I. germ.
13/11
Beyerbach

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Verordnungen

der

Reichsstadt Frankfurt

von

Joh. Conr. Beyerbach.

Eilfter Theil.

welcher die Verordnungen vom Jahr 1800 bis zu Ende der reichsstädtischen Verfassung im Jahr 1806, nebst dem Register darüber, und ein chronologisches Verzeichniß der Verordnungen der ganzen Sammlung enthält.

Frankfurt am Mayn
bey Johann Friedrich Wenner.
1818.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

Die Constitutions-Ergänzungs-Acte der Freystadt Frankfurt vom J. 1816. art. 1. giebt den Verordnungen, die in deren reichsstädtischen, durch eine fürstliche Zwischen-Regierung verdrängten, Verfassung ergangen sind, neue Gesetzeskraft. Der Sammler derselben siehet sich dadurch und durch die Aufforderung vieler achtungswerther Männer verpflichtet, sein Werk mit einem eilften Theile zu vollenden.

Frankfurt am Mayn 1816.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt

des eilften Theiles

oder der Fortsetzung von dem Jahre 1800 bis zu dem Jahre 1806.

Fortsetzung des ersten Theiles.

Erstes Hauptstück.

VII. Amts- und Dienst-Schutz. 1–4.
der Ackergeschwornen. 1.
des Militairs. 2.
der Patroullen, Policeydiener und Nachtwächter. 3.
der Bettelpolicey-knechte. 4.

Zweytes Hauptstück.

III. Ermahnung zur Vorsicht im Reden und Schreiben über Staatsbegebenheiten, zur Vorsicht in Handlungsgeschäften mit Regierungen und zur Aufmerksamkeit auf verdächtige Personen. 5.

Drittes Hauptstück.

IV. Sicherheit der Feldgüter. 6–10.
Pallisaden und Hecken der Feldgüter und Gärten sollen Jagende weder übersteigen noch aufreißen. 6.
Der Jagd sollen sich auch Bürgerssöhne enthalten. 7.
Die Heegzeit der Lerchen und anderer Vögel soll nicht außer Acht gelassen werden. 8.
Verlängerung der Heegzeit. 9.
Wiederholung der Verbote der Jagd der Bürgerssöhne, der Jagd auf Sonn- und Feyertagen und des Begehens der Heegstücke. 10.

VI. Verbote öffentliches Eigenthum zu beschädigen. 11–17.

Digitized by Google

An dem Röhrbrunnen nächst der Hauptwache sollen die Pferde nicht angespannt getränkt werden. 11.
An den Wehren der Maynmühlen soll kein Sand gegraben werden 12.
Provisorische Verordnung, den Mühlkanal an der Mainzergasse oder sogenannten Winterhalt betreffend 13.
Waldbeholzungs- und Forstfrevel- und Straf-Ordnungen 14–17.
Gegen Zerstörung und Verstümmelung der Bäume; Inbegriff der Vorschriften für die Beholzungs-Berechtigten. 14.
Verbot des Tobackrauchens im Walde bey trockener Witterung. 15.
Vorschriften für das Laubholen im Walde. 16.
Erinnerung an mehrere Puncte der Waldbeholzungs- und Forstfrevel-Ordnung. 17.
IX. Vorschriften für Veräußerungen unbeweglicher Güter, für Währschaften und Restkaufschillinge.
Sind die zwey Verordnungen vom 3. Februar und 28. April 1801, die als Anhang zu dem zehnten Theil pag. 3045 ff. abgedruckt worden und deren hier annoch ihrer Classification halber erwähnet wird.

Viertes Hauptstück.

II. Erinnerungen an das Verbot des Schnellfahrens und des Schnellreitens. 18 u. 19.

III. Strafbedrohung des Unfuges mit Steinwerfen und des Unfuges mit Bolzen und Bogen, mit Armbrüsten und mit Blasrohren. 20.

IV. Fürsorge gegen Feuersgefahr. 21–28.
Nachtrag zu der Vorschrift für Ein- und Durchfuhr des Pulvers. 21.
Verbot aller Pulver-Niederlage. 22.

Digitized by Google

Erinnerung an die Feuerordnung, besonders in Hinsicht der Löschgeräthschaften. 23.
Verbot nicht zweckgemäßen Gebrauches der Feuerleitern. 24.
Verpflichtung der Schornsteinfeger zu jezeitiger Säuberung der Schornsteine. 25.
Verbot des Tannenholzes zum Hausbrande. 26.
Vorschrift für den Gebrauch des Feuers und des Lichtes in Gast- und Wirths-Häusern. 27.
Beschränkung des Tabackrauchens. 28.

Fortsetzung des zweyten Theiles.

Erstes Hauptstück.

II. Spielverbote und Lotterie-Beschränkung 29–32.
Erklärung, daß auch das Lotto unter dem Spielverbote begriffen. 29.
Verbot der Landgüter-Lotterien. 30.
Verbot einer After-Lotterie. 31.
Warnung vor nicht zugelassenen auswärtigen Lotterien, mit Anzeige der zugelassenen. 32.

III. Schulden-Verbote.
Erinnerung an das Schuldenverbot der Militairpersonen. 33.

Zweytes Hauptstück.

I. Verwaltungsgesetze für Minderjährige.
Fürsorge gegen Gefährdung des Vermögens der Curanden durch Staats-Obligationen. 34.

V. Verwaltungsregeln für Stadtbrunnen.
Den Brunnen-Nachbarn gleich hat jeder Brunnen-Gast zur Brunnen-Rolle beyzutragen. 35.

VI. Verwaltungsgesetze für milde und für geistliche Stiftungen. 36–39.
Wiederherstellung der verdrängt gewesenen Thorsperr-Ordnung. 36.

Digitized by Google

Uebergang der geistlichen Stifter, Klöster und Höfe an die Stadt; Anweisung an ein Administrationsamt; Inhibition aller Entrichtungen an fremde geistliche Gemeinheiten. 37.

Insbesondere Uebergang des Weinzehenden des Bartholomäistiftes an das Administrationsamt. 38.

Verwarnung Früchte ohne den Zehender einzufahren. 39.

VII. Verwaltung des Stadtvermögens. 40.

Ausschreiben directer Beyträge in den Jahren 1800. 1801. 1802. und 1804. zur Tilgung der Stadtschulden; Eröffnung eines Zwang-Anlehens in dem Jahre 1806; Einführung mehrerer indirecten Auflagen. 40. 41. 42. 43. 44. 45.

Directe und indirecte Abgaben sollen getreulich entrichtet werden. 46.

namentlich die Abgabe von den nicht wagbaren Handelsgütern sowohl 47.

als auch von den wagbaren. 48.

und von den mit Postwägen ankommenden Paketen. 49.

Directe Steuern sollen nicht gefährdet werden durch Erbschafts-Verzichte. 50.

Strafen ungetreulicher Entrichtung der directen Steuern. 51.

und Warnung vor der Strafe ungetreulicher Entrichtung der Schatzung insbesondere. 52.

Verfügung über Kartenstempel. 53.

Verfügung über Hundetaxe. 54.

Wiederherstellung des Umgeldes 55–62.

Verordnung vom 4. Februar 1802. 55.

Rechenexamtliches Publicatum in Betreff des Weinverkaufes im Kleinen. 56.

Digitized by Google

Beschlüsse auf die Gegenvorstellungender Wirthe. 57. 58. 59. 60.
Eidesformular für die Umgeldspflichtigen. 61.
Aufschluß über die wahre Beschaffenheit dieser Abgabe. 62.
Für die Gebühren von dem Obstweine, Verfügungen des Renten-Amtes. 63 und 64.
Und für den Unterkauf von Schweinen, Erinnerung des Rechney-Amtes. 65.

Fortsetzung des dritten Theiles.

Zweytes Hauptstück.
I. Religionsfreyheit und Duldung.
Fortbestand der Kirchen- Schul- und Armenanstalten, auch Versorgung der Geistlichkeit und Dienerschaft des catholischen Theiles der Burgerschaft, der Säcularisation der Stifter und Klöster ungeachtet. 66 und 67.
Drittes Hauptstück.
I. Sonn- und Fest-Tage-Feier.
Musikverbote. 68 u. 69.
Handels- oder Geschäfts-Verbote für Juden. 70.
II. Verbote mancherley Unfuges,
am Pfarrthurme. 71.

Fortsetzung des vierten Theiles.

Zweytes Hauptstück.
I. Zur Makler-Ordnung.
Warnung vor unbefugter Maklerey. 72.
III. Erlöschung des Meßgeleites. 73 u. 74.
Drittes Hauptstück.
I. Gewerbe mit Erzeugnissen des Feldbaues und mit Lebensmitteln. 77–88.

Digitized by Google

Inhalt.

A.

Strafbedrohung wucherhafter Korn- und Früchten-Käufer. 75. 76.

Abermaliges Verbot des Brodverkaufes zum Nachtheil des Bäckerhandwerkes. 77.

B.

Erinnerung an die Leistung des Gewürz-Eides; Verbot des Gewürzhandels der Krämer. 78.

D.

Nahrungsschutz des Gärtnerhandwerkes. 79.

E.

Gegen Eingriffe der Krämer in die Nahrung der Wirthe; gegen Nahrungsbetrieb der Wirthe über die gesetzte Abendstunde. 80.

Erneuerter Nahrungsschutz der Caffeewirthe 81. 82. auch in Meßzeiten. 83.

Verbot des Wirthschaftens im Walde. 84.

Nahrungschutz der Speisewirthe. 85.

F.

Buttermarkt-Ordnungen. 86 u. 87.

G.

Nahrungsschutz der Landesproducten-Händler. 88.

II. Vieh- und Fleisch-Handel. 89–93.

Verbot auf Viehweiden Fußdecken auszuklopfen. 89.

Ermahnung jeden Pferdekaufhandel dem Roßzoll-Unterkäufer anzuzeigen. 90 u. 91.

Verwarnung vor Einschleifen und Niederlage des Fleisches. 92.

Desgleichen vor Mißbrauch der Schweinenschlacht der Burger, Fleisch- und Wurst-Verkauf der Krämer. 93.

III. Handel und Verarbeitung der Thierhäute, des Leders ꝛc.

Digitized by Google

Nahrungsschutz des Huthmacher-Handwerkes. 94.
IV. Handel und Verarbeitung des Tuches, der Leinwand, Seide, Garn, Bänder, Schnüre, Spitzen, Wollen, Haaren ꝛc. 95–102.
Erinnerung an das Verbot des Leinwandhandels der Fremden außer des Leinwandhauses. 95.
Nahrungsschutz des Leinweberhandwerkes. 96.
Entscheidung zwischen Leinwandhändler und Schneider über den Verkauf leinener Kleidungsstücke. 97.
Erinnerung an die Verordnung gegen die Tagschneidergesellen 98.
und der Schneidergesellen Aufenthalt an andern Orten, außer der Herberge. 99.
Nahrungsschutz des Possamentirerhandwerkes. 100.
Nahrungsschutz des Seilerhandwerkes. 101.
Nahrungsschutz des Bürstenbinderhandwerkes. 102.
V. Metall-Handlung und Handwerke 103–105.
Nahrungsschutz der Gold- und Silber-Arbeiter. 103.
Artikel für die Schlossergesellen. 104.
Nahrungsschutz des Kupferschmidthandwerkes. 105.
und des Spenglerhandwerks. 105 b.
VI. Gewerbe mit Holz, Steinen und Erde. 106–111.
Erinnerung an das Verbot der Niederlage und des Commissionshandels mit fremden Schreinerwaaren. 106.
Artikel der Gesellen des Schreinerhandwerkes. 107.
Nahrungsschutz des Benderhandwerkes. 108.
Artikel der Gesellen des Tüncher- Quadratur- und Weißbender-Handwerkes. 109.
Nahrungsschutz des Weißbenderhandwerkes. 110.
Beschränkung des Glashandels auf die Glasermeister. 111.
VIII. Nahrungsschutz der Buchbinder. 112.
IX. Erneuerter Eyd und Instruction der Unterkäufer oder Ausrüfer. 113.

Digitized by Google

Anordnung eines Verganthungshauses und einer Schreibstube für die Ausrufer. 114.

X. Tax-Ordnungen. 115–116.
Anweisungsgebühren der Förster. 115.
Taglohn der Maurergesellen. 116.

Fortsetzung des fünften Theiles.

Erstes Hauptstück.

I. Land- und Feld-Straßen-Ordnungen.
Auf die Chausseen an der Allee um die Stadt soll kein Unrath abgeladen werden. 117.

II. Stadt-Straßen-Ordnungen. 118–127.
Ermahnungen zur Säuberung der Straßen. 118. 119. 120.
desgleichen der bedeckten Flößer. 121.
und Verwarnung vor ihrer Verunreinigung bey dem Privetfegen. 122.
Vorschriften für die Straßen des Ab- und Zu-Ganges am Schauspielhause. 123. 124.
Verbot die geplatteten Fußwege an den Häusern mit Handwagen zu befahren. 125.
Erinnerung an das Verbot der Grasbänke. 126.
und Ausdehnung desselben auf Grastöpfe auf Fensterbänken. 127.

Zweytes Hauptstück.

II. Entscheidung über der Lehnkutscher Nahrungsbetrieb mit gemietheten Wagen, Pferden und Knechten. 128.
Erneuerte Puncte der Einzelner-Ordnung. 129.
Verwarnung vor Ueberschreitung der Nahrungsgränzen der Schiebkärcher. 130.

III. Tragsessel Pacht, Ordnung und Taxe. 131. 132. 133.

IV. Vorschrift für die Frachtbriefe der Rheinschiffer. 134.

V. Verwarnung der Güterschaffner vor Vervortheilung der Fuhrleute. 135.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

I. Warnung vor falschen und vor nicht conventionsmäßigen Münzen. 136–145.

II. Handhabung des alten Oehl- und Brandwein-Maaßes. 146.

Vorsehung wegen der Beschwerden über das Brennholz-Maß. 147.

Amtliche Erinnerung an das Abziehen der Gewichte. 148.

Fortsetzung des sechsten Theiles.

Erstes Hauptstück.

I. Pflichten der Einwohner gegen den Staat im Allgemeinen.

Aufhebung aller Exemtionen von der Landeshoheit des Frankfurter Staates. 149.

III. Zur Judenstättigkeit.

Aufhebung des Leibzolles. 150.

Verbot Waarenlager außerhalb der Fahr- und Tönges-Gasse an Juden zu vermiethen. 151.

IV. Fürsorge gegen Entvölkerung.

Interdict gegen wandernde Colonisten und gegen Colonisten-Werbung. 152.

Soldaten-Werbungs-Bedingungen. 153.

Drittes Hauptstück.

Fürsorge für Wohnungs- für Geburts- für Verehelichungs- und für Sterb-Register.

I. Wohnungsregister (Mit Einschluß der Verordnung Num. 54. des 6ten Theiles. pag. 1375.)

Auch die Veränderungen der Handwerks-Herbergen sind anzuzeigen den Thorschreibern. 154.

II. Geburts- Verehelichungs- und Begräbniß-Register.

Erinnerung an das Anzeigen der Geburten und der Verehelichungen bey dem Kastenamte. 155. 156.

Digitized by Google

Für Beerdigung der Kinder der Katholiken durch verpflichtete Todtengräber und für Einreichung der Begräbniß-Scheine bey dem Schatzungsamte. 157.

Fortsetzung des siebenten Theiles.

Gesundheitspflege.

Säugammen sollen weder von Christen noch von Juden ohne Gesundheitszeugniß angenommen werden. 158.

Empfehlung der Schutzblattern. 159.

Warnung vor dem Genusse unreifer Kartoffeln. 160.

Fortsetzung des achten Theiles.

Zweytes Hauptstück.

IV. Bescheid gegen der Curatoren und Contradictoren Cessions- und Uebernehmungs-Verträge der Forderungen an die Debitmassen. 161.

XIV. Bescheid gegen Mißbrauch der Anwaldts-Befugniß der Juden. 162.

Fortsetzung des neunten Theiles.

VI. Aufsicht auf die Stadtthore.

Verfügung über Einlaß und Auslaß nach Thorschluß. 163.

Schluß.

Anzeige der Besitznehmung der Reichsstadt Frankfurt durch einen französischen Commissair für des Herrn Fürsten Primas Hoheit, in Kraft eines zwischen Diesem und der französischen Regierung errichteten Vertrages; Ermahnung an die Burgergerschaft sich zu unterwerfen. 164.

Digitized by Google

Druckfehler = Verbesserung
aller 11 Theile.

Seite	Zeile	statt	lese man
56	2	Ordnung bedienen .	Ordnung des Beholzungs-rechts bedienen.
67	24	Stadteigenthum .	stadteigenthümlichen.
67	25	1780	1782.
243	. . .	241	243.
292	. . .	242	292.
309	18	1787	1788.
347	19	17. Mart. . . .	27. Mart.
353	1	Stadtweggelds .	Stadtwagegelbes.
399	4	solches	solche.
545	27	14. Febr. . . .	24. Febr.
571	1	dergleichen . . .	dergleichen.
639	2	1711	1741.

4r Theil Inhalt. F. Zeile 5 statt Stadt lese man Stadt.
Seite 4 " 13 " Verkauf lese man Vorkauf.

647	12	7. Junii	7. Julii
674	7	das	des
748	7	1774	1674
768		678	768.
769		779	769.
792	24	Verbodenes . . .	Verbotenes.
795	5	5698	1698.
897	5	mit Seiden . . .	mit Farben.
959		995.	959.
980	29	1707	1787.
1010	1	sollen	soll.
1032		1031	1032.
2109	26	spdiren	spediren.
1115	3	Leehen	Lehn.
1122	12	1789	1788.
1137	6	inen	einen.
1202	13	verhandelt . . .	versendet.
1232	11	Töchter	Räthe.

Digitized by Google

Seite	Zeile	statt	lese man
1321	1	werden	werden, vom 2. Febr. 1708 und 22. Novbr. 1714.
1362	9	Fremde	fremde.
1367	26	8. Febr.	21. Junii.
1501	14	appellationi . .	appellationis.
1533	1	Arrestanten . . .	Arrestaten.
1557	14	Competanz . . .	Competenz.
1563	10	Proclamationsschein	Proclamationsscheine.
1594		594	1594.
1595	3	der	den.
1596	23	Ptocuratores . . .	Procuratores.

1or Theil Vorrede. 2te Seite Zeile 3. statt hintansetzung lese man Hintansetzung.

Zeile 4. statt Aavocaten lese man Advocaten.

	3te Seite	» 2. »	ausgethenet » » ausgedehnet.
1807		1806	1807
1827	3	dato	dato.
1870	6	Vorbot	Verbot.
		Verkaufs	Vorkaufes.
1872	18	Verkauf	Vorkauf.
2039	7	s. Straße	s. Straße. Pelzwaaren.
2065	24	s. Waaren	s. Waaren. Kürschner.
3001	18	. . . . .	der Satz: S. P. Buchstaben ꝛc. gehöret a linea.
3243	6	1803	1805.
3272	26	1805	1803.
3290		2590	3290.

Digitized by Google

Erster Theil.

Verordnungen, welche Sicherheit der Person und des Eigenthums bezwecken.

Erstes Hauptstück.

VII.

1) Amtsschutz der Ackergeschwornen; vom 12ten October 1801.

Da denen Ackergeschwornen am abgewichenen Spatjahr bey dem Schneiden der Probetrauben, welche Einem Hoch-Edlen Rath alljährlich zu Bestimmung der Weinlese herkommlich vorgelegt werden müssen, in diesem — ihnen von Amtswegen ertheilten — Auftrag auf eine unanständige Art begegnet worden ist; so versieht man sich daß hinführo die Besitzer der Weinberge denselben in diesem ihrem Amtsberuf bescheiden und höflich begegnen, und dadurch allem Anlaß zu Unannehmlichkeiten vorbeugen werden.

Frankfurt den 12ten October 1801.

Von Acker-Gerichts wegen.

2) Dienstschutz des Militairs; vom 27. August 1805.

Einem Edlen Rath ist die misfällige Anzeige geschehen, daß sowohl an den Einlaßthoren, als bey andern

Digitized by Google

Gelegenheiten, dem hiesigen Militair in Erfüllung seiner Dienstpflichten und in dem Vollzug der obhabenden Obrigkeitlichen Befehle von unbesonnenen Personen öfters Hindernisse in den Weg gelegt, demselben mit Grobheiten und Schimpfreden begegnet, ja sogar der, durch solches ungebührliche Betragen abgenöthigten Arretirung sich thätlich zu widersetzen versucht werde.

Obgleich nun einem jeden bey einigem Nachdenken von selbst einleuchtet, daß alles Vergehen und alle Widersetzlichkeit gegen das im Dienst befindliche Militair, das Ansehen der Obrigkeit in deren Namen und auf deren Befehl das Militair handelt, mittelbar angreift, anbey die öffentliche Sicherheit und die Handhabung guter Ordnung compromittirt, überdeme auch die Strenge, womit solches Vergehen gegen Wachthabendes oder sonst auf Commando befindliches Militair, aller Orten auf der Stelle geahndet zu werden pflegt, selbst den rohesten Menschen über die Erheblichkeit und Schwere eines solchen Vergehens, gleichsam von Jugend auf belehrt hat, mithin es einer desfallsigen besondern Obrigkeitlichen Verwarnung dahier weiter nicht bedürfen sollte; so werden doch aus Veranlaßung Eingangs gedachter Anzeige alle hiesige Bürger, Burgers-Söhne, Beysaßen, Handwerkspursche und sonstige Angehörige auch Fremde, in Gefolg erhaltenen verehrlichen Auftrags hiermit nachdrücklich verwarnt und wohlmeinend erinnert, dem wachthabenden oder sonst auf Commando befindlichen Militair, sowohl an den Wachten und Einlaßthoren als bey jeder andern Gelegenheit, mit gebührender Achtung zu begegnen, sich desselben Weisungen weder wörtlich noch thätlich zu widersetzen, vielmehr wenn gleich jemand vermeinen sollte, daß das Militair seine Ordres und Befugniße in irgend einem Falle überschreite, dessen ungeachtet augenblickliche Folge zu leisten, und seine vermeinte Beschwerde hiernächst gehörigen Orts vorzubringen und die etwa gebührende Genugthuung zu gewärtigen, im-

maßen denn nicht nur den wachthabenden und auf Commando stehenden Ober- und Unteroffiziers der gemessene Befehl ertheilt worden, jeden der sich führohin unziemlich und ungebührlich gegen das ihn zurecht weisende Militair benehmen würde, ohne alle Rücksicht darauf, ob ein solcher ein hiesiger Burger und dahier angesessen sey oder nicht? alsbalden gefänglich einzuziehen, und denjenigen welche sich etwa hierbey einer thätlichen Widersetzlichkeit schuldig machen wollten, alle gesetzlich militairische Gewalt entgegen zu stellen, sondern auch dergleichen Excesse nach ausdrücklicher Verordnung Eines Edlen Raths gegen die Schuldigen mit Geld- und Gefängniß- auch nach Befinden sonstiger Leibesstrafen unfehlbar und unnachsichtlich geahndet werden sollen.

Datum den 27. August 1805.

Stadt-Canzley.

3) Dienstschutz der Patroullen, Polizeydiener und Nachtwächter, vom 27. Januar 1801.

Oeftere Klagen der Soldaten-Patroullen, Polizeydiener und Nachtwächter, daß, statt ihnen jeder bey Anhaltung der Straßen-Bettler und andern verdächtigen Gesindels, nöthigen Falls behülflich seyn sollte, sie von unverständigen oder boshaften Menschen deshalben geschmähet, sogar mißhandelt, und ihnen dergleichen angehaltenes Gesindel manchmal mit Gewalt entrissen worden seye, machen es nothwendig, dem sich so schlecht auszeichnenden Theil der hiesigen Bürger und Einwohnerschaft und Fremden, die dieses Gegenstandes halber schon so oft ergangene hochobrigkeitliche Warnungen und Verbote in Erinnerung zu bringen, und zugleich bekannt zu machen, daß bey den bisher fruchtlos gewesenen Ermahnungen, und Strafbedrohungen, die Patroullen, Polizeydiener und Nachtwächter nunmehro die Erlaubniß erhalten haben, die Gewalt,

welche ihnen bey Ausübung ihrer Obliegenheiten angethan wird, zu ihrer nothwendigen Selbsterhaltung, ebenfalls mit Gewalt zu vertreiben, und sich auch hierzu der in Handen habenden Waffen zu bedienen.

Man ermahnet dahero nochmal diejenigen, welche solche unverständige und strafbare, die öffentliche Ordnung und Sicherheit stöhrende Handlungen zu begehen geneigt seyn mögten, den Patrouillen, Polizeydienern und Nachtwächtern bey Ausübung ihrer Obliegenheiten, auf keine Art und Weise hinderlich zu seyn, noch vielweniger solche zu mißhandlen, indem sie sich nicht allein allen hieraus entstehenden Schaden und Nachtheil selbst zuzuschreiben haben, sondern überdieß noch mit strenger Strafe, andern zum abschreckenden Beyspiele, angesehen werden sollen.

Geschlossen bey Rath
Frankfurt den 27. Januar 1801.

4) Dienstschutz der Bettel-Polizeyknechte; vom 28. Januar 1802.

Mehrere seit einiger Zeit angezeigte Befreyungen der von den dazu angeordneten Polizeyknechten angehaltenen Bettler machen es unterzogener Stelle zur Pflicht, alle diejenigen, welche sich einen solchen Unfug erlauben mögen, ernstlich zu vermahnen, und ihnen, wenn sie einer Ueberlegung fähig sind, das Straffällige ihres Betragens, welches keine Vorspiegelung von Mitleid und Gefühl des menschlichen Elends zu bemänteln vermag, mit Nachdruck zu Gemüth zu führen. Möchten sie doch überlegen, daß eine solche Handlung ihren Mitbürgern und Mitbewohnern das unleidliche Zuströmen eines herrenlosen Gesindels und muthwilliger Bettler wieder zuwälzet, von welchen eine wachsame Polizey die Stadt zu reinigen sucht. Da, wo so viel für Lindernng der Noth des Nebenmenschen aus eigenem Antrieb geschiehet, wo so zahlreiche und ansehn-

Digitized by Google

liche Anstalten bestehen, welche jedem, der dazu Anspruch zu machen berechtiget ist, ihre Hülfe nicht versagen, da können keine wahre Hülfsbedürftige sich dem Gassenbettel ergeben; auch sind es gewöhnlich nur muthwillige Taugenichtse, mit sonstigen üblen Absichten umherschleichende Vagabunden, die eine so verdächtige Lebensweise erwählen, und dahero durch jene Verfügung weggebracht werden. Sollte aber auch hier und da einer ertappt werden, dessen Umstände diesen Fehler entschuldigen können, so wird von Obrigkeitswegen die platzgreifliche Schonung von selbst eintretten, und es kann nicht in der Befugniß eines jeden Einzelnen liegen, sich in diese Untersuchung durch voreiliges Eingreifen zu mischen. Eine solche unberufene Störung der Polizey-Anstalten greift die öffentliche Ruhe und Sicherheit an, welches dahero in dieser Rücksicht mit Strenge geahndet werden muß. Dieses hat man hiermit zu eines jeden Nachrichtung in Rückerinnerung bringen wollen.

Frankfurt am Main den 28ten Januar 1802.

Von jüngeren Burgermeister-Amts wegen.

Zweytes Hauptstück.

III.

5) Ermahnung zur Vorsicht im Reden und Schreiben über Staatsbegebenheiten; zur Vorsicht in Handlungs-Geschäften mit Regierungen und zur Aufmerksamkeit auf verdächtige Personen; vom 9. October 1804.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des heil. Römischen Reichs-Stadt Frankfurt fügen hiermit zu wissen:

Ob Wir uns gleich versichert halten dürfen, daß ein

Jeder seiner Vaterstadt und ihrer glücklichen Verfassung ergebener hiesiger Bürger, auch ohne Unsere Verwarnung, sich von selbst pflichtmäßig werde angelegen seyn lassen, wie überhaupt, also insbesondere bey den dermaligen großen Welthändeln und politischen Verhältnissen der Europäischen Reiche und Staaten, sein Benehmen also einzurichten, daß dasselbe nirgends einigen Anstoß erwecken, oder auf die Unbefangenheit der Gesinnungen und Handlungen der hiesigen Bürgerschaft überhaupt einen Schatten werfen könnte; so fodert Uns doch Unser obrigkeitliches Amt und Pflicht auf, durch die gegenwärtige öffentliche Bekanntmachung und Warnung einen Jeden Unserer Mitbürger auf dasjenige noch insbesondere aufmerksam zu machen, was unter den jetzigen großen politischen Verwicklungen und Ereignissen Bürgerpflicht und Bürgersinn von ihm fordert.

Wir verstehen hierunter zuvorderst bescheidenes Zurückhalten vorlauter Urtheile und Aeusserungen über jene Ereignisse und die Maasregeln großer Mächte und ihrer Ministerien, besonders in mehr oder weniger zahlreichen Gesellschaften, Gast- und Weinhäusern, oder andern öffentlichen Versammlungen, da zu dergleichen Urtheilen kein hiesiger Bürger berufen ist, und sie überdies ganz außer dem Gesichts- und Wirkungskreise des hiesigen kleinen Staates liegen, der seinen Flor und Wohlstand allein in seinem Gewerbfleisse, Industrie und Handlung findet und überdies, nach der wohlthätigen Bestimmung des neuesten Reichs-Deputations-Schlußes das Glück einer beständigen Neutralität genießen soll.

Wie Wir daher Uns zu der hiesigen Bürgerschaft ohnehin versehen dürfen, daß nach diesen Betrachtungen keiner unter ihr, weder in Worten, Schriften, und noch weniger in Handlungen, selbst etwas zu äußern, noch zu unternehmen, sich erlauben werde, was mit den gedachten Verhältnissen im Widerspruche stehen könnte; also fodern wir jedoch zugleich einen Jeden noch weiter ernstlich und

Digitized by Google

wohlmeinend dahin auf, auch nicht zu gestatten, daß, bey der zumahl durch die hiesige Lage und Handlungsgeschäffte, so in- als außer den Meßen, veranlaßten Anwesenheit so vieler Fremden, von diesen irgend etwas geschehen möge, wodurch hernach die Gesinnung der hiesigen Bürgerschaft selbst unverdienterweise und aus Mißverständniß in ein zweydeutiges Licht gestellt werden könnte.

Wir erwarten und fodern vielmehr, daß, wenn von einem entweder seiner Geschäfte wegen anherokommenden, oder sonst der hiesigen Gastfreundschaft genießenden Fremden, gegen besseres Vermuthen, sich in Gesellschaften, oder gar an öffentlichen Orten über die großen Weltbegebenheiten unserer Tage dergleichen unbescheidene und unberufene Urtheile, von welcher Art sie seyen, erlaubt werden sollten, an denselben von keinem Unserer Bürger Antheil genommen, sondern vielmehr das Mißfallen darüber bezeugt werden möge, wobey Wir Uns vorbehalten, gegen solche Unbesonnene, nach Befinden der Umstände, die weiters geeignete Verfügung, von Obrigkeitlichen Amts wegen, eintreten zu lassen.

Wir verordnen ferner, daß, wie die obrigkeitlich angestellte Censur schon bisher die genaueste Sorge zu tragen verpflichtet gewesen ist, und nach denen von Uns des Endes, mittelst besonderer deßfalsiger Verpflichtung der hiesigen Buchhändler und Buchdrucker und sonsten, getroffenen weitern Verfügungen, mit der größten Aufmerksamkeit zu wachen fortgefahren werden wird, daß so wenig in den hiesigen Zeitungen als sonsten gegen die Regierung auswärtiger Staaten oder die Person ihrer Beherrscher gerichtete anzügliche Artikel, Schriften oder Brochüren, weder dahier gedruckt, noch verkauft und in Umlauf gesetzt werden mögen; also auch ein Jeder einzelner hiesiger Bürger, in seinem Kreise, diese Unsere obrigkeitliche Vorsorge und Bemühungen thätig zu unterstützen sich angelegen seyn lassen und folglich, wenn nichts desto weniger einem oder dem

Digitized by Google

andern von dem Umlaufe oder gar von dem heimlichen Verlage oder Druck einer solchen anzüglichen Schrift etwas bekannt werden sollte, davon bey Vermeidung der strengsten Ahndung die unverlängte Anzeige gemacht, wie auch, daß alsdann, wann dergleichen Broschüren, wie schon geschehen, anonymisch von auswärtigen Orten hierher geschickt werden sollten, um sie dadurch in dem Publikum weiter zu verbreiten, solche einem der zeitigen Herrn Burgermeister — damit sie confiscirt und ihre weitere Verbreitung abgewendet werden möge — sofort eingehändiget, im Fall aber, daß dergleichen Einsendung von einem bekannten Corrspondenten geschehen wäre, neben Unterdrückung der eingesendeten Schrift, demselben die begangene Unbesonnenheit verwiesen und dergleichen für die Zukunft nachdrücklich untersagt werden solle.

Wir versehen Uns hiernächst zu dem hiesigen Handelsstande, daß derselbe die erlaubte bürgerliche und Handelsfreiheit niemalen dahin zu mißbrauchen fähig seyn werde, um bey seinen Geschäften wissentlichen direkten oder indirekten Antheil an solchen Operationen zu nehmen, welche mit Völkerrechtswidrigen Planen fremder Regierungen und Staaten in Zusammenhang stehen könnten; indem Wir, wenn irgend einer oder der andere hiesige Handelsmann, durch Liebe des Gewinns verleitet, sich so weit vergessen könnte, dergleichen Geschäfte und Unternehmungen wissentlich und freywillig zu machen oder zu befördern, Wir ihn für diese unverantwortliche Hintansetzung seiner Bürgerpflicht und der Rücksicht, welche er dem gemeinen Wohl hiesiger Reichsstadt und ihrer künftigen Erhaltung schuldig ist, zur schweren Rechenschaft zu ziehen genöthiget seyn würden.

Wie Wir endlich die schon bestehende Wachsamkeit auf alle sich etwa in die hiesige Stadt einschleichende verdächtige Personen, Intriganti und politische Makler, verdoppeln und denselben in hiesiger Stadt und ihrem kleinen Gebiete durch

Digitized by Google

die angemessensten Mittel, wie bisher, also auch künftighin, jeden Aufenhalt nachdrücklichst versagen werden; also fordern Wir zugleich jeden rechtlichen hiesigen Bürger und Einwohner insbesondere hierdurch auf, Unser obrigkeitliches Amt durch die Anzeige dessen, was einem oder dem andern deßfalls etwa zur Privatwissenschaft gelangen kann, auch hierin zu unterstützen, und somit den gemeinützlichen Zweck, jeder in seinem Theil, mitbefördern zu helfen.

Zu schuldiger und genauer Beobachtung alles Vorstehenden, was Bürgersinn und Bürgerpflicht ohnehin schon einem Jeden auflegt, ermahnen Wir hierdurch auf das ernstlichste, so lieb einem Jeden ist, Schaden, Nachtheil und üble Nachrede von dem hiesigen gemeinen Wesen, von sich selbst aber gerechte und empfindliche Strafe und Ahndung abzuwenden.

Geschlossen bey Rath,
den 9 October 1804.

Drittes Hauptstück.

IV.

Sicherheit der Feldgüter.

6) Pallisaden und Hecken der Feldgüter und Gärten sollen Jagende nicht übersteigen oder aufreißen; vom 1. October 1802.

Da die denen hiesigen Bürgern während der offenen Jagdzeit, vom 27. September bis Peterstag jeden Jahres in hiesigen Stadt- und deren zugehörigen Dorf-Gemarkungen zustehende Jagd-Gerechtigkeit, lediglich ohne Beschädigung und Nachtheil der Güter- und Garten-Eigenthümer

ausgeübt werden kann und darf, jedoch schon mehrmalen die beschwerende Anzeigen geschehen sind, daß durch Aufreißung und Uebersteigung der Pallisaden und Hecken der Gärten und eingeschlossenen Baumstücke, großer Schaden verursacht worden sei; so wird zu Abstellung dieses unleidlichen Unfugs jedermann hierdurch erinnert und verwarnet, sich bei dem Jagen alles Uebersteigens und Aufreißens der Pallisaden und Hecken so gewiß zu enthalten, als ansonsten der oder diejenigen hierwider Handelnde nicht nur den zugefügten Schaden nach dessen gerichtlicher Besichtigung und Abschätzung zu ersetzen, sondern auch noch überdem eine Strafe von 3 Gulden zu erlegen werden angehalten werden.

Frankfurt den 1. October 1802.

Acker-Gericht.

7) Der Jagd sollen sich auch Burgerssöhne enthalten; vom 15. September 1801.

E D I C T.

Wir Bürgermeister und Rath der Reichsstadt Frankfurt, fügen hiermit zu wissen: demnach die Anzeige geschehen, daß mehrere Burgers-Söhne die allhiesige Jagden begehen — dahingegen das deßfallsige Recht, Innhalts hiesiger Stadt-Reformation, nur denen — in dem Burger-Recht würklich stehenden Burgern, zustehet, und Wir dahero zu Abstehung dieses mancherley nachtheilige Folgen mit sich führenden und veranlassenden Mißbrauches, verordnet haben:

daß diejenige Burgers-Söhne, welche allhiesige Jagd begehen, ohne den Burger-Eyd bereits geleistet zu haben — mit nahmhafter Strafe angesehen werden sollen;

so wird solches zu Jedermanns Nachricht und Achtung andurch bekannt gemacht.

Conclusum in Senatu,
d. 15. *September* 1801.

Digitized by Google

8) Die Heegzeit der Lerchen und anderer Vögel soll nicht außer Acht gelassen werden; vom 15. Merz 1802.

Nachdem man mißfälligst vernehmen müssen, daß dem bereits in hiesiger Stadt-Reformation enthaltenen und durch die besonders gedruckte Verordnungen vom 15. Februar 1748, vom 24ten Februar und 6ten Oktober 1750, 25ten Januar 1757 und 5ten Merz 1764 wiederholt ergangenen Verbot, daß keine Lerchen noch andere Vögel, von Johannis des Täufers Tag, bei 6 Gulden Strafe gefangen werden sollen, neuerlich zuwider gehandelt worden, man aber diesem Unwesen nicht nachzusehen gemeint: so wird dieses Verbot hiermit zu Jedermanns Nachachtung neuerdings wiederholt, und das Fangen und Hereinbringen aller Arten Vögel von besagtem Johannistag denen hiesigen Burgern und Unterthanen bei 6 Gulden Strafe ernstgemessenst untersagt, die auswärtigen aber verwarnet, dergleichen in der verbotenen Zeit gefangene Vögel nicht hieher in die Stadt zu bringen, indem ihnen solche wie den andern weggenommen und wieder fliegen gelassen werden sollen.

Frankfurt den 15ten Merz 1802.

Acker-Gericht.

9) Verlängerung der Heegzeit bis zum siebenzehnten September; vom 23. Februar 1801.

Wir Burgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs freyen Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wasmassen zwar in hiesiger Stadt-Reformation, Theil IX. Tit. 9 bereits versehen, daß die Heegzeit der Jagd in diesseitigen Wäldern und Feldern von Cathedra Petri, oder den 22ten Febr. anzufangen, und bis auf den Jacobs- und respective Gallus-Tag, oder den 16ten October fürdauern zu sollen verordnet ist,

Digitized by Google

Wir aber schon mehrmalen aus erheblichen Ursachen, sonderheitlich bey eingefallener ausserordentlich nasser Witterung, bewogen worden sind, solche weiters hinaus zu setzen und zu verlängern.

Dieweilen sich aber mehrmalen ereignen könnte, daß die Felder, wegen ungünstiger Witterung, auf den Jacobs-Tag noch nicht leer gemacht werden können, und die Jagd in andern benachbarten Landschaften später eröfnet wird; So haben Wir dem hiesig-gemeinen Besten für vorträglich zu seyn erachtet, in Zukunft die Heegezeit bis auf den 17ten September zu verlängern, folglich jedermann, bey nahmhafter Strafe, zu warnen, sich vor solcher festgesetzten Zeit weder in Feldern noch Wäldern auf der Jagd betretten zu lassen, wo es im übrigen, in Rücksicht der Weinberge, bey dem schon in Unseren vorherigen Edicten bestimmten Gallus-Tag, sein Verbleiben hat, mithin darinnen, jedoch ohne selbigen einen Schaden zuzufügen, der Jagd von solcher Zeit an gleichfalls nach gegangen werden kann, ausser, wann auf solche Zeit die Weinlese noch nicht erfolget wäre, als welchenfalls solche vorhero abzuwarten ist.

Wornach sich jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
den 23ten Februar 1801.

10) Wiederholung der Verbote der Jagd der Burgerssöhne, der Jagd an Sonn- und Feyertagen und des Begehens der Heegstücke; vom 1. Octobr. 1803.

Nachdem von den hiesigen Förstern und Beyförstern die dem Forstamt sehr mißfällige Anzeige geschehen, daß von solchen Personen, welche zwar zur Jagd in hiesigem *Territorio* berechtiget sind, auch öfters gegen alle Ordnung zum großen Schaden hiesiger Waldung in den Heegstücken gejagt werde, diesem Unfuge aber keinesweges

nachgesehen werden kann und soll; als werden sämmtlich jene Jagdberechtigten alles Ernstes hierdurch verwarnet, sich alles Jagens in den Heegstücken mit oder ohne Hunden, so wie auch des Herumgehens in denselben mit oder ohne Gewehr, so gewiß zu enthalten, als widrigenfalls der Uebertreter mit einer Geldstrafe von 10 Rthlr. ohnnachsichtlich belegt werden soll.

Zugleich wird auch in Gemäßheit der im Druck ergangenen Raths-Verordnung vom 25. Januar 1757.

a) alles Jagen ohne Unterschied, in hiesigen Waldungen, auf Sonn-Fest- und Feyertägen bei der bereits angedrohten Strafe wiederholt verboten.

b) In Gefolg der gleichfalls öffentlich erlassenen Raths-Verordnung vom 15ten Sept. 1801. allen denjenigen Burgersöhnen, welche den Burgereid noch nicht geleistet haben, und somit zur hiesigen Jagd überhaupt nicht berechtiget sind, anderweit hierdurch die Warnung ertheilet, sich des Jagens wegen in den hiesigen Waldungen so gewiß nicht betreten zu lassen, als sie ansonsten mit einer nachdrücklichen Strafe ohnfehlbar werden angesehen werden.

Frankfurt, den 1. October 1803.

Forst-Amt.

VI.

Verbote öffentliches Eigenthum zu beschädigen.

11) An dem Röhrbrunnen nächst der Hauptwache sollen die Pferde nicht angespannt getränckt werden; vom 2. October 1801.

Da der an dem Röhrenbrunnen nächst der Hauptwache befindlich gewesene Wassersarg nicht sowohl durch die Länge des Gebrauchs in Abgang gekommen, als besonders durch das Anstoßen mit den Deichseln bei dem Tränken der ange-

spannten Pferde beschädiget und unbrauchbar worden, mithin man sich dadurch veranlaßt gesehen, einen neuen Brunensarg an dessen Stelle anzuschaffen; als findet man sich gemüßiget, das Tränken der angespannten Pferde an sothanem Sarg bei Vermeidung einer Strafe von 5. Rthlr. auf jeden Uebertrettungsfall zu verbieten und solches mittelst eines nächst dem Röhrenbrunnen errichteten Warnungsblocks zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen — mit dem Anfügen, daß auf der Hauptwache der gemessene Befehl bereits ertheilet worden, auf die Befolgung dieser Verordnung ein wachsames Auge zu halten und die Uebertretter dem Amt zu Vollziehung der Strafe anzuzeigen, wovon einem jeden Anbringer ein Drittel andurch zugesichert wird.

Frankfurt den 2ten Oktober 1801.

Bau-Amt.

12) An den Wehren der Maynmühlen soll kein Sand gegraben werden; vom 16. Merz 1804.

Nachdeme schon oftmals wahrgenommen daß sich mehrere Färcher beigehen lassen, gegen das an sie ergangene Verbot, Sand auf denen Wehren, vor und hinter denen hiesigen Mainmühlen zu graben, und man dieser, die Wehre beschädigenden Handlung mit Nachdruck zu begegnen sich entschlossen hat; Als wird hiermit solches nicht allein nochmalen nachdrücklich verboten, sondern auch öffentlich bekannt gemacht, daß diejenige, welche sich über dieser verbotenen Handlung werden betreten lassen, mit namhafter Strafe sollen belegt werden.

Frankfurt den 16ten März 1804.

Korn-Amt.

Digitized by Google

13) Provisorische Verordnung, den Mainzergäßer-Mühlkanal oder sogenannten Winterhalt betreffend; vom 8ten November 1802.

Da durch den bisherigen sträflichen Mißbrauch des Winterhalts, der Mainzergäßer-Mühle der gröste Nachtheil und Schaden zugefüget worden ist, so wird zu dessen Abstellung nachfolgendes gemessenst verordnet:

1.) Nur für die größere sowohl hiesige als fremde Schiffe wird der Gebrauch des Winterhalts gestattet, kleinere Schiffe, als Schölge und Nachen aber, welche aufs Land gezogen werden können, sind davon gänzlich ausgeschlossen.

2.) Darf kein Schiff ohne ausdrückliche Anweisung und Beiseyn des hiesigen Wasserbaucknechts in den Winterhalt gebracht werden.

3.) Da sowohl der Platz, wie weit die Schiffe in den Winterhalt hinauf gegen das Gerinne der Mühle zu, als auch der Platz auf welche Seite des Winterhalts selbige sämmtlich gestellt werden sollen, mit besondern Pfählen abgesteckt worden, so hat ein jeder Schiffer, der sich des Winterhalts zu bedienen gedenket, sich auf das genaueste hiernach zu richten, und jene Absteckung nicht zu überschreiten. Es wird

4.) jedwede Uebertrettung dieser Verordnung ohnnachsichtlich mit einer Strafe von 10. Reichsthaler geahndet, und dem Wasserbaucknecht hiermit der Auftrag ertheilt, auf deren Befolgung die strengste Aufsicht zu halten, und wenn solche in einem oder dem andern Fall übertretten worden, bey unterzogenem Amte davon die alsbaldige Anzeige zu machen — auch ihm von den eingehenden Strafen das Drittel zugesichert. Endlich soll

5.) gegenwärtige Verordnung, damit sich keiner, besonders der fremden ab- und zufahrenden Schiffer, mit

Digitized by Google

der Unwissenheit entschuldigen möge, gedruckt, und an mehreren Plätzen des Stadt-Mayn-Ufers angeschlagen werden.

Frankfurt den 8ten November 1802.

Renten-Amt.

14) Gegen Zerstörung und Verstümmelungen der Bäume; Inbegriff der Vorschriften für die Beholzigungs-Berechtigten, vom 9ten Juni 1802.

Je mehr das Forstamt bisher mit Eifer und Sorgfalt, auch mit Anwendung beträchtlicher Kosten, sich hat angelegen seyn lassen, den hiesigen Stadtwald, zum Besten der ganzen löblichen Bürgerschaft und der hiesigen Landunterthanen, in die den Umständen nach höchst mögliche Aufnahme zu bringen: desto größern Verdruß muß es erregen, wenn böse frevelhafte Menschen stetshin darauf ausgehen, die gute Kultur wieder zu stöhren und überall Verderben im Wald anzurichten. Nicht nur hat das Amt die Klage der Förster darüber immerfort zu vernehmen, sondern auch schon öfters Gelegenheit gehabt, sich durch eignen Augenschein zu überzeugen, wie häufig junge und ältere Eichen und Buchen, am meisten Kiefer, in dem schönsten Wachsthum abgehauen werden, wovon die fast unzählige Menge der zurückgebliebenen Stümpfe eben so viel redende Beweise gegen ihre Verwüster sind; wie so manche gesunde Bäume, die zum Theil dereinst die schönsten Baumstämme versprochen hätten, ihrer Gipfel beraubt dastehen, und so ihrem allmähligen Absterben vor der Zeit entgegengeführt; und wie häufig selbige durch Abhauung ihrer Aeste geschändet und ebenmäßig in ihrem Wachsthum gehindert werden. Alle diese am meisten im Schwang gehenden Holzfrevel, wodurch viele schädliche Lücken und Blösen im Wald entstehen, sind desto unverantwortlicher, da sie ihren Urhebern öfters nur einen geringen und mit der Gefahr, entdeckt zu

werden, in keinen Vergleich kommenden Nutzen gewähren, und da man ausserdem von Amtswegen jederzeit Bedacht nimmt, und bereit ist, einem jeden, der es bedarf, mit allerley Arten von Holz aus der hiesigen Stadtwaldung, so weit es ohne deren Schaden geschehen kann, um die billigsten Preise an die Hand zu gehen. Während der letztern Kriegsjahre hat man gegen die Holzfrevler, aus mancherley Rücksichten, mit der sonst erforderlichen Strenge nicht verfahren können, jedoch die Hoffnung gehegt, daß, nach wiederhergestellter Ruhe, die eingerissene Unordnung wieder aufhören werde. Da aber zum allgemeinen äussersten Aergerniß der Unfug immer fortdauert, und noch eher zuzunehmen scheint, so sieht unterzogenes Amt sich seinen Pflichten nach endlich in die unumgängliche Nothwendigkeit gesetzt, allen denen, welche sich bisher der angezeigten schändlichen Mißhandlungen und Verstümmelungen der Bäume schuldig gemacht, und deren fernerhin fähig seyn mögen, hiermit öffentlich, wie in einzelnen Fällen schon so oft bey Amt geschehen, vorzuhalten, welchen beträchtlichen Schaden sie dadurch dem hiesigen Wald und gemeinen Wesen auf mancherley Weise zufügen, wie schwer ihre Verantwortung vor ihrem eignen Gewissen werden müsse, um eines scheinbaren nur geringen Vortheils willen, mit Verletzung ihrer Pflichten, die sie als Bürger oder Unterthanen geschworen, Feinden gleich, ein in seinen Folgen manchmal unabsehliches, in vielen Jahren nicht wieder herzustellendes Unheil zu stiften, und sich, zumal bey dem überall drohenden künftigen Holzmangel, noch selbst gegen die spätе Nachkommenschaft zu versündigen!

Hiernächst will man von Amtswegen die sämmtlichen Beholzigungs-Berechtigten, um in der Kürze zusammen zu fassen, was sie hauptsächlich zu unterlassen und zu thun haben, in Beziehung auf die gedruckte Forstfrevel- und Strafordnung, auch auf die übrigen dahin ergangenen

Rathsverordnungen, noch insbesondere einmal für allemal auf das dringendste ermahnen und verwarnen:

1) daß sich Niemand fernerhin an den stehenden Bäumen im Stadtwalde, durch Abhauung entweder der ganzen Stämme, oder ihrer Gipfel, oder ihrer Aeste, vergreife, noch auf sonstige Weise irgend einigen Frevel, besonders auch an liegendem Holz, begehe, als welche verbotswidrige Handlungen alle einem Diebstahl gleich geachtet werden, vielmehr, daß ein jeder sich lediglich mit dem Leseholz, wozu ihnen noch weiter die Stümpfe im offenen Wald, keineswegs aber in den Heegen, herauszunehmen vergönnt ist, zu begnügen, oder, wenn ihm solches nicht anständig, lieber den Wald gänzlich zu meiden habe;

2) daß eben deswegen auch sich Niemand unterstehe, der Steigeisen, oder Aexte und Beile, um sich vermittelst derselben Holz zu machen, bey Verlust derselben außer der Strafe, zu gebrauchen;

3) daß Niemand außer den bekannten Waldtägen den Wald des Beholzigens wegen betrete;

4) daß auch nach dann und wann sich ereignenden mehr oder weniger starken Windfällen davon keine Ausnahme gemacht werde;

5) daß Niemand seine besonders fremde Knechte und Mägde, oder auch Jungen, als durch welche vorzüglich viel Unheil angestellt wird, allein in den Wald schicke: widrigenfalls ein jeder für sie eben so, als wenn es von ihm selbst geschehen, haften muß;

6) daß ein jeder seinen Waldzettel auf jedesmaliges Erfordern der Förster oder Beyförster vorzeige, oder, wenn er solchen nicht bey sich, oder vielleicht gar keinen gelöset hat, in welchem letztern Fall ihm die Besuchung des Waldes ganz untersagt ist, seinen wahren Namen angebe;

7) daß sich überhaupt ein jeder gegen die zur Aufsicht au-

gestellten Förster bescheiden betrage, vielweniger sich gegen dieselbe mit Worten, Drohungen, oder sonst vergehe; endlich und

8) daß Niemand die Hegen, um Holz, oder Laub, oder was es sey, daraus zu holen, betrete, indem ohne diese Schonung der junge Wald unmöglich gehörig heranwachsen kann.

Alle diejenigen, welche sich nun an diese nochmalige ernstliche Warnung nicht kehren, und auf irgend einem Frevel ertappt werden, oder sonst etwas Verbotenes unternehmen, oder was ihnen auferlegt ist, zu beobachten unterlassen, haben ohnfehlbar zu gewärtigen, daß die in der Frevelordnung auf alle die verschiedenen Fälle gesetzten Geldstrafen, ohne die mindeste weitere Nachsicht, von ihnen eingetrieben, diejenigen aber, welche zu deren Erlegung unvermögend sind, zur Verbüsung mit Arbeit oder Gefängniß werden angehalten, auch nach Befinden gegen die unbesserlichen Holzfrevler noch schärfere Strafen vorgekehrt werden.

Zugleich versieht man sich zu den Wohlgesinnten unter den Holzberechtigten, und man fordert sie hiermit bey ihren Pflichten, allen Schaden von dem gemeinen Wesen abzuwenden, ausdrücklich dazu auf, sie werden, wenn sie dergleichen Hauptfrevel von andern wahrnehmen, sie auf jede thunliche Art davon abhalten, den Förstern zu deren Abwehrung und Entdeckung beförderlich seyn, auch allenfalls dem Amt glaubhafte Anzeige davon machen, auf welchen Fall ihnen die Verschweigung ihres Namens zugesichert wird.

Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist gegenwärtige Verwarnung und Erinnerung an die Forstfrevelordnung in den beyden Quartieren zu Sachsenhausen von Haus zu Haus gedruckt auszutheilen, sodann auf den beyden Dörfern, Ober- und Niederrad, durch die Schultheißen ihren versammelten Gemeinden ablesend bekannt zu machen und sonst daselbst öffentlich anzu-

schlagen, überdies den wöchentlichen Nachrichtsblättern einzurücken.

Auch sind die sämmtlichen Förster und Beyförster, um die genaueste Aufsicht über alle Punkte zu halten, und die Uebertreter zur verdienten Bestrafung anzuzeigen, aufs neue angewiesen worden.

Frankfurt den 9. Juny 1802.

Forstamt.

15) Verbot des Tabackrauchens im Walde bei trockner Witterung; vom 16 Juni 1806.

Da bei der jetzigen trockenen Witterung durch das Tabackrauchen im Wald gar leicht Brand in dem daselbst abgefallenen dürren Laub entstehen kann; so siehet sich unterzogenes Amt vermüßiget, jedermann hierdurch auf das ernstlichste zu verwarnen, sich, so lange die gegenwärtige trockene Witterung fortdauert, oder auch künftighin wieder eintretten wird, alles Tabackrauchens in und durch den Wald gänzlich und so gewiß zu enthalten, als widrigenfalls der Darwiderhandelnde auf Betreten und desfallsige Anzeige, entweder der hierzu beauftragten sämmtlichen Förster und Beiförster oder eines jeden andern, nach Befinden mit einer empfindlichen Strafe ohnnachsichtlich belegt werden soll.

Frankfurt, den 16. Juny 1806.

Forst-Amt.

16) Vorschriften für das Laub im Walde zu rechen; vom 16. December 1805.

Ungeachtet des im vorigen Jahre an die Niederräder Gemeinde ergangenen ernstlichen Verbots wegen des unordentlichen und übermäßigen Laubrechens in den hiesigen Waldungen, wodurch denselben mancherley Schaden zugefügt wird, ist dem Forst-Amt die abermalige äußerst mißfällige Anzeige geschehen, daß dieser Unfug dennoch immer

Digitized by Google

fortdauere, und hauptsächlich von Niederräder, zum Theil auch von Oberräder Gemeindsleuten, selbst solchen, die keine Waldzettel gelöset haben, ja sogar von fremden zu Niederrad sich aufhaltenden Menschen, bis auf den höchsten Grad getrieben werde.

Das Forst-Amt findet sich daher vermüßiget, auf's neue zu verordnen und einzuschärfen, wie folget:

1) Soll das Laubholen vergünstigungsweise nur denjenigen Oberräder und Niederräder Nachbarn, welche Vieh halten, und ihre Waldzettel ordentlich gelöset haben, gestattet, allen andern aber, zumal Fremden, schlechterdings verboten seyn.

2) Soll dasselbe nur im offenen Walde, nie aber in den Heegen erlaubt seyn.

3) Damit auch hierin Maas und Ziel beobachtet, zugleich den Förstern die Aufsicht erleichtert werde, darf Niemand von denjenigen, welchen es vergünstiget worden, von nun an schlechterdings zu keiner andern Zeit, als an den Montägen, und zwar an den Orten, welche die Förster selbst anweisen werden, Laub rechen und hinaustragen.

4) Soll keiner mehr als 2 Läste überhaupt an dem bestimmten Tage holen dürfen, dabey auch jedesmal seinen Waldzettel bey sich tragen, und auf Erforderu vorzeigen.

Diejenigen, welche sich hierin auf eine oder die andere Weise vergehen, mithin entweder ohne Waldzettel oder an unerlaubten Tägen und Orten, oder im Uebermaas Laub holen, haben sich, wenn sie als Frevler aufgeschrieben und angegeben worden, der in der Frevler-Ordnung verschiedentlich gesetzten Strafen, auch den Umständen nach, daß ihnen durch die Förster das aufgemachte Laub wieder abgenommen, und die Tücher und Rechen zerschnitten und zerbrochen werden, ohnfehlbar und ohne die geringste

Nachsicht zu gewärtigen, als wozu besagten sämmtlichen Förstern die gemessensten Befehle ertheilt worden.

Hiernach hat sich ein Jeder ohne Unterschied zu richten, und vor Strafe zu hüten.

Frankfurt, den 16. Dezember 1805.

Forst-Amt.

17) Amtliche Erinnerung an mehrere Puncte der Waldbeholzungs- und Forstfrevel-Ordnung; vom 15. April 1781. und erneuert den 23ten Februar 1801. u. 27. Februar 1804.

Demnach bey unterzogenem Amte, die mißfällige Anzeige geschehen, daß die Jagd-Liebhaber zu Sachsenhausen, denen, der Heeg-Zeit halber, von Zeit zu Zeit ergangenen verehrlichen Raths-Edicten zuwider, gleichwolen von Cathedra Petri an, bis hierher sich der Jagd in hiesigen Stadt-Waldungen bedienten, diesem Umfug aber länger nicht nachzusehen seyn will; Als werden dieselbe hiermit alles Ernstes erinnert, sich von nun an der Jagd-Begehung in hiesigen Waldungen zu enthalten, oder zu gewärtigen, daß die Uebertrettere mit ohnausbleiblicher Ahndung und scharfer Bestrafung werden angesehen werden.

Wie denn auch allen sich zu beholzen berechtigten Burgern hiermit alles Ernstes aufgegeben wird, bey dem Besuch der Waldungen keine Hunde mit zu nehmen, weniger sich mit Küzen und Butten, oder in denen Heegen mit Ameisen-Eyer-Sammlen betretten zu lassen, ansonsten die darwider handlende zu gewärtigen haben, daß ein jeder derselben mit 3. Reichsthaler Strafe ohnnachsichtlich beleget werden wird. Wornach sich zu achten.

Signatum Frankfurt den 15ten April, 1781.

Renovatum den 23. Februar 1801. 27. Februar 1804.

(L.S.) Forst-Amt.

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

II.

18) Erinnerung an das Verbot des Schnellfahrens und des Schnellreitens; vom 9. April 1803.

Unter ausdrücklichem Bezug auf die respective unter'm 13. Febr. 1787. u. 13. Januar 1789. publicirte Raths-Verordnungen, das verbotene schnelle Fahren und Reiten in den Straßen, auf den Brücken und Thoren betreffend, wird hierdurch nach Maasgabe verehrlichen Schöffen-Decreti de 6. curr. zu Jedermanns Wissenschaft in Rückerinnerung gebracht:

Daß in offenen breiten Straßen ein kleiner Trab, in schmalen aber und bei Wendungen, sowie bei Passirung der Brücken und Thore nur ein Schritt erlaubt seyn solle, im Entstehungsfall aber zu gewärtigen seie, daß gegen die Kutscher, Knechte, Fuhrleute ꝛc. mit empfindlichen Leibes-, gegen die etwa selbst fahrende Herrschaften aber nach Befund der Umstände mit Gefängniß- oder schweren Geldstrafen ohnfehlbar, und ohne Ansehung der Person vorgeschritten werden solle.

Zugleich aber werden auch die Fußgänger erinnert, den in Ordnung Fahrenden und Reitenden gebührend auszuweichen, und diese zu ihrer Sicherheit und Abwendung der Gefahr ergangene obrigkeitliche Verordnungen nicht zu mißbrauchen, und fahrende oder reitende Personen durch lang-

Digitized by Google

sames Vortreten und Vorgehen an ihrem Fortkommen zu verhindern; maaßen diejenigen, welche sich auf dergleichen Weise betragen, nicht nur bei ihnen zugefügtem Schaden keine Genugthuung erhalten, sondern auch noch über dieses gebührend bestraft werden sollen.

Frankfurt den 9. April 1803.

Stadt-Canzley.

19) Andere Erinnerung an das Verbot des Schnellfahrens und des Schnellreitens; vom 1. Merz 1804.

Verschiedene seit Kurzem sich ereignete, zum Theil unglückliche Vorfälle, veranlassen unterzogene Stelle, die unterm 13. Januar 1789 in Betreff des ungebührlichen Schnellfahrens und Reitens ergangene Verordnung Eines Hochedlen Raths, jedermänniglich abermals einzuschärfen.

Gedachte Verordnung verbietet nemlich in der Stadt den Reitenden das Galloppiren, und den Fahrenden das ungebührliche Schnellfahren, sowohl überhaupt, als insbesondere beim Umkehren aus einer Straße in die andere, und in engen Straßen, ja erlaubt bei Passirung der hiesigen Stadtthoren und der Mainbrücke einen bloßen Schritt. Die Contraventions-Fälle des Gallopirens sollen, dieser Verordnung zufolge, mit willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe, die des Schnellfahrens hingegen, nach Befinden mit empfindlicher, nicht mit Geld zu redimirender Leibes- oder Gefängniß-Strafe, belegt werden.

So gewiß man sich nun zwar zu den meisten versiehet, daß sie jene, zu Abwendung unglücklicher Vorfälle abzwekkende Vorschriften von selbst zu beobachten nicht entstehen werden, so sehr erheischt es jedoch auch die Nothwendigkeit, gegen die Uebertretter dieser Verbote, genau zu wachen. Es haben daher sowohl das Militair, als die bei der Polizei angestellte Personen, den angemessensten Befehl erhalten, einen jeden ordnungswidrig Gallopirenden oder

Digitized by Google

Fahrenden, zuerst durch einen Zuruf, bei nicht augenblicklicher Parirung aber, alsobald würklich anzuhalten, und sowohl die lezteren, als auch diejenigen, bei welchen schon mehrmals ein Zuruf nöthig gewesen, dem Amt zur Bestrafung anzuzeigen.

Gleichwie sich also jedermann hiernach genau zu achten, und für Strafe zu hüten hat, als werden hinwiederum auch die Fußgänger verwarnt, auf den Fahrwegen nicht unachtsam zu gehen, ansonsten sie alles Unglück und Schaden, so ihnen ohne Verschulden der Fahrenden oder Reitenden widerfahren möchte, sich selbst zuzuschreiben haben.

Frankfurt den 13ten August 1804.

Von jüngern Burgermeister Amts wegen.

III.

20) Strafbedrohung des Unfuges mit Blasrohren, mit Armbrüsten, mit Bolzen und Bogen zu schießen und mit Steinen zu werfen; vom 5ten Juli 1805.

In Gemäsheit der bestehenden obrigkeitlichen Verordnungen wird nochmals das Werfen mit Steinen und das Schießen mit Blasröhren, Armbrüsten, Bolzen und Bogen auf öffentlicher Straße und über die Mauern der Nachbarn nachdrücklichst untersagt. Die Eltern werden angemessenst erinnert, ihre Kinder zu Nachachtung dieses Verbots anzuhalten. Auch wird hiermit bekannt gemacht, daß die zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit angestellte Personen befehligt worden, einen jeden Uebertretter dieser Verordnung sogleich zu ergreifen, und zur nachdrücklichen Abstrafung zu überliefern. Dergleichen grober Unfug soll nämlich mit Armenhausstrafe und nach Befinden sonstiger, auch wohl schärferer Strafe belegt werden.

Frankfurt am Main den 5ten July 1805.

Digitized by Google

IV.

Vorsorge gegen Feuersgefahr.

21) Nachtrag zu der Vorschrift für Ein- und Durchfuhr des Pulvers; vom 26. October 1802.

Unter ausdrücklichem Bezug auf das unterm 11ten Januar 1774 erlassene — den 12ten Oktbr. 1802. renovirte, von Haus zu Haus umgetheilte — Raths-Edict, die Behandlung und sorgfältige Aufbewahrung des anherokommenden und dahier verkauft — oder anderweit versendet werdenden Schieß- und Büchsen-Pulvers betreffend, wird in Gemäsheit verehrlichen Rathsconclusi vom 12ten Oktober hierdurch fernerweit zu Jedermanns Wissenschaft und genauester Befolgung bekannt gemacht:

1) Daß löblichem Rechenei-Amte aufgetragen worden: sämmtliche Güterschaffner und Wagenspanner und deren Abläder, bei Verlust ihrer Dienste, anzuweisen, daß sie von den hiesigen Handelsleuten, oder andern, welchen der Pulverhandel erlaubt ist, keine Pulverladungen aus deren Häusern annehmen, vielmehr wenn ihnen dergleichen übergeben werden wollten, oder sie Verdacht schöpften, daß die ihnen unter einem andern Namen übergebene Waare, Pulver seie, alsbalden löbl. Kriegs- Zeug- Amte Anzeige davon machen, und im Entdeckungsfall, unter Verschweigung des Namens, eine Belohnung von 50 Reichsthalern zu gewärtigen haben sollten; welche Verordnung ebenermaßen bei Anherokunft des nicht nach Vorschrift des Edits von 1774. einbringen wollenden Pulvers zu beobachten wäre.

2) Daß die Herren Burgermeister und Löbl. Kriegs-Zeug Amt ausdrücklich beauftraget worden, dergleichen heimlich unter dem Namen Waare oder sonsten ein-

Digitized by Google

geschleiftes Pulver, ohne Nachsicht zu confisciren, und an einen sicheren Ort bringen zu lassen:

3) Daß endlich diese weitere Verordnung, um die auswärtige Einsender des Pulvers für dem angedroheten Nachtheil der Confiscation zu verwarnen, hiesigen Zeitungen inserirt werden solle.

Publ. Frankfurt am Main den 26ten Oktober 1802.

Stadt-Kanzlei.

22) Verbot aller Pulver-Niederlage; vom 5ten April 1803.

Nachdem unterzogenes Amt befremdend wahrnehmen müssen, daß mehrere hiesige Handelsleute, welche Schießpulver in Commission und zur Spedition übernehmen, in der irrigen Meinung stehen, als ob ihnen eine Niederlage von Schießpulver an dahier gesicherten Orten verstattet sei: so wird hiermit, unter Bezug auf das am 11ten Januar 1774 emanirte und am 12ten Oktober 1802 renovirte Raths-Edict und auf das hiernächst am 26ten Oktober vorigen Jahres in den Zeitungen und Nachrichtsblättern eingerückte Avertissement hiermit ausdrücklich erkläret, daß durchaus keine Niederlage von Schießpulver dahier erlaubt sei; und werden die damit handelnde hiesige Kaufleute zugleich angewiesen, ihre Correspondenten davon zu benachrichtigen. Auch soll dieses Avertissement in den hiesigen Zeitungen eingerückt werden.

Frankfurt den 5ten April 1803.

Kriegs-Zeug-Amt.

23) Erinnerung an die Feuer-Ordnung, besonders in Hinsicht der Löschgeräthschaften; vom 8. August 1803.

Da sich bei einer von unterzogenem Amte kürzlich vorgenommenen Untersuchung der zum Löschen gehörigen Geräthschaften und Besichtigung der öffentlichen Brunnen unter

andern ergeben hat, daß mehrere Brunnenbütten in schlechtem Zustand, theils unrein, verlecht, ungefüllt, ohne Deckel, sogar einige Brunnen mit Kisten, Fässern und dergl. umstellt sind, öfters Feuerleitern von ihren Plätzen unerlaubt genommen, und nach dem Gebrauch zu Zeiten nicht einmal wieder zurückgebracht worden, auch einige enge Straßen mit Karren, Holzwerk und sonstigem Unrath versperrt, angetroffen worden, diesem dem gesammten Publico nachtheiligen Unwesen aber fernerhin nicht länger nachgesehen werden kann; so siehet sich unterzogenes Amt in Bezug auf die hiesige Feuer-Ordnung vermüßiget, diejenige, welchen es insonderheit obliegt, über deren pünctlichen Vollzug zu wachen, alles Ernstes zu erinnern, ihren aufhabenden Pflichten genau nachzukommen, damit dasselbe nicht genöthiget werde, die in gedachter Feuer-Ordnung enthaltene Strafen auf den Nichtbeobachtungsfall gegen die Saumseligen unnachsichtlich eintreten zu lassen.

Man versiehet sich vielmehr, daß ein jeder sich werde angelegen seyn lassen, diesen gemeinnützigen Anstalten, in Ausübung seiner Pflichten zu entsprechen.

Frankfurt den 8. August 1803.

Feuer-Amt.

24) Verbot nicht-zweckgemäßen Gebrauches der Feuerleitern, vom 20. September 1804.

Mit Mißfallen nimmt das unterzogene Amt wahr, daß die Feuerleitern, nach Willkühr und gegen alle Ordnung von den Bauenden, oder deren Werkleuten von ihren Plätzen genommen und durch unzweckmäßigen Gebrauch verdorben, folglich dadurch zu ihrer eigentlichen Bestimmung ganz unbrauchbar gemacht werden. Da man nun diesen groben Unfug zu dulden nicht gemeint ist; so wird Jedermann die Abnehmung der Feuerleitern, und deren Gebrauch, ohne amtliche Bewilligung gänzlich und bei sonst zu gewarten habender Strafe, auch Verurtheilung

in den Ersatz des an den Feuerleitern hierdurch verursachten Schadens, hiermit ernstlich unterfügt, und werden hierüber lediglich diejenige Personen, für welche dergleichen Feuerleitern, es seie auch auf welche Art und Weise, gebraucht worden sind, hiermit verantwortlich gemacht.

Frankfurt, den 20. September 1804.

Feuer-Amt.

25) Verpflichtung der Schornsteinfeger zu jezeitiger Säuberung der Schornsteine; vom 8. Januar 1805.

Nachdem unterzeichner Behörde die mißfällige Nachricht mitgetheilt worden, daß von verschiedenen hiesigen Bürgern und Einwohnern, das ordnungsmäßige Reinigen der Schornsteine von 4 zu 4 höchstens 6 Wochen nicht befolgt, sondern dasselbe zum höchsten Nachtheil ihrer Nachbarn manchmal halbjährig und länger außer Acht gelassen werde: diesem höchstnachtheiligen, und zum wahren Ruin ihrer Mitbürger abzweckenden Unfuge aber nicht länger nachgesehen werden kann; so wird andurch öffentlich bekannt gemacht, daß

1.) an sämmtliche Schornsteinfegermeister und ihre Gesellen, von Feuer-Amtswegen der gemessenste Befehl ergangen, das gewöhnliche Reinigen der Schornsteine von 4 zu 4, höchstens 6 Wochen, nicht außer Acht zu lassen, hingegen alle diejenige Personen in ihrer Kundschaft, ohne Unterschied, welche sich eine solche Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, dem Amte bei 2 Rthlr. Strafe nahmhaft zu machen, um sie alsdann zu gebührender Strafe ziehen zu können; sodann aber werden

2.) alle Schornsteinfegermeister, wie bereits schon geschehen, nochmals alles Ernstes erinnert, keine dergleichen nachlässige Person zu verschweigen, dagegen aber auch ihnen von Amtswegen zugesichert, daß kein Kunde aus dieser Ursache von andern ihrer Mitmeister bei 20 Rthlr. Strafe

angenommen werden dürfe, damit ein dergleichen seiner Pflichten eingedenk und rechtschaffener Mann, seiner Kundschaft dadurch nicht beraubt werden möge.

Uebrigens versiehet sich unterzogenes Amt im voraus, daß die gesammte Löbliche Burger- und Einwohnerschaft diese ohnehin zu ihrem wahren Besten abzweckende Verordnung von selbst handhaben und die Saumseligen, so viel ihnen davon bekannt worden, ohne weiters dem Feuer-Amte zu verdienter Strafe bekannt machen werde.

Publicatum Frankfurt den 8. Jenner 1805.

Feuer-Amt.

26) Verbot des Tannenholzes zum Hausbrande; vom 3. October 1801.

Da man von Seiten des Forst-Amts wahrgenommen, daß verschiedene Personen in hiesiger Stadt seit einiger Zeit sich des Tannenholzes zu ihrem Hausbrand bedienen, und dieses bereits vor geraumen Jahren wegen zu besorgender Feuersgefahr verboten und nur den Beckern, Bierbrauern, Häfnern und Seifensiedern, als bei ihrem Handwerk nöthig, zu brennen erlaubt ist: so wird hiermit bekannt gemacht, daß sich diejenige, welche nicht zu gedachten Handwerkern gehören, vom Gebrauch und Erkauf dieses Holzes zu ihrem Hausbrand zu enthalten haben, widrigenfalls aber mit gebührender Strafe gegen sie verfahren, und wenn etwa dergleichen Holz für sie dem Affenthor herein gebracht werden wolle, daselbst angehalten und weggenommen werden solle.

Frankfurt den 3. Oktober 1801.

Forst-Amt.

Digitized by Google

27) Verordnung, den Gebrauch des Feuers und Lichts in denen Gast- und Wirthshäusern, wie auch das Tobackrauchen auf öffentlicher Straße betreffend; vom 10. Februar 1798. und 11. Merz 1802.

Obgleich bereits durch mehrmalig öffentlich im Druck ergangene Verordnungen, die Obrigkeitlich-väterliche Fürsorge dahin geschehen, daß nicht nur der willkührliche Gebrauch des Feuers, mithin auch der brennenden Tobacks-Pfeiffen vorzüglich in denen hiesigen Gast- und Wirthshäusern, außerhalb der Wirths-Stuben, sondern auch insbesondere das unvorsichtige Tobackrauchen auf öffentlichen Straßen, und vor den Thoren, innerhalb der Glacis, zu Verhütung der nach Gelegenheit und Umständen, gar leichtlich veranlaßt werden könnenden Feuers-Gefahr, ausdrücklich und bey Strafe verbothen seyn solle: so hat doch nichts-destoweniger Ein Hoch Edler Rath seithero öfters mißfällig bemerken müssen, daß diesen so heilsamen Verordnungen, nicht die gehörige Folge geleistet worden.

Diesem, einer wohleingerichteten Polizey offenbar zuwider laufenden, gefährlichen Mißbrauch, anderweite Grenzen zu setzen, wird dahero von Eines Hochedlen Raths wegen:

1.) Jedweder Gebrauch des Lichtes ohne Laterne, insbesondere aber der brennenden Tobacks-Pfeiffen, außerhalb der Wirths-Stuben allhiesiger Gast- und Wirthshäuser, somit in den Höfen, Ställen, Scheuern und Böden derselben, vorzüglich beym Ab- und Aufladen der Früchte, Heues und Strohes, gänzlich und bey der in der Feuer-Ordnung, §. 14. angedrohten Strafe, wiederholt verbothen.

2) Was insbesondere das Tobackrauchen auf öffentlicher Straße betrift, so wird solches:

a.) bey Tagszeiten, mit Pfeiffen ohne Deckel, nicht gestattet — denen mit Früchten, Heu oder Stroh, oder sonstigen Feuer fangenden Materialien hereinkommenden Land- und Fuhrleuten aber, während des Hereinfahrens, Abladens, oder so lange sie bey ihren beladenen Wägen halten, — weniger nicht denen Packern der Güter-Wägen, beym Auf- und Abladen die brennende Tobacks-Pfeiffen, gänzlich verbothen — deßgleichen

b.) zu Abend- und Nachtzeiten, weilen alsdann die Gefahr um so viel größer ist, alles Tobackrauchen, wenn auch gleich die Pfeiffe mit einem Deckel versehen wäre, schlechterdings untersagt.

Endlich

3.) wird auch der Gebrauch der brennenden Tobacks-Pfeiffen vor den Thoren, innerhalb der Glacis, das ist, innerhalb der Promenade für Fußgänger, so wie auch innerhalb der Promenade in der Stadt, unter Bezug auf das hierüber gleichfalls schon bestehende Verbot, zu jedweder Zeit, nochmals, und ohne alle Ausnahme, gleichmäßig gänzlich untersaget.

Welcher nun diesen so nothwendigen Vorschriften zuwider handelt, der soll, auf Betretten, mit einer Geldstrafe von Drey Gulden, ohnnachsichtlich angesehen, außer diesem ihm aber auch der gemißbrauchte Tobacks-Pfeiffen-Kopf weggenommen, und desselben verlustig erkläret, nichtweniger nach Bewandniß der Umständen, mit einer noch zu erhöhenden Geld-Strafe belegt werden. Desgleichen wird in Gemäsheit verehrlichen Raths-Conclusi de 11. Merz 1802.

4.) hiermit verordnet, daß zu allen und jeden Zeiten, niemand bey denen Wachten, oder einem besonders bestehenden Posten, mit einer Tobacks-Pfeife im Mund, bey ansonsten zu gewarten habendem Verlust der Pfeife,

Digitized by Google

und einer Geldstrafe von einem Gulden, vorbey gehen solle. Wie denn auch

5.) die Mannschaft der hiesigen Soldateſca ausdrücklich und bey zu gewarten habender Stock-Haus-Strafe angewiesen wird, dieser Verordnung in allen Puncten genau nachzuleben.

Damit aber diese, lediglich das gemeine Wohl bezielende Verordnung, behörig befolgt werde, so sind bereits desfalls die erforderliche gemessenste Befehle, sowohl an die Wachten in der Stadt, als an den Thoren, desgleichen an die zur Nachtzeit umgehenden Patrouillen, nicht weniger an die Feld-Schützen, erlassen worden, um hierauf die genaueste Aufsicht zu halten, mithin die Uebertretter, auch wenn es erforderlich seyn sollte, mittelst Festhaltung derselben, bey der Behörde, zur Bestrafung alsobalden anzuzeigen.

In gleicher Hinsicht soll auch sothane Verordnung, gedruckt, von Hauß zu Hauß ausgetheilet, und sowohl an den Thoren, als sonstigen öffentlichen Plätzen hiesiger Stadt, zu Jedermanns Nachachtung angeschlagen werden.

Wornach sich dann ein Jeder für Strafe und Unannehmlichkeiten selbsten zu hüten wissen wird.

Frankfurt am Main den 10. Febr. 1798.

Stadt-Kanzley.

Renovatum et extenſum per Senatus Concluſum den 11. Merz 1802.

28) Beschränkung des Tobackrauchens; vom 9ten Aug. 1804.

Es wird hiermit jedermänniglich verwarnet, nach Inhalt der bestehenden Obrigkeitlichen Verordnungen, sich des Tobackrauchens

1.) auf öffentlicher Straße bey Nacht,

2.) an Orten, wo viele feuerfangende Materialien befind-

lich oder paßiren, zu jeder Zeit, es seye bey Tag oder bey Nacht, auch

3.) bey und in der Nähe der militairischen Posten und Wachten,

gänzlich zu enthalten; sonsten aber bey Tag auf öffentlicher Straße, die Tobackspfeife mit einem Deckel wohl zu verwahren. Alles bey Strafe von Drey Gulden, deren Schärfung in wiederholten Fällen ohnfehlbar zu erwarten stehet. Frankfurt am Main den 9ten August 1804.

Von jüngern burgermeisterl. Amts wegen.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Verordnungen, welche richtigen Gebrauch und gehörige Verwaltung des Vermögens bezwecken.

Erstes Hauptstück.

II.

Spielverbote und Lotterie-Beschränkung.

29) Erklärung, daß auch das Lotto unter dem Spielverbote begriffen ist; vom 12. October 1801.

Nachdem man in Erfahrung bringen müssen, wasmassen verschiedene Bürger, insonderheit Bier- und Weinwirthe in der irrigen Meinung gestanden, als wenn das schädliche Lottospiel unter denen, durch die Edicte Eines Hochedlen Raths, insbesondere durch die Raths-Verordnung vom 21. Januar 1779 untersagten verbotenen Hazard-Spielen nicht begriffen seie; dieses Lottospiel aber nicht allein seiner Eigenschaft nach als ein würkliches Hazard-Spiel zu betrachten, sondern auch eben so verderbliche Folgen nach sich ziehet: — als wird hiermit jedermann gewarnet, dieses Lottospiel um so gewisser weder zu dulden noch selbsten zu spielen, als ein Jeder ansonsten zu gewarten habe, auf Betretten mit der in den Spiel-Edicten auf die verbotene Spiele gesezten Strafe ohne Nachsicht belegt zu werden.

Frankfurt den 12. Oktober 1801.

Von jüngerer burgermeisterlicher Audienz wegen.

Digitized by Google

30) Verbot der Landgüter-Lotterien; vom 24. Februar 1803.

Nachdem Einem HochEdlen Rath die Anzeige geschehen, daß neuerdings wiederum ein auswärtiger Lotterieplan dahier verbreitet worden, nach welchem ein jenseits dem Rhein gelegenes Land-Gut mit mehreren kleinen Geldpreisen nach der nächstfolgenden 24ten hiesigen Stiftungs-Lotterie ausgespielt werden soll — und dabei in Erwägung gekommen, daß die anlockenden von den Unternehmern den Collecteurs in einem Nebenblatt zugesicherten übermäßigen Vortheile manchen zur Loosverbreitung verleiten könnten, wenn schon die so angekündigte Guts-Ausspielung unter diejenigen Lotteriespiele allerdings gehört, wozu der Loos Debit in hiesiger Stadt nach der bestehenden obrigkeitlichen Verordnung, bei 100 Rthlr. Strafe für jeden einzelnen Contraventions-Fall fürsorglich verboten ist: so wird das hiesige Publicum, und insbesondere ein jeder der sich mit dem Vertrieb der Loose zur hiesigen oder einer andern dahier erlaubten auswärtigen Lotterie abgibt, von Eines HochEdlen Raths wegen in Beziehung auf jene obrigkeitliche Verordnungen für solchem und dergleichen verbotenen Loos-Debit hiermit wohlmeinend und nachdrücklichst mit dem Anfügen verwarnet, daß mit den angesezten Geldstrafen auf jeden Contraventions-Fall unnachsichtlich verfahren, den Denuncianten hingegen ein Drittel der eingehenden Strafgelder abgereicht werden soll.

Frankfurt am Main den 24. Februar 1803.

Stadt-Canzley.

31) Verbot einer After-Lotterie; vom 2. Merz 1804.

Nachdem unter'm 23. Februar dieses Jahrs ein Plan zu einer neu errichteten Hochfürstl. Hessen-Homburgischen Stadt-Lotterie im Publicum erschienen, woran jedermann den fast wörtlichen Abdruck des Plans zur hiesigen 26ten

Stadtlotterie erkennen, zugleich aber auch ersehen wird, daß jene Lotterie eigentlich nicht gezogen, sondern daß der Gewinn oder Verlust jeden Einlegers durch den Zug der hiesigen bestimmt werden soll, mit dem auffallenden Unterschied jedoch, daß nach dem §. 7. jenes Lotterieplans in Zweifel gestellt wird, ob die Einleger auch für die 6. Klasse mitspielen dürfen oder nicht? So wird das Publicum, welches durch jene auf die hiesige Lotterieziehung hinweisende Planseinrichtung irre geleitet werden, und auf die Vermuthung gerathen könnte, daß das Homburger Lotterie-Etablissement auf die hiesige Stadtlotterie einen nähern Bezug haben möchte, hierdurch benachrichtiget, daß jene Hochfürstl. Hessen-Homburgische Lotterie mit dem hiesigen Stadt-Lotterie-Institut nicht im mindesten in Verbindung stehe; zugleich wird aber auch von Einen HochEdlen Raths wegen jedermann ernstlich verwarnet, sich alles und jeden Loosvertriebs zu gedachter Homburger Stadt-Lotterie bei Vermeidung der in der Rathsverordnung vom 2. August 1791 gesezten, und auf jeden einzelnen Contraventionsfall anzuwendenden Geldstrafe von 100 Rthlr. zu enthalten, denen Fremden hingegen, welche sich solchen Loosvertriebs wegen in hiesige Stadt einschleichen sollten, wird aller und jeder Handel, Verkauf oder Tausch der Homburger Loose hiemit nachdrucksamst und bei nämlicher oder nach Befinden noch härterer Strafe untersagt, wornach sich also ein jeder für Nachtheil und Strafe selbst zu hüten wissen wird.

Frankfurt am Main den 2. März 1804.

Stadt-Canzlei.

32) Warnung vor nicht zugelassenen auswärtigen Lotterien, mit Anzeige der zugelassenen; vom 6. September 1804.

Zur warnenden Erinnerung.

Allen denjenigen, welche sich mit Absetzen auswärtiger

Lotterie-Looſe dahier abgeben, ſie ſeien Einheimiſche oder Fremde, dienet hiermit zur warnenden Erinnerung, daß von allen auswärtigen Lotterieen, dato nur allein für die Kurheſſen-Hanauiſche, Heſſendarmſtädtiſche, Reichsſtadt-Hamburgiſche und Bataviſche Lotterie der Loosdebit in hieſiger Stadt bewilligt iſt; ſo daß diejenige, welche andere auswärtige Lotterieloose dahier zu verkaufen ſich anmaßen und deſſen überführt werden ſollten, in die edictmäßig Strafe von 100 Rthlr. auf jeden einzelnen Contraventionsfall unnachſichtlich verfallen, wovon dem Anbringer mit Verſchweigung ſeines Namens ein Drittheil abgegeben wird.

Frankfurt am Main am 6. September 1804.

Von Stadt-Lotterie-Deputations wegen.

III.

Schulden-Verbote.

33) Erinnerung an das Schulden-Verbot der Militairperſonen; vom 17. Juni 1806.

Obſchon im §. 7. des unterm 24. Januarii 1755 ergangenen verehrlichen Rathsſchluſſes ſämmtlichen Unteroffiziers, Pfeifern, Tambours und gemeinen Soldaten, ſowohl von der Artillerie als Infanterie des hieſigen Stadt-Militairs, alles Schuldenmachen und insbeſondere den Hauszinß aufwachſen zu laſſen bei namhafter Strafe verboten, den Gläubigern aber, ſo ihnen creditiret, der Verluſt der Schuld als Strafe beſtimmet worden iſt; ſo findet ſich dennoch unterzogenes Amt, wegen der bei demſelben gegen dergleichen Perſonen über contrahirte Schulden und rückſtändigen Hauszinß häufig vorkommenden Klagen, vermüßiget, obangeführte Verordnung auf's neue und unter dem Anfügen hiermit öffentlich bekannt zu machen, daß diejenige, welche demohngeachtet benannten hieſigen Militär-Perſonen etwas borgen, bei Amte mit ihren desfallſigen Klagen gar nicht

gehört, diejenigen aber, welche den verfallenen Hauszins oder das Quartiergeld nicht binnen den ersten acht Tagen nach erschienenem Zahlungstermin einklagen, mit ihren Forderungen ebenfalls abgewiesen werden sollen.

Frankfurt den 17. Juny 1806.

Kriegs-Zeug-Amt.

Zweytes Hauptstück.

I.

Verwaltungsgesetze für Minderjährige.

34) Die Verwalter sollen mit ihrer Curanden Gelder keine auswärtige auf den Inhaber lautende Obligationen kaufen, bereits gekaufte aber, so wie die Stadt-Frankfurtischen Obligationen bey dem Rechneyamte hinterlegen; vom 8. May 1804.

Vermöge §. 5. der Vormünder-Instruction soll das Vermögen der Pupillen und anderer Curanden nicht anders als auf tüchtige in hiesiger Stadt oder deren Gebiete gelegene hypothequen verzinßlich angelegt werden.

Von dieser gesetzlichen Vorschrift ist zwar in den Jahren 1795. und 1796. zu Beförderung des unter den damaligen dringenden Umständen allhier eröfneten 5 pro Centigen resp. allerhöchst Kaiserl. Königl. und Königl. Preußischen Staats-Anlehens, den Curatoren Dispensation zu ertheilen beschlossen, jedoch im allgemeinen, und für alle anderen künftigen Fälle es bey der angezogenen Verordnung des §. 5. der Vormünder-Instruction allerdings unverändert belassen worden.

Digitized by Google

Da nun wahrzunehmen gewesen, daß mehrere Curatoren und Administratoren sich gleichwohl auch forthin darzu ermächtigt zu seyn geglaubt haben, ihrer Pupillen oder anderer Curanden Gelder überhaupt auf auswärtige au porteur lautende Staats-Papiere oder Obligationen anzulegen, dieses aber mit der Vorschrift des §. 5. ihres abgelegten Vormunds-Eides und Instruction in offenem Widerspruche stehet; so werden dieselben, auf ausdrücklichen Befehl Eines Hoch-Edlen Raths, hierunter nicht nur zurecht gewiesen, sondern auch sämtliche Vormünder, Curatoren und Administratoren ernstlich erinnert, dem mehr angezogenen §. 5. der Vormünder-Instruction hinführo genau nachzukommen, unter der Verwarnung, daß sie ansonsten den Betrag solcher Staats-Papiere in den eigenen Nutzen verwendet zu haben angesehen und in die auf diese Vormundspflichtswidrige Handlung verordnete gesetzliche oder sonst angemessene Strafe, neben dem ihnen ohnehin obliegenden allenfallsigen Schadens-Ersatz, unnachsichtlich verfallen erklärt werden sollen.

Anbey werden zugleich sämtliche Curatoren wiederhohlt, und zwar bey Vermeidung des eben angeregten gleichen Rechts-Nachtheiles erinnert, alle in Händen habende und zu ihren Curatel-Cassen gehörig hiesige Reichsstädtische oder sonst andere au porteur lautende Staats-Papiere, da solche wie baares Geld anzusehen sind, nach Vorschrift §. 7. der Vormünder-Instruction, bey Löbl. Rechney-Amt, welches dafür keine Depositen-Gebühr aufzurechnen den Auftrag bereits erhalten hat, unverzüglich zu hinterlegen.

Publicatum Frankfurt am Mayn den 8. May 1804.

Stadt-Canzley.

V.

Brunnen-Verwaltung.

35) Den Brunnen-Nachbarn gleich hat jeder, der sich des untern Brunnens in der Gelnhäusergasse bedienet, zur Brunnenrolle beyzutragen; vom 28. July 1794 und renovirt den 18. July 1805.

Zur Nachricht.

Die Brunnenmeister der untern Pumpe in der Gelnhäusergasse haben die beschwerende Anzeige gemacht, daß diese Pumpe durch den häufigen Gebrauch, welchen so viele, zu der Brunnenrolle nicht gehörige Personen, von derselben machten, jährlich so beträchtliche, von ihnen auch bescheinigte Wiederherstellungskosten erfordere, daß solche den ohnehin wenigen Brunnen-Nachbarn allein zu tragen schwer fiele, wenn ihnen nicht auf eine oder die andere Art hierinnen geholfen werde.

Sie seien zwar nicht Willens ihren Mitbürgern den Gebrauch dieses vorzüglich guten Wassers, so lange desselben vorräthig seie, zu versagen, man könne aber denn doch auch den dazu gehörigen wenigen Brunnen-Nachbarn nicht zumuthen, jährlich so viele übermäßige Reparaturkosten für andere zu verwenden, und glaubten dahero, daß es der Billigkeit gemäß wäre, wenn man von denjenigen welche sich dieses Brunnens bedienen wollten, zu dessen Unterhaltung diejenige geringe jährliche Abgabe verlangte, welche die zu diesem Brunnen gehörige Nachbarn, nach der Brunnenrolle, selbst zu entrichten verbunden seien.

Da man nun von unterzogenen Amts wegen dieses Gesuch der Brunnenmeister dieses Brunnens der Billigkeit gemäß gefunden hat, so wird dieses denjenigen, welche Wasser aus diesem Brunnen verlangen, zu dem Ende be-

kannt gemacht, damit sie sich desfalls bei den zeitigen Brunnenmeistern melden, und gegen die jährlich zu bezahlenden Abgabe von 18 kr. welche die Brunnen-Nachbarn nach der Brunnenrolle selbst zu entrichten haben, mit Vorwissen derselben einen Schlüssel zu diesem Brunnen machen lassen können.

Frankfurt den 28ten Julii 1794.
Renovatum den 18ten Julii 1805.

Rechnei-Amt.

VI.

Verwaltungsgesetze für milde und für geistliche Stiftungen.

36) Wiederherstellung der verdrängt gewesenen Thorsperr-Ordnung (pag. 320.); vom 26. August 1801.

Nachdem Ein HochEdler Rath am 25ten dieses beschlossen hat: mit dem 1ten nächst instehenden Monats September die Thorsperren zu Abendzeit, nach Innhalt des unterm 11ten März 1788. publicirten Reglements, wieder eintretten zu lassen; so wird solches gesammtem Publico hiermit zur Wissenschaft gebracht.

Frankfurt den 26ten August 1801.

Stadt-Canzley.

37) Uebergang der geistlichen Stifter, Klöster und Höfe an die Stadt; Anweisung an ein Administrationsamt; Inhibition aller Entrichtungen an fremde geistliche Gemeinheiten; vom 25. November 1802.

Bekanntmachung.

Alle, welche an diejenigen sämmtliche geistliche Stifter, Klöster oder Höfe welche vermöge des von der hohen Reichs-

Digitized by Google

friedens-Deputation angenommenen General-Indemnitäts-Planes der vermittelnden Mächte an hiesige Reichsstadt gefallen sind, einige Zahlungen an Geld oder Früchten, oder sonstige Gefälle in Gülten, Grundzinßen oder Anderem, worin das bestehe, zu entrichten schuldig sind, werden hierdurch von wegen Eines Hoch Edlen Raths, bei Vermeidung doppelter Zahlung verwarnet und angewiesen, gedacht ihre Schuldigkeiten, vom 1ten Dezember des gegenwärtigen Jahres an, an Niemand anders als hiesige Reichsstadt, in specie an diejenige Rezeptoren und Erheber welche von dem ab Seiten Eines HochEdlen Raths niedergesetzten geistlichen Güter-Administrations-Amt hiezu bevollmächtiget seyn werden, zu entrichten.

Desgleichen werden alle diejenigen hiesigen Bürger, Einwohner und Angehörige, welche von ihren entweder in der Stadt oder auf den hiesigen Dorfschaften besitzenden Immobilien ein oder die andere Abgabe an Grundzinsen oder sonstigen Gefällen an irgend eine fremde geistliche Gemeinheit, Corporation, Stift oder Kloster, sie möge Namen haben und gelegen seyn, wie und wo sie wollen, zu prästiren schuldig sind, bei Vermeidung doppelter Zahlung ebenfalls angewiesen, dieselbe vom 1ten Dezember dieses Jahres an, statt an diese — vielmehr an Niemand anders als an hiesige Stadt selbst, welcher alle dergleichen Grundgefälle fremder geistlicher Corporum oder Stifter und Klöster heimgefallen und angewiesen worden sind, und das von einem HochEdlen Rath besonders niedergesetzte obenbelobte Geistliche-Güter-Administrations-Amt zu berichtigen.

Signatum Frankfurt den 25ten November 1802.

Stadt-Kanzellei.

38) Uebergang des Weinzehenden des Bartholomäistiftes an das Administrationsamt; vom 8. October 1804.

Nachdem der, dem ehemaligen hiesigen löbl. Bartholomäistift zugestandene Weinzehende in der hiesigen Stadt-Gemarkung, dieses und folgende Jahre Namens hiesiger Stadt durch Löbl. Administrations-Amt eingethan wird, So versiehet man sich zu sämmtlichen zehndbaren Weingarten-Eigenthümern, dieselben werden nicht allein den schuldigen Zehnden gehörig und gewissenhaft entrichten, sondern sich auch gegen die dazu bestellt werdende Erheber ordentlich und bescheiden betragen.

Frankfurt den 8. Oktober 1804.

Acker-Gericht.

39) Nicht ohne den Zehender sollen die Früchte eingefahren werden; vom 16. Juli 1804.

Nachdem die unerwartete beschwerende Anzeige geschehen, daß sich einige hiesige Ackerbegüterte und Gutsbeständer beigehen ließen, ordnungswidrig die Früchte ohne Beisein eines Zehnders einzufahren, und den Zehnden liegen zu lassen, diesem unleidlichen Unfug jedoch nicht nachgesehen werden kann; So wird dieses in allen Zehend-Ordnungen allgemein verbotene Verfahren ernstgemessenst und bei 5 Rthlr. Strafe auf jeden Uebertrettungsfall untersagt, denen Zehendberechtigten zugleich aber auch aufgegeben, dafür genau besorgt zu seyn, damit die verpflichtete Zehnder gleich nach Aufgang der Stadtthore im Feld sich einfinden und bis 11 Uhr Mittags, und von Nachmittags 1 Uhr bis zur Thorsperre sich in solchem aufhalten, damit Niemand an dem Einfahren gehindert werde.

Frankfurt den 16. Juli 1804.

Acker-Gericht.

Digitized by Google

VII.

Verwaltung des Stadtvermögens.

40) Ausschreiben directer Beyträge für die Jahre 1800 und 1801 zur Schuldentilgung; vom 14. October 1800.

Seitdem hiesige Stadt das traurige Schicksal hatte, in diesem noch fortdauernden Krieg, von den französischen Truppen, mit harten und unerschwinglichen Contributionen und Requisitionen, mehrmals und noch ganz neuerlich wieder belegt, und dadurch in eine große Schuldenlast versetzt zu werden, ist es Uns Burgermeister und Rath ein vorzügliches und ernstliches Anliegen gewesen, auf Mittel zu denken, wie diese Schuldenlast, neben dem — von Allerhöchst Ihro Kaiserl. Majestät durch das allergnädigste Rescript, d. d. Wien den 4ten September 1798 verordneten Repartitions-Modo, auch auf andere Art getilget, und dadurch den Contributionspflichtigen, eine wohlverdiente Erleichterung verschafft werden könne.

Allein eben dieser Krieg, die traurige Ursache der Schulden, hat auch die Mittel erschwert und bis jetzt vereitelt, um dieses Anliegen erfüllen zu können, und uns neben unserm sehnlichen Wunsch nur noch die Hoffnung übrig gelassen, erst nach wiederhergestellter Ruhe, durch einen guten und dauerhaften Frieden, zu diesem Zweck zu gelangen.

Indessen treten aber in diesem und dem folgenden Jahre Zalungsverbindlichkeiten ein, die ohnausgesezt und ganz erfüllet werden müssen, wenn der Credit hiesiger Stadt, an welchem doch jedem Bürger und Einwohner alles gelegen seyn muß, aufrecht und ohngeschmälert erhalten werden soll.

Wir finden uns also gezwungen, den allergnädigst verordneten Repartitions-Modum bey Ermangelung ande-

rer Mittel abermals wieder vorzunehmen, und mit Beziehung auf unser am 21. Februar erlassenes und am 2. August des verflossenen Jahres publicirtes Edict, zu verordnen: daß

1) für dieses laufende Jahr ein halbes Simplum, und für das nächstfolgende abermals ein halbes Simplum, von unserer verpflichteten Rechnungs-Commission erhoben, und daselbst von allen und jeden Contributionspflichtigen, nach dem Maas und auf die Weise, wie solches in dem angezogenen Edict ausführlich vorgeschrieben sich befindet, erlegt werden solle.

Damit nun aber

2) Jeder Contribuent dabey nicht übereilet werde, sondern hinlängliche Zeit genieße, seinen schuldigen Beitrag, seinem wahren Vermögen gemäß, leisten zu können, so bestimmen Wir den funfzehnten des Monats November, als Termin, zur Erlegung des ersten halben Simpli, für dieses laufende Jahr, sodann den 1. May des nächstkommenden Jahrs, zur Entrichtung des andern halben Simpli, für das Jahr 1801. — Wir halten uns aber fest versichert, und fügen auch den angelegentlichsten Wunsch hinzu, daß

3) Diejenige, deren Vermögens-Umstände es ohne Beschwerde verstatten, entweder ihren Beitrag noch vor dem angesezten Termin, oder beyde zugleich und auf einmal zu entrichten, durch die Liebe zu ihrer Vaterstadt bewogen, von selbst geneigt seyn werden, diese nur zur Erleichterung bestimmte Termine nicht abzuwarten, sondern durch bald mögliche und ohnzertrennte Entrichtung ihrer Beiträge, unserer Rechnungs-Commission die weitläuftige und mühevolle Arbeit zu erleichtern, vornehmlich aber dem ganzen Geschäft einen desto schnellern Fortgang zu verschaffen, um die früher eintretende Zalungsverbindlichkeiten pünctlich erfüllen zu können.

Für Uns ist es sehr traurig, und wir fühlen tief den Schmerz, die ganze löbliche Bürgerschaft und alle Einwoh-

Digitized by Google

ner hiesiger Stadt mit neuen Beiträgen belegen zu müssen, wovon wir, die wir gleich jedem andern solche zu entrichten haben, das Drückende selbst empfinden: Wir finden aber in dem Gedanken eine tröstende Beruhigung, daß die Stadt ihr hartes Schicksal unschuldig erlitten habe, und nicht abwenden konnte, und daß nach wieder hergestelltem Frieden, unter göttlichem Beystand und Segen, der Schaden durch Vermehrung der Handlungs- und aller andern Geschäfte, wieder ersezt, und auch hoffentlich sonst noch andere Mittel ausfindig gemacht werden können, die, wenn sie auch zu unkräftig sind, die Last ganz wegzuwälzen, doch solche erleichtern helfen.

Uebrigens werden diese ausgeschriebene neue Beiträge ganz nach der Vorschrift unsers am 2. August des verflossenen Jahres publicirten Edicts, dessen ganzen Inhalt Wir hier bestätigen und uns darauf beziehen, erhoben, die Berechnung eines Simpli nach denen daselbst bestimmten Vermögens-Stufen, ist auch jezt die nemliche, die geheime Beiträge finden nach der Verordnung vom 30. Julii a. pr. jezt ebenfalls wieder Statt, und die Declarations-Scheine werden nach denen, jenem Edict angehängten Formularien, von jedem Contribuenten ausgestellet, und können bey unserer Rechnungs-Commission vorher abgeholet werden.

Geschlossen bey Rath
Dienstags den 14. October 1800.

41) Ausschreiben eines Beytrages von einem halben Simplum für das Jahr 1802. mit Aufhebung der Geheim-Beyträge; vom 22. July 1802.

Die diesjährigen Zahlungsverbindlichkeiten, welche dem gemeinen Wesen durch die hiesiger Stadt bekanntlich im lezten Kriege auferlegten unverhältnismäsig schweren- und unerhörten Contributionen und Requisitionen erwachsene höchst drückende Schuldenlast mit Capital und Zinsen, ob-

liegen, nöthigen Uns, in dem von Allerhöchst Kayserl. Majestät am 4ten Septemb. 1798. allergnädigst verordneten Repartitions-Modo, so wie solcher in Unserm, auf jene Allerhöchste Kayserliche Verordnung sich gründenden, am 21ten Februar 1799. erlassenen und den 2ten August des nemlichen Jahres bekannt gemachten Contributions-Edict vorgeschrieben ist, fortzuschreiten, und zu jenem nothwendigsten Behuf, somit zu fernerer Erhaltung des, hiesiger Stadt so schätzbaren Credits, diesemnach

ein halbes Contributionssimplum für dieses laufende Jahr 1802. auszuschreiben, und sämmtliche Contributionspflichtige, wie hiermit geschiehet anzuweisen, solches nach dem Maas, und der Weise, wie in dem angezogenen Edict vom 2ten August 1799. ausführlich vorgeschrieben ist, und zwar auf den 1ten October laufenden Jahres, als dessen hiemit bestimmten Zahlungsziels, bey Unserer verpflichteten Rechnungs-Commission zu erlegen.

Zugleich verordnen Wir, der unumgänglich nothwendigen Ordnung halben, nicht nur die Liquidation der bis anhero bezahlten geheimen Beyträge, sondern Wir finden Uns auch, da sich die Zeitumstände, wegen welcher diese geheimen Beyträge eingeführet worden sind, bekanntlich gänzlich geändert haben, selbst sehr wenig Gebrauch von denselben gemacht worden ist, man sich vielmehr bey der bisherigen, zur Verheimlichung des Vermögens angewendeten Sorgfalt, vollkommen beruhiget hat, die ohnehin mühsame Arbeit Unserer Rechnungs-Commission sehr erleichtert, und überhaupt die Einnahme, zum Besten aller Contribuenten gesicherter wird, hierdurch bewogen, diese geheimen Beyträge für die Zukunft gänzlich aufzuheben.

Wir tragen dahero Unserer Rechnungs-Commission auf, die Liquidation der bishero bezahlten geheimen Beyträge vorzunehmen, und in Zukunft nach Vorschrift Unseres

am 2ten August 1799. bekannt gemachten Contributions-edicts künftig alle Contributions-Beyträge nur nach den auszustellenden Vermögens-Declarationsscheinen zu erheben, welche Scheine dann nach den bereits jenem Edict vom 2ten August 1799. angehängten Formularien, den Contributionspflichtigen auf Verlangen, unentgeldlich von gedachter Stelle, gegenwärtig, wie vorhin, verabreicht werden.

So sehr Wir unterdessen übrigens bisher gewünscht haben, den Contributionspflichtigen die Bezahlung der Contributions-Beyträge auf irgend eine Art erleichtern zu können, und man auch bey dem nun endlich hergestellten Frieden, mit Aufsuchung der dazu nöthigen Hülfsquellen, dem gewünschten Ziel näher gekommen ist; so haben sich doch der endlichen Anwendung dieser Erleichterungsmittel, bis izo, noch nicht aus dem Weg zu räumende Schwierigkeiten entgegen gesezt, welche man jedoch zur Erleichterung der Contribuenten baldmöglichst zu beseitigen, sich bemühen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 22ten July 1802

42) Ausschreiben eines Beytrages von einem halben Simplum für das Jahr 1804; Einführung neuer, Erhöhung alter Abgaben; vom 28. Aug. u. 25. Septbr. 1804.

Wir Burgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt fügen hiermit zu wissen:

Obgleich die bekannten Allerhöchste Kaiserliche Resolutiones Uns allerdings ermächtigen bis zu gänzlicher Tilgung der französischen Kriegs-Schulden für jedes Jahr einen Geld-Beitrag auszuschreiben; so ist doch Unsere Sorge bisher ununterbrochen auf die Mittel gerichtet gewesen, der hiesigen Bürger- und Einwohnerschaft diese

Last der zu entrichtenden Geldbeiträge, möglichst zu erleichtern.

Nachdem nun die bestehende Finanz-Deputation Uns einen Plan vorgelegt hat, wonach den sämmtlichen Kontributionspflichtigen die tröstliche Aussicht sich eröfnet, daß eines Theils in Zukunft, statt jährlich, nur ein Jahr um das andere, ein Geldbeitrag erhoben, anbey der Ertrag desselben, wo nicht ganz, doch grösstentheils zu Minderung der Kapital-Summe selbst, verwendet werden könnte; wenn nemlich dasjenige, was durch möglichste Ersparniß in den gemeinen Stadt-Ausgaben und pünktliche Erhebung der ordinairen Stadtintraden, jährlich erübrigt, statt solches zu Tilgung älterer Stadtschulden zu verwenden, an die Kriegsschulden-Kasse vorerst abgegeben, und davon, in Verbindung mit demjenigen, was durch Wiedereinführung der gesezmässigen Erhebung des Umgeldes sowohl, als durch das Institut der hiesigen Stadt-Lotterie, nebst einigen andern neu einzuführenden, nicht besonders drükkenden Abgaben gewonnen wird, der jährliche Zinsenbedarf der französischen Kriegs-Schulden zum grosen Theil gedeckt und abgeführt würde; so haben Wir diesen, die Erleichterung der hiesigen Bürger- und Einwohnerschaft bezweckenden Plan nicht nur gebilligt, und darüber im Einverständniß mit Bürgerlichen Kollegien, die Genehmigung Allerhöchst Ihro glorreichst regierenden Kaiserlichen Majestät nachgesucht, und per Conclusum clementissimum de 3. July 1804. würklich erhalten, sondern Wir haben auch sogar noch vor Einführung dieser neuen Abgaben, das Ausschreiben eines Geld-Beytrags für das Jahr 1803., wie Jedermann bekannt ist, schon im voraus ausgesezt seyn lassen.

Gleichwie nun dieses das gegenseitige Vertrauen aller Kontributionspflichtigen erhöht und bey ihnen die feste Ueberzeugung bewürkt haben wird, daß nur die unvermeidliche Nothwendigkeit, und das, allen und jeden

gleich nahe am Herzen liegen sollende Wohl des hiesigen gemeinen Wesens; Uns zum Ausschreiben der Geld-Beiträge zu bestimmen vermag; also sehen Wir Uns zur Erklärung vermüssiget, daß für das laufende Jahr 1804. ein Vermögens-Beitrag von einem halben Simplum, wie solches Simplum im Raths-Edict vom 21ten Febr. und publicirt den 2ten August 1799. bestimmt worden, erhoben werden muß.*

Wir verordnen demnach daß ein jeder Kontributionspflichtige seinen Vermögens-Beitrag vom 29. October laufenden Jahrs an, binnen längstens vier Wochen, bey Unserer Rechnungs-Commission schuldigermassen abführe.

So wenig Wir zweifeln wollen, daß ein jeder Wohlgesinnte sich beeifern werde, durch prompte und gewissenhafte Entrichtung seines Geldbeitrags, dem grosen Zweck der allmähligen Minderung der französischen Kriegs-Schuldenlast entgegen zu kommen, so nöthigt Uns doch die gemachte traurige Erfahrung, daß mehrere Kontributionspflichtige ihre Geldbeiträge weit unter ihrem wahren Vermögen zu greifen, weder Scheu noch Bedenken getragen, und dadurch ihren Erben den Verlust des Fünftheils des verschwiegenen Vermögens zugezogen, sich selbst aber und ihren Character der ungleichen Beurtheilung und dem Tadel ihrer Zeitgenossen und der Nachwelt Preiß gegeben haben — die wohlgemeinte Obrigkeitliche Vermah-

* Vermöge des Raths-Edicts de 2ten August 1799. wird für ein halbes Simplum von demjenigen welcher z. B. 60,000 fl. Vermögen hat, bezahlt

1) von den ersten 15,000 fl. à 15 kr. per Hundert — fl. 37. 30 kr
2) von den zweyten 15,000 fl. à 22½ kr. per Hundert — fl. 56. 15 kr.
3) von den weitern 30,000 fl. à 30 kr. per Hundert — fl. 150. — —

Mithin per 1804. . . . . fl. 243. 45 kr.

nung ab, daß ein jeder bey Bestimmung seines Beitrags seinen Eid, und die Folgen des Meineids vor Augen haben, mithin sein Vermögen genau nach Vorschrift des Raths-Edicts de 2ten August 1799., nicht aber nach seinem Privat-Interesse schätzen wolle.

Heilige Pflichten gegen das gemeine Wesen, und gegen diejenigen, welche ihre Beiträge gewissenhaft abführen, zwingen Uns zu erklären, daß Wir alle gesezliche Strenge in Ansehung derer werden eintreten lassen, die sich den gegründeten Verdacht einer nicht gewissenhaften Entrichtung ihres Beitrags zu Schulden bringen würden, gestalten denn auch, wenn jemand gegen alles heegende bessere Vertrauen, in solchem Mißverhältniß zu seinem etwa anders woher besser bekannten Vermögen gäbe, daß Unsern Deputatis der Rechnungs-Kommission, der Verdacht einer Defraudation sich gleichsam aufdringen müsse, diese gehalten und ermächtigt seyn sollen, bey Uns, dem Rath, die Anzeige davon zu machen, um nach Befinden eine nähere Untersuchung desfalls verfügen zu können.

So viel nun ferner die obgedachte Einführung einiger neuen Abgaben und deren Auswahl betrift, so haben Wir vereint mit Bürgerlichen Kollegien Unser vorzüglichstes Augenmerk der Billigkeit nach auf solche gerichtet, wodurch der reichere und bemitteltere Theil der hiesigen Bürger- und Einwohnerschaft mehr als der minder bemittelte und ärmere Theil derselben betroffen wird, wie dieses ein Jeder bey einigem Nachdenken von selbst finden, überhaupt aber leichtlich einsehen und begreifen wird, daß diese Abgaben, wenn auch jemand sämmtliche zu entrichten hätte, doch mit demjenigen in keinem Verhältniß stehen, was er ohne dieselben, und wenn jedes Jahr ein Geldbeitrag erhoben würde, aus seinem Vermögen entrichten müßte.

Eben darum sind diese temporaire, und vorerst nur auf zehen Jahre bestimmte Abgaben nicht als eine neue Be-

schwerde, sondern vielmehr als eine wahrhafte Erleichterung aller Kontributionspflichtigen zu betrachten, und gleichwie deren Ertrag, mit dem was ein halbes Simplum der Geldbeiträge einbringt, schlechterdings nicht zu vergleichen ist; also versteht es sich von selbst und solte es kaum der ausdrücklichen Erinnerung bedürfen, daß derjenige eid- und pflichtwidrig handeln würde, welcher sich beygehen lassen wolte, seinen schuldigen Geldbeitrag um so viel zu kürzen, als er an diesen neuen Abgaben zu tragen hat, immassen dadurch der Zweck derselben vereitelt, und Wir genöthigt werden würden, auf die jährliche Geldbeyträge zurückzukommen.

Diesemnach bestimmen und verordnen Wir fernerweit, daß vom 1ten Jenner des Jahrs 1805. an

Item von jedem Gilbert Brennholz, es komme nun durch die Wasser- oder durch die Land-Thore in hiesige Stadt — es werde aus den Magazinen der Stadt oder des Forst-Amts, aus hiesigen oder fremden Waldungen — als bestelltes Holz, oder zum Verkauf hierher gebracht, selbst das Besoldungs-Holz nicht ausgenommen, eine Abgabe von 20 Kr., wenn es Buchenholz, sonst aber von 10 Kr. im 24 fl. Fuß wenn es anderes Brennholz wäre, und zwar von dem Empfänger desselben, entrichtet werden.

Diese Abgabe wird

a.) von dem durch die Holzmesser ausgemessenen Holz, bey dem gewöhnlichen Ablangen des Holzgelds, zugleich mit von erstern erhoben, und dem Holz-Amt zugestellt, und

b.) vor den sogenannten Anläubern oder Holzresten, welche am Wasser erkauft werden, soll der Holzschreiber 10 Kr. vom Wagen einfordern, hingegen

c.) von allem Holz das von hiesigem Forst-Amt und aus desselben Magazin verkauft, oder als Bestallungs-Holz verabfolgt wird, erhebt diese Behörde die be-

fragte Abgabe, und ertheilt darüber einen Schein, welchen der Empfänger am Thor abgiebt, und wogegen das Holz frey herein paßiret.

d.) Bringt jemand Klotz- oder Stümpfholz aus hiesigen oder den benachbarten Waldungen in die Stadt, so entrichtet er bey dessen Eingang von einem Wagen von mittler Gröse 10 Kr. an den Thorschreiber, und so muß

e.) derjenige, welcher sogenanntes Stosholz aus der Nachbarschaft hierherbringt, dafür sorgen, daß der Betrag der Abgabe, nach Inhalt des Waldscheins bey dessen Eingang bezahlt werde. Gleicherweise

f.) erhebt diese Abgabe von dem zum Verkauf durch die Land-Thore hereinpaßirenden Holz, der Thorschreiber, und zwar von demjenigen der das Holz hereinfährt, nach einer ungefähren Schätzung der Quantität, und gegen einen Schein; allein derjenige an den das Holz dahier verkauft wird, muß dem fremden Verkäufer diese Auslage alsbalden und unweigerlich ersetzen, und wenn das Holz in hiesiger Stadt nicht verkauft werden könnte, so wird bey dem Hinauspassiren desselben, dem Zähler diese Abgabe gegen Rücklieferung des Scheins vom Thorschreiber zurückbezahlt, als worüber diejenigen, welche Holz zum Verkauf in hiesige Stadt fahren, von Seiten des erstern genüglich und bescheiden zu verständigen sind.

IIens Von jeder Bütte Kohlen, welche aus dem Magazin oder am Main ausgemessen wird, erhebt das Holz-Amt 4 Kr. und wenn solche Kohlen den Land-Thoren hereinpaßiren, so fordert der Thorschreiber diese Abgabe auf nähmliche Weise ein, wie oben in Ansehung des zum Verkauf hierher gebracht werdenden Holzes, versehen ist.

IIIens Darf von obgesetztem dato an, niemand der hiesiger Jurisdiction untergeben ist, und zwar bey 50 Rthlr. Strafe, wovon dem Angeber das Drittheil verab-

reicht wird, einiges Pferd halten, es werde nun zur Kutsche, zur Chaise, zum Reiten oder sonsten gebraucht, er habe denn vorhero bey dem hiesigen Rechney-Amt einen auf sechs Monate gültigen Schein, gegen Bezahlung einer Pferd-Taxe von 7 fl. 30 kr. des 24 fl. Fußes für jedes Pferd, gelöset.

Doch sollen hiervon befreit bleiben, sowohl diejenigen, welche in hiesiger Stadt Dienste stehen, und vermöge ihres Amts Pferde halten müssen, als auch solche Personen die sich der Pferde zum alleinigen Betrieb ihrer Nahrung, als zum Pflug, Wagen oder Karren bedienen; die damit gesetzlich um den Lohn fahren, oder solche um Lohn an andere vermiethen, als Kutscher und Pferd-Ausleiher. — Alle andere hingegen, bey denen dieses der Fall nicht ist, oder welche die Pferde ausser ihrer Nahrung auch noch zu ihrem Vergnügen benutzen, sind an die bestimmte Pferd-Taxe gebunden.

IVtens Soll von mehrgedachtem dato an, in hiesiger Stadt und deren Gebieth, und zwar so wenig in Gast- und Wirths- als in Privat-Häusern, mit einigen Karten welche nicht vorher mit einem eigends dazu bestimmten Stempel auf hiesigem Renten-Amt versehen worden sind, schlechterdings nicht, und unter keinerley Vorwand gespielt werden, vielmehr ist ein jeder schuldig die Kartenspiele deren er sich bedienen will, Vormittags von 8 bis 10, und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr auf das Renten-Amt zu bringen, und ein bestimmtes Blatt derselben gegen eine Abgabe von 10 Kr. von jedem Spiel, stempeln zu lassen.

Ein jeder der Spielenden verfällt im Entgegenhandlungs-Falle für jeden Kreutzer der defraudirten Taxe, in die Strafe eines Gulden, und wird mithin für jedes Spiel ungestempelter Karten um 10 fl. im 24 fl. Fuß, und überdem wird derjenige in dessen

Haus oder Wohnung gespielt worden, für jedes Spiel Karten mit 10 fl. bestraft, von welcher Strafe der Denunziant ein Drittheil zur Belohnung erhält.

Vtens Verbleibt es zwar durchgängig bey der, dahier bestehenden, und der verbesserten Visitations-Ordnung einverleibten, auch sonst gedruckten Tax-Rolle des gestempelten Papiers, und soll dieselbe auch führohin genau, und wie hiermit, statt der vorhin angedroheten poenae nullitatis verordnet wird, bey Strafe der 20fachen Bezahlung der defraudirten Taxe, beobachtet werden. Es soll aber ferner von obgesetztem dato an, bey Vermeidung der so eben gedachten Strafe

a.) jeder dahier erhoben werdende Protest über einen Wechsel, dessen Werth unter 1000 fl. des 24 fl. Fußes ist, mit einem Neben-Stempel von 1 fl., und so alle Proteste über Wechsel, deren Summe 1000 fl. im 24 fl. Fuß übersteigen, mit einem Neben-Stempel von 2 fl. bezeichnet, auch

b.) jeder Kontrakt über das Eingehen oder die Trennung einer Handlungs-Societät, mit einem Neben-Stempel zu 15 fl. im 24 fl. Fuß auf dem ersten Bogen des schriftlichen Aufsatzes, versehen werden. Imgleichen erfordern

c.) alle Aufsätze, Documente und Urkunden, welche nach der bestehenden Stempel-Tax-Ordnung mit einem Bogen à 1 fl. versehen seyn müssen, noch ausserdem bis auf die Summe von 50/m fl. das Aufdrücken eines besondern Stempels wie folgt:

Von	3000 fl.	bis 6000 fl.	zahlt der Neben-Stempel fl. 1.
—	6000	— 10000	. . . . . 3.
—	10000	— 15000	. . . . . 5.
—	15000	— 20000	. . . . . 6.
—	20000	— 30000	. . . . . 9.
—	30000	— 40000	. . . . . 12.
—	40000	— 50000 und darüber	. . . . . 15.

Digitized by Google

Unser Rechnei-Amt wird diese verschiedene Neben-Stempel in Bereitschaft halten, damit ein jeder sich Anmeldende gehörig befördert werde. Insbesondere steht noch zu bemerken, daß soviel diesen Neben-Stempel belangt, das bloße Beilegen des gestempelten Bogens nicht zureicht, sondern daß vielmehr das Document selbst, bey Vermeidung der gesetzten Strafe, mit dem bestimmten Neben-Stempel, jedoch nur auf dem ersten Bogen, schlechterdings versehen seyn muß.

Da ferner und

VItens diejenige hiesige christliche Handelsleute und Schutz-Juden, welche mit Seide, Tuch, Wollen, Kattun, englischen Waaren, Quinquaillerie, und überhaupt mit solchen Artikeln Handel treiben, von welchen sie bey deren Eingang dem Stadt-Aerario bishero gar nichts entrichtet haben, gar füglich einige Abgabe zum Vortheil der Kriegs-Schulden-Kasse übernehmen können; so soll von mehrerwähntem dato an, das hiesige Bestätter-Amt in Ansehung aller dieser für hiesige Bürger, Beisassen und Schutz-Juden zum Handel eingehenden Waaren-Artikel von jedem Colli im Gewicht eines Centners und darunter, 5 Kr., und von jedem dieses Gewicht überschreitenden Centner, ferner 5 Kr. im 22 fl. Fuß erheben, bey welcher letztern Berechnung ½ Ctr. gar nicht, was aber ½ Ctr. übersteigt, für einen ganzen Ctr. gerechnet wird.

Dann ist

VIItens das Halten überflüssiger Hunde, so wie beinahe in allen wohlgeordneten Städten, also auch dahier, längstens, und namentlich durch das Edikt vom 19. Nov. 1778 ohnehin verboten. Viele traurige Beispiele, da Menschen von tollen Hunden gebissen und unglücklich worden sind, haben in neuern Zeiten

die Obrigkeiten noch aufmerksamer auf die Nothwendigkeit dieses Verbots machen müssen.

Also mehr noch, um diesem Verboth den gewünschten Nachdruck zu verschaffen, als um der Kriegs-Schulden-Kasse eine Einnahms-Quelle zu eröffnen, soll vom 1. Januar 1805 an, und zwar bey Vermeidung einer Strafe von 15 fl., wovon der Angeber ein Drittheil empfängt, kein hiesiger Bürger, oder Bürgers-Sohn, Beisaß, Schutz-Jud oder Schutz-Judens Sohn, imgleichen kein Fremder, der zu seinem hiesigen Aufenthalt einen Permissionsschein erlangt hat, einigen Hund halten, es sey von welcher Gattung es wolle, er habe denn vorher für jeden Hund bey dem Recheney-Amt einen, nur für das laufende Jahr geltenden Schein gegen Entrichtung einer Tare von 3 fl. gelöset.

Doch bleiben ausser der im Raths-Edikt vom 19. Nov. 1778 bestimmten Ausnahme für das Metzger-Handwerk, von der Tare befreit: die Hunde der Bewohner der Häuser, Gärten und Höfe vor hiesigen Stadtthoren, der Fremden, welche sowohl zwischen den Messen als in Meßzeit hieher kommen, imgleichen die Hunde der Bewohner hiesiger Dorfschaften, in so ferne sie solche nicht in die Stadt bringen.

Schlüßlich hat das Stadt-Aerarium für die Beleuchtung hiesiger Stadt nach dem Durchschnitt der leztern neun Jahre ungefähr 13/m fl. jährlich mehr ausgegeben, als an Laternen-Geld erhoben worden ist. Gleichwie nun diese Einbuse für das Aerarium drückend ist, während deren Abwendung auf jeden Haus-Eigenthümer ein weniges auswirft; als soll vom 1. Jan. 1805 an, das Laternen-Geld aller Häuser, welchen der Ansatz ihres Beitrags in ältern Zeiten bestimmt worden ist, um die Halbscheid erhöhet, mithin von demjenigen, der z. B. bis daher 10 fl. an Laternen-

Geld jährlich zu entrichten hat, künftig 15 fl., und so verhältnißmäßig entrichtet werden.

Es hat sich demnach ein jeder Haus-Eigenthümer, welcher dadurch betroffen wird, dieser Erhöhung — alle und jede aber, welche dieses obrigkeitliche Edikt angeht, haben sich dessen Gesamtinhalte gehorsamlich zu fügen.

Geschlossen bey Rath,
den 28. August 1804.
Publicatum den 25. September 1804.

43) Kurze Uebersicht vorstehenden Raths-Edicts vom 28. August 1804.

Nach Inhalt des gedachten Raths-Edicts wird

A.) unter Uebergehung des verwichenen Jahrs 1803, für welches bekantlich kein Geldbeitrag erhoben worden ist, ein solcher Geldbeitrag von einem halben Simplum, für das laufende Jahr 1804 ausgeschrieben, welcher vom 29. Oktober an zu rechnen, binnen längstens vier Wochen bey Löbl. Rechnungs-Kommission unfehlbar und gewissenhaft zu entrichten ist. Sodann sollen

B.) nicht etwa um die Löbl. Bürgerschaft noch mehr zu beschweren, sondern vielmehr damit künftighin nur ein Jahr um das andere ein Geldbeitrag erhoben zu werden braucht, und damit die Summen welche dadurch eingehen, wo nicht ganz, doch gröstentheils, zu Verminderung des Capitalstocks der, immer noch sehr beträchtlichen französischen Kriegsschulden verwendet werden können, folglich zu einer wahrhaften Erleichterung aller hiesigen Bürger, Beisassen und sonstigen Kontributionspflichtigen, in Gefolg Allerhöchster Kaiserlicher Genehmigung, vom 1. Jenner des künftigen Jahrs 1805 an, und zwar vorerst nur auf zehen nach einander folgende Jahre, nachbenannte neue Abgaben eingeführt werden. Nämlich

1.) von allem Brennholz ohne Unterschied, es komme zu Wasser oder zu Land anher, selbst das Besoldungsholz nicht ausgenommen, werden vom Gilbert Buchenholz 20 kr. von sonstigem Holz aber 10 kr., abseiten des Empfängers entrichtet. Diese Abgabe werden teils die Holzmesser, bey'm Abholen des Holzgelds mit einfordern, teils wird Löbl. Forst-Amt von dem Besoldungsholz, und von jenem aus den Forst-Magazinen, dieselbe erheben, und darüber einen Schein ertheilen, gegen dessen Ablieferung das Holz am Thor herein passirt. Wer sogenanntes Stosholz hierher kommen läßt, entrichtet diese Abgabe nach Inhalt des Waldscheins am Thor an den Thorschreiber; der Thorschreiber erhebt auch von jedem Wagen Kloz- oder Stümpf-Holz's mittler Gröse, dasselbe komme aus hiesigen oder den benachbarten Waldungen, 10 kr., und so überhaupt von allem zum Verkauf an den Land-Thoren hereinpassirenden Holz, die mehrgedachte Abgabe von respective 20 oder 10 kr. per Gilbert. Obgleich aber derjenige, welcher das Holz zum Verkauf hereinführt, diese Auslage am Thor gegen einen Schein zu bestreiten hat, so muß doch der Käufer des Holzes ihm solche unweigerlich wieder ersetzen, oder es wird ihm, wenn das Holz dahier nicht verkauft würde, der ausgelegte Betrag, bei dem Hinauspassiren gegen Rücklieferung des Scheins zurückgegeben. Von den sogenannten Anlauben oder Holzresten am Wasser, zalt man an den Holzschreiber 10 kr. vom Wagen.

2.) Von jeder Bütte Kohlen erhebt Löbl. Holz-Amt oder der Thorschreiber 4 kr.

3.) Bey 50 Rthlr. Strafe muß bey Löbl. Rechnei-Amte für jedes Pferd ein auf sechs Monate gültiger Schein gelöset, und dafür eine Pferdtaxe von 7 fl. 30 Kr. bezalt werden. Nur diejenigen, welche in hiesigen Stadtdiensten Pferde halten müssen, und die sich der Pferde

zum alleinigen Betrieb ihrer bürgerlichen Nahrung, als zum Pflug, Karren, Wagen bedienen, oder solche gesezlich um den Lohn verleihen und um den Lohn fahren, als Einzler, Kutscher und Pferdausleiher sind davon befreit.

4.) Es darf in hiesiger Stadt und deren Gebieth vom 1ten Januar 1805 an, weder in Gast- und Wirths- noch in Privathäusern mit ungestempelten Karten gespielt werden. Man kann auf Löbl. Renten-Amt von 8 bis 10 Uhr des Vormittags, und von 2 bis 4 Uhr des Nachmittags, die Karten gegen eine Abgabe von 10 kr. von jedem Spiel mit dem hierzu bestimmten Stempel versehen laßen. Nicht nur der, in dessen Haus oder Wohnung mit ungestempelten Karten gespielt wird, sondern auch jeder Spielende verfällt für jedes ungestempelte Kartenspiel in die Strafe von 10 fl., wovon der Angeber ein Dritteil erhält.

5.) Verbleibt es zwar bey der bisher dahier bestandenen Ordnung des gestempelten Papiers, und ist solche bey Vermeidung der 20fachen Bezalung der defraudirten Tare (welche an den Plaz der angedrohten Strafe der Richtigkeit treten soll) auch in Zukunft pünktlich zu beobachten. Ausserdem aber muß

a.) jeder Protest über einen Wechsel, dessen Werth unter 1000 fl. im 24 fl. Fus ist, mit einem Nebenstempel à 1 fl. und wenn der Werth 1000 fl. erreicht oder übersteigt, mit einem Nebenstempel à 2 fl. bezeichnet, auch

b.) jeder Kontract über das Eingehen oder Trennen einer Handlungs-Societät, auf dem ersten Bogen des schriftlichen Aufsatzes mit einem Stempel zu 15 fl. im 24. fl. Fuß versehen werden.

c.) Alle schriftliche Aufsätze, Dokumente und Urkunden, welche schon bisher einen Stempelbogen à 1 fl. bedurften, müssen noch ausserdem bis auf die Summe von 50/m fl.

Digitized by Google

mit einem Nebenstempel marquirt werden, wie folgt:

Von 3000 fl.	bis	6000 fl.	zalt der Nebenstempel	fl.	1.
— 6000 —		10000	. . .		3.
— 10000 —		15000	. . .		5.
— 15000 —		20000	. . .		6.
— 20000 —		30000	. . .		9.
— 30000 —		40000	. . .		12.
— 40000 —		50000 und darüber	. .		15.

Bey diesem Nebenstempel reicht das blose Beilegen nicht zu, sondern der erste Bogen der Schrift selbst muß gestempelt werden, welches auf Löbl. Rechnei-Amt geschieht.

6.) Alle hiesige christliche Handelsleute und Schutzjuden, welche mit Seide, Tuch, Wolle, Cattun, englischen Waaren, Quinquaillerie und überhaupt mit solchen Waaren-Artikeln Handel treiben, von welchen bey deren Eingang an das hiesige Stadt-Aerarium bisher gar nichts entrichtet worden ist, zalen an das Bestätter-Amt von jedem Colli im Gewicht eines Centners und darunter, 5 kr., und von jedem dieses Gewicht überschreitenden Centner ferner 5 kr. im 22 fl. Fuß, so daß bey dieser Berechnung ½ Centner gar nicht, was aber darüber ist, für einen ganzen Centner gerechnet wird.

7.) Um dem Halten überflüßiger Hunde in Gemäsheit des Edicts vom 19ten Nov. 1778 desto mehr Nachdruck zu verschaffen, darf vom 1ten Jan. 1805 an, niemand in hiesiger Stadt einen Hund halten, er habe denn vorhero bey Löbl. Rechnei-Amte gegen Entrichtung einer Taxe von 3 fl. im 24 fl. Fuß, für jeden Hund einen, nur auf das laufende Jahr gültigen Schein gelöset. Wer dagegen handelt, wird mit einer Strafe von 15 fl. belegt, wovon der Angeber das Dritteil bekommt. Die Ausnahmen, welche in dem Edict vom 19ten Nov.

Digitized by Google

1778 für das hiesige Mezgerhandwerk vorkommen, bleiben bestehen, auch sind von Entrichtung der Taxe befreiet die Bewohner der Häuser, Gärten und Höfe vor hiesigen Stadt-Thoren, die zur Messe, oder auch zwischen den Messen anher kommende Fremden, imgleichen die Bewohner hiesiger Dorfschaften, solange diese leztere ihre Hunde nicht in die Stadt bringen. Endlich

8.) da die Stadtbeleuchtung das Aerarium nach einem neunjährigen Durchschnitt jährlich 13 Tausend Gulden mehr gekostet hat, als an Laternengeld eingegangen ist; so soll das Laternengeld aller Häuser, deren Ansaz nicht erst von neuern Zeiten herrühret, mit dem 1ten Jenner 1805, um die Hälfte erhöhet werden, so, daß wer z. B. 10 fl. bisher an Laternengeld gegeben hat, künftig 15 fl. entrichten muß.

44) Ausschreiben eines Zwanganlehens, durch französische Contribution veranlaßt; vom 7 Februar 1806.

Der Löblichen Bürgerschaft ist schon aus der Publication vom 5. dieses bekannt, daß des Französischen Kaisers und Königs von Italien Majestät der hiesigen Stadt eine Contribution von vier Millionen Francs auferlegt haben.

Während als die Bürger und Einwohner bereits mit einer ungemein zahlreichen Einquartirung beladen sind, und während als diese Einquartirungslast noch ausserdem den gemeinen Stadt-Cassen täglich höchst-beträchtliche Kosten verursacht, geht die bestimmte Erklärung Sr. Excellenz des Herrn Marschalls Augereau dahin, daß, woferne nicht die Helfte der angesezten Contribution von 4 Millionen Francs ohne allen Verzug bezahlt werde, die Stadt mit einer weiteren executivischen Einquartirungs- und Verköstigungslast von 10000 Mann, ohne alle Nachsicht und Zeitverlauf, beladen werden müsse, daß hingegen in dem entgegenge-

sezten Fall zu hoffen sey, es werde nicht nur die andere Helfte der obgedachten Contribution der 4 Millionen Francs von der Gnade des Französischen Kaisers Majestät erlassen, sondern ausserdem auch die dermalige Einquartierungslast unverzüglich vermindert, und insonderheit die angesonnene Errichtung eines Lazareths von 4 — 500 Kranken in der Stadt abgewendet werden.

Bey dem unberechenbaren Unglück, welches die obgedachten executivischen und andere strengen Masregeln zur unvermeidlichen Folge haben würden, hat Ein HochEdler Rath seiner Pflicht nicht anders genügen zu können geglaubt, als des Herrn Marschalls Augereau Excellenz die verbindliche Unterwerfung unter diese von Ihm festgesezte Bedingniß der Unterlassung jener angedroheten, auch nach Lage der Umstände augenblicklich vollstreckt werden könnenden strengen Masregeln zu erklären, somit die Bezahlung der obgenannten zwey Millionen Francs im Nahmen hiesiger Bürger und Einwohner verbindlich zuzusichern.

Ungeachtet nun zu Erfüllung dieser Verbindlichkeit und zu Aufbringung der hierzu erforderlichen Geldsummen Ein HochEdler Rath alle in seiner Gewalt stehenden Mittel und Hülfsquellen — eben so, als dieses bis jezo schon zu Bestreitung des seit dem Einrücken der Französischen Kriegsvölker auf der Stadt liegenden täglichen großen Aufwandes mit gewissenhafter Treue geschehen — fernerhin anstrengen wird; so siehet Sich Wolderselbe jedoch in die traurige Nothwendigkeit versezt, noch ausserdem, zu Entrichtung der mehrerwähnten zwey Millionen Francs, an sämtliche hiesige Bürger und Contributionspflichtige, mit Einschluß der hierunter begriffenen Korporationen, Stiftungen und Administrationen hierdurch die Aufforderung ergehen zu lassen, daß ein Jeder, ohne Ausnahme, zu einem des Endes für Rechnung hiesiger Stadt und deren gemeinen Wesens hiermit eröffneten verzinßlichen Anlehen, so vieles patriotisch beytragen solle, als nur immer seine Umstände erlau-

ben und sein Vaterlands-Gefühl, in dieser dringenden Noth seiner Vaterstadt, von ihm fordern wird.

Da jedoch, wenn der nothwendige Zweck durch dieses eröffnete Anlehen nicht sollte erreicht werden können, dem ganzen gemeinen Wesen ein dermassen unberechenbares grosses Unglück zugezogen werden würde, unter welchem es Einem Hoch Edlen Rath zur höchsten Verantwortlichkeit gereichen müßte, nachzusehen, daß diejenigen, welche hierbey ihrer Bürgerpflicht Genüge thun, durch andere von ihren Mitbürgern, welche, dieser nicht getreu, entweder gar nicht, oder, auf eine ihren Kräften und Umständen nicht angemessene Weise, ihre schuldigen Beyträge leisten möchten, in Nachtheil und Unglück gebracht, überhaupt aber, damit allenthalben Billigkeit und Gleichheit bey diesem Anlehen beobachtet werde; so ist Ein HochEdler Rath vermüssiget, hiermit zu verordnen: daß

1) ein Jeder Bürger und Contributionspflichtiger, mit Einschluß der obgedachten dahier befindlichen Korporationen, Stiftungen und Administrationen, zu diesem Anlehen weniger nicht beytragen dürfe, als, was nach seinem dermaligen Vermögensbestand, wie solcher vermög der obrigkeitlichen Edikte, welche wegen Bezalung der Französischen Kriegs-Contributions-Schulden ergangen sind, zu berechnen ist, seine rata von zwey Simplen ausmacht;

2) daß einem Jeden sein Anlehensbeytrag mit 5 vom Hundert jährlicher Zinsen verintereſſirt, und von Löbl. Rechnungs-Commission dafür Interimsscheine gegeben werden sollen, welche demnächst gegen neue Stadt-Obligationen werden ausgewechselt werden;

3) daß denjenigen, welche mehr, als ihre oben ausgedrückte rata beträgt, zu diesem Anlehen beyschießen werden, dieses Mehr auf ihr Verlangen, binnen längstens 3 Monaten, nebst Zinsen baar zurückgegeben werden solle;

4) daß diese Contributions-Anlehens-Beyträge unnachsichtlich innerhalb längstens 8 Tagen auf Löbl. Rechnungs-Commission, welche zu dem Ende ihre Sitzungen von heute an Vor- und Nachmittags eröffnen wird, eingeliefert werden müssen, bey Vermeidung, daß gegen diejenigen, welche ihre Beyträge binnen dieser Zeit entweder gar nicht, oder, nach dem Massstabe der oberwähnten zwey Simplen gerechnet, nicht vollständig abführen würden, nicht nur gleichbaldige unnachsichtliche Execution eintreten, sondern sie auch für all jenes Unheil verantwortlich gemacht werden sollen, welches dem gemeinen Wesen zugehen würde, wenn durch bürgerpflichtwidriges Zaudern solcher einzelner Zahlungsflüchtigen die gegen des Herrn Marschall Augereau Excell. übernommene Verbindlichkeit, in der angesezten Frist, nicht erfüllt werden könnte; wobey im übrigen

5) denjenigen, welchen es etwa dermal an der erforderlichen Baarschaft mangelt, frey steht, ihr ungemünztes Silber oder Gold, nach den zu schätzenden Preißen, auf Abrechnung ihres schuldigen Beytrages abzuliefern.

Abwendung unüberseh baren Unglücks von jedem Einzelnen nicht minder, als die Rettung des Ganzen, machen unter den vorwaltenden traurigen Umständen die gewissenhafte Entrichtung dieser zwar allerdings schwer drückenden Auflage zur heiligsten aller Bürgerpflichten — der Gedanke an das lohnende Bewußtseyn, welches ihre Erfüllung begleitet, und die tröstende Aussicht in eine bessere Zukunft wird solche erleichtern, und so wird aufs neue ein ruhmvoller Beweiß gegeben werden, was Gemeinsinn und Vaterlandsliebe, auch unter den drückendsten Umständen, vermögen.

Publicatum Frankfurt den 7. Febr. 1806.

Stadt-Canzley.

Digitized by Google

54) Aufforderung das Zwanganlehen durch neue Beyträge zu vermehren; vom 27. May 1806.

Mit Sehnsucht hoffte Ein Hoch-Edler Rath auf den Augenblick, der löblichen Bürgerschaft einen glücklichen Erfolg des bisherigen unabläßigen und eifrigsten Bemühens ankündigen zu können, womit Er den Nachlaß des Restes der angesetzten Contribution zu bewürken Sich fortwährend bestrebt.

Diese Hoffnung aber ist leider! noch unerfüllt, und Ein Hoch-Edler Rath sieht Sich izt in der schmerzlichen Nothwendigkeit, die Bürger und Contributionspflichtigen dieser Stadt zu neuen Opfern für die Rettung des gemeinen Wesens aufzufordern, nachdem Ihrd des Herrn Feld-Marschalls Augereau Excellenz vor wenigen Tagen der erneuerte Befehl zugegangen ist, den Sold des unter Dero Commando stehenden 7ten Armee-Corps aus den Mitteln des Rückstandes der — der Stadt Frankfurt angesetzten Contribution zu schöpfen.

Die Verfügung einer neuen schweren Einquartirung, während als schon die gegenwärtige den Bürger und Einwohner von geringem und mittlerem Vermögen zu Grunde zu richten droht, und auf allen ohne Unterschied mit hartem Drucke liegt, würde die unmittelbare und unvermeidliche Folge seyn, wenn nicht neue Anstrengungen mit der That selbst beweisen sollten, daß die Bürger Frankfurts, selbst nach schon dargebrachten fast unerschwinglichen Opfern, auch noch das lezte zu thun fähig seyen, was ihre Kräfte vermögen, um dem Befehl eines Monarchen Folge zu leisten, der über ihr Schicksal gebietet.

Ueberzeugt von dem Nothstande, in welchen die bisher getragene schwere Einquartierungs-Last sowohl, als die, — auf den Aufruf vom 7. Febr. dieses Jahres schon geleisteten Contributions-Anlehens-Beyträge die größte Zahl der hiesigen Bürger und Einwohner versetzt haben,

kann Ein Hoch-Edler Rath in dieser traurigen Lage des gemeinen Wesens nur noch von der kleinern Zahl seiner wohlhabenden Mitbürger dessen Unterstützung hoffen und erwarten. Zwar an **alle und jede**, ohne Unterschied, aber doch vorzüglichst an sie, die vermögendere hiesige Bürger, Stiftungen, Corporationen und Contributionspflichtigen, ergeht daher die dringende Aufforderung: **das den 7. Febr. dieses Jahres eröffnete Contributions-Anlehen, für Rechnung des hiesigen gemeinen Wesens, durch neue nach Möglichkeit ergiebige Beyträge in der kürzesten Zeitfrist zu vermehren.**

Eine löbliche Rechnungs-Commission ist zu diesem Ende beauftragt, die Erklärung eines jeden zu erfordern und aufzunehmen; Sie wird hierzu ihre Sitzungen von heute an täglich in den Stunden von 9 bis 12 des Vormittags widmen, auch schon beschlossenermaßen sich zugleich damit beschäftigen, gegen die Interimsscheine, welche für die in den verflossenen Monaten eingekommene Anlehens-Beyträge ausgegeben worden, die zugesicherten Stadt-Obligationen zu verfertigen und an die Contribuenten auszuhändigen.

Je schmerzlicher das Gefühl ist, womit Ein Hoch-Edler Rath seinen Mitbürgern und übrigen hiesigen Contributionspflichtigen dieses neue schwere Opfer für die Rettung des Wohls des Ganzen anzusinnen sich genöthiget sieht; desto heiligere Pflicht wird es für ihn seyn, an jenen unabläßigen Bemühungen, welche er sowohl dahier, als durch Seine in Paris anwesenden Deputirten schon bisher angewendet hat, auch führohin nichts erwinden zu lassen, um von Ihro des Kaisers und Königs Napoleon Majestät die Milderung des Schicksals des so sehr bedrängten hiesigen gemeinen Wesens endlich noch

zu erbitten. Auch ist die Erreichung dieses Zwecks noch immer mit so mehrerem Rechte zu hoffen, je weniger es den Gesinnungen dieses großen Monarchen gemäß seyn kann, über eine schuldlose Stadt ihren Ruin zu verhängen oder das, was ihr, ohne diesen, zu leisten unmöglich wäre, beharrlich von ihr zu fordern.

Für das Bedürfniß des gegenwärtigen Nothstandes sind nun neue Anstrengungen aller Kräfte der Bürger Frankfurts, seiner Corporationen, Stiftungen und übrigen Contributionspflichtigen von gebieterischer Nothwendigkeit; — Muthlosigkeit oder Mangel an Bürgertugend würde selbst die Hoffnung glücklicherer Tage zu vernichten drohen, und dessen schwere Verantwortung auf diejenigen zurückfallen, welche in diesem allgemeinen Nothstande ihr Ohr der Stimme des Vaterlandes zu verschließen fähig seyn könnten.

So tröstend hierbey die Beruhigung ist, womit Ein Hoch-Edler Rath seinen Mitbürgern das verdiente Zeugniß hiermit öffentlich zu ertheilen keinen Anstand nimmt, daß beynahe alle von ihnen, dem Aufrufe vom 7. Febr. dieses Jahres getreu, ihre Contributions-Anlehens-Beyträge gewissenhaft entrichtet und somit jenen reinen patriotischen Sinn, der sie in den vielen und schweren Stürmen der verflossenen 15 Jahre zu ihrer Ehre stets ausgezeichnet hat, auch jezo wieder erprobet haben; so unerläßlich ist die Pflicht des obrigkeitlichen Amtes, jenen andern Wenigen, welche ihrer Bürgerpflicht ungetreu, die schuldigen Beyträge zu dem mehrgedachten Contributions-Anlehen bis daher entweder nicht oder nicht vollständig entrichtet haben, keine längere Nachsicht zu gestatten.

Diese leztere werden daher zugleich hierdurch ermahnt, ihre gedachten Contributions-Anlehens-Beyträge binnen längstens 8 Tagen, zu löbl. Rechnungs-Commission annoch ebenfalls abzuführen und ihnen bekannt gemacht, daß diese löbl. Behörde von Einem Hoch-Edlen Rath bereits ermächtiget sey,

Digitized by Google

ihnen in dem unverhofften Fall ihrer noch länzeren Zögerung, eine solche Beytrags-Summe, vorbehältlich der Restitution auf den Fall des von ihnen zu führenden Beweises, daß dieselbe zu hoch gegriffen worden sey — von Amtswegen nicht nur anzusetzen, sondern auch sofort executivisch beytreiben zu lassen, welche dem lezten Contributions-Simplum eines Jeden gemäß, in Fällen aber, wo dieser Maasstab entweder nicht vorhanden oder sonst nicht anwendbar ist, einer approximativen Schätzung ihres Vermögensstandes angemessen seyn wird.

Doch nur ungerne verweilt Ein Hoch-Edler Rath bey diesen wenigen — ihrer Bürgerpflicht bisher ungetreuen Contributionsschuldigen; Er überläßt Sich vielmehr dem aufrichtenden Gedanken, daß auch diese noch, auf den gegenwärtigen Ruf des bedrängten Vaterlandes, freywillig zu ihrer Pflicht zurückkehren — somit alle Bürger Frankfurts ohne Ausnahme, stark durch die Erinnerung an den Muth, der sie schon so viele Leiden der verflossenen Jahre hat besiegen lehren, ihre Anhänglichkeit an ein gemeines Wesen auch jezt wiederum mit der That selbst erproben werden, mit welchem sie ehehin in früheren — Gott gebe! bald wiederkehrenden Tagen des Friedens und der Ruhe so glückliche Tage durchlebt haben.

Publicatum Frankfurt den 27. May 1806.

Stadt-Canzley.

46) Die indirecten Beyträge zur Kriegsschulden-Tilgung sollen getreulich entrichtet werden; vom 14. Januar 1806.

Die im abgewichenen Jahr wahrgenommene Entrichtung der indirecten Beiträge zu Tilgung der Kriegsschulden zeichnete die treue Mitwirkung vieler Contribuenten auch auf dieses gemeine Beste sehr rühmlich aus, und in dieser Rücksicht ist keine Ursache vorhanden, eine Abgabe

aufs neue allgemein an's Herz zu legen, deren Würde und Zweck einleuchtet, und mit den directen Contributions-Beiträgen in einem genauen Verhältniß begriffen ist.

Nur die Erwägung, daß jenen sorgfältigen Contribuenten die Beruhigung gebührt, durch Vorsatz oder Nachlässigkeit anderer, in keinem Mißverhältniß von Pflicht und deren Ausübung zu stehen, oder einer ungleichen Belästigung ausgesetzt zu seyn, verdoppelt die den obrigkeitlichen Stellen erneuerte Aufmerksamkeit, daß die indirecten Beiträge künftig durchgängig gewissenhaft abgeführt, und auf eine jede Unterlassung ein wachsames Auge gerichtet, die Contravenienten Einem HochEdlen Rath weiterer nöthigen Verfügung halber, angezeigt werden.

In besonderem Auftrag Eines HochEdlen Raths ist diese Bekanntmachung zur Beruhigung jener, und zur Verwarnung für andere Contributionspflichtige bestimmt.

Frankfurt den 14ten Januar 1806.

Stadt-Canzley.

47) Das Gewicht der nicht stadtwagbaren Güter soll auf den Bürgerscheinen getreulich angegeben, diese auch eigenhändig ausgestellt werden; vom 5. Februar 1805.

Die Auflage, welche ein Hochedler Rath in dem 6. §. des hochverehrl. Rathsschlusses vom 28. August a. pr. bestimmte, vermöge welcher alle hiesige Handelsleute angewiesen worden, mit Anfang laufenden Jahrs von ihren hereinkommenden, nicht waagbaren Gütern, von welchen bisher nichts entrichtet worden, und zwar von jedem Colli in Gewicht eines Centners und darunter 5 kr., und von jedem dieses Gewicht überschreitenden Centner ferner 5 kr. im 22 fl. Fuß, sodann, daß ¼ Centner gar nicht, was aber darüber ist, für einen ganzen Centner gerechnet und bezahlt werden soll — ist so geringe und unbedeutend, daß man

billig zweifeln sollen, ob jemand, zumalen wenn er auf die Anwendung derselben Rücksicht nimmt, sich derselben entziehen könne. Demohngeachtet hat unterzeichnete Stelle mit größtem Mißfallen vernehmen müssen, daß einige der hiesigen Handelsleute sich unterstanden, bei denen von ihnen ausgestellt werdenden Bürgerscheinen, statt der auf den Vorzetteln bemerkten, für sie hereingegangenen großen Collis, als Ballen, Päcke, Fässer, Kisten ꝛc. vielmehr pflichtwidrig und wie leicht zu begreifen, zu Verminderung des Gewichts und der Bezahlung, sich dafür der Worte Bällchen, Päckel, Fässel, Kistel ꝛc. zu bedienen. Bei solchen Umständen und da man nicht gewillet ist, einen dem allgemeinen Wesen so nachtheiligen Unfug einreißen zu lassen; so werden hiermit diejenige, welche es eigentlich angehet, wohlmeinend gewarnet, sich für dergleichen unschicklichen Benehmen in Zukunft bei schwerer Ahndung zu hüten, mithin ihre Güter nach Innhalt der Vorzettel und ihres eigentlichen Gewichts, gewissenhaft anzugeben, widrigenfalls aber, bei nur wahrscheinlicher Unrichtigkeit, zu gewärtigen, daß dergleichen Güter auf Verlangen des Waagmeisters, welcher von Amts wegen dazu ermächtiget worden, auf Kosten der Eigenthümer in die Stadtwaage gebracht und daselbst gewogen werden sollen. Uebrigens werden alle und jede hiesige Handelsleute nochmalen erinnert, ihre Bürgerscheine, nach der klaren Vorschrift derselben, selbst auszustellen, oder wenigstens eigenhändig zu unterzeichnen, indem Handlungsbediente und Lehrlinge, welche einem Hochedlen Rath mit keinen Pflichten verbunden, nicht dazu geeignet sind. Es sollen folglich auch all dergleichen Scheine von leztern ausgestellt und unterschrieben, schlechterdings nicht angenommen werden.

Frankfurt den 5. Februar 1805.

Rechnei-Amt.

48) Gegen das Wiegen der Güter auf Privat-Waagen; vom 9. April 1802.

Da man vernehmen müssen als ob noch immer gegen die desfalls mehrmalen erlassene Verordnungen verschiedene mit Privat-Waagen versehene Bürger sich beikommen ließen, nicht blos ihre eigene oder Handlungs-Güter, als welches denenselben freistehet, sondern auch die ihnen von fremden Personen vorzüglich von Fuhrleuten zugebrachte Waaren, es seie gegen Bezahlung oder ohnentgeldlich, darauf wiegen zu lassen: hierdurch aber die Stadt- und Güterwaage, als wohin jene Waaren allein gehören, in ihren Einnahmen sehr verkürzt wird: Als wird Hiermit jedermänniglich verwarnet, sich dessen hinfüro so gewiß zu enthalten, als widrigenfalls man auf geschehene Anzeige, gegen die Uebertretter mit namhaften Strafen vorzuschreiten nicht werde entstehen können.

Frankfurt den 9. April 1802.

Rechnei-Amt.

49) Erinnerung an die Gebühren von den Paketen, die mit Postwägen anlangen; vom 27. Merz 1804.

Der geschehenen Anzeige nach, werden diejenigen Gebühren, welche für die mit den allhier eintreffenden Postwägen ankommende Pakete an das Bestätter-Amt zu entrichten sind, seit einiger Zeit nicht gehörig abgeführt.

Da nun diesem zum Nachtheil des hiesigen Stadt-Aerarii eingerissenen Unfug nicht nachgesehen werden kann; als siehet man sich von unterzogener Stelle wegen vermüßiget, alle diejenigen, welche dergleichen Waarenpakete mit den Postwägen erhalten und davon Gebühren an das Bestätter-Amt zu entrichten haben, wohlmeinend zu erin-

Digitized by Google

nern, sich desfalls nichts zu Schulden kommen zu lassen und sich keinen Strafverfügungen auszusetzen.

Frankfurt den 27ten März 1804.

Rechnei-Amt.

50) Directe Steuern sollen durch Erbschafts-Verzichte nicht gefährdet werden; vom 17. May 1804.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des Reichs Stadt Frankfurt fügen hiermit zu wissen:

Es ist in dem unterm 21. Febr. 1799. gefaßten und unterm 2. August darauf hin publicirten, die Beiträge zu Tilgung der französischen Kriegs-Schulden betreffenden Raths-Edicte ausdrücklich verordnet: „daß diejenigen „Fremde, welche eine Erbschaft oder Vermächtniß dahier „beziehen, oder einiges durch Schenkung unter den Leben„den erhaltendes Vermögen exportiren, sich mit Löbl. „Rechnungs-Commißion dahin abzufinden haben, daß „nicht allein vorhero alle ausgeschriebenen Beiträge berich„tiget, sondern auch von dem Betrag des, durch Erbschaft, „Vermächtniß oder Schenkung zu beziehenden Vermögens „so viele Simpla erlegt werden, als in dem Verhältniß des „zuletzt ausgeschriebenen Beitrags und dessen Ertrags, „die Summe sämmtlicher Schulden annoch erfordern „mögte, falls sie sogleich berichtigt werden sollte."

Gleichwie nun aber der Uns geschehenen Anzeige zufolge, sich inzwischen mehrmalen der Fall ereignet hat, daß die hier nicht verburgerten auswärtige Personen, auf die ihnen zugedachte Erbschaften, Vermächtniße oder Schenkungen zu Gunsten ihrer hiesigen Miterben oder sonstiger verwandten und gefreundeten Personen verzichtet haben, wodurch denn diese, zur Erleichterung aller Contributionspflichtigen, mit allerhöchster Kaiserlicher Genehmigung eingeführte Abgabe an die Kriegsschuldenkasse, derselben entzogen worden ist, ohne daß man die gewisse Versicherung haben können, ob nicht bey solchen Verzichtleistungen irgend

eine geheime Uebereinkunft zwischen dem Verzichtenden, und jenem hiesigen Bürger, zu dessen Vortheil solche entweder geradezu oder folgeweis gereichet, zu Grunde liegt, durch welche dem erstern hiernächst der verzichtete Vortheil doch entweder ganz oder zum Theil zugewendet wird; Als haben Wir Uns, im Betrachte der Uns obliegenden von Kaiserlicher Majestät anbefohlenen strachlichsten Befolgung des Innhalts obgedachten Raths-Edicts, so wie in Hinsicht, daß die unentgeltliche Entsagung auf solche Vortheile so schlechterdingen nicht angenommen werden kann, bewogen gefunden, für die Zukunft und damit sich niemand dadurch beschweret erachten möge, im allgemeinen hiermit zu verordnen, daß in allen solchen Fällen der oder diejenigen hiesige Bürger, Beisaßen und Schutzjuden, denen eine solche Entsagung mittel- oder unmittelbar zum Vortheile gereichet, bey Unserm älteren Herrn Bürgermeister und zwar in Beiseyn eines Unserer Herrn Deputirten der Rechnungs-Commission eidlich zu bestärken haben, daß der Verzicht ohne allem Nebenvertrag, und ohne daß dem fremden Verzichtenden, für jetzo oder in der Zukunft, es sey unter welchem Nahmen und Vorwand es wolle, irgend ein Vortheil dagegen zugewendet werden solle, würklich also geschehen sey, widrigenfalls Unsere Rechnungs-Commission die praestanda, des angeblichen Verzichtes abseiten des Fremden unangesehen, und als ob solcher gar nicht in der Mitte läge, von dem befragten Vermögen zu erheben hat. Wornach sich also in künftigen Fällen zu richten.

Geschlossen bey Rath
de 17. May 1804.

51) Strafen ungetreulicher Versteuerung.

Veneris, 11. *Jan.* 1805.

Frankfurt contra Frankfurt, Commiss. finitae, in specie den Schatzungs-Fuß und französische Kriegs-Contributions-Steuer, sodann die auf die Defraudation

gesetzte Confiscation betreffend, sive Reichsstadt-Frankfurtischer Syndicus von Pilgramm sub praes. 31. Julii a. pr. überreichet allerunterthänigste Anzeige, Vorstellung und Bitte: pro impertienda petita declaratione. App. Num. 1 — 6. incl.

Idem sub praes. eodem legitimando se ad acta, supplicat humme: pro mandatum procuratorium ad acta ponendo. App. i-l.

1mo.) Ponatur des Magistrats zu Frankfurt allerunterthänigste Anzeige, Vorstellung und Bitte de praes. 31. Julii 1804. ad acta.

2do.) Wird über den Sinn der Kaiserl. 1ten Resolution vom 22. Nov. 1725, so wie der, nach vorgängiger Kaiserl. Genehmigung, erfolgten Rathsdicte vom 21. Febr. und 30 Julii 1799, in so ferne solche die auf die Verschweigung und ungetreue Versteuerung des Vermögens festgesetzte Bestrafung betreffen, die allerunterthänigst gebetene Declaration dahin ertheilt: daß die darinn verordnete Confiscation des bei der Schätzung sowohl, als in specie bei der französischen Kriegssteuer verschwiegenen, und nicht getreulich versteuerten Vermögens zum Vortheil des städtischen Fisci und der Kriegssteuerkasse daselbst, respective, so viel die Schätzung betreffe, in Ansehung des Ganzen, und was die französische Contributionssteuer belange, des Fünftheils des verschwiegenen Vermögens, durch das Factum der Verschweigung selbst alsbald verwürkt werde, und daher, wenn gleich bei Lebzeiten des Defraudanten die Untersuchung über die Defraudation weder überhaupt angestellt, noch mit dem defuncto lis contestirt worden, dennoch, so bald die

Defraudation nach Ableben des Defraudanten bewiesen werden könne, der Fiscus und die Kriegs-Contributions-Kasse von den Erben des Defraudanten den verwürkten Vermögenstheil indistincte abzufodern berechtigt seyen.

(L.S. Caesar:) Joh. Niklas v. Schwabenhausen, *mppr.*

52) Warnung vor der Strafe ungetreulicher Verschätzung; vom 27. Merz 1805.

Ein HochEdler Rath hat vor kurzem die wiederholte allerhöchste Kaiserl. Königl. Resolution de 11. Januar 1805 von Haus zu Haus austheilen lassen, nach welcher das verschwiegene und untreu versteuerte Vermögen zum Vortheil des städtischen Fisci confiscirt werden solle. Es war zu erwarten, daß durch diejenige Schatzungspflichtige, welche uneingedenk ihres geleisteten Schatzungs-Eides, bisher zu wenig versteuerten, diesen Fehler auf das baldigste verbessern, und für die Zukunft, den wahren Betrag ihres steuerbaren Vermögens verschätzen werden. Nichts destoweniger bleibt unterzognem Amt die gegründetste Vermuthung, wie mehrere fortfahren, weit weniger zu versteuern, als sie verpflichtet sind; diese werden daher nochmals erinnert, durch pflichtmäßige Versteuerung ihres Vermögens, sich und ihre Erben, vor ohnausbleiblicher gesetzmäßiger Strafe zu sichern.

Frankfurt am Main, den 27. März 1805.

Schatzungs-Amt.

53) Anfang und Behörde des Kartenstempels; vom 5. December 1804.

Nachdem in Gefolg verehrl. Rathsschlusses vom 28ten August l. J. dem Renten-Amte die Erhebung der Stempel-

taxe von den Spielkarten aufgetragen worden, und solche mit dem bevorstehenden 1ten Januar 1805 ihren Anfang nehmen soll; als hat man auf unterzeichnetem Amt bereits die nöthige Veranstaltung getroffen, daß von jezt an, und also noch vor dem eintretenden Termin, ein jeder seine Spielkarten mit dem Stempel gehörig versehen lassen könne, zu welchem Ende er solche nun Vormittags von 8 bis 10 Uhr und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr hinauf senden darf.

Frankfurt den 5. Dezember 1804.

Renten-Amt.

54) Die Hundes-Taxe hebt das Lösen der Hundezeichen des Scharfrichters nicht auf; vom 10. Januar 1805.

Da unterzogenes Amt vernommen, daß ein großer Theil des hiesigen Publicums in der Meinung stehe, als ob die zu entrichtende und resp. entrichtete Hundetaxe, die bei dem Scharfrichter Hofmann zu lösen übliche und den Hunden von Heil. 3 König bis Fastnacht anzuhängende Zeichen ausschließe und unnöthig mache, so hat man — da ansonsten die Stadt von den herrenlosen und mithin gefährlichen Hunden nicht befreyet werden kann — für nöthig befunden, diese Meinung hierdurch öffentlich zu widerlegen, und die allenfallsige Eigenthümer der Hunde hiermit aufzufordern, für den Ankauf solcher Zeichen besorgt zu seyn, indem von künftigem Montag den 14ten dieses der Stöcker herumfahren, die nicht mit solchen Zeichen versehene Hunde schlagen, und damit die gewöhnliche Zeit über continuiren wird.

Frankfurt den 10. Januar 1805.

Rechnei-Amt.

Digitized by Google

55) Rathsbeschluß vom 4. Februar 1802. Wiederherstellung des Umgeldes durch den Rathsbeschluß vom 4. Februar 1802. nebst dem Rechneyamtlichen Publicatum in Betreff des Weinverkaufes im Kleinen, vom 5. April 1802, und den auf die Gegenvorstellungen der Wirthe (im Druck) ergangenen Beschlüssen vom 1. April 1802, 14ten October 1802, 18. Januar 1803 und 16. August 1803.

Wir Burgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die drückende Schuldenlast, welche durch den nun geendigten Krieg auf das hiesige gemeine Wesen gewälzt worden ist, und die Nothwendigkeit herbeygeführt hat, ausser den vorhin schon bestandenen gesetzmässigen Auflagen, noch besondere jährliche Vermögens-Beiträge erheben zu lassen, Unsere verdoppelte Aufmerksamkeit erheischt, daß vorzüglich alle ordentlichen herkommlichen Stadt-Gefälle vollständig und genau erhoben und die dabey etwa eingerissenen Gebrechen und Schmälerungen derselben abgestellt werden mögen, hierunter aber das Umgeld von denen allhier und auf den hiesigen Dorfschaften verzapft werdenden sowohl deutschen als fremden Weinen, welches durch den Art. 26. des Bürger-Vertrags, die Aemter-Visitations-Ordnung und die von Kayserl. Majestät bestätigte Tarrolle des Renten-Amts, mithin durch die heiligsten hiesigen Stadtverfassungs-Gesetze auf die 8te Maas festgesezt ist, aus Anlaß der den Gastwirthen und Weinschenken bisher nachgesehenen Abfindung mittelst einer willkührlichen Aversionalsumme, allmählig in seinem jährlichen Ertrage sehr herabgesunken ist; So können Wir keinen längern Umgang nehmen, hinfüro auf die genaue Erhebung des bemeldeten Umgeldes mit der gesezmässigen 8ten Maas zurückzugehen, und Unserm

Rechenei- und respective Renten-Amte, durch nachfolgendes, den gemessenen Auftrag hiezu zu ertheilen.

Wir verordnen nemlich und wollen, daß

1.) die bisher mit denen hiesigen Gast- oder Schild- wie auch Baum-Wirthen oder Weinschenken, desgleichen denen, so fremde Weine Bouteillenweise zu verkaufen die Erlaubniß haben, bestandene Accorde, wodurch sich dieselbe mittelst Bezalung einer gewissen Aversionalsumme von der Angabe und Verumgeltung ihres verzapften Weines befreyet haben, von nun an aufgehoben, mithin hinfüro, und zwar vom 1. Mart. des laufenden Jahrs an gerechnet, jeder Schild- oder Gast- und Baum-Wirth oder Weinschenke, wie auch die obgedachten mit fremden Weinen Bouteillenweise handlenden Weinhändler die 8te Maas aller sowohl einheimisch- als fremden Weine, welche sie in ihrer Nahrung verspeisen oder verzapfen, mit Ausnahme dessen, was sie für ihre eigene und der ihrigen Hauß-Consumtion selbst verbrauchen, nach demjenigen Preiß, den sie dafür erlösen, in Geld zu entrichten angehalten werden sollen.

Gleichwie aber 2.) eine deßfalsige Aufzeichnung, Visirung, Controllirung und Versieglung des in den Kellern oder Vorräthen der Wirthe oder Weinschenken zum Verzapfen bereit liegenden Weins, welche zwar mehreren ältern und neuern Raths-Edicten und Verordnungen ganz gemäß ist, für die Debenten selbst mit mancherley Beschwerlichkeit und Unlust verknüpft ist, und da Wir bey Erhebung der Stadt-Gefälle stets geneigt sind, auf den Vortheil und selbst auf die Gemächlichkeit der Debenten, wo solches nur immer ohne Nachtheil des gemeinen Stadt-Aerarii geschehen kann, die möglichste Rücksicht zu nehmen; so werden Wir zu der gedachten Aufnahme, Visirung und Versieglung des zum Verzapfen bestimmten Weines nur erst alsdann schreiten lassen, wann der Verdacht einer Unredlichkeit oder Defraudation von Seiten der Debenten eintretten sollte, und Uns vorerst bey der eigenen gewissenhaften, jedoch eydlichen,

Angabe der Quantität sowohl als des Preißes des von Jedem verzapften Weines beruhigen.

Es hat solchemnach 3.) jeder Schild- und respective Baum-Wirth oder Weinschenke, wie auch alle diejenigen, so mit fremden Weinen Bouteillenweise handeln, so wie deren Wittiben, insofern sie diese Nahrung forttreiben, bey Unserm Rechnei-Amte, auf den von Wohldemselben einem Jeden hiezu anberaumt werdenden besondern Termin, in Selbstperson zu erscheinen, und einen körperlichen Eyd dahin abzulegen, sowol die Quantität als den Erlöß des verzapften Weines gewissenhaft und genau anzeigen und deklariren zu wollen, sofort diese Anzeige alle 3 Monate mittelst schriftlicher und mit ausdrücklicher Beziehung auf den geleisteten Eyd ausgestellter Scheine bey belobt Unserm Rechnei-Amte zu wiederholen, und die schuldige Gebühr des Betrages der 8ten Maas, nach Abzug dessen, was für die eigene Hauß-Consumtion aufgegangen, zu entrichten. Wir tragen hierbey zu den Debenten das Vertrauen, daß nach dem Bürgersinne und Gemeingeist, welcher die hiesige Bürgerschaft stets rühmlich ausgezeichnet hat, keiner unter ihnen seyn werde, welcher seinen geleisteten Eyd ausser Augen zu sezen und das gemeine Wesen durch eine unrichtige Angabe zu vernachtheiligen fähig seyn sollte, um so mehr, als dieses Umgeld mit derjenigen Accise, welche nach den hiesigen Verfassungs-Gesezen von dem Brod oder Mehl und von dem Bier oder Malz erhoben wird, in einem an sich billigen und angemessenen Verhältniß steht, sie, die Wirthe und Weinschenken aber, dasselbe nicht selbsten aus ihrem eigenen Vermögen abtragen, sondern vielmehr dessen Betrag auf den Preiß des verzapfenden Weines ausschlagen und sich solchergestalt wegen dessen, was sie dafür an das Stadt-Aerarium zu beliefern haben, bey ihren Gästen und Abnehmern wieder erholen.

Wenn jedoch 4.) nichts desto weniger, gegen besseres Vermuthen, einer oder der andere einer Defraudation ent-

weder überführt oder doch einer solchen auf rechtsbegründete Weise verdächtig werden sollte — immassen Wir dann zweckmässige Mittel anwenden zu lassen unverfehlen werden, die Debenten auf eine zum Zweck führende Weise hierunter beobachten zu lassen — so würden Wir Uns gemüssiget sehen, einen solchen schnöden Defraudanten nicht nur zu der nachdrüklichsten Strafe zu ziehen und denselben zugleich zu der sich von selbst verstehenden Nachbezahlung der von ihm vorenthaltenen schuldigen Gebühr selbsten anhalten zu lassen, sondern auch diejenigen, welche des ihnen bewiesenen Obrigkeitlichen Vertrauens sölchergestalt unwürdig zu seyn entweder überführt oder doch verdächtig wären, von nun an dahin gemessen anzuweisen, ihren Weinvorrath aufnehmen, visiren, versieglen und dessen Consumtion controlliren zu lassen, ja auch, nach Befinden der Umstände, ihnen die Weinschenks-Gerechtigkeit, zur Strafe, gänzlich zu entziehen.

Gleichwie hiernächst 5.) in den obenangezogenen Stadt-Gesezen und Verordnungen zwischen dem Umgeld von einheimischen, oder deutschen und fremden Weinen kein Unterschied festgesezt ist; also verordnen Wir, daß die befragte 8te Maas oder Bouteille nicht weniger auch von dem in den Gast- oder Schild-Wirthshäusern, dann Weinschenken, oder von den Weinhändlern, wenn solche dergleichen fremde Weine, im detail, d. i. mit weniger als 10 Bouteillen auszugeben die Erlaubniß erhalten haben, verzapft werdenden fremden, nemlich Französischen, Spanischen, Italienischen, und andern Weinen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, nach dem Erlöse, auf Unserm Rechenei-Amt behörig berechnet und abgeführt werden solle.

Wir tragen anbey ferner 6.) belobt Unserm Rechenei-Amte auf, die hiesige Juden, welche Wein verzapfen, mit Aufhebung der von der Judenschaft deßfalls bisher entrichteten Aversional-Abfindungs-Summe, in Gemäßheit des Art. 48. der Judenstättigkeit, zu gleichmässiger Entrichtung

der 8ten Maas, unter Eydesleistung der Debenten bey der großen Thora in der Judenschule, und unter den obenangezogenen Strafen in dem Fall einer Defraudation, vom 1sten März des laufenden Jahrs an, hinführo gemessen anzuhalten; auch committiren Wir

7.) Unserm Land-Amte, auf den hiesigen Dorfschaften die gegenwärtige Verordnung nach ihrem ganzen Inhalt und Umfang, vom 1sten Merz dieses Jahrs an, in Ansehung der daselbst Weine verzapfenden Schild- und Baum-Wirthe, ebenfalls in Anwendung und Vollzug zu sezen.

Nicht minder 8.) empfehlen Wir Unserm Renten-Amte, für die Erhebung der 8ten Maas von denen in Meßzeiten Gäste sezenden und Wein verzapfenden übrigen hiesigen Bürgern, so wie auch von den Garköchen und denjenigen, die ihr eigen Gewächs verzapfen, nach Vorschrift der von Kayf. Majestät bestätigten Renten-Amtstaxrolle, fernerhin pflichtschuldige Sorge zu tragen.

Damit hingegen 9.) die Weinschenken auf der andern Seite auch bey ihrer Nahrung möglichst geschüzt werden mögen; so sollen die hiesigen Weinhändler nicht unter dem Betrag von ½ Ohm, wenn von einheimischen oder deutschen diß- oder jenseits Rheins gewachsenen Weinen — und nicht unter 10 Bouteillen, wenn von fremden Weinen die Frage ist, zu verkaufen berechtiget, denen fremden Weinhändlern aber, welche auf dem hiesigen Weinmarkte oder sonsten ihre Weinlager haben, untersagt seyn, unter dem Betrag von einer Ohm zu verkaufen, mit dem Anhange, daß alle diejenigen Fremden oder Einheimischen, welche, diesem entgegen, deutsche oder fremde Weine in geringerer als der angezogenen Quantität, oder fremde Weine Bouteillen-weise, ohne hierzu vorher die Erlaubniß bey Unserm Rechenei-Amte nachgesucht und erhalten zu haben, somit das gesez mässige Umgeld davon zu entrichten, zum Verkauf ankündigen lassen, oder wirklich verkaufen, in eine Geldstrafe

von 20 Rthlr., für jeden Contraventionsfall, unnachsichtlich verfallen seyn sollen.

Gleichwie Wir nun die Anwendung und Vollziehung dieser gegenwärtigen Verordnung, welche Wir durch öffentlichen Druk zu Jedermanns Wissenschaft gelangen lassen, Unserm Rechnei-Amte, und in den obangezogenen Fällen, wo zu Visirung, Controllirung und Versieglung des verzapfenden Weines geschritten werden muß, gemeinschaftlich mit Unserm Renten-Amte, angelegentlichst und mit dem Anhange hiermit auftragen, an deren durch den Bürger-Vertrag und die Allerhöchst-Kayserl. Resolutionen klar begründeten Vollstrekung sich durch keinerley etwaigen Eingelenke oder Wiederseztlichkeiten hindern oder irren zu lassen; also versehen Wir Uns jedoch, daß ein Jeder, welchen diese Verordnung angeht, solcher die gebührende Folge zu leisten und dadurch Schaden und Nachtheil von sich abzuwenden, schon von selbsten beflissen seyn werde.

Geschlossen bey Rath,
den 4. Februar 1802.

Eydes-Formul,

welche die Gastwirthe, Weinschenken und die, so mit fremden Weinen Bouteillen-weise handlen, wegen Entrichtung des Umgelds, bey Löblichem Rechnei-Amt zu beschwören haben.

Ihr sollt schwören einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, daß Ihr, was und wie viel, wie auch, zu welchem Preiß Ihr in Eurer Wirthschaft (Weinschank) (Handlung) sowohl an deutschen und einheimischen, diß- oder jenseits Rheins gewachsenen, als an fremden Weinen, namentlich Französischen, Spanischen, Italienischen oder andern, wie die auch Namen haben mögen, ver-

Digitized by Google

speiset, verzapfet, oder sonst Bouteillen-weise, das ist, mit weniger als 10 Bouteillen an Eine Person, verkäuflich abgebet, bey dem Rechnei-Amte, oder vor welcher Stelle dieses sonst von Einem Hochedlen Rath an Euch begehrt würde, ohne einige Verschweigung oder Rückhalt, getreu und gewissenhaft anzeigen, bekennen und deklariren sollet und wollet. Alles sonder Gefährde. So wahr Euch Gott helfe!

56) Rechneyamtliches Publicatum im Betreff des Weinverkaufes im Kleinen; vom 5ten April 1802.

Den Weinhandel betreffend.

Nachdem Ein HochEdler Rath unter'm 4. Febr. u. 1ten April d. J. verordnet hat, daß die mit fremden, nemlich Französischen, Spanischen, Italienischen und andern dergleichen Weinen Bouteillenweise Handelnde, hinführo und zwar vom 8. d. M. an die 8te Maas nach demjenigen Preiß den sie dafür erlösen, in Geld zu entrichten, schuldig seyn sollen, als werden alle diejenige hiesige Weinhändler, welche dergleichen fremde Weine in Detail, d. i. mit weniger als 10. Bouteillen auszugeben gewilliget, hierdurch angewiesen, auf unterzogenem Amt um die Erlaubniß nachzusuchen, um den vorgeschriebenen Eid zu leisten, als wozu Freitag der 9. April d. J. bestimmt wird, wohingegen alle diejenige, welche diesem entgegen gedachte Weine Bouteillenweis ohne hierzu vorhero die Erlaubniß nachgesucht und erhalten, auch den vorgeschriebenen Eid geleistet zu haben, verkaufen oder auch nur zum Verkauf ankündigen lassen, in eine Geldstrafe von Zwanzig Reichsthaler für jeden Contraventionsfall unnachsichtlich verfallen sein werden. Zugleich wird denen hiesigen Weinhändlern der Verkauf deutscher, dies- und jenseits des Rheins gewachsener Weine unter dem Betrag ½. Ohm, so wie

Digitized by Google

denen Fremden, welche auf dem Weinmarkt oder sonste ihre Weinlager haben, der Verkauf unter einer Ohm in hiesiger Stadt zu Folg der obenerwähnten Rathsverordnung bei gleichmäßiger Strafe von 20. Rthlr. hierdurch wiederholt untersagt.

Frankfurt den 5. April 1802.

Rechnei-Amt.

57) Beschluß vom 1. April 1802.

Nach verlesenem gutächtlichen Rathschlagungs-Resoluto de 12. Merz. a. c. so auf überreichte Vorstellungen mehrerer hiesiger verburgerter Gast- und Weinwirthen, dann der Nachbarn Philipp Rühl, und J. Daniel Klauß, als angeblich Bevollmächtigten der Wirthen zu Bornheim, Ober- und Niederrade, de praes. 3. Merz das Umgeld des Weins betreffend, ergangen.

Es wird Supplicanten auf ihre eingereichte Vorstellungen pro resolutione, welche jedem mittelst Abdrucks ad aedes zu insinuiren, hiermit zu erkennen gegeben:

Wenn ihnen durch Löbl. Recheney und respect. Löbl. Land-Amt bisher nachgesehen worden sey, über die würkliche Berechnung und Abführung des Belaufs oder Werthes der in dem Burger-Vertrag Artic. 26. und den Allerhöchsten Kayserlichen Resolutionen, für Umgeld zu entrichtenden 8ten Maas, sich durch die Bezahlung einer gewissen Summe an Geld überhaupt abzufinden; So seyen dergleichen Accorde immer nur auf ein Jahr geschlossen worden, auch in der Tarrolle Löbl. Renten-Amts ausdrücklich bemerkt, daß alsdenn und von denjenigen, mit welchen solche Accorde nicht eingegangen würden, der Betrag der schuldigen achten Maas selbst erhoben werden solle. Senatus habe da-

hero die Behauptung der Imploranten, als ob Löbl. Recheney- und Land-Amt dergleichen Accorde mit ihnen auch forthin abzuschliesen schuldig wäre, mit Befremden ersehen, da ihnen allerdings nicht hätte entgehen sollen, wie widersprechend es überhaupt sey, irgend jemand rechtlich nöthigen zu wollen, zu accordiren, daß es aber unter den dermaligen Zeit-Umständen zum unverantwortlichen Nachtheil der übrigen hiesigen Burgerschaft, welche ebenwohl die theils auf ihrem Gewerbe, Waaren und Gütern, theils auf dem was sie verzehren, selbst ohne Ausnahme des zu den nothwendigsten Lebensbedürfnißen, zu welchen doch der Wein nicht einmahl zu rechnen, gehörigen Brodes und anderer fast unentbehrlicher Consumtions-Artikul liegende Imposten oder Accise, denen Gesezzen gemäs zu entrichten angehalten wird, gereichen würde, wenn sie, Imploranten, durch dergleichen Jahres-Accorde forthin begünstiget, und eine dem so sehr belasteten Stadt-Aerario gesetzmäßig gebührende jährliche Einnahme ferner geschmälert werden wollte.

Gleichwie nun gegen die in den hisigen Verfassungs-Gesezzen und Allerhöchsten Kayserlichen Resolutionen enthaltene Vorschriften ein Besitzstand ohnehin auch überhaupt nicht allegirt werden könne noch dörfe, also müsse es bey dem am 4ten Febr. nup. abgefaßten Raths-Edict lediglich um so mehr sein Verbleiben haben, je weniger es in den Mächten des Raths stehe, ihnen, den Imploranten, durch eine willkührliche Schmälerung der auf dem verzapfenden Wein haftenden Accise oder Umgeldes, die Möglichkeit zu verschaffen, einen gröseren Gewinn zu

machen, zumalen als sie die befragte 8te Maas schon bishero von ihren Abnehmern oder Gästen dadurch würklich vergütet erhalten, daß ihnen nachgesehen wird, die Schenk-Maas um 20 Boutteillen oder 10 Maas per Ohm kleiner auszuzapfen, hingegen, wenn selbst auch der ganze Betrag des mehrerwähnten Umgeldes von ihnen auf den Preiß ihrer Weine anderweit anzuschlagen für nothwendig befunden werden sollte, gleichwohl die daraus entstehende Erhöhung des Wein-Preißes für die Consumenten nicht so drückend oder lästig sey, daß diese nur deswillen des Weins entrathen müßten, und solchergestalt ihre, der Wirthe und Weinschenken, Nahrung dabey nicht ferner sollte bestehen können.

Sie, Imploranten, würden solchemnach lediglich angewiesen, bey Vermeidung der in dem Edict enthaltenen Nachtheile, sich der Ordnung und ihrer Schuldigkeit, deren Eintritt hiermit auf den 8ten dieses Monats bestimmt wird, um so gewisser zu fügen, als Senatus die Vollstrekkung des gefaßten Entschlusses so wenig durch die gegenwärtige, als etwa künftige Vorstellungen aufhalten zu lassen vermöge, mithin sie, Imploranten, wenn sie immittelst etwa in dem Wahn, jene Vollstreckung zu vereitlen, unterlassen sollten, auf das von ihnen zu entrichtende Umgeld bey Bestimmung des Preißes ihrer verzapfenden Weine Rücksicht zu nehmen, sich solches allein selbsten beyzumessen haben würden.

2.) Ist diese Resolution Löbl. Recheney- und Land-Amt zur Nachricht und Nachachtung, unte

ziehung auf den §. 9. in fine des erlassenen Raths-Edict's zu insinuiren. ꝛc.

Conclusum in Senatu, de 1ten April 1802.

58) Beschluß vom 14. October 1802.

Auf die wiederholten Vorstellungen mehrerer Schild- und Baumwirthe allhier in der Stadt und auf den hiesigen Dorfschaften, de praes. 19. May nup., die Erhebung des Wein-Umgelds nach der 8ten Maas betreffend.

Es ist jedem der unterzeichneten Imploranten, mittelst gegenwärtigen zu dieser Absicht abgedruckt werden sollenden Conclusi pro Resolutione zu ertheilen:

Nachdem die allzubekannte schwere Belastung des Finanzwesens hiesiger Reichs-Stadt, wegen welcher sogar ausserordentliche jährliche Vermögensbeyträge der Bürgerschaft nothwendig geworden sind, schlechterdings nicht verstattet, die statt der gesezmässigen Erhebung der 8ten Maas seither verwilligten jährlichen Abfindungen oder Accorde, zum Nachtheil des Aerarii fernerhin statt finden, und solchergestalt eine Nachsicht und Connivenz, welche Senatus, vermöge der ihm, nach Masgabe der hierüber in der Mitte liegenden allerhöchst Kayserlichen Privilegien, zugestandenen Befugniß, unter weniger dringenden Verhältnissen und Belastungen des hiesigen gemeinen Wesens, zwar bis anhero ohne Verantwortung hat eintretten lassen dürfen, auch fernerhin fortdauren und bestehen zu lassen; da vielmehr unter den dermaligen Zeitumständen es die obrigkeitliche Pflicht erfodert, vor allem auf einer genauen und pünktlichen Erhebung sämmtlicher ordentlicher hiesiger Stadtintraden und Gefälle, mithin unter diesen insonderheit des Umgelds, strenge zu halten, um auf solche Weise den Weg dahin zu bah-

nen, daß der Bürgerschaft von denen nun schon seit mehreren Jahren alljährlich nothwendig gewordenen aufferordentlichen Vermögensbeyträgen und Contributionen, wo nicht baldige gänzliche Befreyung, doch eine solche allmählige Erleichterung möge angedeyhen können, welche alsdann ihnen, den Imploranten, so wie jedem Burger und hiesigen Angehörigen, ebenwohl zu Gutem kämen; so müsse es bey denen unterm 4. Febr. und 2. April c. a. ergangenen Rathsverordnungen und Beschlüssen, der gegenwärtigen theis ungegründeten theils unerheblichen Vorstellungen unerachtet, lediglich sein Verbleiben behalten.

Sie Imploranten würden demnach hiermit noch einmal wohlmeinend erinnert, den ebengedachten Verordnungen die schuldige Folge zu leisten und Senatum nicht in die Nothwendigkeit zu setzen, gegen eine fortgesezte Widersetzlichkeit von ihrer Seite, ihnen mißbeliebige schärfere Masregeln ausführen, noch weniger über ein solches ihrem Bürgersinn und Pflichtgefühl nicht zur Ehre gereichendes Benehmen eine Official-Anzeige bey Kayserl. Majest. machen zu müssen. Insbesondere werde ihnen anbey bedeutet, daß, da die Entrichtung des Umgeldes nicht eine Schuldigkeit der Wirthe und Weinschenken in corpore, sondern die Obliegenheit eines jeden einzelnen Individui unter ihnen sey, Senatus auf das von ihnen überhaupt und im Ganzen geschehene Anerbiethen einer jährlichen — zumalen auch ganz unverhältnißmäßigen Abfindungs-Summe von 3000 fl., keine Rücksicht nehmen könne.

Es werde vielmehr Löbl. Rechney-Amte hierdurch aufgetragen, jeden einzelnen Schild- und Baumwirth oder Weinschenken vorzufordern, und mit demselben, in Gefolg der Rathsverordnung vom 4. Febr. c. a., mittelst Abnehmung des vorgeschriebenen Eydes, den Betrag des jährlich zu entrichteden Umgelds der-

gestalt zu reguliren, daß dabey einem Jeden, ausser der eigenen Haus-Consumtion, auch noch für das, was an dem verzapften Weine durch Trub, ingleichem durch Verwahrlosung oder Untreue oder auf andere Weise etwa zu Grunde gegangen, ingleichem für den verwendeten Auffüll-Wein, ein solches Quantum, als nach Beschaffenheit der Umstände und der Nahrung eines Jeden, nach Wahrscheinlichkeit dafür angenommen werden darf, und der Debent nach seinem geleisteten Eyd auf sein Gewissen zu nehmen sich getraut, in Abzug oder Aufrechnung passiert werde; allermassen die in der Rathsverordnung vom 4. Febr. c. a. vorgeschriebene Eydes-Formul eine solche billigmässige und gewissenhafte deßfalsige Berechnung oder Abzug keineswegs ausgeschlossen hat.

Wenn aber, gegen besseres Verhoffen, einer oder der andere der Imploranten dieser zu ihrer eigenen Erleichterung und Convenienz abzweckenden Verordnung, womit einem Jeden freygelassen wird, den Betrag dessen was er jährlich für Umgeld einzuliefern hat, mittelst seiner eigenen eydlichen Declaration und Schätzung, nach der Analogie des bey Löbl. Schatzungs-Amte und Rechnungs-Commission eingeführten Vermögens-Eydes, selbsten zu bestimmen, nichts desto weniger sich nicht unterwerfen wolte; so werde alsdann Senatus zur Vollstreckung der bestehenden ältern und neuern, die Erhebung des Umgeldes betreffenden Gesetze, und dem darinnen vorgeschriebenen, auch von Ihro Kayserl. Majest. in der Renten-Amts-Tax-Rolle ausdrücklich genehmigten Eyde zurückzukommen genöthiget seyn, immassen dann Löbl. Recheney-Amt in hunc eventum **hierdurch committiret werde, allen denjenigen, welche es solchergestalt zur Aufnahme und Visirung ihrer Weine kommen lassen, solche durch Löbl. Renten-Amt nicht nur unverzüglich aufnehmen, visiren und versiegeln zu**

lassen, sofort das gesetzmäßige Umgeld der 8ten Maas von allem bey der Revisirung nicht mehr vorgefundenen Wein, welchen der Debent nicht klar beweisen kann, ¼ Ohm — Ohm oder Stückweis verkauft, oder abgegeben zu haben, zu erheben und nöthigenfalls executive beyzutreiben, sondern die Debenten auch zu der auf solchen Fall schuldigen Eydesleistung dahin: „daß sie „keinen Wein, so ihnen angehörig, hierbey verheimlichen, „noch weniger zu verzapfen anfangen, ehe und bevor „derselbe von Löbl. Renten-Amt behörig aufgenommen, visirt und kontrollirt sey, sofort das hiervon „schuldige Umgeld der 8ten Maas getreulich entrichten „wollen" unnachlässig anzuhalten; hiernächst aber, wenn einer oder der andere in seiner Widersetzlichkeit sich so weit vergessen solte, diesen von Kayserl. Majest. ausdrücklich genehmigten und bestätigten Eyd gleichfalls so wenig, als den obenerwähnten, leisten zu wollen, so werde Löbl. Recheney-Amt zugleich hierdurch ermächtiget, einen solchen Renitenten entweder der weiter unten bemerkten Vortheile und Erleichterungen für verlustig zu achten, und demselben sofort eine nach den Umständen seiner Nahrung geschätzte dergestalt hohe Geldsumme für Umgeld, nach Gutfinden anzusetzen und beytreiben zu lassen, daß das gemeine Stadt-Aerarium dabey eher gewinnen als verliehren möge, oder aber nach Befinden, solchen hartnäckigen Renitenten ihre Wirths- oder Weinschenks-Gerechtigkeit provisorisch auf so lange, als sie sich nicht zur Ordnung begeben, alsogleich schliessen und sperren zu lassen.

Hingegen werde auf der andern Seite gegen diejenigen, welche sich willig und gehorsam erzeigen werden, durch Löbl. Recheney-Amt, zu ihrer Erleichterung, das Umgeld von ihren sämmtlich verzapften Weinen nicht anders als nach einem gewissen Durchschnitt-Preiße dreyerley verschiedener Gattungen, nemlich des geringern,

Digitized by Google

mittlern und besten Weines, nach der Billigkeit angesetzt und erhoben; desgleichen werde mit denen, deren seitherige Jahrs-Accorde erst später ablaufen, als der wegen bequemerer Berechnung auf einen gewissen bey allen Wirthen und Weinschenken gleichförmigen Anfangstermin festzustellende Zeitpunkt eingetretten ist, ein billigmässiges Abkommen getroffen werden.

2.) Ist Löbl. Recheney- wie auch Renten-Amt dann Land-Amte ein Abdruck hujus Concluſi, instructionis loco, aus der Stadt-Canzley, und zwar Löbl. Land-Amte insbesondere mit dem Auftrage zu insinuiren, dasselbige in Ansehung der Wirthe und Weinschenken auf den Dorfschaften, seinem ganzen Innhalte nach, ebenfalls in Anwendung und zur Ausführung bringen zu lassen;

Auch haben

3.) die belobten Stadt-Aemter auf den Fall, wenn die Wirthe und Weinschenken es zu der Aufnahme und Visirung ihrer Weine kommen lassen, neben dem ihnen solchenfalls obliegenden obenerwähnten Eyde, zugleich noch besondere Vorsorge zu tragen, daß alle in die Keller der Wirthe und Weinschenken eingeführten Weine sogleich bey der Einkellerung oder unter den Thoren aufnotirt, in ein besonderes Buch gebracht, und diese Aufzeichnung dahin benutzt werden möge, um etwaigen Verheimlichungen oder Defraudationen auf die Spur zu kommen, wie auch daß die in dem Raths-Edikte de 16. Febr. 1773. enthaltene Erinnerung an die Bender, Schröder, Einzeler, Schiebkärcher und alle andere mit dergleichen Verrichtungen umgehende Personen, bey nachdrücklicher Strafe keine Fässer mit Wein, sie seyen groß oder klein, in oder aus einem Keller zu thun, oder von einem Ort an den andern zu führen, es seye dann zuvor auf Löbl. Renten-Amt davon die Ordnungsmäßige Anzeige ge-

schehen und der dazu erforderliche Erlaubnißschein ausgefertiget worden, besonders auch in Beziehung auf die Wirthe und Weinschenken aufs neue eingeschärfet werden möge.

Conclusum in Senatu,
den 14ten October 1802.

59) Beschluß vom 18. Januar 1803.

Auf Bericht Löbl. Recheney-Amts de praes. 3. hujus, die Entrichtung des Umgelds betreffend — und darauf erstattetes gutachtliches Schöffen-Decretum de 14. curr. —

Es wird Löbl. Recheney- wie auch resp. ective Renten- und Land-Amt committiret:

1.) das Raths-Edikt de 4. Febr. a. praet. nebst dem dasselbe weiters bestimmenden und erläuternden Raths-Concluso de 14. Octob. a. p. ohne alle Rücksichten auf irgend ein Eingelenke, Provocation, oder wie das Namen haben möge, und ohne längeren Verzug, zur Ausführung zu bringen, mithin einen jeden einzelnen Gast- oder Baumwirth genau nach deren Vorschrift zu behandeln, ohne denselben in dieser — eine blos individuelle Schuldigkeit eines jeden einzelnen betreffenden Sache gemeinschaftliche Berathschlagungen und Erklärungen zu gestatten, hiernächst aber wie diese schon so lange herumgezogene Sache endlich in Ordnung gekommen, Senatui längstens binnen 4. Wochen berichtlich anzuzeigen;

2.) denen in dem Protocollo Löbl. Recheney-Amtes de 18 et 20. Dec. a. praet. benannten Gastwirthen, welche sich zu Ablegung des ihnen obliegenden einen — oder andern Eides, obgleich mit dem unstatthaften Vorbehalt, das Umgeld durch die 8te Maas in natura abliefern zu wollen, bereit erkläret haben, diesen Eid nach dem in adjtis sub Lit. A. et C. entworfenen Formular, und unter denen per Decret. Scab. de 17.

Dec. nup. aus Veranlassung der von ihnen durch den Notarium Bayer jüngsthin übergebenen anmaßlichen Protestation, vorgeschriebenen schriftlichen Widerruf, wirklich abzunehmen, sofort, wenn auf solche Weise das Quantum des verzapften Weines einmal constatirt sey, den sich hiernach bey jedem von selbst ergebenden Geldbetrag des Umgeldes, da das erwähnte gesezwidrige Begehren, die 8te Maas in natura abzuliefern, per Conclusum Senatus de hodierno abgeschlagen worden, zu bestimmen, und nöthigenfalls executive beyzutreiben: wobey übrigens

3.) der Antrag Löbl. Recheney-Amtes:

„die — per Concl. Senatus de 14. Octob. a. p. denjenigen, welche sich gehorsam und willig erzeigen, zugedachte — Erleichterung dadurch wiederfahren zu lassen, daß denselben

a.) für Trub- und Auffüll-Wein 10 Maas per Ohm in Abzug palliret, desgleichen

b.) für eigene Hauß-Consumtion, Verwahrlosung oder Untreue des Gesindes, weiter 20 pr. Cent abgezogen, sodann aber

c.) statt der in dicto Concluso Senatus de 14. Octob. a. p. angenommenen dreyerley Durchschnitts-Preisen des geringeren, mittleren, und besten Weines, die in dem Bericht angeführten 6 verschiedenen Zapf-Preise ad 10. 12. 15. 18. 24 et 30 Batzen, bey der Benehmung zu Grund gelegt, mithin solchergestalt das, was nach den zwischen innestehenden höheren Preisen von den Wirthen mehr erlöset wird, frey ausgehe" — von Seiten des Raths, vorbehältlich des Beytritts bürgerl. Collegiorum, genehmigt wird, und obgleich

4.) die sämmtlichen sowohl Gast- als Baumwirthen, mit Ausnahme der wenigen unter ihnen, welche sich der Ordnung bereits schon gefüget haben, sich durch ihre bisherige Widersezlichkeit dieser Begünstigung

unwürdig gemacht; so ist jedoch solche aus obrigkeitlicher Milde denen, welche wenigstens von jezt an, ohne längeren Verzug sich noch in die Ordnung begeben werden, widerfahren zu lassen; hingegen aber

5.) diejenigen, welche es zu der Ausführung des in Concluso Senatus de 14. Octob. a. p. vorgeschriebenen äussersten Mittels kommen lassen, dieser Begünstigung schlechterdings und dergestalten für verlustig zu achten, daß denselben, wenn sie auch noch in der Folge, um der executivischen Beitreibung des ihnen willkührlich angesezten Geld-Quanti zu entgehen, sich vielleicht noch entschließen wolten, den ihnen obliegenden gesezmäßigen Eid abzulegen, und was sie verzapfen getreulich anzugeben, alsdenn für Trub, Auffüllwein, Verwahrlosung und Untreue des Gesindes, und eigene Haus-Consumtion, ein mehreres nicht, als was nach Wahrscheinlichkeit dafür angenommen werden mag, und von ihnen ausdrücklich mit beschworen werden kann, in Abzug passirt, wie auch das Umgeld von jeder Gattung des von ihnen verzapften Weines, so vielerley auch diese Gattungen seyn mögen, genau nach dem Verzapf-Preiß einer jeden einzelnen Gattung berechnet, und sie zu dessen Entrichtung angehalten werden mögen.

6.) Wird Löbl. Recheney- und respect. Land-Amt beauftraget, diesen durch einen längeren Ungehorsam sich selbst zuziehenden Nachtheil jedem einzelnen Gast- und Baumwirth von Raths wegen bemerklich, und dieselben darauf aufmerksam zu machen.

Conclusum in Senatu,
de 18. Januar 1803.

Digitized by Google

60) Beschluß vom 16. August 1803.

Auf fernere gehorsamste Vorstellung mehrerer hiesigen Gast- und Weinwirthe de praes. 2. August c. a., das Wein-Umgeld betreffend, mit gutächtlichem Schöffen-Decret de 25. ejusdem.

Es werden

Imo die in dieser Vorstellung mit unterzeichnete Wirthe, Henckelmann, Dillenburger, Andreas Eckhart und Busch auf die ihnen von Löblichem Recheney-Amt hiernächst zu eröfnende Resolution auf ihre ad Protocollum de 21. July nup. abgegebene Erklärung, verwiesen.

Hiernächst wird

IIdo den sämtlichen übrigen in bemeldter Vorstellung unterzeichneten Impetranten pro Resolutione ertheilet:

1.) daß die Meinung des Raths-Concluſi de 26. July nup. membro 1. nicht gewesen, noch habe dahin gehen können, dasjenige, was auf den verzapften Wein an Auffüll-Wein verwendet worden, oder an Trub abgegangen, der Verungeltung mit unterworfen und die in Concluso Senatus de 18. Jan. a. c. dafür angenommene 10. Maas per Ohm, unter denen anderweiten 20 pro Cent für Hauß-Consumtion und für den etwaigen Abgang durch Verwahrlosung oder Untreue des Gesinds, begreifen zu wollen;

Da aber

2.) sie, Impetranten, mit Ausnahme der oben ad I. benannten Wirthe, Henckelmann, Dillenburger, Busch und Andreas Eckhard, der mit dem Abzug der gedachten respective 10 Maas per Ohm, und wiederum 20 pro Cent ihnen zugedachten Vortheile per Conclusum Senatus de 7. July nup. für verlustig erkläret worden, so werden sie deßfalls hierauf ver-

und in dessen Gemäsheit den Belauf dessen, was sie auf den verzapften Wein an Auffüll-Wein verwendet, was sie daran an Trub Abgang gehabt, was ihnen daran durch das Gesind verwahrloset oder veruntreuet worden seyn möchte, endlich was von ihnen davon für eigene Hauß-Consumtion verwendet worden, mittelst Handtreulicher Angelobung auf den ihnen vorgeschriebenen Umgelds-Eyd, nach Maasgabe Concluſi Sen. de 7. July c. a. anzugeben und gewissenhaft zu schätzen angewiesen, sofort solches an dem Betrag des von ihnen zu verumgeltenden Weines in Abzug zu bringen ermächtiget;

3.) Wird der Impetranten Erbieten, diesen ihnen obliegenden Eyd, unbeschadet ihrer Appellation, leisten zu wollen, angenommen, und Löbl. Recheney-Amt denselben hierzu anderweiten Terminum vorzuberaumen committirt, auch ferner aufgetragen,

4) wenn die Impetranten solchen Eid geleistet haben, den Belauf des von ihnen schuldigen Umgelds zwar verordnetermassen nach dem Verzapf-Preise, jedoch dergestalt von den Impetranten zu erheben, daß zugleich die Differenz des Verzapf-Preises gegen den Ankaufs-Preis in den Umgelds-Büchern angemerkt werde, immassen sich hierdurch und nach der den Impetranten schon mehrmals eröfneten Zusicherung, wasgestalten sie durch ihre Paritions-Leistung ihrem vermeinten Rechte auf den Fall, daß Ihro Kaiserliche Majestät wegen Entrichtung des Verzapf-Preises ein anders zu verordnen geruhen solten, auf keine Weise etwas präjudiciret zu haben erachtet werden sollen, dasjenige von selbst erlediget und erschöpft, was dieselben durch ihr Bitten, daß die gedachte Differenz des Verzapf-Preises zu dem Ankaufs-Preise, bis zu einlangender weiterer Allerhöchst Kaiserl. Entscheidung nur zu einsweiliger verzinsli-

Digitized by Google

cher Benutzung an Löbl. Recheney-Amt abgegeben werden möchte, irgend bezwecken mögen.

Im übrigen sollen die Impetranten

5.) ratione termini a quo, wenn sie sich diesen obenstehenden Verordnungen nun ohne längeres Zögern endlich fügen werden, den übrigen hiesigen Gast- und Weinwirthen, welche den ihnen obliegenden Eyd bereits geschworen haben, von Löbl. Recheney-Amt gleich gehalten werden.

Conclusum in Senatu,
den 16. August 1803.

61) Eides-Formul, welche die Gastwirthe und Weinschenken wegen Entrichtung des Umgelds, bey Löbl. Recheney-Amt zu beschwören haben.

Ihr sollt schwören einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß Ihr, was und wie viel, wie auch, zu welchem Preiß Ihr in Eurer Wirthschaft oder Weinschank, sowohl an deutschen und einheimischen, diß- oder jenseits Rheins gewachsenen, als an fremden Weinen, namentlich Französischen, Spanischen, Italienischen oder andern, wie die auch Namen haben mögen, verspeiset, verzapfet, ohne einige Verschweigung oder Rückhalt, jedoch in Conformität des verehrlichen Rathsschlusses vom 18. Januar d. J. und der darinnen geschehenen Regulirung der 6 Durchschnitts-Preißen, getreu und gewissenhaft anzeigen, bekennen und deklariren sollet und wollet. Alles sonder Gefährde. So wahr Euch Gott helfe!

62) Aufschluß über die wahre Beschaffenheit des Umgeldes; vom 16. August 1803.

Ein Hochedler Rath hat, aus Veranlassung der Excesse, wozu sich mehrere hiesige Personen und Einwohner unlängst bey Vollstreckung der gegen den Gastwirth Kingenheimer in

der Wein-Umgeldssache verhängten Exekution haben hinreissen lassen, der hiesigen Löbl. Bürgerschaft die Zusicherung gethan, derselben über die wahre Beschaffenheit dieser Sache erläuternden Aufschluß zu geben.

Wohlgedacht Ein Hochedler Rath setzt in ihren sonst bey so vielen Gelegenheiten erprobten Bürgersinn das gerechte Vertrauen, daß kein einziger unter ihnen sich zu so schwer verpönten Schritten würde haben verleiten lassen, wenn er nicht irregeführt in gänzlicher Unwissenheit dessen gestanden wäre, wovon bey dieser Sache die Frage sey.

Das Umgeld ist vermög ausdrücklicher der hiesigen Reichsstadt verliehenen allerhöchst Kayſ. Privilegien seit länger als 500 Jahren, bald mit der 4ten, 6ten, oder 8ten Maas nach dem Verzapfpreise erhoben worden, dasselbe ist durch das heiligste hiesige Grund-Verfassungsgesetz, nemlich den Bürger-Vertrag, auf die 8te Maas ermäßiget, und durch mehrere allerhöchst Kayſ. Resolutionen bestättiget.

Ein Hochedler Rath ist auf die Festhaltung dieser Gesetze dem gesammten hiesigen gemeinen Wesen und Kayſ. Majestät verpflichtet; dergestalt daß, wenn wohlderselbe in neuern Zeiten von der strengen Einforderung des Umgelds, gegen geringe jährliche Abfindungssummen abgestanden hatte, solches nur in der einzigen Rücksicht hat geschehen dürfen, daß die minder dringende Bedürfnisse des gemeinen Stadtärarii solches zulässig gemacht hatten.

Wie sehr aber diese Bedürfnisse, während dem letzten Reichskriege, gestiegen und die Erhebung ausserordentlicher Contributions-Beyträge aus dem Vermögen der Bürger zur Folge gehabt haben, ist bekannt.

Die Pflicht Eines Hochedlen Raths mußte daher vorzüglich dahin gerichtet seyn, auf jene im Ganzen sehr ergiebige, den Wirthen und Weinschenken in ihrer Nahrung unnachtheilige, und den einzelnen Wein-Consumenten kaum fühlbar werdende Abgabe des Umgelds, nach ihrer gesetzlichen Bestimmung, zurückzukommen.

Digitized by Google

Nicht Ein Hochedler Rath — wie solches etwa bey einer Fürstlichen Kammer-Revenue der Fall ist — sondern die gesammte hiesige Bürgerschaft genießt den Ertrag dieses Umgelds allein, da es zum gemeinen Besten aller, unter der durch die glückliche hiesige Verfassung festgesetzten Mitwirkung bürgerlicher Deputirten, verwendet wird. Denn, je mehr sich diese und andere dergleichen ordentliche Intraden des gemeinen Stadtärarii auf gesetzmäßigem Wege erhöhen, desto mehr vermindert sich die Nothwendigkeit, zu ausserordentlichen Vermögens-Beyträgen zu schreiten. Der Nutzen hievon kommt also eben jenen widersetzlichen Wirthen und Weinschenken wieder mit zu statten, welche ihre Schuldigkeit so wie ihren eigenen wahren Vortheil mißkennend, Einem Hochedlen Rath exekutivische Vorschriften gegen sie abgedrungen haben. Dieselbe finden in der ihnen gestatteten kleinen oder Schenkmaas bereits einen mehr als vollständigen Ersatz dieses Umgelds, und gesetzt, daß sie, ihres Vortheils wegen, gut finden, wegen desselben, den Preiß des von ihnen verzapften Weins verhältnißmäßig zu erhöhen; so trifft dieser Aufschlag des Preises denjenigen, der in den Gasthäusern oder Weinschenken ein Glas Wein zu seiner Erholung zu trinken pflegt, auf eine so wenig lästige Weise, daß dadurch niemand in den Fall gesetzt werden kann, dem Genuß dieser Erholung um deswillen entsagen zu müssen; während als Löbl. Rechenei-Amt zugleich darauf die genaue Aufmerksamkeit zu lenken nicht ermangeln wird, daß die von den Wirthen ausgegebene Bouteillen den gesetzmäßigen Gehalt einer halben Maas, die Ohm zu 90 Schenkmaas gerechnet, haben mögen.

Auf der andern Seite tragen zu der Bezahlung des Umgelds auch Fremde mit bey, welche sich oft lange Zeit hier aufzuhalten ihrer Convenienz gemäß finden.

Das Umgeld wird in allen deutschen Staaten und Landen, und vorzüglich in allen hiesiger Reichsstadt benachbarten Territorien, mit der gröſten Genauigkeit ohne An-

stand erhoben, wohingegen Ein Hochedler Rath den hiesigen Wirthen für Trub- und Auffüll-Wein nicht weniger als 10 Maas auf die Ohm, sodann für eigene Haus-Consumtion und etwaige Verwahrlosung fernere 20 vom Hundert in Abzug zu bringen, endlich auch den weiteren Vortheil zugedacht hat, das Umgeld nach gewissen geringeren Durchschnitts-Preisen berechnen zu dürfen, wovon der höchste nur 1 Gulden per Bouteille, und der niedrigste auf 20 Kr. per halbe Maas oder Bouteille angenommen ist, also daß solchemnach behauptet werden kann, daß die Wirthe, wenn sie diese ihnen zugedachten Vortheile in Anschlag bringen, im Grunde statt der 8ten, kaum die 16te Maas entrichten.

Gegen die Beitreibung einer so gesetzmäßigen, in ganz Deutschland üblichen, für Niemand drückenden und zum gemeinen Besten aller gereichenden Abgabe hatte Ein Hochedler Rath alles, was die Wirthe in vielen Vorstellungen anführen zu müssen vermeynt hatten, nach mehrmaliger reifer Prüfung als höchst unerheblich befunden.

Die ihnen bey ihren seitherigen Jahrs-Accorden zu Theil gewordene Nachsicht konnte ihnen keine Befugniß ertheilen, eben dieselbe Nachsicht bey jetzt veränderten Zeiten und Umständen auch für die Zukunft als ein Recht anzusprechen — ihre Nahrung und Gewerbe wird durch die Erhebung des Umgelds, wie schon aus dem obigen erhellt, so wenig hier als anderswo, woselbst solches in gleicher und noch höherer Masse ebenfalls erhoben wird, weder gestört noch gedrückt. —

Man schenkt ihnen das obrigkeitliche Vertrauen, daß sich ein Jeder, nach seiner eydlichen Angabe des verzapften Weines die Rechnung selbst machen kann, wie viel er von dem eingenommenen Erlöß für Umgeld abzugeben habe — mit einer lästigen Obsignation, Visirung und Controlirung der zum Verzapfen bestimmten Weine in ihren Kellern werden sie, so lange kein Verdacht einer böslichen Defraudation obwaltet, verschont. —

Digitized by Google

Das höchstpreißliche Kayſ. Kammergericht, an welches die Wirthe ihre vermeynten Beſchwerden zuerſt gebracht hatten, hat dieſelbe verworfen, und ſie wegen ihres nachherigen Abſprungs an den höchſtpreißlichen Kayſ. Reichs-Hofrath, mittelſt Excitirung des Kayſ. Fiscals zu geſetzmäßiger Strafe zu ziehen beſchloſſen. —

Auch der höchſtpreißliche Kayſ. Reichs-Hofrath hat ihnen in den häufig eingereichten Bitten um Hemmung des wider ſie verhängten Exekutions-Verfahrens nicht willfahrt; — Einen Hochedlen Rath aber ſuchten dieſelben nichts deſtoweniger, nun ſchon ſeit vielen Monaten durch immer neue Anbringen und Bitten aufzuhalten, ihren mehrmals zum Schein eingereichten Befolgungs-Anzeigen hängten ſie ſtets unzuläſſige Beſchränkungen und Vorbehalte an, und bemühten ſich auf dieſe Weiſe den endlichen Ausgang der Sache nur immer aufzuhalten, während als doch die Befolgung und Vollſtreckung einer in dem Bürgervertrag und den allerhöchſt Kayſ. Reſolutionen, auch Privilegien gegründeten geſetzmäßigen Schuldigkeit durch keinerley Eingelenke aufgehalten oder verzögert werden darf, und folglich nur dieſes, ob es mit dieſer Umgelds-Abgabe für die Zukunft etwa anders gehalten, nehmlich jene angezogenen hieſigen Stadt-Verfaſſungsgeſetze abgeändert oder aufgehoben werden ſollen? ein Gegenſtand der in ſchuldigem Reſpekte zu erwartenden allerhöchſt Kayſ. Entſcheidung ſeyn konnte!

Nach dieſer offenen Bekanntmachung der wahren Verhältniß der Sache darf ſich Ein Hochedler Rath von dem Bürgerſinn, Treue und Anhänglichkeit an Geſetz und Ordnung ſämmtlich Löbl. Bürgerſchaft überzeugt halten, daß keiner unter ihnen ſeyn werde, welcher nicht die, dem Vernehmen nach, unter ihnen ausgeſtreuete boshaffte Vorſpiegelung, als ob das befragte Umgeld eine übermäßig harte, nur den hieſigen Mittel- und Handwerksmann empfindlich drückende, ſonſt nie erhörte Abgabe wäre, mit

Unwillen vernehmen werde, wenn solche entweder durch die widersetzlichen Wirthe selbst, oder durch andere übelgesinnte Personen unter ihnen ferner sollte verbreitet werden wollen; es wird auch die gesammte Löbl. Bürgerschaft nunmehro die Halsstarrigkeit verabscheuen, womit eine zwar nur noch geringere Zahl der mehrbesagten Wirthe den obrigkeitlichen Verordnungen sich zu unterwerfen weigert, und es zu einer ihnen wenig Ehre bringenden Exekution hat kommen lassen.

Weder diese Wirthe noch andere hiesige Bürger und Angehörige, welche sich einer Theilnahme an der Widersetzlichkeit der ersteren schuldig gemacht haben, können hierbey auch nur von ferne her bedacht haben, wie höchst gefährlich es selbst für die Erhaltung der hiesigen Reichsstadt bey ihren Rechten, Verfassung und politischem Wohlstande, in den jezigen stürmischen Zeiten gewesen und noch sey, durch ein solches Betragen die irrige Meinung zu gründen, als ob die hiesige Bürgerschaft — gleich jener in so manchen andern jetzt aufgehobenen Reichsstädten — sich in den unglücklichen Verhältnissen des Zwistes und der Unzufriedenheit gegen ihre Obrigkeit befinde — zu vergessen, daß das Glück und selbst die Existenz einer Reichsstadt vorzüglich auf der Achtung beruhe, welche ein Jeder Einzelner dem Gesetz schuldig ist, und daß selbst demjenigen, welcher die gegründeteste Beschwerden zu haben vermeynt, dennoch ohne den grösten Nachtheil des gemeinen Wesens nicht verstattet oder nachgesehen werden könne und dürfe, den Lauf und die Verwaltung des obrigkeitlichen Amts durch Eigenmacht oder sonst muthwillige Widersetzlichkeit zu stören — zu vergessen, daß auf dem Ansehen der Obrigkeit und auf der Achtung gegen die Gesetze der Schuz und die Sicherheit jedes einzelnen beruhe, und daß da, wo diese den freyen Bürger ehrende Gesinnungen fehlen, das gemeine Wesen sich seinem Verderben nähere, da es in dem Hülfsmittel der Unter-

suchung und Bestrafung begangener Verbrechen eine nur sehr unzureichende Stütze findet.

Gegeben Frankfurt den 16. August 1803.

Stadt-Canzley.

Art. 26. des Burger-Vertrags:

„Zum Sechs und Zwanzigsten, dieweil die Zeiten dißmals schwer, so soll das Mahlgeld bis zu besseren und ruhigeren Zeiten uff zween Schilling moderirt und gesetzt, so viel aber das Umgeld belangt, soll es fürter und bis zu gleichmässiger besserer Veranlassung der Zeiten, bey der achten Maß gelassen, und von dem Rath den Weinschenken oder Gastgebern ein mehreres nit abgefodert werden."

63) Für die Gebühren von dem Obstweine; vom 20. September 1802.

Das Hereinbringen des Obstes betreffend.

Zu Abstellung der wiederum eingerissenen Mißbräuche und Unordnungen bey Verzapfung des Obstweins und der davon zu entrichtenden Renten-Gebühren, wird unter ausdrücklichem Bezug auf das leztere Raths-Edikt vom 9ten October 1764. nachfolgendes verordnet:

1.) Soll alles Obst ohne Ausnahme, es seye eignes Gewächs oder erkauftes Obst, welches entweder auf Karren oder auf Wägen, in Butten, Mahnen oder auf sonst eine Art von hiesigen Burgern oder Fremden in die Stadt gebracht wird, von dem Eigenthümer selbst oder von dessen Leuten, bey denen Thorschreibern gehörig angegeben werden, damit solches in ein Verzeichnis gebracht, und die Renten-Gebühr darnach bestimmt werden könne. Wenn demnach

2.) ein hiesiger Burger sein eigenes oder erkauftes Obst nicht mit seiner eignen, sondern mit einer andern

hiesigen oder auswärtigen Fuhr hereinbringen läßt, so ist ersterer gehalten, an dem Thor selbst zu erscheinen und sothanes Obst auf seinen Namen einschreiben zu lassen, sonsten wird dasselbe nicht paßiret.

3.) Wird an den Schaumain- Gallen- Eschenheimer- Metzger- und Leonhards-Thoren, wie auch an denen Wasser-Pförtgen, kein Obst in Mahnen, Butten, Säcken u.d.g. mehr paßirt, sondern alles Obst muß dem Affen- Bockenheimer- Neuen- Allerheiligen- und Fahr-Thor hereingebracht werden.

4.) Wird nach dem Thorschluß kein Obst mehr in die Stadt gelassen.

5.) Da bisher auch beym Abrenten des Obstes viele Saumseligkeit bewiesen worden, so wird ein jeder, der diese Abgabe zu entrichten hat, angewiesen, selbige, nach völliger Hereinbringung seines Obstes, in Gemäßheit vorbelobten Raths-Edikts, ohnverlängt und so gewiß abzuführen, als ansonsten die Restanten mit einer Strafe von 2 Rthlr. belegt werden sollen. Bey sothaner Abrentung wird sofort

6.) dasjenige, was einer von seinem eigenen Gewächs, zu seiner Consumtion oder eigenen Gebrauch bedürftig ist, mithin nicht verkeltert wird, nach Befinden, von der erhaltenen Quantität, wie gewöhnlich, abgeschrieben und frey gelassen. Endlich sollen

7.) zu Aufrechthaltung dieser Verordnung an denen respect. Thoren besondere Aufseher bestellt werden, welche in Gemeinschaft mit denen Thorschreibern, die erforderliche Untersuchung über das hereingehende Obst, und dessen genaue Verzeichnung auf sich haben, und wird zu dem Ende jedermänniglich verwarnet, sich denenselben bey Besorgung dieser ihrer Dienst-Obliegenheit, nicht widerspenstig zu bezeigen, immaßen denen an den Thoren befindlichen Wachen die gemessene Ordre in diesem Falle anhanden zu gehen,

Digitized by Google

und die Thorschreiber und Aufseher aufs kräftigste zu unterstützen, ertheilet worden.

Damit nun diese zur Erhaltung der guten Ordnung abzweckende Verfügungen zur hinlänglichen Wissenschaft gelangen, so soll Gegenwärtiges zum Druck befördert, und sowohl an denen Thoren angeschlagen, als auch unter sämmtliche Bierwirthen, Gärtnern, und sonstigen Obstwein-Zäpfern ausgetheilt, nicht weniger auch jährlich kurz vor der Aepfel-Ernte, in die Nachrichtsblätter zur Erinnerung eingerückt werden.

Frankfurt den 20ten September 1802.

Renten-Amt.

64) Für die Gebühren vom Obstweine; vom 17. September 1805.

Da bei Einbringung des Obstes mancherlei Unordnungen zu besonderem Nachtheil des Aerarii eingerissen; als hat unterzogenes Amt zu deren Abstellung, unter ausdrücklichem Bezug auf das verehrliche Raths-Edikt vom 9ten Oktober 1764. und der RentenAmts-Verordnung vom 20ten Septbr. 1802. weiters zu verfügen für nöthig erachtet. 1. Hat von dato an, ein jeder hiesiger Bürger und Einwohner sein in die Stadt einbringendes eigene und erkaufte Obst, sogleich bei Hereinbringnng, an den Thoren von denen Thorschreibern in ein Rentenbüchlein, welches ein jeder zuvor auf unterzognem Amt ohnentgeldlich zu erhalten hat, einschreiben zu lassen, und 2. nach Hereinbringung seines Obstes, die Renten-Abgabe davon ohnverlängt auf dem Amte zu entrichten, und das Renten-Büchlein anbei mit vorzuzeigen. 3. Werden die Thorschreiber angewiesen, ihrer Instruction gemäß, hierauf genau Acht zu haben, und kein Obst anders, dann nach dessen Einschreibung in vorbemeldetes Renten-Büchlein, und die gewöhnlichen Obstverzeichnisse, passiren zu lassen. 4. Solle das eingebracht wer-

Digitized by Google

dende Obst, bei entstehendem Zweifel über die von dem Einbringer angegebene Malterzahl, an dem Thor sogleich gemessen und die Quantität sonach gehörig von denen Thorschreibern eingeschrieben werden.

Frankfurt, den 17ten September 1805.

Renten-Amt.

65) Für den Unterkauf von Schweinen, Erinnerung des Rechneyamtes vom 21. Januar 1805.

Nachdem dem Rechenei-Amte von der dermaligen Beständerin des Unterkaufs vom lebendigen Vieh die beschwerende Anzeige geschehen, daß von den wenigsten hiesigen Bürgern, welche Schweine mästeten und solche nachher verkauften, die desfalsige Anzeige bei ihr, Beständerin, gemacht und der schuldige Unterkauf davon entrichtet werde, sie aber dadurch einen großen Nachtheil erleide: als werden alle diejenige hiesige Bürger, welche Schweine mästen und sie nachher an andere verkaufen, ernstlich erinnert und angewiesen, um so gewisser nicht allein in dem Viehhof die schuldige Anzeige davon zu machen, und die Unterkaufsgebühren zu entrichten, sondern auch die verkaufte Schweine durch die eigends dazu bestellte und verpflichtete Wieger wiegen zu lassen, als dieselbe im entgegengesezten Fall mit einer namhaften Strafe angesehen werden sollen.

Frankfurt den 21. Januar 1805.

Rechenei-Amt.

Dritter Theil

Sitten und Religion bezweckende Gesetze.

Zweytes Hauptstück.

Einzelne Kirchengesetze.

I.

Religionsfreyheit und Duldung.

66) Fortbestand der Kirchen-Schul- und Armen-Anstalt, auch Versorgung der Geistlichkeit und Dienerschaft des catholischen Theiles der Burgerschaft, der Säcularisation der Stifter und Klöster ungeachtet; vom 27. November 1802.

Einer Löbl. Bürgerschaft ist zur Genüge bekannt, daß Ein HochEdler Rath von den sämmtlichen hiesigen katholischen Stiftern und Klöstern, in Gefolge des von der hochansehnlichen ausserordentlichen Reichs-Deputation angenommenen allgemeinen Entschädigungs-Plans der vermittlenden Mächte, nunmehr auch Civil-Besiz genommen habe. Da wohlgedacht Ein HochEdler Rath, vermöge der Ihme hierzu in eben diesem Entschädigungs-Plane ausdrücklich ertheilten Macht und Gewalt Sich bewogen gefunden, diese katholische geistlichen Stifter und Mannsklöster, zu Erfüllung der Absicht, zu welcher sie dem hiesigen gemeinen We-

ren zugedacht worden, gänzlich aufzuheben und zu säcularisiren; so könnte die Vollstreckung dieses Beschlusses bey dem katholischen Theile der hiesigen Löbl. Bürgerschaft vielleicht Besorgnisse erregen, welche Ein HochEdler Rath nur höchst ungern entstehen sehen würde.

Es wird solchemnach von wegen Eines HochEdlen Raths, mittelst des gegenwärtigen öffentlichen Anschlags, zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß es der ebenberegten Aufhebung und Säcularisirung der hiesigen katholischen Stifter und Klöster unerachtet, ein Gegenstand der angelegentlichen Sorge Eines HochEdlen Raths sey und bleibe, daß der katholische Religions-Gottesdienst, die katholischen Schul-Anstalten und die Versorgung der Katholischen Armen aus denen dazu gewidmeten frommen Stiftungen, bey jenen Veränderungen, dennoch auf keinen Augenblick unterbrochen, noch gestört werden, noch sonst irgend einen wesentlichen Nachtheil leiden sollen.

Wie nemlich Ein HochEdler Rath die Gewissensfreiheit eines Jeden ferner wie bisher ehren und schüzzen wird; also wird Wohlderselbe insbesondere auch der hiesigen katholischen Gemeinde nicht nur die freye Uebung ihrer Religion, so wie solche im übrigen das Entscheidziel des Jahrs 1624 und das unverrükte Herkommen bestimmt, stets ungekränkt lassen; sondern es hat auch Wohlgedacht Ein HochEdler Rath — da nach dem Drange der dermaligen Umstände die definitive und vollständige Regulirung des an die Stelle der aufgehobenen Stifter und Klöster künftig tretenden katholischen Parochial-Kirchendienstes noch nicht hat vollendet werden können, — provisorisch verordnet, daß bis dahin die nach ihrer Lage und andern Verhältnissen hiezu vorzüglich geschikt befundene bisherige St. Bartholomäi- und Liebfrauen-Stiftskirche, dann Carmeliterklosters-Kirche zu demselben gewidmet, mithin geöfnet bleiben, und in diesen Kirchen sowohl der Pfarramtliche als der Kirchendienst überhaupt und die katholische Gottsverehrung, so

wie die Seelsorge, einstweilen von dem seitherigen Capitulari ad St. Bartholomaeum und Parocho, auch Dr. Theologiae Kauth, dem bisherigen Scholaster und zweiten Stiftsprediger Menninger, und dem seitherigen Scholaster und Prediger bey der Liebfrauenkirche, Marx, ununterbrochen, zur allgemeinen und Eines HochEdlen Raths besonderer Zufriedenheit fortgeführet werde.

Auf gleiche Weise hat Ein HochEdler Rath die fernere Verfügung getroffen, daß der durch die Geistlichen der aufgehobenen Stifter und Klöster seither mitbesorgte katholische Schuldienst von denselben, der Aufhebung ihrer Stifter und Klöster unerachtet, unausgesezt fortgeführt werde, und die Behörde beauftragt, sich unverlängt mit der künftigen zweckmäßigen Einrichtung und Anordnung desselben zu beschäftigen.

Nicht weniger wird Ein HochEdler Rath die verschiedenen Armen-Stiftungen der katholischen Gemeinde dahier, ihrer ausschliessend für diese gewidmeten Bestimmung gemäß, forthin unter Obrigkeitlicher Aufsicht, mit Zuziehung eines oder des andern der hiesigen katholischen Geistlichen und selbst einiger katholischen Bürger, zweckmäßig verwalten lassen.

Ein weiterer Gegenstand Seiner angelegentlichen Sorgfalt soll und wird endlich die künftige Versorgung und Sustentation der durch die Säcularisirung der mehrgedachten Stifter und Klöster aus ihrer bisherigen Lage gezogenen Individuen der hiesigen katholischen Geistlichkeit, so wie der weltlichen Dienerschaft der aufgehobenen Stifter und Klöster seyn.

Diese offene und unumwundene Bekanntmachung der Gesinnungen Eines HochEdlen Raths wird und muß solchemnach selbst die Möglichkeit der Entstehung irgend einer sorgsamen Beunruhigung bey einem jeden der katholischen Religion zugethanen hiesigen Bürger und Einwohner entfernen.

Digitized by Google

Da aber in dem ebenbelobten allgemeinen Entschädigungs-Plan hiernächst auch dieses mit ausdrüklichen Worten versehen ist, daß hinführo aller Einfluß fremder Gerichtsbarkeiten, ohne Vorbehalt und Ausnahme, wie die auch Namen haben möchten, in hiesiger Reichsstadt und deren Gebiet gänzlich aufhören, mithin auch Ein Hoch-Edler Rath in der Ihm allein zustehenden Gerichtsbarkeit über die katholischen, wie über die Bürger der andern Religion durch nichts beschränkt seyn soll, als durch die Appellation an die höchsten Reichs-Gerichte; so wird dem katholischen Theile der hiesigen Löbl. Bürgerschaft dieses hierdurch ebenfalls, auf ausdrüklichen Befehl und von wegen Eines HochEdlen Raths öffentlich bekannt gemacht, unter dem Beyfügen, daß mehrwohlgedacht Ein HochEdler Rath diese Ihme zustehende Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der pur geistlichen und Doctrinalgegenstände, in allen vorkommenden Rechtsfällen, sowol über die hiesigen Bürger, Einwohner und andere Jurisdictions- oder Schuz-Angehörige katholischer Religion, ohne Unterschied, als auch über die Person des katholischen Cleri selbsten, in denen ihr Amt und Lehre nicht betreffenden Dingen, so wie über die dem katholischen Religions-Gottesdienst nun aufs neue bestimmt werdenden Kirchengebäulichkeiten, Kirchhöfe, Begräbniß-Plätze u. s. w., nach den reinen Prinzipien des Kirchen-Staats-Rechts forthin auszuüben und zu behaupten unentstehen werde.

Nach der offenen Darlegung dieser seiner Gesinnungen darf Ein HochEdler Rath von dem katholischen Theil der hiesigen Löbl. Bürgerschaft selbsten mit Vertrauen erwarten, daß sie, so viel an ihnen ist, selbst bestissen seyn werden, diese Gerichtsbarkeits-Rechte Eines HochEdlen Raths, insbesondere in vorkommenden Eheverlöbniß- und Ehestrittigkeits- oder andern sogenannten Consistorialfällen hinfüro von Niemand verlezzen, noch dazu sich verleiten zu lassen, irgend einer fremden Gerichtsbar-

keit in den erwähnten und andern Fällen sich zu unterwerfen oder derselben sonst einigen Einfluß zu gestatten, sondern vielmehr von einer Jeden ihnen bekannt werdenden Verlezung eines nun aufs neue so feyerlich bestätigten und sanktionirten Rechts Eines HochEdlen Raths sogleich die unverlängte Anzeige zu machen.

Denn, da Ein HochEdler Rath in einem solchen zwarnicht zu vermuthenden Falle die nachdrüklichsten Masregeln zu Tuirung jener Ihme zustehenden vollständigen Gerichtsbarkeits-Rechte anzuwenden vermüßiget seyn würde; so wird auch ein jeder, neben dem gerechten Vorwurf vernachläßigter Burgerpflicht, Strafe und Nachtheil von sich abzuwenden, von selbst schon bedacht seyn.

Publicatum Frankfurt den 27. November 1802.

Stadt-Canzley.

67) Gegen unrichtige Auslegung der vorstehenden Erklärung vom 27. Novbr. 1802. und gegen Mißdeutung des Benehmens Eines Hochedlen Rathes; vom 13. Januar 1803.

Durch eine öffentliche Bekanntmachung vom 27. Nov. a. pr. hat Ein HochEdler Rath vorzüglich dem katholischen Theil der hiesigen Löbl. Bürgerschaft die beruhigende Versicherung ertheilt, auf welche Weise der katholische Gottesdienst, ungeachtet der Aufhebung der hiesigen katholischen Stifter und Klöster, in denen dazu vorläufig ausersehenen drey Kirchen ad St. Bartholomaeum, Lieb-Frauen und des bisherigen Carmeliter-Klosters werde fortgesezet werden.

Wohlgedacht Ein HochEdler Rath hat mit Bedauren zu vernehmen gehabt, daß seinen in dieser Absicht eingetretenen Masnehmungen hie und da der unrichtige Sinn untergelegt worden sey, als ob hierbey die Erzbischöffliche geistliche Diöcesan-Gewalt zu mißkennen bezwekt, oder

dieselbe bey der gedachten provisorischen Anordnung wohl gar wirklich umgangen, und von Einem HochEdlen Rath einseitig — zumalen zur Seelsorge, solche katholische Geistliche berufen worden seyen, welche von jener, der kanonischen Erforderniß gemäß, zu der Seelsorge nicht ausdrüklich befähiget gewesen seyen. Zu Berichtigung dieses — die gute Absicht der Bekanntmachung vom 27. Nov. a. pr. vereitlenden Mißverständnisses ist daher die unterzogene Behörde von Einem HochEdlen Rath angewiesen, hierdurch weiters zur Kenntniß des Publikums zu bringen, daß Wohlgedacht Ein HochEdler Rath schon unterm 29. Nov. a. p. mit Erzbischöflichen zu dieser Absicht anhero eigens abgeordneten Herrn Kommissarien über jene provisorische Anordnung des katholischen hiesigen Gottesdienstes, ein solches Einvernehmen hatte treffen lassen, vermöge dessen die Parochialfunctionen und die Seelsorge insbesondere dem bisherigen Würdigen Parocho und Capitulari ad St. Bartholomaeum, Dr. Theologiae Kauth, bey der ganzen hiesigen katholischen Gemeinde wie bishero, allein überlassen geblieben, den übrigen Volks-Gottesdienst aber in den zwey andern obengenannten Kirchen unter der Direction der bisherigen Würdigen respect. Scholarter und Prediger Matx und Memminger, besorgen zu lassen festgesezt worden, und wonach auch diese ebengenannten Geistlichen von Seiten des Hochwürdigen Erzbischöflichen Vicariats Selbsten unmittelbar die bestimmte Anweisung schon am 30. Nov. a. pr. erhalten, somit diese ihre respective Pfarramtlichen und Kirchen-Functiones, in dessen Gemäßheit, wirklich übernommen und bis anhero verrichtet haben.

Wie nun solchergestalt jene obenerwähnte Mißdeutung des Benehmens Eines HochEdlen Raths sich hieraus von selbst widerlegt, und hiernächst aus der in der mehrangezogenen Bekanntmachung vom 27. Nov. a pr. zugleich enthaltenen ausdrüklichen Zusicherung, wasgestalten Ein

HochEdler Rath die Gewissensfreiheit eines Jeden ferner, wie bisher, ehren und schüzen werde, als unverkennbare Folge sich weiters auch dieses ergiebt, daß Wohlderselbe nicht gemeynet seyn könne, die Gerichtsbarkeit über die Person der hiesigen katholischen Geistlichen, sodann in Ehe-Streitigkeiten der hiesigen katholischen Bürger, nach einem weiter ausgedehnten Maase anzusprechen oder zu behaupten, als in welchem respectivè die Gerichtsbarkeit über die katholische Geistlichkeit, und die gedachte Matrimonial-Gerichtsbarkeit, in andern — dem staatsrechtlichen Sinne nach, für purevangelisch — wie Frankfurt — geachteten Landen oder Reichsstädten, der Landesherrlichen Obrigkeit, vermöge der Landeshoheit und der deutschen Reichs-Grundgeseze, ohnehin schon überhaupt zustehet; Als wird dieses alles, zu näherer Erläuterung der oftangezogenen Bekanntmachung vom 27. Nov. a. pr., auf Befehl Eines HochEdlen Raths, hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Anhange gebracht, daß Ein HochEdler Rath solchergestalt nichts anders bezweke, als was nicht nur die in dem §. 27. des angenommenen Reichs-Friedens-Entschädigungs-Planes aufs neue befestigte Landeshoheit sämmtlicher Reichsstädten, und die daselbst in den bestimmtesten Ausdrüken festgesezte Abolition aller gegen deren Gerichtsbarkeiten bisher etwa statt gefundenen Ausnahmen oder Exemtionen mit sich bringt, und was sogar auch in mehreren katholischen Landen über die dortigen Geistlichen, in weltlichen Dingen, als wenn sie z. B. contrahiren, als Zeugen vorgeladen und vernommen werden müssen, in Polizey-Verlassenschafts- und andern dergleichen Rechtsfällen, von der Landesherrlichen Obrigkeit daselbst ohne Anstand behauptet und ausgeübt zu werden pflegt, sondern wobey auch Ein HochEdler Rath, so viel die Ehe-Streitigkeiten insbesondere belangt, diejenige wesentliche Rücksichten niemalen ausser Augen sezen lassen wird, welche die Römisch-katholische Lehre von dem Sa-

crament der Ehe bey deren Entscheidung erfordert, dergestalt, daß solchemnach die Religions- und Glaubens-Grundsäze, nebst der Gewissens-Freiheit eines Jeden völlig ungekränkt und beruhiget bleiben können.

Publicatum Frankfurt den 13. Januar 1803.

Stadt-Canzley.

Drittes Hauptstück.

Einzelne Sittengesetze.

I.

Sonn- und Festtage-Feier.

68) Tanzmusik-Verbot vor geendigtem Nachmittags-gottesdienst; vom 29. Jan. 1805.

Nach den bestehenden Verordnungen ist es verboten, daß die Tanzmusik die Sonn- und Feiertäge vor dem geendigten Nachmittagsgottesdienst anfange. Da aber neuerdings die Anzeige geschehen, daß von mehreren Gast- und Weinwirthen diese Verordnungen übertreten worden; so werden dieselben sämmtlich erinnert, die Tanzmusik nicht eher als nach geendigter Betstunde anfangen zu lassen, mit dem Anhang, daß derjenige, der darwider handelt, mit zehn Reichsthaler Strafe belegt werden solle.

Frankfurt, den 29. Januar 1805.

Consistorium.

69) Musikverbot zur Fastenzeit; vom 25. Februar 1801.

Nachdeme zu vernehmen gewesen, daß einige Gastwirthe unter der Behauptung als seie die Musik in gegen-

Digitized by Google

wärtigen Fastenzeiten, mit Aufhebung der älteren deßfallsigen Verordnungen gestattet, verwichenen Sonntag in ihren Gast- und Weinhäusern tanzen lassen, dahingegen ein solches Vorgeben gänzlich ungegründet ist; so werden sämmtliche Gast- und andere Wirthe, unter Verweisung auf die den 17 Oktbr. 1783. und 24. Novbr. 1795. emanirte Verordnungen erinnert, um so gewisser keine Tanzmusick während gegenwärtiger Fastenzeit zu halten, als sie sonsten zu gewärtigen haben, daß sie in die verordnungsmäßige Strafe werden genommen werden.

Frankfurt, den 25. Febr. 1801.

Stadt-Canzley.

70) Gegen den Handel der Juden auf Sonn- und christlichen Feiertagen; vom 27. April 1802.

Demnach Ein Hochedler Rath in Erfahrung bringen müssen, daß mehrere hiesige Juden, sonderlich jene, so in der Fahrgasse und anderen Straßen Läden haben, der Stättigkeit und von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen zuwider auf die christlichen Sonn- und Feyertäge ihre Läden öffnen und ohngescheut Handelschaft treiben, diesem Unwesen aber abzuhelfen bereits durch die Baumeister auf geschehene höhere Anweisung in der Juden-Schule bekannt gemacht worden, daß sothaner Handel unter zu gewarten habender nachdrucksamer Strafe unterbleiben solle, gleichwohlen abseiten der handelnden Juden der Weisung nicht nachgekommen worden; Als wird in Gefolg dieserhalb von Einem Hochedlen und Hochweisen Rath überkommenen Special-Auftrags, der gesammten hiesigen Judenschaft unter Bezug auf die diesfalls bereits bestehende Verordnungen, aller Handel während der christlichen Sonn- und Feyertägen, ingleichen alles Tragen der Waaren über die Straßen bey Ein Hundert Reichsthaler Strafe auf jeden Contraventions-Fall hiermit wiederholt unter-

saget und den Judenbaumeistern aufgegeben, auf die genaueste Befolgung sothaner Verordnung zu invigiliren, auch die Contravenienten alsbald, unter eigner Dafürhaftung, bey einem derer Herren Burgermeister oder Löbl. Recheney-Amt anzuzeigen. Wie dann, damit diese Verordnung sämmtlicher Judenschaft bekannt werde, und sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge, solche in öffentlicher Schule durch eine Canzley-Person publicirt, hiernächst an den gewöhnlichen Orten angeschlagen, und durch die hiesige Nachrichtsblätter zu des gesammten Publici Wissenschaft gebracht werden soll.

Frankfurt am Mayn, den 27. April 1802.

Stadt-Canzley.

II.

Verbote mancherley Unfuges,

71) am Pfarrthurme; vom 30. July 1804.

Bey Armen-Haus- oder sonst angemessener Strafe wird verboten:

1.) An dem Pfarr-Thurm aus Muthwillen zu schellen;
2.) Den Eingang wie die Stiegen des Thurms auf irgend eine Art zu verunreinigen;
3.) Vom Thurm oder innerhalb desselben herunter zu rufen oder mit Steinen und dergleichen herab zu werfen.

Nur erwachsenen Personen, die auf dem Thurm zu thun haben oder sich daselbst umsehen wollen, bleibt der Eingang verstattet, die Jugend aber hat sich des Laufens auf denselben, wie alles Unfugs in dem Hof vor der Kirche gänzlich zu enthalten.

Frankfurt, den 30. Julii 1804.

Administrations-Amt.

Digitized by Google

Vierter Theil.

Commerzialgesetze.

Zweytes Hauptstück.

Allgemeine Handelsordnungen.

I.

Zur Maklerordnung.

72) Warnung gegen die unbefugte Maklerei; vom 15. August 1801.

Nachdem von den hiesigen Geschwornen sowohl Wechsel- als Waaren-Maklern bei der Rechenei seit einiger Zeit mehrmalen Beschwerden darüber geführt worden, daß mehrere Christen, hauptsächlich aber eine große Anzahl, zum Theil noch nicht in der Stättigkeit stehender, und hiernach nicht einmal Handel treiben dürfender Juden, zu ihrem Nachtheil, mancherlei Waaren, wie Wechsel, auf denen Handlungs-Comptoirs wo dieselben ein und auszulaufen pflegten, ohngescheut zu vermaklen sich herausnehmen, und dabei manche darunter so dreist seyn sollen, in Gegenwart der geschwornen Makler, Muster von denen Kaufleuten anzunehmen und Abschlüsse zu notiren; diesem Unfug, von Obrigkeitlichen Amts wegen, aber um so weniger nachgesehen werden kann, als niemand ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß zu makeln erlaubt ist, die angenommene und geschworne Makler desfalls alljährlich eine gewisse Summe ad aerarium zahlen müssen, und der hiesige Handelsstand, zu dem man ohnehin das Zutrauen heget,

Digitized by Google

daß er sich lieber einen in Pflichten stehenden als einen ganz und gar desfalls keine Verpflichtung auf sich habenden Manne, den er benöthigten Falls vor dem obrigkeitlichen Amt belangen lassen kann, zu wählen, und jenen unbefugten sogenannten Böhnhasen- oder Nebenmaklern vorzuziehen, sich gefallen lassen werde, durch die vorlängst geschehene Annahme einer größeren Anzahl von Maklern auch genugsame Concurrenz und Auswahl hoffentlich zu finden vermag; so wird nach Maasgab der von einem HochEdlen Rath unter'm 26ten Novbr. 1799. im Druck erlassenen Makler-Ordnung das Vermaklen einiger Wechsel oder Waaren allen und jeden, denen solches nicht von Obrigkeits wegen zugestanden ist, und zwar den christlichen NebenMäklern bei 30. Thaler, den jüdischen unbefugten BeiMaklern aber bei 50 Thaler Strafe mit dem Anfügen verboten, daß im wiederholten Betrettungs-Fall dieselbe mit verdoppelter Strafe angesehen werden sollen, wobei zugleich die Versicherung ertheilet wird, daß demjenigen der einen solchen unbefugten Neben-Makler dem Amte anzeigen und data an Handen geben wird, daß er dessen überführt und zur Verantwortung gezogen werden könne, das Drittheil der Strafe unter Verschweigung seines Namens verabreicht werden soll; welchem allen nach, man sich denn aber auch zu den geschwornen Maklern versiehet, daß sie sich um so mehr beeifern und bestreben werden, die hiesige Kaufmannschaft, nach ihren aufhabenden Pflichten, getreulich und in alle Wege beförderlichst zu bedienen.

Zu Erreichung des hierdurch beabsichtigten Endzwecks ist der gegenwärtige Erlaß, nicht nur auf der Handlungsbörse, wie in der Judenschule, zu affigiren, als auch in den Nachrichtsblättern durch den Druck bekannt zu machen.

Signatum Frankfurt den 13. August 1801.

Rechenei-Amt.

Digitized by Google

III.

Ordnungen wegen Messen und Meßgeleites.

73) Erlöschung des Meßgeleites; vom 9ten April 1803.

Da in dem von der hohen Reichs-Friedens-Deputation adoptirten Entschädigungsplan, §. 27. unter andern ausdrücklich verordnet worden:

„Ueberdies wird der Frankfurter Handel von allen „Geleitsrechten, die von irgend einem Reichsstande „ausgeübt, oder angesprochen werden möchten, „gänzlich befreit."

wornach also auch die zeithero entrichtete Geleitsgebühr in sse zu unterbleiben haben; so siehet man sich veranlaßet, solches hiermit zur Wissenschaft gesammten, sonderlich aber des commercirenden — und die hiesigen Messen frequentirenden Publici, gelangen zu lassen.

Frankfurt, den 9. April 1803.

Stadt-Canzley.

74) Erlöschung des Meßgeleites, aber nur in dem Gebiete der Stadt Frankfurt; vom 23. August 1803.

Nachdem eine hohe Reichs-Friedens-Deputation, unter'm 7ten Mai dieses Jahres, in der 49ten Sitzung einen Beschluß anderweit dahin gefaßt hat: „Daß die in dem De„putationshauptschlusse §. 27. aufgehobenen hohen Geleits„rechte nur von dem eigenen Gebiete der Stadt Frankfurt „zu verstehen seie" — So wird dieses, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, hierdurch noch besonders bekannt gemacht.

Frankfurt, den 23. August 1803.

Stadt-Canzellei.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Einzelne burgerliche Nahrungen.

I.

Gewerbe mit Erzeugnissen des Feldbaues und mit Lebensmitteln.

A.

75) Strafbedrohung wucherhafter Korn- und Früchten-Käufer; vom 12. August 1805.

Bekanntmachung.

Der seit einiger Zeit außerhalb dem hiesigen Städtischen Gebiete sich verbreitende Mangel und hohe Preiß der Brod- und Körnerfrüchte hat die ganze Aufmerksamkeit hiesiger Obrigkeit um so mehr auf sich gezogen, als dieses Mißgeschick auch sehr fühlbar sich in die hiesige Stadt und Gegend zu ziehen anfieng.

Ob nun wohl dem Vernehmen, daß diese traurige Erscheinungen nicht wahrer Mangel an jenen Lebensbedürfnißen, — sondern leidige Operationen des Wuchers und der Geldbegierde herbeygeführt hätten, anfänglich um so weniger einiger Glauben beygemessen werden mogte, als dieses Gerücht zugleich mit der Beschuldigung hiesiger Bürger, welche des groben Verbrechens theilnehmend seyn sollten, sich herumtrug; So hat Ein HochEdler Rath dennoch schon vor mehreren Wochen der Wichtigkeit der Sache angemeßen erachtet, während den Amtlichen Nachforschungen der zuverläßigen Ursachen und in Rücksicht der

Digitized by Google

Annäherung einer gedeyhlichen Ernde einige zweckmäßige Verfügungen zu treffen, welche der Ausfuhr hier erkauften Brod-Früchten, und durch Eröffnung des Städtischen Vorraths dem gröseren Steigen der Preiße Einhalt machten.

Unerwartet und widrig musten aber bey dem Obrigkeitlichen Vertrauen auf Menschen-Pflicht — auf patriotische Gesinnungen und auf Gefühle hiesiger Bürger für eine jede Klasse ihrer Mitbürger und deren Wohl, die entgegengesetzten Anzeigen seyn, daß nicht nur jene drückende Fürschritte mit Frucht-Aufkaufen, Aufschütten und Wegfahren unter mancherley Gestalten sich würklich dahier darstellten, sondern auch, was unerhört und in allen wohlgeordneten Staaten hochverpönt ist, sogar die neue Früchte um sehr hohe Preiße verkauft und gekauft — und sowohl nachfolgende exzessive Theuerungen der nothwendigsten Lebens-Mittel erkünstelt, als auch am Ende wahrer Mangel und Nothstand erzwungen würden.

Wie nun diesem verderblichen und an der Menschheit und der Mitbürgerschaft verbrecherischen Unwesen allerdings gesteuert werden muß, auch vorläufig zu diesem Ende die erforderliche Verfügungen erlassen worden sind; so beabsichtet Ein HochEdler Rath die allgemein beglückende Ordnung einem jeden ans Herz zu legen, und erläßt sonach an hiesige Bürger und Einwohnerschaft — desgleichen an die solcher wucherischer Händel halber dahier etwa sich aufhaltenden Fremde, nicht weniger an die Nachbarn der hiesigen Ortschaften und an die Eigenthümer und Beständer der umliegenden Höfen und Mühlen, folgende Verordnung:

1) Wird demjenigen, welcher verläßige Nachrichten und Anzeigen von dergleichen wucherischen Korn-Frucht- und Mehlhändlern oder der Frucht-Ausführung selbst, den wohlregierenden Herrn Burgermeistern oder Löbl. Korn-Amt, also und dergestalt hinterbringt, daß darauf eine verläßige Untersuchung veranlaßt und dieselbe, des so

nöthigen eingreiffenden Beispiels wegen, zur angemessenen Bestrafung ausgeführt werden kann, nicht nur die Verschweigung seines Namens sondern auch eine demnächstige Belohnung von 1000 Gulden zugesagt;

2) haben diejenigen, welche sich in diesem gegen gemeine — Reichsbekannte-statutar und jede sittliche Gesetze anstossenden, mit der Menschlichkeit in dem feindseeligsten Widerspruch und Streit stehenden niedrigen Gewerbe des Korn-Wuchers betretten und überführen lassen müssen, ohne Ansehen der Person, vorerst die Konfiscation der zu verziehen vorhabenden Lebensmittel sammt Emballage, dann aber auch nach Befund, oder auch, bey gleichwohl versuchten Wiederholung, der nachdrücklichsten Geld- und Leibesstrafen auch des Verlustes des Bürgerrechts, sich ohnrücksichtlich zu gewärtigen.

3) Sollen alle diejenigen, welche dergleichen Korn- und Frucht-Wuchereyen einigen Vorschub und Geldunterstützung leisten, dabey des schnöden Gewinnsts wegen mit Mackelen, oder durch Herleyhung leerer Fruchtböden und Vorspann, behülflich erscheinen oder nicht zur rechten Zeit ihre allenfallsige Wissenschaft von dergleichen Händeln oder geflissentlich zurückhaltenden Vorräthen von Körner-Früchten, der Obrigkeit anzeigen, als gefährliche Hehler und Mitschuldige angesehen und mit gleicher angemessener unabbittlichen Strafe belegt werden.

4) Eine ähnliche unabläßige Strafe trift auch fremde Kornwucherer und ihre Gehülfen, die sich in Aufkäufen in der Stadt und dem städtischen Gebiete, mittelbar oder unmittelbar in gröseren oder kleineren aber erösterten Parthien betretten — auch von dem Aufschütten oder Wegfahren überführen lassen sollten, mit dem Anhange, daß solche ihren Orts-Obrigkeiten zu angemessener weiteren Verfügung, werden ausgeliefert werden.

Da der Gegenstand von der gröseſten Wichtigkeit ist, auch sogar von auswärtigen Regierungen bedrohliche An-

zeigen darüber eingelauffen sind, und Eines HochEdlen Raths unverwandter, auf Pflicht und Recht begründeter Vorsatz ist, alle und jede sträfliche Ausgriffe mit allem Ernst und Strenge zu verfolgen; So zweifelt Hochderselbe an der pflichtmäßigen Mitwürkung der wohlgesinnten Bürger und Einwohner zu diesem Zweck so wenig, als er vielmehr noch immer hofft, es werde sich jeder, der sich von diesem gemeinschädlichen grosen Vergehen, nicht frey weiß, oder von seinen feindseligen Lockungen befallen lassen wollte, zu dem Wege des Rechts, der Tugend und Ehre zurückkehren und sich selbst von allen jenen Nachtheilen entfernt zu halten den Bedacht nehmen, welche im schuldigen Fall wider ihn mit aller Strenge zur Genugthuung des gemeinen Wesens eintreten müssen.

Frankfurt am Main den 12ten August 1805.

Ex Commissione Senatus
Stadt-Canzley.

76) Erläuterung vorstehender Verordnung; vom 5. December 1805.

Einem jeden sind die mehreren Obrigkeitlichen Verordnungen ohnehin bekannt, wodurch Ein HochEdler Rath zu verschiedenen Zeiten und erst noch neuerlich durch die Bekanntmachung vom 12ten August dieses Jahrs, dem gemeinschädlichen und straffälligen Korn-Wucher und Aufkäuferey Grenzen zu sezen und Einhalt zu thun sich vermüssiget gesehen hat.

Gleichwie jedoch auch wohlgedacht Ein HochEdler Rath den erlaubten und rechtlichen Korn- und Fruchthandel, wenn schon derselbe gleichfalls — wie jeder andere Handel — billigen Gewinns wegen betrieben wird, mit diesem unerlaubten Korn-Wucher und Aufkauf allerdings nicht vermengt, noch den, jedem erlaubten Bürgerlichen Gewerbe gebührenden Obrigkeitlichen Schuz demselben entzogen

wissen will; also wird, bis auf weitere Verordnung, zu desto deutlicherer Bestimmung jener Eingangs erwähnter mehreren Obrigkeitlichen Verbothe, hiermit zu Jedermanns Unterricht- und Nachachtung bekannt gemacht, daß dieselben eigentlich diejenigen angehen welche

1) bey dermaliger Zeit des in Deutschland erhöheten eigenen Fruchtbedarfs und schon ungewöhnlich hoher Preiße, an der Aufkauf- und Ausführung der Fruchtvorräthe für auswärtige Nationen und Staaten entweder Theil nehmen, oder solche ausserhalb der Grenzen des deutschen Reichs selbst verkaufen und verführen; sodann

2) diejenigen, welche die dem hiesigen Frucht-Markt zu feilem Verkauf zugeführt werdenden Früchten, noch ehe sie zu Markte wirklich kommen, in dem Umkreiß des hiesigen Gebiets und der sogenannten Bannmeile, zu der wucherlichen Absicht vor- und aufkaufen, um die ohnedem schon hoch stehenden Preiße noch höher zu steigern; daß hingegen

3) diejenigen Frucht-Einkäufe unter diesen Verbothen nicht begriffen seyen, welche zu dem unter den dermaligen Zeitumständen gemeinschädlichen Zweck der Verführung und des Verkaufs ausserhalb der Grenzen des deutschen Reichs nicht unternommen, sondern welche — es seye nun von einheimischen oder fremden Fruchthändlern, — zu andern erlaubten Bestimmungen und, soviel die zum feilen Verkauf auf den hiesigen Frucht-Markt kommenden Früchten belangt, darüber erst alsdann geschloßen werden, wenn dergleichen Früchte, in hiesiger Stadt selbst unter den übrigen Bürgern und Einwohnern, drey oder mehrere Tage, ungeachtet sie öffentlich feil geboten gewesen, keine Abnehmer oder Käufer gefunden haben, allermassen auch

4) dem Eigenthümer solcher auf den hiesigen Frucht-

Digitized by Google

Markt kommender Früchte, auf welche ein ihm annehmlich scheinendes Kauf-Gebot nicht geschiehet, gänzlich frey und unbenommen verbleibt, dieselben entweder zurückzuführen, oder darüber sonst nach Gefallen zu disponiren.

Publicatum Frankfurt den 5. December 1805.

Ex speciali Commissione Senatus.

Stadt-Canzley.

77) Abermahliges Verbot des Brodverkaufes zum Nachtheil des Beckerhandwerkes; vom 22. Juni 1801.

Nachdem die Geschwornen des hiesigen Beckerhandwerks verschiedentlich beschwerend vorgebracht, wie nicht nur von mehreren keine Backhäuser besizzenden Meistern ihres Handwerks — denen in diesem Fall einen Mehlhandel, ohne weiters zu treiben und sich dabei, ohnbeschadet der backenden Meisterschaft, zu ernähren vergönnet ist — ingleichen denen Bierwirthen, Liqueur- und Brandtwein-Krämern, sondern auch sogar von verschiedenen andern Professionsverwandten, schwarz, hauptsächlich aber weise Brodwaaren, zum Nachtheil ihrer backenden Handwerksmeister, theils öffentlich feil — theils versteckt — gehalten, und über die Straße verkaufet und ausgehocket würden; Als werden zwar die genannte Wirthe und Krämer, in dem Besitz des Brodverkaufs, an deren sich bei ihnen einfindende Gäste im Haus, belassen, denenselben aber sowohl, als allen andern, der Verkauf des weisen wie schwarzen Brods über die Strase, bei Confiscation der gefunden werdenden Brodwaaren und einer deßfalls ohnnach-

sichtlich zu erlegenden Strafe von Fünf Reichsthaler, hiemit von Amtswegen auf das ernstlichste untersagt.

Frankfurt den 22. Junii 1801.

Rechney-Amt.

B.

78) Erinnerung an die Leistung des Gewürzeides; Verbot des Gewürzhandels der Krämer; vom 13. Januar 1806.

Da unterzogenes Amt mißfällig vernehmen müssen, daß mehrere Handelsleute mit gestoßenem Gewürz zu handeln sich beigehen ließen, ohne den desfalls hochobrigkeitlich vorgeschriebenen Eid in Löbl. Stadt-Canzlei abgeleget zu haben, sowie nicht weniger Handels-Wittwen, deren verstorbene Ehemänner zwar jenen Eid für sich geleistet, denselben aber ebenwohl nicht abgeschworen haben; so werden sowohl erwähnte Handelsleute als HandelsWittwen, falls sie diesen Handel fortzusetzen gedächten, hiermit aufgefordert, binnen den nächsten 14 Tagen sich zur Ablage vorbemeldeten Eides bei obbemeldter Stelle anzumelden, die Krämer hingegen, so sich dieses Gewürzhandels anmaßen, auf das ernstlichste verwarnet, um so gewisser sich desselben für die Zukunft zu enthalten, als sonsten dieselbe mit einer namhaften Strafe angesehen werden sollen.

Frankfurt, den 13ten Januar 1806.

Rechnei-Amt.

D.

79) Nahrungsschutz des Gärtnerhandwerks; vom 22. August 1804.

Nachdem die Geschwornen des Gärtnerhandwerks

dem unterzogenen Amte die beschwerende Anzeige gemacht, daß nicht nur eine Menge Bauern von denen benachbarten, hiesiger Jurisdiction nicht unterworfenen Dörfern, sondern auch viele unverbürgerte Pächter der um die Stadt liegenden Höfe, jeden Tag der Woche bis Abends spät, theils auf dem Markt, theils in andern Straßen der Stadt, alle Arten von Gemüs feil hielten und aushockten, zugleich aber auch die gehorsamste Bitte damit verknüpften, daß diesem ihrem ganzen Handwerk zum größten Schaden gereichenden Unfug gesteuert werden möchte; Als wird in Gemäsheit der von Einem Hochedlen Rath unter'm 9ten August 1714 et renovatum den 2ten August 1725 — 11ten Octbr. 1763. und 5ten Octbr. 1786. erlassenen, den nemlichen Gegenstand betreffenden Edicte, 1) Denen Eigenthümern jetziger um die Stadt liegender Höfe — welchen ohnedies nicht erlaubt ist, jemanden anders als hiesige Bürger und gebrödetes Gesinde auf selbige zu setzen — ernstgemessenst aufgegeben, genau darauf zu halten und zu wachen, daß ihre Hofleute heimlicherweise und wider ihr, der Eigenthümer, Wissen und Willen, das nicht bedürftige Gemüs oder Pflanzen, zum Nachtheil des Gärtnerhandwerks ausser an den Markttägen bis 12. Uhr und zwar auf dem Markte selbst, an andere nicht abgeben noch verkaufen. 2) Wird denen Bauern von den benachbarten hiesiger Jurisdiction nicht unterworfenen Dörfern, ausser den zwei ordentlichen Markttägen, in der Stadt Gemüs zu verkaufen oder auszuhocken, ernstlich verboten, jedoch ihnen nach wie vor freigelassen, das Gemüs an den gewöhnlichen Markttägen hereinzubringen und auf dem Markte, jedoch nicht länger als zwölf Uhr feil zu halten. Wornach sich ein jeder, welchen ein oder der andere der vorstehenden Puncte angehet, zu achten und vor Confiscation und sonstiger ernstlicher Strafe zu hüten wissen wird.

Frankfurt, den 22ten August 1804.

Rechnei-Amt.

E.

80) Gegen Eingriffe der Krämer in die Nahrung der Wirthe; gegen Nahrungsbetrieb der Wirthe über die gesetzte Zeit; vom 27. Jul. 1802.

Ein Hochedler und Hochweiser Rath hat zu seinem Mißfallen in Erfahrung gebracht: daß mehrere Krämer sich des Brandwein-Schanks dergestalten angemasset, daß sie Schenkstuben halten, und Gäste setzen, auch daß diejenige, welchen der Brandwein-Schank insbesondere verwilliget ist, an ihre Gäste über die in rückwärts ergangenen mehrfachen Edicten und Verordnungen bestimmte Stunden dieses Getränke ausschenken.

Nachdem aber Wohlderselbe sothanem — durch den langwührigen und nun geneigten Krieg, nach und nach entstandenen — Unwesen ferner nachzusehen keineswegs gemeinet ist; Als wird hierdurch und auf erhaltenen Special-Auftrag nicht nur den Krämern das Gäste-Setzen bey Brandwein zu aller Zeit bey zehen Reichsthaler Strafe untersaget, sondern auch den Brandwein-Schenken die Verabreichung gedachten Getränks, so wie allen übrigen Gast-Wein-Caffée- und Bierwirthen, ingleichen denen Herbergs-Vätern bey einer Strafe von zehen Reichsthaler verboten, mit Ausnahme der Fremden in dem Gasthaus, wo solche logiren, über eilf Uhr Abends einiges Getränke zu verabreichen — vielmehr wird Jeder angewiesen, seine Schenke um diese bestimmte Stunde gänzlich zu schließen.

Und gleichwie es zugleich die Absicht hat zu verordnen: daß auch die Gäste dieser Verfügung nachkommen; so haben die über solche Zeit verbleibende Gäste sich des Nachtheils, von den Patrouillen und Nachtwächtern, welchen deshalb zweckdienliche Befehle gegeben worden, ausgewiesen — und

im Widersetzungs-Fall aufgehoben zu werden, zu gewärtigen.

Womit dann zu gebührlicher Nachachtung und Verhütung der Strafe und des Nachtheils, ein Jeder, den es betrift, von Eines Hoch Edlen Raths wegen, nachdrucksamst verwarnet wird.

Publicatum Frankfurt am Mayn den 27. Julii 1802.

Stadt-Canzley.

81) Erneuerter Nahrungsschutz der Caffewirthe; vom 10. Merz 1804.

Nachdem unterzogenes Amt klagbar vernehmen müssen, wie von verschiedenen hiesigen Bürgern, Gast-Baum-Bierwirthen, Krämern und sonstigen Personen dem unter'm 8ten Januar 1778. ergangenem verehrlichen Raths-Schluß schnurstracks zuwider, Eingriffe in die Nahrung der hier privilegirten Caffeewirthe, durch Ausschenken von Chocolade, Kaffee und Thee gethan werden, solches aber von niemand, wer der auch sei, geschehen soll; Als wird sämmtlich hiesigen Bürgern und Einwohnern, insonderheit aber obgenannten Personen, das Ausschenken von Chocolade, Caffee und Thee, alles Ernstes und bei einer Geldstrafe von zwanzig Reichsthalern, welche im wiederholten Fall verdoppelt und davon dem Denuncianten eines Darwiderhandelnden, unter Verschweigung seines Namens, jedesmal das Drittel gereicht werden soll, hiermit wiederholt ausdrücklich untersagt.

Publicatum Frankfurt den 21ten May 1800.

Renovatum den 10ten März 1804.

Rechnei-Amt.

82) Renovatum et Extensum des Beschlußes vom 8. Januar 1778. zum Nahrungsschutz der Caffeewirthe; vom 2. July 1805.

Wir Burgermeister und Rath dieser des Heiligen Reichs-Stadt Frankfurt, fügen hiermit zu wissen:

Demnach uns die hiesigen Caffee-Schenken mehrmalen zu vernehmen gegeben, daß obwolen sie allein berechtiget wären, allhier einen öffentlichen Caffee-Schank zu treiben, und dafür dem hiesigen Stadt-Aerario ein nahmhaftes Stück Geldes beyzutragen hätten, sich dennoch zeithero vielerley, ihnen in solcher ihrer Profession und Nahrung höchst schädliche und nachtheilige Beeinträchtigungen geäußert und hervorgethan, indeme die Gast- und Baum-Wirthe, Zuckerbeckere, Parfumeurs, Bierbrauer, auch die Köche und Speißmeistere bey denen Hochzeiten, das denen öffentlichen Kaffee-Häusern allein zukommende Getränke, von Caffee, Thee, Chocolade und dergleichen ums Geld ausschenkten, ja gar die Zuckerbeckere nicht nur in ihren Häusern auf dergleichen Getränke Gäste setzten, sondern auch solches Portionenweiß über die Gasse schickten, weniger nicht in Meßzeiten in verschiedenen Privathäusern kleine Caffee-Zusammenkünfte angestellet und von denen um solche Häuser sich aufhaltenden oder feil habenden Fremden und einheimischen Kaufleuten ums Geld frequentiret und andere dazu eingeladen und unter solchen auch die sonsten in die öffentlichen Caffee-Häuser zu gehen pflegende Gäste von diesen abgezogen, wie weniger nicht, aus solchen Privat-Häusern dergleichen Getränke, in die Läden und Buden gebracht würden; Allen diesen Beschwerden aber, gebetenermaßen Obrigkeitlich abzuhelfen desto nöthiger seyn will, je unbilliger und unleidlicher es ist, daß einer nach eigener Willkühr eine Profeßion, worauf er nicht verburgert und angenommen worden, treibe, und sowohl dem Aerario davon nichts beytrage, als auch seinen Mitbürgern, welche desfalls ihre

Digitized by Google

besondere Praelanda abzutragen haben, in ihrer Nahrung beeinträchtige; Als haben Wir, auf bittliches Anrufen ermeldter Caffee-Schenken keinen Umgang nehmen können, wegen dieser angezeigten Nahrungs-Eingriffe ein ernstliches Einsehen zu nehmen und Unsere dieserhalb bereits den 9ten August 1725. und 8ten Januar 1778. in öffentlichem Druck erlassene und bekannt gemachte Raths-Edicte andurch zu erneuern und zu schärfen. Es wird demnach hiermit, und in Kraft dieses, sowohl denen öffentlichen Gastwirthen, welchen allein jedoch ihre bey ihnen logirende und speisende Gäste, mit dergleichen Getränken im Haus zu versehen, unbenommen, in Ansehung anderer aber solches ein vor allemal verboten bleibet, als denen Baumwirthen, Zuckerbeckern, Parfumeurs, Bierbrauern, Köchen oder Speißmeistern, wie nicht weniger in Privat-Häusern und Gärten sowohl in- als zwischen denen Messen die Ausschenkung des Caffee, Thee, Chocolade, und allen dergleichen Getränks ums Geld, so denen öffentlichen Caffee-Schenken privative und allein zukommt, und weßhalben diese ihre publique Beschwerden tragen, hiermit ein- vor allemal dergestalt verboten, daß derjenige, welcher darwider zu handeln betreten würde, in eine nahmhafte Strafe, und zwar bey der ersten Uebertretung mit 20 Rthlr. und bei Wiederholung mit erhöheter Strafe hiesigem Stadt-Aerario zu gut verfallen seyn soll. Immaßen Wir dann Unsern Herrn Deputirten zum Recheney-Amt aufgetragen haben, über dieser Unserer Verordnung mit Ernst und Nachdruck zu halten und deren Uebertretere zu ohnnachsichtlicher Strafe zu ziehen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll diese gedruckte Verordnung an allen zum Anschlagen gewöhnlichen Orten öffentlich zu jedermanns Nachricht angeheftet und publiciret, auch dem hiesigen Nachrichts-Blatt einverleibet werden.

Conclusum in Senatu, den 8ten Jan. 1778.

Renovatum et extensum in Senatu, den 2ten Julius 1805.

Digitized by Google

83) Nahrungsschutz der Caffeewirthe, auch zur Meßzeit; vom 10. April 1805.

Nachdem die hiesigen Caffeewirthe, welchen man bei ihren bishero angebrachten gegründeten Klagen über häufig ihnen geschehene Nahrungseingriffe, von Amtswegen billigermaßen die thunlichste Unterstützung hat angedeihen lassen, auch noch die Anzeige gemacht, wie diejenige, welche sich bishero die widerrechtliche Nahrungsschmälerung der Caffeewirthe haben zu Schulden kommen lassen, während der bevorstehenden Messe, unter dem Vorwande der Meßfreiheit, die Befugniß, an jedermann Thee und Caffee für Geld auszuschenken, sich anzumaßen gemeinet seien, diese auf die vorgebliche Messfreiheit sich gründen sollende Anmassung ihnen aber zum großen Nachtheil gereichen würde, und dahero gebeten haben wollten, dieserhalben eine obrigkeitliche Erklärung und Verwarnung durch die öffentlichen Nachrichten bekannt zu machen; als hat man von Amts wegen nicht entstehen wollen in diesem billigen Gesuch zu willfahren und hiermit zu erklären: daß die Messfreiheit darauf, daß jedem Fremden, gleich den hiesigen Bürgern und Schutzverwandten während den Messen Handel allhier zu treiben, auch bei den hiesigen auf das Speisen in und ausser dem Haus, und den Weinschank an ihre Gäste gegen das desfalls zu berichtigende Umgeld sich beschränke, durch diese Messfreiheit aber übrigens die sonst allhier bestehende Ordnung, daß jeder nur diejenige Nahrung, auf welche er Bürger geworden ist, treiben dürfe, keineswegs aufgehoben werde, mithin keinem die Freiheit, während den Messen, jede selbstbeliebige Nahrung zum Nachtheil seiner Mitbürger zu erwählen, und also andere in ihrer bürgerlichen Nahrung zu stören, ertheile, daß folglich denjenigen, welchen ausser den Messen der Thee und Caffeeschank nicht erlaubt ist, solcher auch während den Messen, unter dem ganz ungegründeten Vorwand der Meßfreiheit, nicht gestattet werden könne, vielmehr

diejenigen, welche sich in der Messzeit den Thee- und Kaffeeschank zum offenbaren Nachtheil der Caffeewirthe anmaßen, eben so wie ausser den Messen, im Uebertrettungsfall mit gehörender Strafe belegt werden sollen.

Frankfurt den 10. April 1805.

Rechenei-Amt.

84) Verbot des Wirthschaftens im Walde; vom 11. July 1805.

Nachdem Einem HochEdlen Rath die unerwartete Anzeige geschehen, daß an Sonn- und Feyer-insonderheit auch solchen Tägen, wo sich das Publicum in dem hiesigen Wald zu vergnügen und häufiger als gewöhnlich daselbst einzufinden pfleget, von hiesigen Einwohnern sowohl als hiesigen Ortsunterthanen eine Art von Wirthschaft und Marquetenderei getrieben, und dadurch insbesondere den benachbarten Dorfwirthschaften großer Schaden zugefügt werden wolle; Wohlgedachter Rath aber diesem Unwesen Statt zu geben nicht gemeinet ist; als wird in Gemäsheit ergangenen verehrlichen Rath-Conclusi vom 9. dieses, männiglich hierdurch verwarnet und angewiesen, in dem hiesigen Wald zu keiner Zeit Wirthschaft oder Marquetenderei zu treiben, bei ansonsten zu gewarten habender Confiscations-Strafe aller vorfindlichen Speisen und Getränkes. Wie dann Löbl. Forst-Amt auf die desfallsige Uebertretter genau Aufsicht zu halten, und solche mit der verwürkten Strafe ohnaufhältlich zu belegen, der Auftrag ertheilet worden.

Frankfurt, den 11. Julii 1805.

Stadt-Canzlei.

85) Nahrungsschutz der Speisewirthe; vom 28ten Februar 1803.

Bekanntmachung.

Nachdem von den hiesigen Garköchen bei Einem Hochedlen Rath darüber Beschwerden geführet worden, daß von

mehreren hiesigen Burgern und Einwohnern Eingriffe in ihre Nahrung unternommen, und dieser Unfug nun so weit gekommen, daß viele Bierwirthe, Fettkrämer, Brandweinzapfer, Handwerker, ja sogar verheirathete Handwerksgesellen und Soldaten sich unterstünden mancherlei Leute nicht nur in ihren Häusern zu speisen, als auch auf Verlangen das Essen in die Häuser zu schicken, und von solchen gebeten worden, hiergegen von Obrigkeits wegen Einhalt zu thun, auch sofort deren Gesuch von Einem Hochedlen Rath für billig geachtet und der unterzeichneten Behörde per ven. Sen. Concl. de 23. Decbr. an. praet. der hierunter nöthige Auftrag ertheilet worden; so wird nach Maasgabe des obbelobten verehrlichen Rathsschlusses allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, welche die Gerechtigkeit zum Verspeisen von Einem Hochedlen Rath nicht erlangt haben, alles Verspeisen sowohl in als ausser dem Haus bei einer auf jeden Uebertrettungs-Fall zu erlegenden Strafe von 50. Reichsthaler hiemit ernstgemessenst untersagt, wobei zugleich denenjenigen, die dergleichen Uebertretter denunciren werden, das Drittel der hiernach eingehenden Strafgelder hiemit zugesichert wird.

Publicatum den 28. Februar 1803.

Von Rechenei-Amts wegen.

F.

Buttermarktsordnung.

86) Verbot Butter in Auftrag zu erkaufen; vom 29. October 1804.

Nachdem man zwar von unterzogenen Amts wegen, mittelst Beschlusses vom 9. July 1795. zu möglichster Niedrighaltung der Butterpreise die Einrichtung getroffen und öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche nicht Willens seien, ihre benöthigte Butter entweder selbsten auf dem Buttermarkt zu kaufen, oder durch ihre Leute kaufen zu

lassen, sich an den zu dem Ende beauftragten Marktinspector Soldan wenden möchten, um sothane ihre Bedürfnisse durch denselben besorgen zu lassen, diese Verfügung aber aus bewegenden Ursachen fernerhin nicht mehr beliebt werden kann und Statt haben soll; so wird einer Löbl. Burgerschaft hiemit bekannt gemacht, daß 1. unter ausdrücklicher Aufhebung vorbemeldeten Amtsschlusses vom 9. Julii 1795. erwähntem Marktinspector Soldan hinfüro nicht mehr erlaubt seie, dergleichen Aufträge zum Erkauf der Butter anzunehmen, sondern es wird vielmehr, da man es zu Erreichung des gemeinnützigen Zwecks für besser hält, daß lediglich durch die Conkurrenz der Käufer sowohl als Verkäufer die jedesmaligen Preise der Butter allein bestimmt werden, nunmehro einem jeden überlassen, sich entweder selbst oder durch die Seinigen mit der benöthigten Butter zu versehen und selbige zu verkaufen. 2. Daß denen sogenannten Butterwibern, deren Geschäft nur allein darin besteht, die auf dem Buttermarkt erkaufte Butter, denjenigen, welche solches verlangen, gegen eine Belohnung nach Haus zu tragen, zu Verhütung alles Unterschleifes und der ihnen nicht zukommenden Einmischung in den Butterverkauf gleichfalls und zwar bei Strafe verboten worden, sich nicht nur aller und jedweder Aufträge zum Butter-Einkauf für diesen oder jenen, der solches an sie gesinnen möchte, gänzlich zu enthalten, sondern auch sich auf dem Buttermarkt bei den Käufern oder Verkäufern, sowie auch an der Butterwaage nicht mehr aufzuhalten und in den Handel sich einzumischen — immaßen denenselben ein bestimmter Platz, der Butterwaage gegen über, angewiesen worden, allwo sie abzuwarten haben, bis jemand sie zum Wegtragen der erkauften Butter verlanget. Ebenso ist 3. dem Butterwieger und den übrigen Marktaufsehern die gleiche Weisung zugegangen, keine Commissionen zum Butterverkauf von irgend jemand anzunehmen — wie solches denn überhaupt auch 4. einem jedweden hiemit bei

Strafe untersagt wird, sich mit der Uebernahme dergleichen Aufträge zu befassen und sich daraus ein besonderes Geschäft zu machen.

Damit nun vorstehende, wohlgemeinte Verfügung aufrecht erhalten und genau befolgt werden möge, so ist sowohl dem Butterwieger selbsten als auch sämmtlichen Marktaufsehern die gemessene Weisung zugegangen, theils sich selbst hiernach zu achten, theils darauf ihr besonderes Augenmerk zu richten, daß selbiger gehörig nachgekommen werde, von der Uebertrettung dieses oder jenen Punctes aber, sogleich anhero die Anzeige zu machen. Zugleich wird aber auch ein Jeder, dem bekannt werden sollte, daß gegen diese ausdrückliche Verordnung etwa gehandelt würde, hiermit aufgefordert, solches ohne Verzug bei Amte anzuzeigen, damit dasselbe in den Stand gesezt werde, diesem Unfug abzuhelfen und die Uebertretter zur gehörigen Strafe zu ziehen.

Frankfurt, den 29. Oktober 1804.

Rechenei-Amt.

87) Verbot des Vor- und Aufkaufes, betrüglicher Umarbeitung und marktrechtswidriger Aufbewahrung der Butter; vom 12. December 1804.

Nachdem dem unterzogenen Amte bereits vor einiger Zeit die Anzeige geschehen, daß durch die Seckbächer und einige Vilbeler Butterhändler nicht nur in den benachbarten Gegenden die meiste Butter aufgekauft, sondern selbige auch von ihnen umgearbeitet, mit Orlean gefärbt, und sogar auſſer den Markttägen zum Verkauf anhero gebracht werde; als hat dasselbe unlängst zu Verhütung dieses dem gemeinen Wesen so nachtheiligen Auf- und Vorkaufs der Butter, und der — der Gesundheit so schädlichen Umarbeitung und Färbung derselben, oben benannten Butterhändlern lediglich die Markttäge in allhiesiger Stadt und zwar nur mit guter Butter besuchen zu dürfen nachgelassen, allen Verkauf der sogenannten umgemachten Butter aber

bei Strafe der Confiscation derselben, und bei abermaliger Betrettung, bei Strafe den Markt nicht mehr besuchen zu dürfen, verboten. Obgleich nun während dieser Zeit diese Verfügung den augenfälligsten Nutzen, daß nemlich der Markt mit guter und, so viel möglich, im Verhältniß gegen sonst, mit wohlfeiler Butter versehen worden, zur Folge gehabt, so hat unterzogenes Amt dennoch mißfällig vernehmen müssen, daß jene Butterhändler dieselbe dadurch zu umgehen suchten, daß sie auf die beiden Markttäge ihre Butter in zu großer und an einem Markttag keinen vollständigen Absatz finden könnender Quantität, anhero brächten, den ihnen solchergestalt verbliebenen Rest aber in allhiesige Privathäuser einstellten, und bei ihrer Wiederanherokunft an den andern Tagen der Woche, solche heimlicher Weise hier und da zu verkaufen und abzusetzen suchten. Da nun diesem zu Eludirung obgedachter Verfügung versucht werdenden und dem gemeinen Wesen so nachtheiligen Unfug von Amtswegen unmöglich nachgesehen werden kann, als wird sämmtliche hiesige Burger- Beisassen- und Einwohnerschaft nachdrucksamst verwarnet, um so gewisser denen vorbenannten Butterhändlern das Einstellen einiger Butter nicht zu erlauben, als ansonsten, im Betrettungsfall nicht nur die vorgefunden werdende Butter confiscirt, sondern auch diejenige Burger, Beisassen, sonstige Einwohner und Schutzjuden bei welchen diese Butter eingestellt worden, ohnnachsichtlich mit einer Strafe von 10 Reichsthalern belegt, auch im Wiederholungsfall mit einer noch schwereren Strafe angesehen, dem Denuncianten aber, unter Verschweigung seines Namens, ein Drittheil davon gereicht werden solle.

Frankfurt den 12ten Dezember 1804.

Rechnei-Amt.

G.

88) Nahrungsschutz der Landesproductenhändler; vom 2. August 1803.

Bekanntmachung.

Nachdem von mehreren hiesig verburgerten Handelsleuten darüber vielfältige Beschwerden vorgebracht worden, daß von Fremden, welche auswärtige Landes-Producten, z. B. Schmalzbutter, Zwetschen, Kastanien, Feigen, Anies ꝛc. und insbesondere Citronen, zwischen den Messen zum Verkauf anhero brächten, selbige gegen die dahier bestehende Verordnung:

> Dergleichen Landesproducte zum dreitägigen Verkauf in der Stadtwaage auszustellen, nach Verfluß dieser Zeit aber den etwaigen Ueberrest davon, falls sie solchen nicht wieder von hier ganz wegzubringen gedächten, an hiesige Handelsleute oder denen der Verkauf solcher Producte gestattet, in Commission zu geben,

in die von ihnen gemietheten Privathäuser einstellten, das Aerarium in Rücksicht der Niederlage schmälerten, und einen in hiesiger Stadt ihnen keineswegs gebührenden Handel damit trieben, und daher um desfallsige obrigkeitliche Remedur und Handhabung bei ihrer bürgerlichen Nahrung geziemend nachgesucht haben; so wird von unterzogenen Amts wegen hierdurch gemessenst und bei einer auf den Contraventionsfall gesezten Geldstrafe von 100 Rthlr. verordnet, daß

a) der bestehenden Ordnung gemäß alle dergleichen Landes-Producte, welche zwischen den Messen von Fremden zum Verkauf anhero gebracht werden, nirgends wo anders als in allhiesiger Stadtwaage zum gewöhnlichen dreitägigen Verkauf niedergelegt, nach Verfließung dieser Zeit aber der allenfallsige Ueber-

Digitized by Google

rest davon lediglich nur an allhiesige verburgerte Handelsleute oder an solche hiesige Bürger, welchen zufolge der ihnen gestatteten Nahrung der Handel mit solchen auswärtigen Landesproducten erlaubt ist, in Commission zu geben, und somit denen fremden Productenhändlern aller sonstige eigene Handel dahier gänzlich untersagt.

b) Wird sämmtlich hiesigen Bürgern gleichfalls bei obbenannter Geldstrafe ausdrücklich verboten, diesem unbefugten Handel der Fremden dahier zwischen den Messen durch Vermiethung ihrer Häuser oder Gewölber, irgend einigen Vorschub zu leisten oder hülfreiche Hand zu bieten.

So wie nun unterzogene Stelle sich einer genauen Befolgung dieser Verordnung versieht, als wird auf den entgegengesezten Fall dem Denuncianten eines Contravenienten, unter Verschweigung seines Namens, von Amtswegen hiermit das Drittel der eingehenden Strafe zugesichert.

Frankfurt den 2ten August 1803.

Rechnei-Amt.

II.

Vieh- und Fleisch-Handel.

89) Verbot auf Viehweiden Fußdecken auszuklopfen; vom 4. Juni 1802.

Von unterzogenen Amts wegen wird hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht, daß hinfüro das Ausklopfen der Fußdecken auf der Weide am Grindbrunnen und der Pfingstweide wegen dem — dem Rindvieh dadurch zugehen könnenden Schaden — bei 5 Rthlr. Strafe untersagt seie.

Frankfurt den 4. Junii 1802.

Acker-Gericht.

Digitized by Google

90) Jeder Pferdekauf ist dem Roßzoll-Unterkäufer anzuzeigen; vom 31. August 1802.

Pferdekaufhändel und Maklerei.

Nachdeme sich verschiedentlich ergeben, daß die dahier geschlossene Pferdekaufhändel bei dem hiesigen Roßzoll-Unterkäufer entweder gar nicht, oder nur von einem der contrahirenden Theile angezeigt worden, hierdurch aber bei entstandenen Zwistigkeiten über dergleichen geschlossene Händel unangenehme Weiterungen erfolgt sind, so werden alle diejenige, welche Pferdshändel mit einander treffen, hierdurch auf Verordnung Eines Hochedlen und Hochweisen Raths angewiesen, daß in Zukunft sowohl der Käufer als Verkäufer den abgeschlossenen Handel mit allen Bedingnissen dem Roßzoll-Unterkäufer gemeinschaftlich schrift- oder mündlich anzuzeigen oder sich zu gewärtigen haben, daß der ausbleibende Theil jedesmal mit einer Strafe von 5. Rthlr. ohnnachsichtlich angesehen werden solle; auch da dem Amt weiter durch den Roßzoll-Unterkäufer die beschwerende Anzeige geschehen, daß verschiedentlich nicht allein von jüdischen Roßkämmen, sondern auch sogar von hiesigen Wirthen und andern Personen, so sich mit Pferdehändel und deren Vermakelung abgäben, die von ihnen geschlossen werdende Pferdehändel, Ihme, dem Admodiator, entweder gar nicht angezeigt und verheimlicht würden, oder die Kaufsumme nicht getreulich pflege angegeben zu werden, diesem aber von Amts wegen nicht nachgesehen werden kann; so wird in Conformität der bereits desfalls von Einem Hochedlen Rath unter'm 30ten August 1718., ingleichen am 15ten Märtz 1785. in offenem Druck erlassenen verehrlichen Edicten, allen Wirthen, Gastgebern, Bürgern, Beisassen und Inwohnern, sonderlich auch denen christlichen und jüdischen Roßkämmen allhier und zu Sachsenhausen, auch denen Kutschern, Stall- und Pferdeknechten, hiermit ernstlich auferlegt und anbefohlen, sich nicht allein

Digitized by Google

aller heimlichen Pferdehändel gänzlich zu enthalten, sondern auch, da sie mit jemand einen Pferdshandel getroffen, dasselbe sobald, und binnen den nächsten 24 Stunden dem geschwornen Unterkäufer von selbst anzuzeigen mit getreuer Angabe der Kaufsumme, widrigenfalls er für eine ohnziemliche Hintergehung geachtet, und selbige unnachläßig mit 20 Rthlr. bestraft werden sollen, wobei im Fall dergleichen durch einen fremden Pferdemakler geschiehet, der die fragliche Strafe nicht sobalden aufzutreiben vermögte, derselbe statt deren Entrichtung ein viertel Jahr lang aus hiesiger Stadt verwiesen, und so er sich dennoch hier betreten ließe, alsdann sofort auf der Stelle mit gefänglichen Haften belegt werden soll. Publicatum Frankfurt den 31ten August 1802.

Von Rechnei-Amts wegen.

Wieder abgedruckt den 4. April 1803 und 9. April 1805.

91) Andere Ermahnung jeden Pferdekauf dem Roßzoll-Unterkäufer anzuzeigen; vom 3. April 1806.

Pferde-Kauf-Händel.

Nachdeme sich verschiedentlich ergeben, daß die dahier geschlossene Pferde-Kaufhändel bei dem hiesigen Roßzoll-Unterkäufer entweder gar nicht oder nur von einem der contrahirenden Theilen angezeigt worden, hierdurch aber bei entstandenen Zwistigkeiten über dergleichen geschlossene Händel unangenehme Weiterungen erfolgt sind; so werden alle diejenige, welche Pferdshändel mit einander treffen, hierdurch auf Verordnung eines Hochedlen und Hochweisen Raths angewiesen, daß in Zukunft sowohl der Käufer als Verkäufer den abgeschlossenen Handel mit allen Bedingnissen, dem Roß-Zoll-Unterkäufer gemeinschaftlich schriftlich oder mündlich anzuzeigen oder sich zu gewärtigen haben, daß der ausbleibende Theil jedesmal mit einer Strafe von 5 Rthlr. ohnnachsichtlich angesehen werden solle.

Frankfurt den 3ten April 1806.

Rechnei-Amt.

Digitized by Google

92) Verwarnung vor Fleisch-Einschleifung und Niederlage; vom 9. Februar 1802.

Nachdem mehrmalen von den Geschwornen des Metzger-Handwerks beschwerend angezeigt worden und man auch mißfällig wahrnehmen müssen, daß seitdem die Fleisch-Einbringung von auswärtigen Metzgern und Juden-Schlächtern durch das desfalls im Druck erlassene Edict d. d. 3ten April 1798. verboten worden, unter andern fremden Personen auch hiesigen Burgern und Einwohnern, denen gedachten auswärtigen Metzgern und Judenschlächtern bei ihren gegen das bestehende Verbot sich erlaubten Fleisch-Einschleifungen theils aus übertriebenem Mitleiden, theils aus Gewinn, behülflich gewesen, daß dergleichen Fleisch durch sie auf mancherlei Weise versteckt zu den Stadtthoren herein gebracht — wie nachher in deren Häusern dahier niedergelegt — und von daher verconsumirt worden; diesem Unfug aber, wodurch nicht nur der Accis unterschlagen wird, als auch das Publicum durch Einbringung unreinen und ungesunden Fleisches gefährdet werden kann, von Amtswegen um so weniger — als denen hiesigen Bürgern und Beisassen mit Ausschluß der hiesigen Gastwirthe, Traiteurs und Garköche sich Fleisch zu ihrer eignen Consumtion selbst, oder durch ihre Leute, auswärts holen oder holen zu lassen, unter der nach dem Edict vom 3ten April 1798. gegebenen Vorschrift der vorherigen Anzeige bei den Thorschreibstuben, pflichtmäßigen Ausstellung eines Scheins und Bezahlung des Accises hievon, vergönnet ist — nachgesehen werden kann; als werden alle und jede hiesige Bürger und Einwohner ernstlich erinnert und verwarnet, so wenig an einiger Fleisch-Einschleifung an denen hiesigen Stadtthoren Antheil zu nehmen oder durch die Ihrigen — wofür sie verantwortlich sind — nehmen zu lassen, als in ihren Häusern und Wohnungen Fleisch-Niederlagen von dergleichen auswärtigen Metzgern oder Judenschlächtern, zu dulten; mit dem Anfügen, daß alle

diejenige die sich dergleichen annoch vor die Zukunft demohngeachtet zu Schulden kommen lassen und dessen überwiesen werden, zu Erlegung einer Strafe von 10 Rthlr. verurtheilt werden sollen.

Frankfurt den 9ten Februar 1802.

Rechnei-Amt.

93) Verwarnung vor Mißbrauch der Schweinenschlacht der Burger; desgleichen vor Fleisch- und Wurst-Verkauf der Krämer; vom 9ten Februar 1802.

Obwohl von Einem Hochedlen Rath durch das unter'm 10ten November 1733. im Druck erlassene Edict verordnet und befohlen worden, daß die Fett- und andere Krämer sich bei sonsten zu gewarten habender schwerer obrigkeitlichen Strafe, nicht unterstehen sollen bei der von Martini bis Fastnacht für die Bürger andauernden Schweinenschlacht über die gewöhnliche und erlaubte Anzahl der sechs Schweinen, weder vor sich, noch ihre Anverwandte oder andere Leute zu schlachten, noch viel weniger frisch oder geräucherte Würste und gesalzen Fleisch pfundweis zu verkaufen; so hat man dennoch mehrmalen von den Geschwornen des Metzgerhandwerks mißfällig vernehmen, sich auch davon bei Amt überzeugen müssen, daß sothaner Verordnung sträflich zuwider gelebet werde; es werden daher alle und jede Fett- und andere Krämer unter Bezug auf das obenbezogene verehrliche Raths-Edict hierdurch verwarnet, so gewiß während der von Martini bis Fastnacht für die Bürger und Einwohner gehalten werdenden Schweinenschlacht nicht mehr als Sechs Schweine zu schlachten, und sich des Auswiegens und pfundweisen Verkaufs der frischen wie der geräucherten Würste und des gesalzenen Fleisches zu enthalten, als im Widrigen die dagegen Handelnde — betrettenden Falls — mit einer Strafe von fünf Reichsthaler belegt werden sollen.

Frankfurt den 9ten Februar 1802.

Rechnei-Amt.

III.

Handel und Verarbeitung der Thierhäute, des Leders ꝛc.

94) Nahrungsschutz des Huthmacher-Handwerks; vom 20. Juli 1802.

Demnach Uns, Burgermeister und Rath dieser des heil. Reichs Stadt Frankfurt das hiesige Huthmacher-Handwerk klagbar vorgebracht, welchergestalten nicht allein von fremden Huthmachern, zwischen denen Messen, eine große Quantität Hüthe zu öffentlichen feilen Kauf in die Stadt hereinkämen, sondern auch die hiesigen Juden solche anderwärts herkommen ließen, ganze Lieferungen von Hüthen übernehmen, auch sonsten den ganzen Tag in der Stadt herumliefen, alte Hüthe einhandelten, und solche entweder hier bey Stümplern oder anderwärts auffärben ließen, hernachmalen betrüglicher Weise, in Wirths- und andern Häusern, ja sogar auf öffentlichen Gassen wiederum vor neue verkauften, und noch auf vielerley andere Art und Weise ihnen, Huthmachern, in ihrer Nahrung unsäglichen Schaden und Abbruch thäten, nicht weniger in Ansehung der Huth-Staffierer, und der ihrer Profeßion durch solche zugehenden Eintrag, neuere Vorstellungen gethan, mit höchst angelegentlicher Bitte, daß Wir zu Aufrechthaltung ihres hierunter gar sehr leidenden Handwerks, in ein und anderm Obrigkeitlich remediren, und dadurch ihren sonst bevorstehenden völligen Ruin und Untergang abwenden mögten; und Wir dann sothanes geziemendes Ansuchen der Billigkeit ganz gemäs gefunden.

Als ordnen Wir hiermit und in Kraft dieses, daß, wie vorhin es eine unerlaubte und an sich selbst verbottene Sache ist, nun hinführo keine fremde Hüthe mehr, ausgenommen die, so die hiesige mit feinen Hüthen handelnde Kaufleute und Huth-Staffierer, welch letzteren, so viel deren

anjetzo bestehen, der Handel mit auswärts beschriebenen feinen Hüthen zwar, wie bisher, zwischen den Messen gestattet, dahingegen denselben der Handel mit ordinairen und geringeren — von hiesigen Huthmachern nicht erkauften Hüthen zwischen den Messen keinesweges erlaubt seyn, soll anhero verschrieben, zu öffentlichem Verkauff zwischen denen Messen herein in die Stadt paßiret, sondern wenn dergleichen, dieses Verbotts ohnerachtet, dennoch anhero gebracht würden, selbige an denen Thoren angehalten, und nach Befinden entweder confiscabel erkannt, oder für die Arme verkauft werden sollen. Immassen Wir denn Unseren an denen Thoren und Wachten bestellten Officiers und Thorschreibern hiermit zugleich ernstlich anbefehlen, keine fremde Hüthe, ausser was, wie vorgedacht, von denen hiesigen mit feinen Hüthen handlenden Kaufleuten und jetzt bestehenden Huth-Staffierern anhero verschrieben worden, in die Stadt herein paßiren, sondern, nebst Anhaltung der Waare, es alsbalden einem derer Herren Burgermeister zu Untersuch- und weiterer Verfügung anzeigen zu lassen.

Soviel nun auch ferner derer Juden hierunter gebrauchenden ihnen vorhin in ihrer Stättigkeit verbottenen Unfug betrift; so wird denenselben hiermit alles Ernstes, und bey Vermeidung recht empfindlicher Strafe anbefohlen, des Handels mit Hüthen, es seye in Lieferung, oder deren sonstigen Ein- und Verkauf- und Verparthierung, ganz und gar müßig zu gehen, und dem Huthmacher-Handwerk keine Ursache zu weiteren Klagen und Beschwerden zu geben.

Wornach selbige sowohl als respective andere, sich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen werden.

Conclusum in Senatu
Dienstags den 20. Julii 1802.

IV.

Handel und Verarbeitung des Tuches, der Leinwand, Seiden, Garn, Bänder, Schnüren, Spitzen, Wollen, Haaren ꝛc.

95) Erinnerung an das Verbot des Leinwandhandels der Fremden außer des Leinwandhauses; vom 23. Juli 1794 und 26. Juni 1802.

Nachdeme von mehreren mit Leinwand dahier Handlung führenden Bürgern dem Amt die beschwerende Anzeige gemacht worden, wie daß von fremden Leinwandshändlern zwischen den Messen verbotswidrig mit Leinwand Handel getrieben, und solche theils ausser dem allein hiezu bestimmten Leinwandshaus, in Gast- und Privathäusern verkauft, theils gar damit hausiren gegangen werde; dieser Beeinträchtigung bürgerlichen Nahrung aber durch mehrere obrigkeitliche Verordnungen, insbesondere durch das verehrliche Raths-Edict vom 9ten Merz 1747 gesteuert und darinnen bestimmt worden, daß das von Fremden anhero gebrachte Leinwand nirgends anders als in das Leinwandshaus gebracht und damit nicht länger als drei Tage über Markt gehalten werden dürfe, das Hausiren aber sowohl als der Verkauf ausser dem Haus durchaus verboten sein und dahero alles Leinwand von dem Thor durch einen hiezu kommandirten Mann dahin gebracht werden solle; Als werden sämmtliche ausser den Messen mit Leinwand anhero kommende Verkäufer, sowohl sich dieser Verordnung genau zu fügen, und sich des Abladens und Verkaufs ihrer Waaren ausser dem Leinwandshaus als auch die Gastwirthe und andere dahiesige Bürger sich der wissentlichen Aufbewahrung des von Fremden zum Verkauf bestimmten Leinwands ohne besondere hiezu von dem Leinwandshausmeister

erhaltene Erlaubniß zu enthalten, hierdurch nachdrücklichst und bei ohnausbleiblicher schwerer Strafe verwarnt.

Frankfurt den 23. Julii 1794.

Renovatum den 26. Junii 1802.

Rechnei-Amt.

96) Nahrungsschutz des Leinweber-Handwerks; vom 20. Merz 1804.

Demnach bey Uns Burgermeister und Rath der Reichs-Stadt Frankfurt das allhiesige Leinenweber-Handwerk die wiederholte beschwerende Anzeige über den von andern unter fremden Herrschaften wohnenden Leinenwebern ihnen beschehenden — je länger je mehr überhand nehmenden Eintrag in der Nahrung gemacht, und Uns durch ihre Geschworne, zu Rettung des dem Handwerk selbsten ohnfehlbar bevorstehenden Total-Ruins und äußersten Verderbens bittlich angegangen: Die bereits desfalls seit dem 18. Merz 1728. bestehende von Zeit zu Zeit erneuerte obrigkeitliche Verordnung, wiederholt in Erinnerung bringen, und zu jedermanns Nachricht öffentlich bekannt machen zu lassen; Wir auch dieser Bitte unter heutigem statt zu geben Uns bewogen gefunden;

Als ordnen und befehlen Wir, unter ausdrücklichem Bezug auf die rückwärts bereits mehrmalen erneuerte Verordnung de 18. Merz 1728. hiermit und in Kraft dieses:

„Daß nun und hinfüro den fremden Leinewebern Garn „aus hiesiger Stadt zu kaufen, oder abzuholen, um „davon für hiesige Burger und Einwohner Tuch um „den Lohn zu machen, oder dergleichen Hausmachen„Tuch oder blau und weis gewürfelte Leinwand zum „Verkaufen in hiesige Stadt zu bringen, zwischen den „Messen allerdings und zwar beydes bey Verlust oder „Confiscation der Waare verbotten, den hiesigen „Burgern und Einwohnern auch nicht erlaubet seyn

„solle, dergleichen zwischen den Messen verbottene „Leinwand von denen benachbarten fremden Leinewe„bern in die Stadt hereinkommen zu lassen;

Gestallten denn auch den an hiesigen Stadt-Thoren commandirenden Officieren und Thorschreibern hiermit wiederholt anbefohlen wird:

„Deswegen fleißige Aufsicht zu haben, und da der„gleichen verbottenes Garn hinaus, oder die oben „verbottene leine Waare zwischen denen Messen herein„gebracht würde, solche wegnehmen, und zur Audienz „des ältern Herrn Bürgermeisters liefern zu lassen, „auch dabey sich aller Collision und Unterschleifs bey „Vermeidung obrigkeitlichen Einsehens und Strafe zu „enthalten.

Wornach sich Jedermann zu richten wissen wird.

Geschlossen bey Rath
den 20. Merz 1804.

97) Entscheidung zwischen Leinwandhändlern und Schneidern über den Verkauf leinener Kleidungsstücke; vom 21. Merz 1806.

Nachdem zwischen dem Schneiderhandwerk und mehreren Leinwandshändlern wegen Verkauf und Verfertigung von leinenen Kitteln und Hosen Irrungen entstanden; so wird zu deren künftigen Verhütung folgendes, per Senatus Conclusum vom 18. März h. a. bestimmte Regulativ, sämmtlichen Leinwandshändlern andurch bekannt gemacht: daß zwar den Leinwandshändlern fernerhin der Verkauf der Kittel und Hosen keineswegs aber deren Fertigung, bei Strafe der Confiscation erlaubt, sondern ein jeder verbunden sein solle, seine Feilschaft dieser Kleidungsstücke bei hiesigen Meistern arbeiten, und zur Verhütung des Unterschleifs von dem fertigenden Meister bezeichnen zu lassen, und da es die Absicht hatte, den Absatz des gegenwärtigen Vorraths

Digitized by Google

an Kittel und Hosen einem jeden Leinwandshändler binnen einer gewissen Zeit annoch zu gestatten: so wird hierzu vermöge obgedachten Raths-Conclusi der Raum a dato bis zu Ende des Monats April festgesezt, also daß die neuere Ordnung mit primo Mai dieses Jahrs ihren Anfang nimmt.

Frankfurt den 21. März 1806.

Rechnei-Amt.

98) Erinnerung an die Verordnung gegen die Tagschneider-Gesellen; vom 12. Juni 1801.

Nachdeme von denen Geschwornen des Schneider-Handwerks die Anzeige geschehen, auch zu beobachten gewesen, daß demjenigen, was bereits unterm 24. Mai 1792. in Ansehung derer Tagschneider dahin verordnet worden:

„daß von dem nächst eintrettenden Fest Johannis „des Täufers, so den 24. Juny des laufenden Jahrs „ist, an — durchaus keine TagschneiderGesellen, „das ist, solche die nur auf einen, oder wenige Ta„ge gegen Reichung eines Taglohns angenommen „werden, die andere Zeit aber müßig gehen, und „auf ihrer Herberge liegen, fernerhin geduldet wer„den, sondern solche gänzlich abgeschafft sein sollen, „bei Strafe von zwei Rthlr. für einen jeden Meister, „der einen solchen Taglöhner aufnimmt, und dem „Verlust des Taglohns, den ein solcher Geselle er„halten hat — nicht schuldigst gelebet werde;

so will man auf Verordnung Eines Hochedlen Raths, sämmtliche Schneidermeister andurch verwarnen — jener Verordnung um so gewisser die genaueste Folge zu leisten — als sie widrigenfalls die ihnen entstehende üble Folgen, sich selbsten beizumessen haben werden.

Frankfurt den 12. Juny 1801.

Stadt-Canzley.

Digitized by Google

99) Erinnerung an die Verordnung gegen den Aufenthalt der Schneidergesellen an andern Orten außer der Herberge; vom 14. Merz 1806.

Auf geziemendes Ansuchen der zeitigen Geschwornen des Schneiderhandwerks, wird von unterzogener Stelle hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß in Gemäsheit älteren verehrlichen Raths-Verordnungen, namentlich der vom 27. Febr. 1753. und 9. März 1797. verordnet ist, daß sowohl die hier ankommenden, als auch ausser Arbeit stehende und sogenannte feirige Schneider-Gesellen, nirgend anderswo, als auf der Herberge, keineswegs aber auf denen Wäschen oder in andern Häusern und Winkeln zu Verhütung aller Pfuscherei und Stümplens, logiren sollen, und daß, wo ein dergleichen Gesell binnen 8. oder längstens 14. Tägen keine Arbeit bekommt, oder sonsten auf Erkenntniß derer Herrn Deputirten keine erhebliche Ursache seines längeren hiesigen Aufenthalts darthun könnte, er, Schneidergesell seinen Staab weiter zu setzen schuldig seyn solle, mit dem Anhang daß ein jeder Uebertretter dieser obrigkeitlichen Verordnung, zum erstenmal mit fl. 2. — Geld bestraft, bei weiterm bezeigten Ungehorsam aber, mit 14 tägiger Armenhaus- und im ferneren Uebertrettungsfall mit 3 monatlicher öffentlicher Schanzenstrafe belegt werden solle.

Frankfurt den 14. März 1806.

Von Deputations wegen.

100) Nahrungsschutz des Possamentirer-Handwerks; vom 11. October 1803.

Zur Nachricht.

Nachdem von dem hiesigen Posamentirerhandwerk die Anzeige geschehen, daß gegen die bestehende obrigkeitliche Verordnung ausserhalb den Messen von den benachbarten Orten Borden und Schnüre hereingebracht und öffentlich hausiren getragen würden; Als werden in Gefolg des be,

reits am 5. Julii 1731. emanirten — und am 7. Dezember 1752., und am 6. Julii 1780. renovirten verehrlichen Raths-Edikts, alle und jede, welche in ihrer Profession dergleichen Borden und Schnüre gebrauchen, hiermit wiederholt erinnert, solche bei den hier verburgerten Posamentirern verfertigen zu lassen, den Ausländischen aber wird die Hereinbringung der Borden und Schnüre und das ohnehin niemal gestattete Hausiren nochmal ernstlich und bei Strafe der Confiscation zwischen den Messen untersagt.

Frankfurt den 11. Oktober 1803.

Von Deputations wegen.

101) Nahrungsschutz des Seilerhandwerks; vom 1. Februar 1805.

Demnach bei Einem Hochedlen Rath die Geschworne des ehrsamen Seilerhandwerks geziemend vorgestellet, wie gedachtem Handwerk durch die von den Schiebkärchern und Hausknechten verpartirt werdende so alte als neue Seiler an die Fuhrleute, und sonsten, großer Nachtheil und Schaden zugienge, Wohlgedacht Ein HochEdler Rath auch dergleichen gegen die Ordnung laufendem Beginnen nachzusehen nicht vermag;

So wird in Befolgung dieserhalb ergangenen Raths-Conclusi vom 25. Januar a. c. hiermit denen Schiebkärchern, Abläderu und Hausknechten wie auch gesammtem Publiko zur Wissenschaft gebracht, daß der Handel mit Seilen zwischen den Messen niemand anders als den hiesig verbürgerten Seilermeistern erlaubt seie — übrigens aber männiglich, sonderheitlich obgenannten Personen bei zu gewarten habender Confiscation der Waaren, und einer bei jedem Contraventionsfall zu erlegenden Geldstrafe von 10. Rthlr. verboten sein solle; wie dann auch Löblichem Rechenei-Amt der Auftrag ertheilet worden, die dagegen gewagte Eingriffe

nach beschehener Anzeige nachdrucksamst zu stören, und behörig zu ahnden.

Publicatum Frankfurt den 1. Februar 1803.

Stadt-Kanzellei.

102) Nahrungsschutz des Bürstenbinder Handwerks; vom 17. Merz 1801.

Nachdem die Geschworne des Bürstenbinder-Handwerks bey Uns Burgermeister und Rath, ohnlängst bittlich eingekommen, um, da ihren ohnehin übersetzten und nahrungslosen Mitmeistern durch Hereinbringung fremder in durchgezogener- und Pecharbeit bestehender Bürsten-Waaren, und deren durch Christen und Juden ungescheute Verdebitirung, groser Schaden entstünde, sie dieserhalb mit einer Obrigkeitlichen Verordnung zu Aufrechthaltung ihres Handwerks zu versehen, dieses ihr petitum auch der Billigkeit gemäs erachtet worden;

Als ordnen und gebieten Wir hiermit ernstlich, und bey Strafe der ohnfehlbar eintretenden Confiscation in jedem Contraventions-Fall: daß das Hereinbringen fremder in durchgezogener- und Pecharbeit bestehender Bürsten-Waaren zu feilem Verkauf zwischen den hiesigen Meßen gänzlich abgestellt und verbotten seyn soll.

Wornach sich also jedermann zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten wißen wird.

Conclusum in Senatu de 17. Martii 1801.

V.

Metall-Handlung und Handwerke.

103) Nahrungsschutz der Gold- und Silber-Arbeiter; vom 2. August 1805.

Demnach bey Uns, Burgermeistern und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt, die hiesige Gold- und

Silberarbeiter sich öfters und neuerdingen zum höchsten beschweret, daß zwischen denen Meßzeiten an einigen Orten, auch wohl gar von Dero Mitmeistern allhier, ausserhalb fabricirte und gefertigte Gold- und Silberwaaren, verbotener Weise, verkaufet, wie nicht weniger auch gar fremde Goldarbeiter und andere zwischen der Messe anhero kämen, und gefaßte Juwelen herum trügen, und von ihnen feil gehalten, auch ausserdeme von benachbarten Orten geringhaltige Silberwaaren zum Verkauf gebracht würden, welches ihnen denn einen solchen Schaden und Abgang in ihrer Nahrung verursachte, daß ihrer viele dadurch bereits so weit zurück gekommen, daß sie bey ihrer Profession fast gar nicht mehr bestehen könnten, und auf den Grund ruiniret worden wären, mit höchst inständigst- und angelegentlichster Bitte, daß Wir von Obrigkeitswegen, sothane ihnen in die Länge ganz unerträglich fallend und sie insgesammt ruinirenden Eingriffen in ihre Profession und Nahrung mit Nachdruck steuern und abhelfen mögten; und es denn andeme ist, daß die Verkaufung der Gold- und Silberarbeit, wie auch gefasseter Juwelen, zwischen denen Messen, von Leuten, die der Profession derer Gold- und Silberarbeiter (gestalten solche an hiesigem Orte zusammen in eine Innung gehören) nicht zugethan sind, eine an sich verbotene Sache, und nichts billigers ist, als daß jeder bey seiner Profession gehandhabet, und allen verbotenen Nahrungs-Eingriffen gesteuert werde;

Als haben Wir, in Erkennung sothaner wohlbefugten Klagen, und um solchen dereinsten aus dem Grund abzuhelfen, mithin die hiesige Gold- und Silberarbeiter von ihrem völligen Verderben zu retten, einer ohnumgänglichen Nothdurft zu seyn ermessen, hiermit durch diesen öffentlichen Anschlag, damit sich ja niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen Anlaß nehmen möge, zu verordnen: daß

I) Niemanden allhier, er sey wer er wolle, ausser denen allhier verburgerten Meistern derer Gold- und Sil-

Digitized by Google

berarbeiter, zwischen denen Messen einige Gold- oder Silberarbeit, noch auch gefassete Juwelen überhaupt, (denen verburgerten Silberarbeitern aber ebenfalls kleine, unter sechs Mark wiegende und ausserhalb verfertigte dergleichen Silberwaaren) es seye gleich vor sich selbst, oder in Commission, zu verkaufen erlaubt seyn, sondern sich ein Jeder dessen, bey Strafe von 100 Rthlr. enthalten, zumalen aber

II.) keinem fremden zwischen der Messe anhero kommenden Gold- oder Silberarbeiter seine gemachte Arbeit zu feilem Kauf allhier anzubieten und zu verkaufen zugelassen, sondern solches allerdings verboten seyn solle.

III.) Doch sollen hiervon die vor große Herren und Standespersonen etwa absonderlich bestellte grose und kleine, gemeiniglich zur Tafel, Toilette, Serviçen ꝛc. dienende und nicht wohl zu separirende Silberwaaren, (nach der bey denen zeitlich regierenden Herren Burgermeistern beschehenen Legitimation und erhaltener Erlaubniß) von einigem Verbot eximirt seyn.

IV.) Wird das Arbeiten in die Profession in hiesiger Stadt, dessen sich hin und wieder durch Reparaturen und Veränderung der Gold- und Silberstücken oder sonstigen Praetiosen angemaßt worden, ohne Unterschied allen denjenigen, welche zur hiesigen Meisterschaft nicht gehören; desgleichen

V.) das Haussirengehen und Feiltragen, somit insbesondere auch dieser Verkauf der Gold- und Silberarbeit auf den Straßen und in den Häußern von Christen und Juden, denen es zwischen denen Messen nicht zustehet, bey der festgesezten Geldstrafe und Confiscation der Waaren, ausdrücklich verboten.

VI.) Desgleichen zur Aufrechthaltung der Ordnung diese nicht allein gewöhnlich publiciret, sondern

Digitized by Google

auch an den Thoren angeschlagen, auch dem Jüngern Löblichen Burgermeister-Amt sowohl — als Löblichen Kriegs-Zeug-Amt committiret werden, respective das Polizey-Personale zur Betretung der Contravenienten in hiesiger Stadt, auf den Straßen und in den Häußern, die Thorwachen aber zur Entdeckung der Einführung solcher Arbeit, zwischen denen Messen, ernstlich zu befehligen.

Würde sich nun aber dennoch jemand, so nicht bey der hiesigen Profession der Gold- und Silberarbeiter stehet, und bey ihnen ordentlich eingeschrieben ist, unterfangen, ferner zwischen denen Messen einige Gold- oder Silberarbeit, oder auch gefassete Juwelen, zu verkaufen, so solle gegen den Uebertreter entweder mit obgesezter Strafe von 100 Rthlr. verfahren, oder nach Befund, und obrigkeitlichem Ermessen, auch denen Umständen nach, demselben nicht allein das verbotener Weise Verkaufte, auf davon erhaltene Nachricht, weggenommen, sondern auch über das, der Verkäufer zu einer namhaften Geldstrafe gezogen, und hiervon zwey Drittheil dem Fisco, und ein Drittheil denen Gold- und Silberarbeitern, zugeeignet werden.

Wornach sich also ein Jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu, Dienstags den 27. *Martii* 1732.

Renovatum in Senatu de 20. *Oct.* 1767. und 2. *Martii* 1775.

Iterum renovatum et extensum in Senatu de 2. *Aug.* 1803.

104) Neu verbesserte und durch ein Hochverehrliches Raths-Konklusum vom 21. August 1800 approbirt und genehmigt befundene Schlosser-Gesellen-Artikel.

Art. 1.

Fremder Gesellen Umschicken.

Wann erstlich ein fremder Gesell anhero kommt, soll er von dem ältesten Meister, bis auf den jüngsten um Arbeit schauen lassen, damit ein jeder Meister Gesellen bekommen kann, und an seiner Nahrung nicht gehindert werden möge.

Art. 2.

Wann ein Gesell um Arbeit schauen lässet, und bey einem Meister, welcher auf ihn gewartet, nicht Arbeit findet, desselben Meisters Stelle soll vorbey seyn, und das Umwarten ferner bis auf den jüngsten fortgehen.

Art. 3.

Einem in Arbeit gestandenen einzuschicken.

Wann der Geselle seine 14 Tage bey dem Meister, wo er Arbeit gefunden, gearbeitet hat, und nicht Willens ist, länger bey ihm zu bleiben, und Lohn zu machen, dann soll ihm frey stehen, nach eignem Gefallen einen Meister zu wählen, und bey demselbigen einzuschicken.

Art. 4.

Strafe.

Sollte aber, wie im vorhergehenden 3ten Artikel gemeldet, unter denen 14 Tagen ein Betrug mit unterlaufen, wie vor diesem geschehen, und einer dem andern sein Gesind verführen, oder auch verführen lassen, und man denselben, er seye Meister oder Gesell, erfahren könnte, so solle derselbe mit einer ansehnlichen Strafe beleget werden.

Art. 5.

14 kr. zur Zeche bezahlen.

Wann ein Gesell Arbeit gefunden, so soll derselbige 14 kr. und der Meister, bey dem

der Geselle Arbeit gefunden, 14 kr. wie zeithero üblich, zur Zeche bezahlen.

Art. 6.

Ein viertel Jahr zu bleiben, oder ein viertel Jahr aus der Stadt zu gehen.

Wann ein Gesell 14 Tage gearbeitet, und mit seinem Meister Lohn gemacht, dann soll er gehalten seyn, ein viertel Jahr bey selbigem auszuhalten, und ohne erhebliche Ursache nicht Abschied nehmen, wann er dawider handeln würde, so soll er ein viertel Jahr aus der Stadt gehen.

Art. 7.

So aber ein Meister einen Gesellen, mit dem er 14 Tage Lohn gemacht, nachhero fortschicket, soll dieser Gesell nach Belieben, um und einschicken, bey wem er will.

Art. 8.

8 Tage aufzusagen.

Wann der Gesell mit seinem Meister Lohn gemacht, und er nachhero bey demselben Abschied nehmen wollte, er seye nun kurz oder lange bey demselbigen in Arbeit, so soll er gehalten seyn, seinem Meister 8 Tage zuvor die Arbeit aufzusagen.

Art. 9.

Frey wieder umzuschicken.

Wann auch ein Gesell bey einem Meister ein viertel Jahr gearbeitet hat, mag er nach Handwerks Gewohnheit wieder umschicken.

Art. 10.

Eyd leisten.

Es soll jeder Gesell, der in Arbeit stehet, und Lohn gemacht, auf jedesmalige Verordnung der wohlregierenden Herren Bürgermeister, in dem Römer erscheinen, seinen Namen aufzeichnen, und den gewöhnlichen Handwerks-Eyd leisten. Wird sich einer dessen weigern, so wird er hier nicht geduldet, die Saumselige aber, sowohl Meister als Gesellen, mit Strafe beleget werden.

Art. 11.

Schlüssel zum Schloß probiren.

Wann es sich zutrüge, daß einem ein Schlüssel in Wachs oder anderm Zeichen ge-

druckt, in die Werkstatt, oder sonsten gebracht, und begehrt würde, einen andern darnach zu machen, oder da jemand einen Schlüssel brächte, und wollte denselben abdrücken oder abschlagen lassen, so soll solcher Schlüssel keiner aus der Werkstatt gegeben werden, der Meister oder Gesell habe denn denselben zuvor zu dem Schloß, dazu er gehöret, oder gebraucht werden soll, versucht und gerechtfertiget, oder daß die Herrschaft, deren solcher Schlüssel zuständig, denselben selbst empfangen, alles bey Strafe vier Gulden, so oft das geschehe, und da einem Meister oder Gesellen bedäuchte, daß es nicht recht zugienge, soll er solches der Herrschaft, so es berührte, in Geheim anzuzeigen schuldig seyn.

Art. 12.

Hochobrigkeitl. Strafe. | Es sollen auch die Schlosser und ihre Gesellen, ihre Aufsperrhacken heimlich halten, und solche niemanden leihen, oder hinweg geben, bey nächst gemeldeter Strafe: Jedoch will ein Hochedler Rath Ihme hiermit ausdrücklich vorbehalten haben, in nächstgesetzten beiden Fällen nach Befindung des Uebertretters fernere Strafe vorzunehmen, und die Mißhändler gar des Handwerks zu entsetzen.

Art. 13.

Strafe. | Es soll auch kein Gesell kein Schloß aufmachen, ohne Vorwissen seines Meisters, und so er an einen Ort geschickt wird, ein Schloß aufzumachen, soll er die Hacken heimlich bey sich tragen, und sich befleißigen, daß er im Aufmachen des Schlosses niemand anders, als den Herrn oder die Frau im Hause zusehen lasse, bey der Meister-Strafe.

Art. 14.

Strafe. | Es soll kein Meister seinen Lehrjungen, oder jemand anders auf die Herberge schicken, die fremde Gesellen anzusprechen, sondern soll solches allein durch die Umschickmeister geschehen, bey der Meister-Strafe.

Digitized by Google

Art. 15.

Zur Tilgung der rückständigen Schuldenbezahlung, der Interessen, Unterhaltung der Wasche für die Kranke, im Hospital, sodann zur Unterstützung der anhero kommenden Kranken, und nicht mehr arbeitenden alten Gesellen, so wie zu den ausbedungenen Abgaben an den Herbergsvater und Gesinde, sind jedem in Arbeit stehenden Gesellen 2 kr. an jedem Wochen-Lohn abzuziehen, und soll der Meister dafür haften. Auflage jeder Woche.

Art. 16.

Es sollen die Artikel oder Ordnungen gedruckt, bey dem Herbergsvater denen Gesellen zur Einsicht durchgängig vorgelegt, von denen jederzeitigen Geschwornen aber ausserdem alle viertel Jahr, dieselbe auf der Herberge vorgelegt werden. Nicht weniger sollen die jederzeitige Geschworne gehalten seyn, alle viertel Jahr, den Sonntag vor dem Quartal, sechs von den ältesten bis zu den jüngsten Meistern in Arbeit stehenden ältesten Gesellen, die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, und wenn diese richtig befunden worden, solle sie von selbigen unterschrieben, auch den Montag darauf sämmtlichen Gesellen bey Vorlesung der Artikel zur Einsicht vorgelegt, und abgelesen werden, und das bey Strafe von zwey Reichsthaler vor jedes Quartal. Einnahmen u. Ausgaben.

Art. 17.

Ein ganz Fremder anhero kommender Geselle, welcher allhier nicht gebohren, und sich an eine Bürgerstochter, die ausser dem Schlosserhandwerk erzeuget, verehlichen und Meister werden wollte, soll verbunden seyn, sich vorher vier nacheinander folgende Jahre in die Muthjahre einschreiben zu lassen, nach deren Verlauf, demselben mit Hochobrigkeitlichem Consens die Aufnahme in das Meisterrecht willfahret werden kann. Muthjahre der Fremden.

Art. 18.

Ein hiesiger Meisters-Sohn, welcher Wanderjahre

Meister zu werden gedenkt, soll gehalten seyn, zwey —, und ein allhier ausgelernt habender Junge vier nach einander folgende Jahre sich auf die Wanderschaft, so wie es bey unserm Handwerk bisher üblich, in fremde Lande zu begeben.

Art. 19.

Recht einer Wittib oder Meisterstochter.

Ein gebohrner Bürgers-Sohn, oder auch ein Fremder, welcher sich an eine Wittib oder Meisters-Tochter des Schlosserhandwerks verheyrathen wollte, soll an keine Muthjahre, wie hier bey andern Handwerkern üblich, gebunden seyn.

Art. 20.

Muthjahre eines Eingebornen ausser dem Handw.

Ein eingebohrner Bürgers-Sohn, welcher kein Meisters-Kind des Schlosserhandwerks ist, sich aber an eine Bürgerstochter oder Wittib ausser dem Handwerk verheyrathen wollte, soll sich zwey Jahre vorher in die Muthjahre einschreiben lassen, nach deren Verlauf fähig seyn, Meister zu werden.

105) Nahrungsschutz des Kupferschmidthandwerks; vom 6. April 1802.

Demnach die Vorsteher des hiesigen Kupferschmidt-Handwerks unlängst bey Uns Burgermeister und Rath der Reichsstadt Frankfurt, über die ihnen von Seiten der fremden Kessel- und Pfannen-Flicker zugefügt werdende Nahrungs-Eingriffe Vorstellung gethan, und um deren Abstellung geziemend gebeten; Als haben Wir Uns bewogen befunden, dieserhalb nachfolgende, künftighin in allen Puncten genau zu beobachtende Verordnung durch den Druck bekannt machen zu lassen.

Es soll nemlich

1) denen fremden Kessel- und Pfannen-Flickern, allerdings, wie bishero, sowohl die Hereinbringung neuer Kupfer-Waaren, als auch die Fertigung und Ausübung

der Flick-Arbeit in hiesiger Stadt zwischen den Messen bey Strafe der Confiscation und Wegnehmung des Handwerkszeugs an den Thoren, und auf Betreten in hiesiger Stadt, nachdrucksamst verboten seyn; dahingegen denselben

2) während denen Messen, und zwar vom Geleitstag an bis zum Samstag der dritten Meß-Woche, die Hereinbringung der neuen Kupfer-Arbeit und deren Verkauf ohne Unterschied, so wie die Fertigung der Flick-Arbeit in hiesiger Stadt, jedoch leztere nicht anders, als unter nachfolgenden Einschränkungen gestattet und frey gelassen seyn.

a) daß ein jeder fremder Kessel- oder Pfannen-Flicker sich zuförderst bey Löbl. Recheney-Amt anmelde, und von daher einen Platz, wo er seine Arbeit ausübe, angewiesen erhalte bey Strafe eines Gulden;

b) daß das Hausirengehen, um nach Arbeit zu fragen, einem Jeden bey Strafe eines Thalers, eben so wie

c) die Fertigung einer jeden neuen Arbeit in hiesiger Stadt, die Flickerey selbst aber

d) anders als mit gutem probmäßigen Zinn – und übrigens anders, als Kupfer mit Kupfer, Meßing mit Meßing, und Eisen mit Eisen auszubessern verboten sey, auch

e) die Anzahl solcher während der Messen zu geduldeter Pfannen- und Kessel-Flicker sich nicht über sechs dahier arbeitende erstrecken soll.

Worüber dann und daß dieser Verordnung nachgekommen werde, Löbl. Recheney-Amt und so viel die Thore betrift, Löbl. Kriegs-Zeug-Amt die gehörige Aufsicht richten zu lassen — DOMINIS CONSULIBUS hingegen, um dem Kupferschmidt-Handwerk in Uebertretungs-Fällen, und zu Entdeckung der Unterschleife, mit Hülfe und Beygebung

einer Ordonnanz an Handen zu gehen — hiermit der Auftrag geschiehet.

Geschlossen bey Rath
Dienstags den 6. April 1802.

105b) Nahrungsschutz des Spenglerhandwerks vom 14 Julii 1791.

Wir Burgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit zu wissen: Nachdem das hiesige Spenglerhandwerk Uns beschwerend vorgestellet, was maßen demselben durch die zwischen den hiesigen Messen zu feilem Verkauf hereingebracht werdende Spenglerarbeit merklicher Abbruch in seiner Nahrung geschehe, forthin gebeten, daß Wir zur Abwendung des Ruins der hier verburgerten Spenglermeistere, Uns bewogen sehen möchten, diesem von Fremden ihnen beschehenden Nahrungseingriff obrigkeitlich abzuhelfen, und Wir dann dieses Gesuch der Billigkeit gemäß befunden; Als ordnen und befehlen Wir hiermit und Kraft dieses, daß führohin niemand einige auswärts verfertigte Spenglerarbeit zwischen den hiesigen Messen zum feilem Verkauf in hiesige Stadt zu bringen befugt seyn, sondern solche Spenglerarbeit an den hiesigen Stadtthoren in Zukunft durchaus nicht passirt, und gegen die Uebertretter dieser Unserer Verordnung mit der Confiscation verfahren, auch hierauf von den Thorschreibern und Wachten ein sorgfältiges Augenmerk gerichtet werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath den 14ten Julii 1791.

VI.

Gewerbe mit Holz, Steinen, Erde.

106) Erinnerung an das Verbot der Niederlage und des Commissionshandels mit fremden Schreinerwaaren; vom 24. April 1806.

Bekanntmachung.

„Auf eingereichte geziemende Vorstellung der Geschwornen des Schreinerhandwerks und darauf ergangenes verehrliches Raths-Conclusum de 22. curr. wird der 5te Abschnitt der zum Besten gedachten Handwerks unterm 28. März 1797. erlassenen und im öffentlichem Druck behörig publicirten Verordnung — verbis: „Was die „bis daher dahier unter bestimmter Einschränkung befindliche gewesene Niederlagen fremder Schreinerarbeiten „zwischen den Messen betrifft, so sollen dieselbe zu Verhütung alles Unterschleifs für die Zukunft nicht mehr „gestattet seyn, sondern es wird denen während den hiesigen Messen feil habenden fremden Schreinern hierdurch „aufgegeben, ihre auf allhiesige Messen zum feilen Verkauf gebrachte Waaren, so viel davon noch den Samstag „in der dritten Meßwoche als dem gewöhnlichen Ende „der Messe vorräthig ist, längstens innerhalb denen nächsten acht Tagen einzupacken, und sie wiederum aus hiesiger Stadt zu schaffen, somit bemeldte noch vorräthig „gebliebene Schreinerwaaren, sie mögen nun Namen „haben wie sie wollen, bei keinem hiesigen Burger oder „sonstigen Einwohner einzustellen, und bis auf die künftige Messe aufbewahren zu lassen, am wenigsten selbige „aber jemanden zwischen den Messen zum Verkauf in „Commission zu geben, widrigenfalls dergleichen Waaren „ohne alle Nachsicht confiscirt werden sollen — zugleich „wird sämmtlichen hiesigen Burgern und sonstigen Ein-

Digitized by Google

„wohnern, solche in den besagten Messen nicht verkauft „gewordene fremde Schreinerwaaren in ihre Häuser oder „Gewölbe, es seye nun gegen einen Bestandzins oder „nicht, verwahrlich aufzunehmen, oder gar commissions„weise zu verkaufen und zwar bei Vermeidung einer Geld„strafe von 50 Rthlr. hierdurch untersaget" zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hierdurch ausdrücklich wiederholend bekannt gemacht und eingeschärfet.

Frankfurt den 24. April 1806.

Stadt-Canzley.

107) Neue Artikel und Ordnung für die Gesellen des hiesigen Schreinerhandwerk's den 18. Oct. und 22. Nov. 1803. bey Einem Hochedlen Rath genehmiget.

Da die Erfahrung seit geraumer Zeit gelehrt hat, daß aus dem Verhältnisse, in welches die Schreiner-Meister zu den Gesellen, diese aber zu sich selbst, durch die Gesellen-Lade und die sogenannte Alt-Gesellen gesetzt sind, manche unangenehme den Meistern und Gesellen äusserst nachtheilige Folgen hervorgiengen, auch dadurch zu vielen Weiterungen und Mißbräuchen, welche die Altgesellen besonders herbeyzuführen wußten, die Veranlassung gegeben wurde; So hat Ein Hochedler Rath sich bewogen gefunden, dem Wunsche der Schreiner-Meisterschaft, die um Aufhebung der Gesellen-Lade und Altgesellen dringend gebeten, zu entsprechen; um so mehr, als in den meisten teutschen Ländern und Städten gleiche Maasregeln bereits mit gutem Erfolg getroffen worden sind, und von denen Ständen, welche sich noch nicht bestimmt für die Aufhebung der Schreinergesellen-Lade und Altgesellen erklärt haben, mit Grund baldige Nachahmung erwarten läßt.

Digitized by Google

Wenn daher Ein Hochedler Rath um für die Zukunft Meister und Gesellen in ein glücklicheres Verhältniß zu einander zu setzen, die Gesellen-Lade und Altgesellen hiemit aufgehoben haben will, und wirklich aufhebt, dagegen aber eine neue Ordnung der Dinge einzuführen für zweckmäßig hält; So werden diejenige Artikel, welche die Gesellen und Lehrjungen betreffen, und auf die Gesellen-Lade und Altgesellen irgend einen Bezug nehmen — gänzlich zurückgenommen und aufgehoben: diejenige Stellen aber, welche in den Meister-Artikeln selbst auf die ehemalige Gesellen-Lade und Altgesellen sich etwa beziehen, dahin beschränkt, daß solche, in soferne sie mit der neuen Verordnung nicht vollkommen übereinstimmen, für nicht mehr geltend erklärt seyn sollen.

Damit aber nunmehro Meister und Gesellen bestimmt wissen mögen, nach welchen Vorschriften sie sich in der Folge zu richten haben; So verordnet Ein Hochedler Rath:

Es solle hiemit die bishero bestandene Einrichtung der Gesellen-Lade bey dem Schreiner-Handwerk abgeschaft seyn und bleiben, und an deren Stelle, folgende Einrichtung von jedem Meister und Gesellen befolgt werden.

I) Jeder ankommende oder fremdgewordene Schreiner- oder Büchsenschäfter-Gesell, welcher allhier Arbeit suchen will, oder annoch zu suchen befugt ist, soll sein Quartier bey dem Herbergs-Vater nehmen, und sein Namen in ein, von dem Herbergs-Vater zu führendes Buch mit Vormerkung des Tags der Ankunft oder des Fremdwerdens, eingetragen werden.

II) Damit auch die also Arbeit suchende Gesellen mit Meistern versorgt werden, so sollen die Meister nach einer unter sich zu verabredenden Ordnung je-

desmalen auf vier Wochen einen Zuschickmeister ernennen — und dieser Zuschickmeister gehalten seyn, jeden Tag in der Woche um 6 Uhr, und am Sonntag um 3 Uhr sich auf die Herberge zu begeben, sich von dem Herbergs-Vater das ad 1) demselben zu führen anbefohlene Buch vorzeigen lassen, und nach Inhalt desselben die Arbeit suchende Gesellen mit Unterlassung aller bisher zur Ungebühr öfters erforderten Gebräuche, vor sich tretten lassen, damit sofort die Arbeit suchende Gesellen nach der Reihe denen zur Gesellen-Annahme berechtigten Meistern, welche sich denn ebenfalls einzufinden haben, von dem Zuschickmeister zugewiesen werden können; es hat auch hierauf der Zuschickmeister in dem vorbemeldten ad 1) bemerkten Buch bey jedem Gesellen, der also von ihm zugeschickt worden, den Namen des Meisters, zu welchem er gekommen, nebst dem Tag, an welchem solches geschehen, beizuschreiben.

III) Damit hinführo bey dieser Gelegenheit alles ungebührliche Zechen vermieden werde, so wird hiemit festgesetzt, daß weder Meister noch Gesell zu irgend einer Abgabe zu diesem Behuf verbunden seyn sollen, und von dem Gesellen mehr nicht als 4 kr. erfordert werden können, welche in die Spital-Büchse gelegt werden sollen; hingegen hat der einen Gesellen überkommende Meister, 4 kr. an den Herbergs-Vater zu erlegen, um solchen für den Gebrauch seiner Stube schadlos zu halten, bis in Ansehung des Stubenzinnses hierüber eine andere Einrichtung wird getroffen seyn.

IV) Jeder Gesell, welcher ausweislich des mehrgedachten, von dem Herbergs-Vater zu haltenden Buches 8 Täge allhier auf der Herberge gelegen ohne Arbeit zu finden, so wie jeder Gesell, welcher bereits bey dreyen Meistern gewesen, ist gehalten die

Digitized by Google

Stadt zu verlassen, und es hat dahero nicht allein der Herbergs-Vater bey Strafe eines Reichsthalers einem, in obangeregtem Fall sich befindenden Gesellen keinen weiteren Aufenthalt mehr zu gestatten, sondern es ist auch der Zuschickmeister verpflichtet, diejenige Gesellen, welche er auf der Herberge dieser Ordnung zuwider, (deren Namen er aus obangeregtem Buch leichtlich ersehen kann) oder anderswo annoch in der Stadt verspüren sollte, den Geschwornen des Handwerks nahmhaft zu machen, damit solche alsdann auf deren Ausschaffung bey den jeweiligen Herren Deputirten anzutragen, sich befleißigen mögen.

V) Der Gesell, welcher also Arbeit bey einem Meister überkommt, hat sofort eine Probezeit von 14 Tägen zu bestehen, nach deren Abfluß Meister und Gesell entweder über einen Lohn sich verständigen, oder der Meister dem Gesellen für gedachte Probezeit fl. 1. 36 kr. zu geben hat; es kann auch ein Meister den Gesellen innerhalb der 14 Tägen entlassen, und hat derselbe alsdenn dem Gesellen für jeden Tag, welchen er bey ihm gearbeitet hat, 8 kr. zu bezahlen.

VI) Es bleibt Meister und Gesellen ausdrücklich untersagt, innerhalb dieser 14 tägigen Probezeit auf Stückwerk mit einander übereinzukommen.

VII) Es sollen auch alle Schreiner- und Schäfter-Gesellen innerhalb der nächsten 14 Täge, wenn sie Lohn gemacht haben, von ihren Meistern in den Römer geführt werden, und allda den Gesellen-Eyd leisten; und damit Ein Hochedler Rath desto eher vergewissert seyn möge, daß ein solches nicht versäumt worden, so soll jedem Gesell über diese Eydesleistung eine gedruckte Bescheinigung ohnentgeldlich zugestellt, und keiner allhier geduldet wer-

den, der sich mit einer solchen Bescheinigung nicht auszuweisen vermag.

VIII) Sollten Meister und Gesell es zuträglich finden, nach bestandener Probezeit auf Stück-Arbeit miteinander übereinzukommen, und sich wegen der Kost zu verstehen, so solle dieses denselben zugelassen seyn; jedoch wird den Gesellen bey Strafe des Abschied's untersaget, von dem Meister eine bessere Kost zu verlangen, als solche derselbe in seinem Haushalt ohnehin eingeführt hat, noch auch unter dem Vorwand auf Stück-Arbeit accordirt zu haben, sich einem muthwilligen Müßiggehn zu überlassen — vielmehr denselben hiemit anbefohlen, von früh 5 Uhr bis Abends 7 Uhr, ausschließlich der Frühstücks und Mittagszeit bey ihren Meistern fleißig zu arbeiten, sie mögen im Wochenlohn stehen, oder auf Stück-Arbeit accordirt haben, auch durch kein muthwilliges Feyern oder Spazierengehen Anlaß zu geben, daß ihres Meisters Kunden aufgehalten oder verschlagen werden.

Eben so bleibt ihnen bei ernstlicher Strafe untersagt, keinem Meister seinen Gesellen abzuspannen oder zur Wegreise zu reizen, wenn sein Meister desselben am besten bedürftig seyn mögte.

IX) Auch hat jeder Gesell, welcher seinen Meister zu verlassen gedenkt, demselben 14 Tage vorhero aufzukündigen, und kann in keinem Fall dem Meister ohne dessen Einwilligung schnell aus Arbeit gehen.

X) Es kann auch kein Gesell sich eine Werkstatt nach seinem Gefallen selbst aussuchen, sondern er soll allein durch den Zuschickmeister sich im Weg der Ordnung Arbeit verschaffen, wie es ohnehin durch §. 3. des Rathsschlusses de 16. Juny 1746. den Meistern bey der dort bemerkten Strafe untersagt ist ohne artikulmässige Zuschickung einen Gesellen

Digitized by Google

in Arbeit zu nehmen — wenn aber der Gesell nicht einheimisch ist, so kann solches nur dreymal statt haben, und hat der fremde Gesell, welcher sodann wieder aus Arbeit kommt, die Stadt zu verlassen und ein viertel Jahr zu meiden, der einheimische aber, welcher bereits bey vier Meistern gearbeitet hat, und sich weiter zuschicken lassen will, soll gehalten seyn, für jedes fernere Zuschicken, statt der ad III. festgesetzten 4 kr. — fl. 1. 30 kr. in die Spitalbüchse zu erlegen.

XI) Da der Unterhalt des Weißzeugs im Hospital, die Bestreitung der vorfallenden Leichen- und anderer gesellschaftlichen Kosten, die Tilgung der Schulden, welche die dermalen bestehende Lade gemacht hat, und die Bezahlung der davon jährlich zu reichenden Zinnßen, — fortwährend eine gemeinschaftliche Kasse erforderen, so wird hiemit diese, nachdem hiemit die Einrichtung der Gesellen-Lade aufgehoben wird, folgendermaßen constituirt.

a) Es hat nehmlich jeder Meister hinführo jedem bey ihm in Arbeit stehenden Gesellen wöchentlich 2 kr. an seinem Lohn abzuziehen, welche nebst denjenigen 4 kr., welche nach §. III. von jedem Gesell ad Cassam zu geben sind, wenn er zugeschickt wird und sonstigen Zuflüssen, wohin auch der Erlöß aus dem zu versilbernden Willkommen und Schildern zu rechnen — den Cassa-Bestand ausmachen sollen.

b) Solle diese Erhebung alle 4 Wochen durch den Stubenmeister in Begleitung eines Gesellen, welcher jedesmalen der älteste Gesell in derjenigen Werkstatt seyn soll, die nach der Meistertafel von oben an in der Reihe seyn wird, geschehen, und die erhobene Summe dem zweyten ältesten

Geschwornen, gegen einen Empfangs-Schein behändiget werden.

Diesem zweyten ältesten Geschwornen hat auch der Zuschickmeister alle 4 Wochen den Betrag der in der Spitalbüchs auf der Herberge befindlichen Gelder gegen Quittung zuzustellen.

c) Aus dieser Cassa sind nun zu bestreiten:

1) die Remuneration der Bemühungen des die Abzugsgelder einsammlenden Stubenmeisters und des Gesellen, deren jedem hiemit 1 fl. dafür in Rechnung zu passiren erlaubt wird.

2) Da derjenige Gesell, welcher die Abzug-Gelder einsammeln hilft — die Mühe zu übernehmen hat, während der hierauf folgenden nächsten 4 Wochen die krankwerdenden Gesellen in den Hospital zu bringen, und bey einem vorfallenden Sterbfall, die Leiche anzusagen, so soll ihm ferner für jeden Kranken 12 kr. und für jede Leiche, 30 kr. passirt werden.

3) Die Interessen der annoch auf der Lade haftenden Schulden, so wie die partielle Abzahlung der schuldigen Gelder selbst.

4) Die Unkosten im Hospital, welche durch den jüngsten Geschwornen zu besorgen und mit Quittungen bey der vierteljährigen Abrechnung belegt werden müssen; falls aber ungewöhnliche Unterhaltungs-Kosten vorfallen sollten, so hat er solche zuvor bey einer Abrechnungs-Versammlung vorzutragen, damit über deren unumgängliche Nothwendigkeit und Belauf, vorhero ein Beschluß genommen werden könne.

5) Die Leichenkosten der verstorbenen Gesellen.

Um aber bey diesen, allen unnöthigen und verderblichen Aufwand zu verhüten und abzuwenden, so wird hiemit verordnet, daß bey

einem dergleichen Leichenbegängniß niemalen mehr als 1 Kreuz — und 12 Leichenträger zugelassen werden sollen, daß dazu nach Anweisung des ältesten Geschwornen aus den Werkstätten von oben an nach der Meistertafel, und zwar immer die ältesten Gesellen genommen werden, und dieser letzte Dienst von solchen unentgeldlich verrichtet werden solle, und mithin die Leiche so einzurichten ist, daß die Kosten für den Sarg ꝛc. sich nie höher als 5 fl. belaufen mögen, zu deren alleinigen Auszahlung der die Cassa habende Geschworne ermächtigt seyn soll, so daß in der Abrechnung ein mehreres nicht zu passiren ist.

Uebrigens haben die Geschworne dahin zu sorgen, daß die Verwandte des Verstorbenen zum Ersatz der Kosten angegangen werden, und dahero jedesmalen mit Vorwissen der Herren Deputirten darum zu schreiben, bey nächster Abrechnung aber sich auszuweisen, ob — und was als Ersatz von denen Verwandten zu erhalten gewesen.

d) Die Abrechnung über diese Einnahme und Ausgabe soll alle viertel Jahr gehalten werden, und zwar in der Wohnung des die Cassa habenden Geschwornen, zu der bey diesem anzusagenden Stunde und in Gegenwart der sämtlichen Geschwornen, 4 Meister, von welchen zween von oben und zween von unten der Meistertafel der Reihe nach zu nehmen — und 4 Gesellen, welche die ältesten in den zwey ältesten und zwey jüngsten Werkstätten seyn sollen, jedoch also, daß Gesell und Meister nicht aus einer Werkstatt zusammen treffen mögen. Diese 12 Personen haben sofort die Richtigkeit der Rech-

Digitized by Google

nung und des Cassa Saldo's mit ihrer Unterschrift zu bekräftigen.

XII) Damit auch jeder Meister, dessen Geselle erkranket, wissen könne, welcher Gesell die Obliegenheit den Kranken in das Hospital zu bringen, auf sich habe; so soll jedesmalen auf der Herberge der Namen dieses Gesellen, der die 4 Wochen nach obiger Anordnung ad II. diese Bemühung zu übernehmen hat, so wie der Namen des Meisters, bey welchem der Geselle in Arbeit stehet, und die Straße, Littera und Numero des Hauses, wo er wohnet, auf einer Tafel aufgeschrieben werden; und im Fall er während dieses vier wochentlichen Amtes ausser Arbeit tritt, so soll dessen Stelle durch seinen Vorgänger vertretten werden. Auch kann hierzu kein Geselle angestellet werden, der erst in der Probezeit stehet, und es ist demnach, falls in der Werkstatt, an welcher die Reihe ist, kein anderer wäre, zur nächstfolgenden überzugehen. Kein Gesell kann aber dieses Amt ablehnen, sondern muß es bey Strafe von 1 fl. unweigerlich übernehmen.

XIII) Sollte die räthliche Abtragung der bestehenden Schulden, oder aber ungewöhnlich häufige Begräbnißfälle die Casse so erschöpfen, daß ein höherer Beytrag für einige Zeit nothwendig wird; so haben die Geschwornen solches den Herren Deputirten anzuzeigen — und die Gesellen sodann sich dem Beschluß der Herren Deputirten, falls 3 kr. statt 2 kr. wöchentlich auf eine bestimmte Zeit zu erheben beliebt werden wollte, zu unterwerfen. Imgleichen werden die Herren Deputirte von selbst bedacht nehmen, wenn die auf der bisherigen Lade haftende Schulden abgetragen seyn werden — und eine Verminderung des Beytrags thunlich erscheint, solchen ebenmässig eintreten zu lassen.

Digitized by Google

XIV) Wenn zwar die Herberge der einzige Aufenthalts-Ort ist, welchen sich einwandernde oder fremdgewordene Gesellen, in soferne letztere nicht die Stadt zu verlassen gehalten sind, wählen können und mögen, so kann doch auch keinem in Arbeit stehenden Gesellen, welchen ohnehin ausser ihres Meisters Haus zu schlafen nicht verstattet ist, von jemanden, wer es sey auferlegt werden, daß er die Herberge gewöhnlich oder zur bestimmten Zeit besuche. Denjenigen aber, welche solche in den von der Arbeit des Meisters müssigen Stunden freywillig besuchen wollen — wird ausdrücklich anbefohlen, nicht allein sich keines Zwangs-Rechts gegen andere anzumaßen noch sich sonstigen vielleicht statt gehabten besondern Gesellschaftsgebräuchen zu überlassen, oder wohl gar zuwandernde Gesellen durch widerrechtliche Zumuthungen und Anzapfungen abzuhalten, sich zuschicken zu lassen; sondern sich eines ruhigen und stillen Betragens in diesen Erholungs-Stunden zu befleißigen, auch die Herberge bey Zeiten und zwar spätestens mit 10 Uhr zu verlassen, weshalben auch nicht nur dem Herbergs-Vater hiemit bey namhafter Strafe verbothen wird, solchen Gesellen länger, als bis zur angeregten Stunde, etwas zu reichen oder Aufenthalt und etwa gar Nachtlager zu gestatten, sondern auch jeder Meister hiemit angewiesen wird — darauf ernstlich zu sehen, daß seine Gesellen um obbemeldte Stunde sich wieder in seinem Haus einfinden, und keinem unleidlichen Herumschwärmen überlassen.

XV) Damit auch wegen des Gesellenwerdens der Lehrjungen den bisherigen Mißbräuchen Ziel und Maas gesetzt werde, so wird hiemit verordnet, daß jeder Meister seinen Lehrjungen in löblicher Stadt-Canzley so wie vor der Meister-Lade einschreiben, und nach

Verfluß der Lehrjahre an diesen beeden Stellen ohne weitere kostspielige Gebräuche austhun lassen solle, gegen Erleg von fünf Gulden in die Gesellen-Cassa, und daß ein solcher ohne weiters für einen redlichen Gesellen erklärt und gehalten werden müsse.

XVI) Wie nun ein also zum Gesellen eingeschriebener Lehrjunge alle Verbindlichkeiten der Gesellen übernimmt, so hat er im Fall er die Werkstatt verläßt, in welcher er gelernt hat, sich gleich einem Fremden zuschicken zu lassen, und alle die vorgeschriebene Puncte ebenmäßig zu halten und zu beobachten.

Diese durch den Druck zu jedermanns Kenntniß zu bringende Artikul, welche zum Besten der Gesellen und zu Erhaltung guter Ordnung und Befestigung des schicklichen Verhältnisses zwischen Meister und Gesell abzwecken, sollen alle und jede Gesellen bey Vermeidung namhafter Strafe gegen die Uebertretter pünctlich befolgen und sich darnach ohnabläßig richten; und im Fall über deren Befolgung oder aus welcher Ursache sonsten Streitigkeiten unter ihnen — oder unter Meister und Gesellen entstünden, so haben sie solche vor die Geschworne des Handwerks zu bringen, und falls solche die Sache beyzulegen nicht vermögen, die Entscheidung der ihnen vorgesetzten Herren Deputirten nachzusuchen, sich aber jederzeit eines eigenmächtigen Verfahrens bey ernstlicher Strafe zu enthalten: und wenn Ein Hochedler Rath auch zu den sämtlichen Meistern sich versieht, daß sie durch Befolgung derjenigen Puncte, welche in diesen Artikuln auch ihr Verhalten betreffen, so wie durch schickliche Behandlung der Gesellen zur Erreichung des heilsamen Zweckes nach Kräften das Ihrige beyzutragen sich bemühen werden, so wird schließlich noch erklärt, daß Ein Hochedler Rath sich ausdrücklich vorbehalte, diese neue Verordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, oder sogar nach Befund der Umstände wieder ganz aufzuheben.

108) Nahrungsschutz des Benderhandwerks; vom 1. September 1758. renovatum den 2. August 1790. und 9. April 1806.

Nachdeme bey dem Renten-Amt mehrmalen und noch kürzlich durch die Geschwornen des hiesigen Benderhandwerks die beschwerende Anzeige gemacht worden, wie es öfters geschehe, daß neue, sowohl Stück, Zuläst, und andere auswärts verfertigte Fässer, zu Wasser anhero gebracht, an dem Maynufer ausgesezt, alsdann aber unter allerley Vorwand, besonders auch in den Frühe- und Mittagsstunden sogar auch an Sonntägen, überhaupt zu solcher Zeit, in der man die wenigste Aufsicht vermuthe, denen zum Besten des Benderhandwerks ergangenen hochverehrlichen Rathsschlüssen, wegen ihme geschehenden Nahrungseingriffe, zuwider, in die Stadt herein oder auch zum Gebrauch der auf dem Weinmarkt feil habenden hiesigen und fremden Weinhändler, einstweilen auf den Weinmarkt gebracht, und von den Weinhändlern leer oder auch gefüllt, nach und nach in die Stadt geschleift würden, sie dahero gebeten haben wollten, diesem, ihrer bürgerlichen Nahrung so vielen Eintrag thuenden gesezwidrigen Benehmen kräftigst zu steuern, und man dieser rechtsgegründeten Bitte statt zu geben keinen Anstand gefunden hat; als wird hiemit von Renten-Amts wegen, den hier verbürgerten sowohl, als auch den fremden auf dem Weinmarkt feil habenden Weinhändlern verboten, zum offenbaren Nachtheil des Benderhandwerks, sich der zu Wasser anhero gebrachten, und auswärts verfertigten neuen Fässer, von welcher Art sie auch seyen, zu bedienen, besonders aber allen anhero kommenden Schiffleuten gemessenst untersagt, die bey sich habende leere Fässer, von welcher Art und Größe sie auch seyen, und unter welchem Vorwand solches auch geschehen wolle, an das Land zu setzen, zu verkaufen oder gar in die Stadt zu bringen, oder bringen zu lassen, im

Uebertrettungsfall aber sich zu gewärtigen, daß diese Fäs-ser, sie mögen nun gehören, wem sie wollen, unnachsicht-lich weggenommen, und confisciret werden.

Damit nun diese Verordnung desto genauer beobach-tet werden möge, so wird zugleich den Visirern, dem Mayn-bender, und dessen bey sich habenden Leuten, wie nicht we-niger den Zöllnern, Thorschreibern, wachthabenden Un-terofficieren, und den Schildwachen hiemit anbefohlen, fleißig Acht zu haben, daß keine neue leere Fässer von den Schiffleuten an das Ufer gesezt, noch weniger daß derglei-chen Fässer unter keinem Vorwand hereingebracht werden, sondern solche sogleich anzuhalten, und in einem wie in dem andern Fall auf dem Renten-Amt die Anzeige hiervon um so gewisser zu machen, als die in diesem Punct, einem oder dem andern von obgenannten zur Aufsicht bestellten Personen zur Last fallende Nachläßig- oder Unachtsamkeit, nachdrücklich geahndet, so wie allen denjenigen, welche eine Uebertrettung dieser Verordnung anzeigen werden, der dritte Theil der den Uebertrettern dieser Verordnung angesezten Strafe, unter hiemit zugesicherter Verschweigung ihres Namens, verabreicht werden soll. Wornach sich also alle diejenige, welche dieses angehet, zu achten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten haben.

Renten-Amt.

Den 1ten September 1758.

Renovatum den 2ten August 1790.

RENOVATUM den 9. April 1806.

109) Neue Artikel und Ordnung für die Gesellen des hiesigen Tüncher-Quadratur- und Weißbender-Handwerks, den 19. Merz 1805. bey Einem Hochedlen Rath genehmiget.

Da die Erfahrung seit geraumer Zeit gelehret hat, daß aus dem Verhältniß, in welchem die Weißbender-Mei-ster zu denen Gesellen, diese aber zu sich selbst, durch die

Gesellen-Lade und die sogenannte Alt-Gesellen gesetzt sind, manche unangenehme, den Meistern und Gesellen äußerst nachtheilige Folgen hervorgiengen, auch dadurch zu vielen Weiterungen und Mißbräuchen, welche die Alt-Gesellen besonders herbey zu führen wußten, die Veranlassung gegeben wurde; So hat Ein Hochedler Rath sich bewogen gefunden, dem Wunsch der Weißbender-Meisterschaft, die um Aufhebung der Gesellen-Lade und der Alt-Gesellen dringend gebeten, zu entsprechen, um so mehr, als in den meisten teutschen Ländern und Städten gleiche Maasregeln bereits mit gutem Erfolg getroffen worden sind, und von denen Ständen, welche sich noch nicht bestimmt für die Aufhebung der Weißbender-Gesellen-Lade und der Alt-Gesellen erklärt haben, mit Grund baldige Nachahmung erwarten läßt.

Wenn daher Ein Hochedler Rath, um für die Zukunft Meister und Gesellen in ein glücklicheres Verhältniß zu einander zu setzen, die Gesellen-Lade und die Alt-Gesellen hiermit aufgehoben haben will, und würklich aufhebt, dagegen aber eine neue Ordnung der Dinge einzuführen für zweckmäßig hält; So werden diejenige Artikel, welche die Gesellen und Lehrjungen betreffen, und auf die Gesellen-Lade und die Alt-Gesellen irgend einen Bezug nehmen, gänzlich zurückgenommen und aufgehoben: diejenige Stellen aber, welche in den Meister-Artikeln selbst auf die ehemalige Gesellen-Lade und die Alt-Gesellen sich etwa beziehen, dahin beschränkt, daß solche, in so ferne sie mit dieser neuen Verordnung nicht vollkommen übereinstimmen, für nicht mehr geltend erklärt seyn sollen.

Damit aber nunmehro Meister und Gesellen bestimmt wissen mögen, nach welchen Vorschriften sie sich in der Folge zu richten haben; so verordnet Ein Hochedler Rath:

Es solle hiermit die bisher bestandene Einrichtung der Gesellen-Lade bey dem Weißbender-Hand-

werk abgeschaft seyn und bleiben, und an deren Stelle folgende Einrichtung von jedem Meister und Gesellen befolgt werden:

§. 1.

Jeder ankommende oder fremd gewordene, oder hiesiger lediger Weißbender-Gesell, welcher allhier Arbeit suchen will, oder annoch zu suchen befugt ist, soll, in sofern er fremd ist, sein Quartier bey dem Herbergs-Vater nehmen, und sein Name in ein von dem Herbergsvater zu führendes Buch, mit Vormerkung des Tags der Ankunft oder des Fremdwerdens, eingetragen werden.

§. 2.

Soll der jüngste Geschworne, das Jahr seines geschwornen Amtes hindurch, das Zuschick-Amt besorgen; demselben überbringt der Herbergs-Vater das ad 1.) zu führen vorgeschriebene Buch, mit welchem der jüngste Geschworne nebst dem Arbeit suchenden Gesellen sich zu denen zur Gesellen-Annahme berechtigten Meistern, wie sie nach der Meister-Tafel folgen, zu begeben — und wenn der Gesell Arbeit erhalten hat, den Namen des Meisters, zu welchem er gekommen ist, nebst Tag und Datum, wann es geschehen, in das Buch beyzuschreiben hat.

§. 3.

Der Meister, welcher einen solchen Gesellen überkömmt, zahlt dem Zuschick-Meister für seine Mühwaltung 30 kr., erhält aber der Gesell keine Arbeit, so wird dem Zuschick-Meister seine Versäumniß dagegen auch nicht vergütet.

§. 4.

Die hier verheurathete oder in dem Schutz stehende Gesellen, welche nicht umgeschickt werden, sollen, nachdem sie mit einem Meister Lohn gemacht haben, vor Neujahrstag nicht aus der Arbeit gehen, oder Feyerabend nehmen; auch wenn sie Jahre lang bey einem Meister bleiben, dürfen sie nicht aus der Arbeit gehen — ohne sechs Wochen vorher aufgekündigt zu haben; auch müssen sie sich sonach

einen schriftlichen Abschied von dem Meister ausfertigen lassen, bey welchem sie in Arbeit gestanden. Ohne diesen gehörig beyzubringen, darf sie kein anderer Meister in Arbeit nehmen.

§. 5.

Weder Meister noch Gesellen sind zu irgend einer Abgabe verbunden, die zum Endzweck hat, die Kosten von Zechen, Gelagen oder dergleichen davon zu bestreiten; doch soll

a) jeder fremde Gesell, der Arbeit bey einem Meister bekommt, dem Herbergs-Vater vier Kreuzer erlegen, um selbigen wegen des Gebrauchs dessen Stube schadlos zu halten, bis in Ansehung des Stuben-Zinses eine andere Einrichtung getroffen seyn wird; wie denn auch

b) ein Gesell, welcher zum erstenmal allhier Arbeit gefunden und Lohn gemacht hat, statt der vorhin erlegten zwey Gulden Einschreibgeld, künftighin mehr nicht als 1 fl. 30 kr. zu entrichten gehalten seyn soll, deren Beytreibung der Stubenmeister zu besorgen, angewiesen ist.

§. 6.

Jeder Gesell, welcher ausweißlich des nach Art. 1. von dem Herbergs-Vater zu haltenden Buches acht Tage allhier auf der Herberge, oder in seinem Quartier gelegen, ohne Arbeit zu finden, so wie jeder Gesell, welcher bereits bey dreyen Meistern in Arbeit gestanden und mit dem Lohn nicht einig geworden ist, soll nicht mehr umgeschickt werden, sondern ist gehalten die Stadt auf ein Vierteljahr zu verlassen. Es hat daher der Herbergs-Vater nicht allein bey Strafe eines Reichsthalers einem in obangeregtem Fall sich befindenden Gesellen keinen Aufenthalt mehr zu gestatten, sondern es ist auch der Zuschick-Meister verpflichtet, diejenige Gesellen, welche er auf der Herberge, dieser Ordnung zuwider (deren Namen er aus obangeregtem Buch leichtlich ersehen kann) oder anderswo annoch in der Stadt ver-

Digitized by Google

spüren sollte, den Geschwornen des Handwerks namhaft zu machen, damit selbige alsdann auf deren Ausschaffung bey den jeweiligen Herren Deputirten anzutragen, sich angelegen seyn lassen, als wozu sie andurch besonders angewiesen werden.

§. 7.

Sowohl der fremde als einheimische Gesell, der Arbeit bey einem Meister überkommt, hat sofort eine Probe-Zeit von 14 Tagen zu bestehen; nach deren Ablauf Meister und Gesell entweder über einen Lohn sich zu verstehen haben, oder es zahlt der Meister dem Gesellen für jeden Arbeits-Tag der Probe-Zeit 32 Kreuzer; auch kann der Meister den Gesellen, wenn sich selbiger unordentlich beträgt, vor Ablauf der 14 Tage entlassen, in welchem Fall er demselben aber auch für jeden Tag, den er bey ihm gearbeitet hat, 32 Kreuzer zu bezahlen schuldig ist.

§. 8.

Es sollen alle fremde, und einheimische unverheurathete Weißbender-Gesellen innerhalb den nächsten sechs Wochen nach gemachtem Lohn von ihren Meistern in den Römer geführt werden und allda den Gesellen-Eyd leisten. Und damit Ein Hochedler Rath desto eher vergewissert seyn möge, daß ein solches nicht versäumt worden, so soll jedem Gesellen über diese Eydesleistung eine gedruckte Bescheinigung unentgeldlich zugestellt — und keiner allhier geduldet werden, der sich mit einer solchen Bescheinigung nicht auszuweisen vermöge.

§. 9.

Jeder fremde, oder einheimische ledige Gesell, der seinen Meister verlassen will, muß ihm sechs Wochen vorher aufkündigen — dem Meister aber stehet es frey, ihnen Feyerabend zu geben, ausgenommen während dem Lauf der 14tägigen Probe-Zeit bey guter Aufführung der Gesellen.

Digitized by Google

§. 10.

Es wird den einheimischen, so wie den fremden Gesellen alles Müßiggehen und Feyern untersagt, und sollen die Geschwornen die Uebertreter denen Herren Deputirten zur Bestrafung anzeigen.

§. 11.

Es kann auch kein fremder oder einheimischer lediger Gesell sich eine Werkstätte nach Gefallen selbst aussuchen, sondern er hat sich allein durch den Zuschick-Meister in dem Weg der Ordnung, Arbeit zu verschaffen, wie es ohnehin durch §. 3. des Rathsschlusses de. 16. Juny 1746. den Meistern bey der dort bemerkten Strafe untersagt ist, ohne Artikulmäßige Zuschickung einen Gesellen in Arbeit zu nehmen — wenn aber der Gesell nicht einheimisch ist, so kann solches nur dreymal statt haben, und hat der fremde Gesell, welcher sodann wieder aus Arbeit kommt, die Stadt zu verlassen und selbige ein Vierteljahr zu meiden, der einheimische aber welcher bereits bey vier Meistern gearbeitet hat und sich ferner zuschicken lassen will, soll gehalten seyn, jedesmal zwey Gulden an das Handwerk zu erlegen.

§. 12.

Da der Unterhalt für Einheimische und Fremde in dem Hospital, die Bestreitung der vorfallenden Leichen- und anderer gesellschaftlichen Kosten, die Tilgung der Schulden, welche die dermalen bestehende Lade gemacht hat, und die Bezahlung der davon jährlich zu reichenden Zinsen, fortwährend eine gemeinschaftliche Cassa erforden; so wird hiermit diese, nachdem hiermit die Einrichtung der Gesellen-Laden aufgehoben wird, folgendermaßen begründet.

a) Es hat nemlich jeder Meister hinfüro jedem bey ihm in Arbeit stehenden Gesellen von Ostern bis zum ersten November wöchentlich zwey Kreutzer an seinem Lohn abzuziehen.

b) Soll die Erhebung dieser Abgabe alle vier Wochen durch den Stubenmeister in Begleitung eines Gesellen,

Digitized by Google

welches jedesmahl der älteste Gesell in derjenigen Werkstätte seyn solle, die nach der Meister-Tafel von oben an in der Reihe seyn wird, geschehen, und hat dieser Gesell, weil von der vorhergesetzten Zeit an gerechnet, acht Gänge zu thun sind, deren vier zu thun; sonach kommt die Reihe an die nachfolgende Werkstätte, und die erhobene Gelder werden dem ältesten Geschwornen gegen einen Empfang-Schein behändiget.

c) Da nun dieser Gesell den Winter hindurch keine Abzug-Gelder aufzuheben hat, so soll er, wenn alsdann Kranke in das Hospital zu bringen oder Leichen zu besorgen sind, ein solches vom ersten November bis auf Ostern über sich haben.

d) Der jüngste Geschworne oder Zuschick-Meister hat den übrigen Geschwornen alle vier Wochen das Buch, dessen §. 11. gedacht ist, vorzuzeigen, um daraus zu ersehen, wie viel Gesellen in Arbeit gekommen sind.

e) Bey dem Aufheben des Geldes soll der Stubenmeister ein Buch führen, welches er bey dem ältesten Geschwornen abholt, woselbst es verwahret ist; in dasselbe läßt er die Meister die Namen der bey ihnen in Arbeit stehenden verheuratheten Gesellen einschreiben, auch soll er das bey dem Herbergs-Vater befindliche Buch dazu nehmen, in welchem die zugeschickten Gesellen eingetragen stehen.

Aus dieser Casse sind nun zu bestreiten:

1) Die Belohnung der Bemühungen des die Abzugs-Gelder einsammlenden Stubenmeisters und des Gesellen, deren jedem hiermit ein Gulden dafür in Rechnung zu bringen erlaubt wird.

2) Da derjenige Gesell, welcher die Abzugs-Gelder einsammlen hilft, die Mühe zu übernehmen hat, während den hierauf folgenden 16 Wochen die krank werdende Gesellen in das Hospital zu bringen, so soll ihm fer-

Digitized by Google

ner für jeden solchen Kranken 24 Kreutzer anzurechnen gestattet seyn.

3) Die Interessen der annoch auf der Lade haftenden Schulden, so wie die theilweise Abzahlung der schuldigen Gelder selbst.

4) Die Leichenkosten der verstorbenen Gesellen; um aber bey diesen Ausgaben allen unnöthigen und verderblichen Aufwand zu verhüten, so wird hiermit verordnet, daß bey einem dergleichen Leichenbegängniß niemahlen mehr als ein Kreutz- und zwölf Leichenträger zugelassen werden sollen; daß dazu nach Anweisung des ältesten Geschwornen aus den Werkstätten von oben an nach der Meister-Tafel und zwar immer die älteste Gesellen genommen werden und dieser letzte Dienst von solchen unentgeldlich verrichtet werden solle. Ist es ein Verheuratheter, so tragen ihn die verheuratheten Gesellen; ist es ein Fremder, so tragen ihn die fremden Gesellen.

5) Da nun die sämmtlichen Gesellen eine Sterb-Büchse errichtet haben, so sollen sie statt deren eine Sterb-Casse haben, welche die Stelle jener vertritt, und bey veränderter Benennung im Wesentlichen leistet, was die vorhinige Sterb-Büchse zu leisten bestimmt war; aus welcher Sterb-Casse bey dem Sterbfall eines verheuratheten Gesellen, dessen Frau oder Verwandte 18 fl. ausbezahlt erhalten, bey dem Absterben eines Fremden aber werden die 18 fl. den Geschwornen eingehändigt, um mit selbigen, unter Beyziehung der Vorsteher, die Leichenkosten damit zu bestreiten; und da

6) in dieser Sterb-Casse, von der vorhinigen Sterb-Büchse her, einige hundert Gulden vorräthig sind, so soll zu deren Erhaltung bey jedem eintretenden Sterbfall eine Abgabe von 10 Kreuzer von jedem Gesellen entrichtet werden, die der Meister von dem Lohn der bey ihm in Arbeit stehenden Gesellen abziehet, und

den Vorstehern der Casse, die sie erheben, einhändiget.

7) Die Sterb-Cassa bleibt in der Verwahrung der beyden ältesten Geschwornen — und sämmtliche Geschworne erwählen dazu zwey Vorsteher aus der Gesellschaft, nemlich einen verheuratheten und einen fremden; beyde letztere erheben das Beytrag-Geld, dessen oben Num. 6. gedacht ist, und besorgen die Leiche; für ihre Bemühung erhalten selbige bey jedem Beerdigungs-Fall zwey Gulden aus der Casse.

8) Die Abrechnung über diese Einnahme und Ausgabe soll alle Vierteljahr gehalten werden, und zwar in der Wohnung des die Casse habenden Geschwornen, zu der bey diesem anzusagenden Stunde und in Gegenwart der vier Geschwornen, der zwey Vorsteher und zwey Gesellen. Diese acht Personen haben sofort die Richtigkeit der Rechnung, und des Cassa-Bestandes mit ihrer Unterschrift zu bescheinigen, bey sich ergebenden Unrichtigkeiten aber, die Anzeige davon den Herrn Deputirten zu machen und von diesen die weitere Einleitung und Verfügung zu gewärtigen.

§. 13.

Damit auch jeder Meister, dessen Gesell erkrankt, wissen könne, welcher Gesell die Obliegenheit habe, den Kranken in das Hospital zu bringen, so soll jedesmal auf der Herberge der Name dieses Gesellen, der die 16 Wochen nach obiger Anordnung ad c.) diese Bemühung zu übernehmen hat; so wie der Name des Meisters, bey welchem der Gesell in Arbeit stehet, und die Straße, Littera und Numero des Hauses, wo er wohnet, auf einer Tafel aufgeschrieben werden, und im Fall er während dieses 16 wöchigen Amts ausser Arbeit tritt. so soll dessen Stelle durch seinen Vorgänger vertreten werden. Auch kann hierzu kein Gesell angestellt werden, der erst in der Probe-Zeit stehet und es ist demnach, falls in der Werkstatt, an welcher die Reihe ist, kein anderer wäre, zur nächst folgenden über-

Digitized by Google

zugehen. Kein Gesell kann aber dieses Amt ablehnen, sondern muß es bey Strafe von 3 fl. unweigerlich übernehmen.

§. 14.

Wann zwar die Herberge der einzige Aufenthalts-Ort ist, welchen sich einwandernde oder fremd gewordene Gesellen, insoferne letztere nicht die Stadt zu verlassen haben, wählen können und mögen; so kann doch auch keinem in Arbeit stehenden Gesellen, welchen ohnehin ausser ihrem eigenen Haus, oder wenn sie keine eigene Wohnung haben, ausser ihres Meisters Haus zu schlafen nicht verstattet ist, von Jemanden, wer er auch sey, auferlegt werden, daß er die Herberge gewöhnlich oder zur bestimmten Zeit besuche. Denjenigen aber, welche solche in den von der Arbeit des Meisters müßigen Stunden freywillig besuchen wollen, wird ausdrücklich anbefohlen, nicht allein sich keines Zwangs-Rechts gegen andere anzumaßen, noch sich sonstigen — vielleicht statt gehabten — besondern Gesellschafts-Gebräuchen zu überlassen oder wohl gar zuwandernde Gesellen durch widerrechtliche Zumuthungen und Anzapfungen abzuhalten, sich zuschicken zu lassen; sondern sich eines ruhigen und stillen Betragens in diesen Erholungsstunden zu befleißigen, auch die Herberge bey Zeiten und zwar spätestens mit 10 Uhr Abends zu verlassen, weshalben auch nicht nur dem Herbergs-Vater hiermit bey namhafter Strafe verboten wird, solchen Gesellen länger als bis zur angeregten Stunde etwas zu reichen, oder Aufenthalt und etwa gar Nachtlager zu gestatten, sondern auch jeder Meister hiermit angewiesen, darauf ernstlich zu sehen, daß seine Gesellen um obbemeldte Stunde sich wieder in seinem Hause einfinden, und keinem unleidlichen Herumschwärmen überlassen.

§. 15.

Damit auch wegen des Gesellenwerdens der Lehrjungen den bisherigen Mißbräuchen Ziel und Maaße gesetzt werde, so wird hiermit verordnet, daß jeder Meister seinen Lehr-

Digitized by Google

jungen innerhalb vier Wochen nach der Annahme in Löblicher Stadt-Canzley, so wie vor der Meister-Lade, bey der nächsten gewöhnlichen Zusammenkunft einschreiben und nach Verfluß der Lehrjahre an diesen beyden Stellen ohne kostspielige Gebräuche austhun lassen solle, gegen Erlegung von zwey Gulden in die Gesellen-Casse, und daß ein solcher ohne weiters für einen redlichen Gesellen erklärt und gehalten werden müsse.

§. 16.

Wie nun ein also zum Gesellen eingeschriebener Lehrjunge alle Verbindlichkeiten der Gesellen übernimmt, so hat er, im Fall er die Werkstätte verläßt, in welcher er gelernet hat, sich gleich einem Fremden zuschicken zu lassen, und alle die vorgeschriebene Punkte ebenmäßig zu halten und zu beobachten.

Diese durch den Druck zu Jedermanns Kenntniß zu bringende Artikul, welche zum Besten der Gesellen, und zu Erhaltung guter Ordnung und Befestigung des schicklichen Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen abzwecken, sollen alle und jede Gesellen bey Vermeidung namhafter Strafe gegen die Uebertreter pünktlich befolgen, und sich darnach ohnabläßig richten; und im Fall über deren Befolgung, oder aus welcher Ursache sonsten Streitigkeiten unter ihnen, oder unter Meister und Gesellen entstünden, so haben sie solche vor die Geschworne zu bringen, und falls solche die Sache nicht beyzulegen vermögen, die Entscheidung der ihnen vorgesetzten Herren Deputirten nachzusuchen, sich aber jederzeit eines eigenmächtigen Verfahrens bey ernstlicher Strafe zu enthalten.

Und wenn Ein Hochedler Rath auch zu den sämmtlichen Meistern Sich versiehet, daß sie durch Befolgung derjenigen Punkte, welche in diesen Artikuln auch ihr Verhalten betreffen, so wie durch schickliche Behandlung der Gesellen, zu Erreichung des heilsamen Zwecks, nach Kräften das Ihrige beyzutragen sich bemühen werden; So

wird schlüßlich noch erklärt: daß Ein Hochedler Rath Sich ausdrücklich vorbehalte, diese neue Verordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, oder sogar nach Befinden der Umstände wieder ganz aufzuheben.

110) Nahrungsschutz des Weißbenderhandwerks, vom 22. Febr. 1803.

In Befolgung des per venerandum Senatus Conclusum de 12. currentis erhaltenen Auftrags, werden hiermit alle und jede hiesige Burger und übrige Einwohner, insbesondere aber auch die Juden ernstlich erinnert, und bei sonst zu gewärtigender angemessener Geldstrafe angewiesen: daß sie über vorfallende Weisbinderarbeit mit keinem Handwerkstörer, oder durch Umgehung des Meisters, mit einem Gesellen, so wie auch durch Taglöhner oder Bedienten welche in Diensten stehen ein Geding machen, sondern lediglich an ordentliche Meister sich wenden, um durch deren Gesellen selbige verrichten zu lassen, somit zu Verhütung verbotener Pfuschereyen, sowie es auch andern Handwerkern zur Aufrechthaltung ihres Nahrungsstandes gereichet, ohnfehlbar mitwürken helfen sollen.

Publicirt Frankfurt am Main den 22ten Februar 1805.

Stadt-Canzley.

111) Beschränkung des Glashandels auf Glaser-Meister; vom 15. Juni 1804.

In Befolgung verehrlichen Raths-Conclusi vom 5ten dieses, wird auf geziemendes Ansuchen der Geschwornen des Glaserhandwerks hierdurch bekannt gemacht: daß niemand, wer nicht des Glaserhandwerks und dahier Meister sei, zwischen den Messen, der bestehenden Ordnung zuwider, mit Glas zu handeln erlaubt seie, und daß die Contravention gegenwärtigen Verbots mit Confiscationsstrafe

Digitized by Google

geahndet werden — auch hiermit männiglich für diesem Nachtheil verwarnet seyn solle.

Frankfurt den 15ten Junii 1804.

Stadt-Canzley.

VIII.

112) Nahrungsschutz der Buchbinder; vom 23. Juli 1801.

Nachdem Uns, Burgermeister und Rath des Heiligen Reichs freyen Stadt Frankfurt, von den Geschwornen Buchbindermeistern vorgetragen worden, daß ihrem Handwerk der bestehenden Obrigkeitlichen Verbote ohnerachtet, durch Pfuscher, und auswärtige Buchbinder großer Abbruch geschehe — und sie daher um Erlassung eines Edicts zu Verhütung künftiger Nahrungs-Eingriffe, geziemend gebeten haben wollten — Wir auch kraft tragenden Amts Uns verpflichtet erachten, dieser Beschwerde nach Möglichkeit abzuhelfen, und gedachtes Handwerk bey seiner Nahrung zu schützen;

Als verordnen Wir hiermit

1) wiederholt und ernstlich, daß sich alle zum Buchbinder-Handwerk nicht gehörige hiesige Einwohner in Zukunft aller Eingriffe in die Nahrung ernannten Handwerks gebührend enthalten, auch keine in den benachbarten Städten und Ortschaften, es seye zum Verkauf oder auf Bestellung, gebundene Bücher, Calender, oder sonstige eigentliche Buchbinder-Arbeiten, wie sie Namen haben mögen, zwischen denen Messen, in hiesige Stadt gebracht werden sollen; wie denn auch den hiesigen Papierhändlern die öffentliche Ausstellung, und der Verkauf mit gebundenen Schul- und Gesangbüchern ebenfalls zwischen den Messen, namentlich und unter Gewartung der in diesem Edict in Num. 3. einverleibten Strafverfügungen, hiermit untersaget, zugleich auch der zwischen den hiesigen Buchdruckern und Buchbindern errichtete — von Unseren Amtsvorfahren unterm 9ten Juny

1681. Obrigkeitlich confirmirte — Vergleich, bey welchem das Buchbinderhandwerk fernerhin zu manuteniren, zu deßen allerseitigen Gelebung in Anerinnerung gebracht wird.

Wir versehen Uns demnach

2) zu sämmtlichen hiesigen Bürgern und Einwohnern, welche etwa bisher ihre Buchbinderarbeit auswärts haben fertigen lassen, daß sie ihren zu mehrerwähnten Handwerk gehörigen Mitbürgern und Miteinwohnern, welche ohnehin solide Arbeit gegen billige Preise zu liefern jederzeit den Bedacht nehmen werden, die Nahrung fernerhin nicht zu entziehen, und solche Pfuschern und Auswärtigen zuzuwenden, nicht gemeint seyn werden.

Sollte aber

3) dennoch und wider Erwarten irgend jemand diese Unsere auf das Wohl eines ganzen Handwerks abzweckende Verordnung außer Augen setzen; so soll nicht nur die verbötene Arbeit confiscirt, sondern auch der Uebertretter mit willkührlicher, im Wiederholungs-Fall zu schärfender Geldstrafe ohnausbleiblich angesehen werden.

Wie Wir denn in dieser Absicht

bereits die Verfügung, daß im Fall eines hinlänglichen Verdachts, sowohl an den Thoren, als auch in der Stadt visitiret werde, getroffen, und zugleich sowohl den dermalen regierenden Herren Burgermeistern, als auch deren Nachfolgern im Amte, ein für allemal aufgetragen haben, die desfallsige Befehle an die Thorwachen, Thorschreiber, und andere zu Beobachtung guter Ordnung und Polizey bestellte Personen von Zeit zu Zeit zu erneuern, und dem Buchbinder-Handwerk bey vorkommenden Denunciationen möglichst an Handen zu gehen.

Wornach sich also jedermann zu achten hat.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 29. May 1788.
Erneuert und erweitert bey Rath,
Donnerstags den 23. July 1801.

Digitized by Google

IX.

115) Derer Unterkäufer oder Ausrüfer bey öffentlichen Verganthungen erneuerter Eyd und Instruction.

Die Unterkäufer, oder Ausrüfer, sollen in guten Treuen angeloben und zu Gott schwören, daß sie ihres Amts mit allem Fleiß abwarten, bey denen, ihnen vorkommenden, freywilligen, auch von Einem Hochedlen Rath, Schöffen-Rath, denen Herren Burgermeistern oder denen Herren Deputirten löblicher Stadt-Aemter, aufgetragenen Verganthungen und öffentlichen Verkaufungen, weniger nicht denen an sie begehrten Schätzungen, in Einnehm-Berechnung und Lieferung derer Unterkaufs- und anderer eingehenden Geldern auch sonsten überhaupt, wie ihnen zu thun oblieget und gebühret, sich treu, aufrichtig und redlich verhalten, einige Partheilichkeit, Vorlieb, Ohnrichtigkeit oder Verkürzung nicht zu Schulden kommen lassen, insbesondere aber der hier nachfolgenden, von neuem durchsehenen Ordnung, auch der, am Ende dieses angehängten, unter hoher Commissions-Direction ehemals verkündeten und jetzo ebenfalls erneuerten Tax-Rolle, so wie insgemein denen, nach und nach ergangenen, allerhöchsten Kaiserlichen Resolutionen, in so weit sie auf ihre Dienst-Verrichtung Bezug haben, und endlich demjenigen, was ihnen künftig, nach Zeit und Umständen, ferner, zu ihrer Verhaltung, vorgeschrieben werden mögte, seines ganzen Inhalts treulich geleben und nachkommen wollen; Sonder Gefährde.

Ordnung, deren sich die Unterkäufer, oder der Ausrüfer und Ausrufschreiber, sonsten auch Unterkaufs- oder Hausraths-Schreiber genannt, bey Verrichtung ihres Amts gemäß verhalten sollen.

Erstlich sollen die beyde Unterkäufer, welche von Einem Hochedlen Rath zu diesem Dienst bestellet werden, und denen, in Gefolg allerhöchsten Kaiserlichen Rescripti vom

16. September 1771. ein bürgerlicher Gegenschreiber beygeordnet ist, da jemand von Christen oder Juden in Verkauf- und öffentlicher Versteigerung beweg- oder unbeweglicher Güter ihrer Hülfe vonnöthen hätte, niemand gefährlicher Weise aufhalten, sondern einen jeden, so viel an ihnen ist, um die Gebühr fördern, die ihnen angezeigte, freywillige, oder von Obrigkeitswegen aufgetragene, Verganthungen, nach der Zeit-Ordnung behörig notiren, und nach eben dieser Zeitfolge, wo nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, oder eine ausdrückliche Obrigkeitliche Weisung ein anderes erfordert, behörig vornehmen.

Zweytens sollen sie bey einer jeden Verganthung alle beyde, nebst dem bürgerlichen Gegenschreiber erscheinen und derselben in denen gewöhnlichen Stunden abwarten, sich zu Vornehmung verschiedener Versteigerungen auf einmal, wie etwa sonsten zuweilen geschehen, nicht theilen, wenn aber mehrere, keinen Aufschub erleidende, Fälle sich ergeben sollten, desfalls bey denen Herren Deputirten des löblichen Recheney-Amts Verhaltungs-Befehle einholen und allenfalls von zweyen, gleich dringenden, Verganthungen die eine vor- die andere aber nachmittags, oder Wechselsweise einen Tag um den andern, in ihrer allerseitigen Gegenwart, veranstalten, bey denen, gewöhnlichermaßen, in denen Nachmittags-Stunden vorgehenden Pfandhaus-Versteigerungen aber, hinkünftig solche Einrichtung treffen, daß vormittags auch andere in ihren vorhabenden Verkaufungen gefördert und nicht gänzlich zurückgesetzet werden mögen.

Drittens: Bey denen vornehmenden öffentlichen Verkaufungen sollen sie auch nichts von ihren eigenthümlichen Gütern, Effecten oder sonstigen Mobilien, wie die Namen haben mögen, feil haben, noch dasselbe denen zur Versteigerung übergebenen Stücken beystellen, und dergleichen weder selbsten oder durch die Ihrige, noch durch andere verkaufen lassen, sondern sich dessen gänzlich jederzeit enthalten.

Viertens: Es sollen auch dieselben bey denen Vergan-

thungen nichts, es bestehe worinnen es wolle, weder vor sich noch vor andere erkaufen, eben so wenig auch durch andere vor sich ersteigern lassen, und überhaupt alles unschicklichen Mitbietens bey denen Versteigerungen sich gänzlich entäußern.

Fünftens: Was ihnen nun feil zu haben und zu verkaufen fürgeleget und übergeben wird, damit sollen sie treulich umgehen, dasselbe, ihrem besten Verstand nach, ohne Ansehung Käufers oder Verkäufers, auch ohne sonsten auf etwas Rücksicht zu nehmen, recht und billig schätzen, einsetzen und gegen das alsdann geschehende höchste Gebot des Käufers losschlagen, dessen Namen aber und die verkaufte Sache nebst dem Preise, wofür sie erstanden worden, in ihre ordentlich zu haltende Bücher fleißig sofort notiren und darunter keine Gefährde brauchen. Dafern ihnen auch, bey denen Verganthungen, solche Stücke an Silber, Gold und Pretiosis vorkämen, welche den, in denen Reichs-Gesetzen und hiesigen Verordnungen bestimmten, innerlichen Gehalt, nemlich des Silbers zu 13 Loth per Mark und Goldes zu 18½ Karath nicht hätten, sollen sie selbige, nicht anders als nach vorheriger Verbrechung in Gefolg des hiesigen Raths-Edicts vom 22. Nov. 1768., mit Anzeigung des wahren Gehalts, öffentlich ausbieten und sich hierunter nicht die mindeste Nachsicht oder Versäumniß zu Schulden kommen lassen.

Sechstens: Da auch durch den verehrlichen Raths-Schluß vom 11. Aug. 1801. verordnet worden, daß alle diejenige Ausrüfe, welche bishero nicht in den Häusern derjenigen Personen denen die zu verkaufende Effecten zugehörig, sondern in dem Hause des Ausrüfers gehalten worden, inskünftige in denen eigends dazu eingerichteten Zimmern auf dem Graben gehalten werden sollen, so wird dem Ausrüfer sowohl, als dem Ausruf-Schreiber die Haltung öffentlicher Ausrüfe in ihren Häusern, gänzlich untersagt.

Für die in denen so ebengedachten Zimmern gehalten werdenden Ausrüfe, sollen dieselbe denen Verkäufern so

Digitized by Google

lang und bis hierunter etwas näheres bestimmt werden wird, den bishero üblichen Miethzins berechnen, den Betrag desselben in ein besonderes Buch eintragen und vierteljährig zur Recheney liefern.

Auch sollen dieselbe nach verstrichener Ausruf-Zeit sich Vormittags von 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr daselbst verweilen, oder im Fall, daß der Ausruf anderwärts gehalten worden, daselbst einfinden, theils, um die ihnen alsdann zum Verkauf zugestellt werdenden Effecten gegen gemeinsame Quittung in Empfang, und sonach unter gemeinsamen Beschluß zu nehmen, anderntheils aber, um diejenige Gelder, welche nicht sogleich in dem Ausruf selbsten baar bezahlt werden, (wie dieses bey Wein-Juwelen-Silber- und Häuser-Ausrufen nicht wohl möglich ist) und zwar so lange die zu bezahlende Summe unter 100 fl. seyn wird, von dem Ausruf-Schreiber allein, sobald aber dieselbe über 100 fl. beträgt, von beyden zugleich in Empfang zu nehmen, und in dem ersten Fall der Ausruf-Schreiber allein, in dem letztern Fall aber beyde zugleich die Quittung zu unterzeichnen haben.

Was nun die alltäglich baar eingehende Gelder anbelanget, so bleibt deren Einnahme — deren bisherigen Gewohnheit nach — dem Ausruf-Schreiber, jedoch unter der ausdrücklichen Mitverbindlichkeit des Ausrufers überlassen, doch hat derselbe diese Gelder, sogleich und jedesmal nach geendigten Ausruf-Stunden, wo möglich an die Eigenthümer gegen Quittung abzuliefern, auch ist daß dieses geschehe der Ausrufer selbsten darauf zu achten angewiesen.

Was hingegen diejenige Gelder anbelangt, die in denen oben bestimmten Stunden und nach geendigter Verganthung in dem Ausruf-Zimmer an die Ausrufer bezahlt werden, so wie auch diejenige Gelder, welche zwar während dem Ausruf baar eingehen, aber nicht den nemlichen Tag an die Verkäufer oder sonstige Behörde abgegeben werden können, so haben beide, sowohl der Ausrufer als der

Ausruf-Schreiber solche in ein Cassa-Buch einzuschreiben und in eine in der besonders dazu eingerichteten Cassa-Stube befindlichen mit doppelten Schlössern versehene eiserne Kiste unter gemeinsamen Beschluß zu nehmen und bis zur Ablieferung zu verwahren, wobey ihnen nach dieser getroffenen Einrichtung vor die Zukunft die Einnahm irgend einiger zu dem Ausruf gehörigen Gelder in ihren Häusern, so wie die Verwahrung dieser Gelder in denenselben bey unausbleiblicher Strafe gänzlich untersagt ist.

Siebentens: Wenn dann die Verganthung ihr völliges Ende erreichet hat, so soll gedachter Ausruf-Schreiber, wie ohnehin alltäglich vor- und nachmittags bey Schließung des Ausrufs geschehen muß, mit dem Unterkäufer und bürgerlichen Gegenschreiber die geführte Bücher, oder Verganthungs- und Gegen-Register genau collationiren, nach deren befundenen Richtigkeit aber das Geld, in so weit es vorhero nicht bereits geschehen, längstens nach Verlauf von 14 Tagen ordentlich berechnen und sodann aus der gemeinschaftlichen Cassa an denjenigen, dem es gebühret, oder wohin er angewiesen worden, völlig einliefern, jedoch dergestalten, daß sobald der noch zu liefernde Betrag die Summe von fl. 100 übersteiget, diese Ein- und Ablieferung an die Behörde durch beide gemeinschaftlich geschehen soll, in einem sowohl als in dem andern Fall aber die Verkäufer oder Eigenthümer und bey Concurs-Fällen der Curator Massae oder Ausschuß derer Gläubiger auch in Ermangelung beyder diejenige Creditores, so die Verganthung ausgewirkt haben, den Verzug, zu Verhütung aller Besorglichkeit und zu nöthiger Verfügung gegen beide, in gleichem Obligo stehende, Ausrufer, löblichem Recheney-Amt gebührend anzuzeigen haben.

Achtens: Sollen die Unterkäufer zugleich von allen Geldern, welche in der Versteigerung erlöset werden, den gebührenden Unterkauf nemlich von jedem Gulden 6 Pfenning halb vom Verkäufer halb aber vom Käufer einfordern

und er der Unterkäufer die Hälfte des ersteren, der Unterkaufs-Schreiber hingegen die Hälfte des andern mit 3 Pf. ordentlich notiren und zu Buch bringen, beyde Ausrüfer aber unter ihrer gemeinschaftlichen Verbindlichkeit mit Zuziehung des Gegenschreibers, solchen eingegangenen Unterkauf alle Quartal baar auf löbliches Rechney-Amt tragen, und dessen Herren Deputirten dieserhalben mit ihren Büchern behörige Rechnung und Lieferung thun, bey dieser Gelegenheit aber zugleich die gedachte Ausrüfer, daß diejenige so in diesem Quartal eine Versteigerung haben vornehmen lassen wirklich wegen derer eingegangenen Gelder befriediget und diese an behörigen Ort geliefert worden, mit Vorlegung der Quittungen, glaubhaft bewahrheiten, in dessen Entstehung aber dieselbe durch gedachtes löbliches Rechney-Amt in solidum ohnnachsichtlich zu ihrer Schuldigkeit angestrenget werden.

Neuntens: Was nun solchergestalt, in jedem Viertel-Jahr an dergleichen Unterkaufs-Geldern eingehet, davon solle Einem Hochedlen Rath ½ Theil, und in Gemäsheit des unterm 30. Octob. 1794. ergangenen Senat. Concluli denen in Zukunft ernannt werdenden Unterkäufern ½tel, nebst diesem aber auch einem jeden derselben täglich, wenn sie feil haben, so wie dem bürgerlichen Gegenschreiber ebenfalls ein Gulden zu Lohn zufallen, und von dem Verkäufer gereichet, ihnen jedoch zugleich etwas vor Speiß oder Trank zu fordern oder sonsten wie es Namen haben möge, so wie zum Exempel vor Anschlagung derer Feiltrags-Zettul und dergleichen, anzurechnen keineswegs gestattet sondern ausdrücklich verboten seyn.

Zehentens: Sollen die Ausrüfer bey der Verganthung nichts verborgen, es geschehe dann bekannten guten Personen, denen sie vor ihre Rechnung und Gefahr fidiren wollten, würden sie nun hierwider handlen, so sollen sie, wie ohnehin ihre Schuldigkeit mit sich bringet, die Zahlung aus ihrem eigenen Beutel zu thun schuldig, anbey nicht

befugt seyn, unter dem Vorwand, daß sie vor die Gelder stehen oder solche respective eincassiren müßten, proCento-Gelder aufzurechnen, sondern mit dem, was ihnen diese Ordnung erlaubet, sich lediglich begnügen lassen.

Eilftens: Wird dem Ausruf-Schreiber alles Ernstes eingebunden, jedesmal sofort, nach zu End gebrachter Verganthung, ohnerinnert, die vollständige Rechnung oder das sogenannte Verganthungs-Register auszuziehen und dasselbe bey freywilligen Versteigerungen dem Eigenthums-Herrn oder Verkäufer zugleich mit der Geld-Lieferung, bey denen obrigkeitlich-verfügten Verkaufungen aber, in die Gerichts-Canzley oder an das Amt, wohin es gehörig zu denen Acten, ebenmäßig mit und nebst der Geld-Zahlung oder Hinterlegung, ohnfehlbar und so gewiß ohnentgeldlich einmal gegen Empfangs-Bescheinigung abzugeben und zu überreichen, als sonsten derselbe, wann er sich hierunter den mindesten Verzug zu Schulden kommen lassen würde, in eine, durch die zeitig wohlregierende Herren Burgermeistere alsogleich beyzutreibende Strafe von 5 Rthlr. verfallen seyn solle. Daferne aber die Ausfertigung des Verganthungs-Registers mehrmalen verlanget würde, hat er sich dessen, gegen die gewöhnliche Gebühr der Abschrift à 8 kr. vor jeden Bogen nicht zu weigern, so wie auch denen Verkäufern, auf ihr Verlangen, über kurz oder lang mit denen benöthigten Nachrichten und Auszügen aus seinem Buch, um billige Belohnung, gerne und willig an Handen zu gehen. Im übrigen soll der Ausruf-Schreiber, bey Vermeidung ohnausbleiblicher willkührlicher Bestrafung, schuldig und gehalten seyn, in denen Fällen, wo durch richterliche Verordnungen Verganthungen und Geld-Depositiones zu löblichem Rechney-Amt erkannt worden, sowohl den Anfang als das Ende der Versteigerung wöchentlich daselbst mündlich oder allenfalls schriftlich anzuzeigen und beydes in das allda besonders eingerichtete Buch notiren zu lassen.

Zwölftens: Wo auch Theilungen oder Schätzungen

Digitized by Google

vorfallen mögten, sollen jederzeit die Unterkäufer, oder da es, nach Gestalt der Sachen und derer Mobilien etwa vonnöthen seyn sollte, verständige Handwerksleute und Professionisten, um selbige zu schätzen, mit darzu genommen werden, diese aber sich mit 1 fl. des Tages für ihre Gebühr begnügen. Daferne aber derer Handwerksleute etwa nicht vonnöthen und die Unterkäufer allein dabey wären, soll jedem des Tages 40 kr. und allenfalls die freywillig angebotene Kost oder 1 Rthlr. ohne dieselbe gereichet werden. Da ferner

Dreyzehntens bey Theilungen oder andern Gelegenheiten, Waaren, Hausrath, Effecten, Mobilien oder sonsten etwas von denen Anverwandten mit Zulassung fremder Personen, oder auch von denen Juden unter sich, ingleichen von anderen Personen in hiesiger Stadt, ohne Zuziehung ihrer, derer Ausrufer, an den Meistbietenden öffentlich oder heimlicherweise verkauft und versteigert, somit Ein Hochedler Rath dadurch wegen des Unterkaufs vervortheilet werden wollte, so sollen die mehrgedachte Unterkäufer darauf fleißige Aufsicht haben und davon jedesmal denen Herrn Burgermeistern oder löblichem Rechney-Amt alsofort die gebührende Anzeige thun, damit nicht nur, bewandten Umständen nach, von denen Verkäufern der gebührende Unterkauf vollständig beygetrieben, sondern auch selbige mit der, durch dergleichen Unfug verwirkten Strafe, nach Ermäßigung, angesehen, oder sonsten zu Aufrechthaltung hiesiger Stadtgerechtsame das erforderliche in Zeiten vorgekehret werden könne.

Vierzehentens: Soll denen Unterkäufern, besonders bey denen obrigkeitlich-verordneten Verganthungen, ausdrücklich verboten seyn, von denen erlöseten Geldern, ausser denen zum Behuff des Ausrufs erforderlichen, von ihnen zu berechnenden und in Abzug zu bringenden Kosten an Taglohn, Unterkaufs-Geldern, Auslagen vor die Avertissements und dergleichen, nicht das mindeste anderwärts, als

wohin sie zu entrichten oder zu hinterlegen bestimmt sind, auszubezahlen oder verabfolgen zu lassen, sie seyen dann darzu durch eine besondere Verfügung namentlich angewiesen worden. Da sich auch wohl

Fünfzehntens bey denen, in Concurs-Fällen vorgehenden Verganthungen zuträget, daß Käufere, welche etwa an den Debitorem communem Forderung haben, anstatt die ersteigerte Stücke, wie sichs gebühret, baar zu bezahlen, eine vermeintliche Compensation ausüben wollen, dadurch aber und durch Nachsicht derer Ausrüfer zuweilen geschehen, daß die nachherige Einforderung dergleichen Gelder schwer gemacht und zu vielen kostspieligen Weitläuftigkeiten Anlaß gegeben worden; so wird denen oftermeldten Ausrüfern hiermit nachdrücklich injungirt, dergleichen Anmaßungen in keine Weise zu gestatten, noch in solchem Fall die verganthete Stücke ohne Bezahlung hinzugeben, sondern allenfalls incontinenti die burgermeisterliche schleunige Justiz-Hülfe gegen solch ohnbefugtes und rechtswidriges Beginnen zu imploriren und auf Beytreibung des Geldes mit allem Ernst und Eifer anzudringen. Leztlich und

Sechszehntens sollen beyde Unterkäufer bey ihrem geschwornen Eyd dieser vorgeschriebenen Ordnung fleißig und getreulich nachleben, hierwider nichts thun oder handlen, noch andern zu thun gestatten, in keine Weise; wegen dessen allen beständigen Festhaltung und ohnverbrüchlicher Erfüllung, dann auch sie, samt und sonders, beyde für einen und einer für beyde, unter der ausdrücklichen Entsagung der Rechtswohlthat der Theilung — zu haften und jeder derselben desfalls mit annehmlichen Pfanden oder Bürgen eine gerichtliche Caution von Drey Tausend Gulden zu bestellen verbunden seyn soll.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 22. Sept. 1801.

Tax-Rolle

des Unterkaufs von demjenigen so öffentlich verganthet wird, und der denen Unterkäufern zukommenden Gebühren.

	fl.	kr.	pf.
1) Was öffentlich im Ausruf verkauft wird, soll von jedem Gulden Sechs Pfenninge zum Unterkauf zahlen; hiervon gibt der Verkäufer			3
und der Käufer " " " "			3
2) Haben die Unterkäufer, wenn sie feil halten, so wie auch der bürgerliche Gegenschreiber, jeder täglich von dem Verkäufer zu Lohn zu empfangen " " " "		1	
ohne daß sie an Speise oder Trank etwas zu fordern berechtigt seyen.			
3) So viel jedoch die arme über 300 fl. nicht im Vermögen habende Pupillen anbelanget, sollen sie vom Gulden mehr nicht als "			2
sowohl vom Käufer als Verkäufer nehmen, und in solchem Fall, ingleichen von denen armen nach obigem Anschlag zu schätzenden Bürgern, deren Güther Schulden halben verganthet werden, den täglichen 1 fl. Lohn gar nicht zu geniessen haben.			
4) Von dem eingehenden und alle Viertel-Jahr bey löblichem Rechney-Amt zu berechnenden Unterkauf gebühret ihnen Unterkäufern $\frac{1}{2}$ die andere $\frac{1}{2}$ aber fallen ad Aerarium.			
5) Bey Theil- und Schätzungen, wo der Unterkäufer vonnöthen wäre, gebühret jedem von ihnen vor ihre Mühe, nebst der allenfalls freywillig angebotenen Kost " "			40
ohne Speis und Trank aber " "		1	30
6) Wenn zu dergleichen Schätzungen verständige Handwerksleute und Professionisten mit zugezogen werden, hat jeder derselben sich des Tags für seine Gebühr zu begnügen mit	1		

	fl.	kr.
7) Wenn ausser der ersten, ohnentgeldlich zu liefernden, Ausfertigung des Verganthungs-Registers ein- oder mehrere Abschriften desselben über kurz oder lang begehret werden, wird dafür die gewöhnliche Abschreib-Gebühr bezahlt, nemlich für jeden Bogen		8

114) Anordnung eines Verganthungshauses und einer Schreibstube für die Ausrüfer; vom 25. Januar 1802.

Das Verganthungshaus ꝛc. betreffend.

Nachdem Ein HochEdler Rath unter'm 11ten August v. J. verordnet hat, daß, um die öffentliche Verkaufungen in Zukunft bequemer als bis anhero halten zu können, ein besonderes Gebäude dazu eingerichtet werden solle, auch zu diesem Ende unterzeichnete Stelle den Auftrag erhalten hat, daß das auf dem sogenannten Holzgraben, Eingangs der Catharinen-Pforte gelegene ehemalige Schießhaus hierzu in den Stand gesezt werden solle; so wird dieses dem Publicum mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß, da nunmehro die zu Erreichung dieses Endzwecks nöthige Zimmer vollständig eingerichtet worden, von dem 1ten des nächstkommenden Monats Februar an alle diejenige Personen, welche die vorzunehmende Ausrüfe nicht in ihren Häusern zu halten gewilliget seien, sich dieser Zimmer gegen Bezahlung eines billigen Zinßes bedienen können, und daß die Ausrüfer zufolg ihrer erneuerten Instruction angewiesen worden, sich daselbst von 11. bis 12. Uhr Vor- und von 4 bis 5. Uhr Nachmittags einzufinden, um die ihnen zum Verkauf gegeben werdenden Effecten gegen einen von ihnen beiden unterzeichneten Schein in Empfang zu nehmen. Und da auch für die Ausrüfer eine besondere Schreibstube daselbst eingerichtet worden, so werden alle diejenige, welche Gelder — die nicht sogleich in dem Ausruf selbsten baar entrichtet werden

Digitized by Google

können (wie dieses bei Wein-, Silber-, Juwelen- und Häuser-Verkaufungen nicht wohl möglich ist) an sie zu bezahlen haben angewiesen, selbige in denen oben bemerkten Stunden daselbst und zwar so lange die zu bezahlende Summe unter 100. Gulden seyn wird an den Ausrufschreiber gegen seine Quittung, sobald aber diese über 100. Gulden betragen wird, an beide Ausrüfer zusammen und gegen gemeinsame Quittung, zu entrichten.

Publ. Frankfurt den 25ten Januar 1802.

Rechnei-Amt.

X.

Taxordnungen.

115) Anweisungsgebühren der Förster; vom 2. October 1804.

Taxe derjenigen Gebühren, welche von Einem Hochedlen Rath den hiesigen Förstern für die Anweisung der in dem Stadtwalde verkauften Holzsorten, nach Verschiedenheit derselben, bestimmt worden. 1) Von dem aus der Hand verkauften oder versteigerten Klotz- und Stumpfholz, für die Klafter 9 kr. 2) Von Buchen-, Eichen-, Birken-, gemischten und guten Tannenwellen für das Hundert 12 kr. 3) Von geringen Tannen- und Reiserwellen, für das Hundert nur 8 kr. 4) Vom Hundert Erbsenreiser 8 kr. 5) Vom Hundert Eichstäffeln 12 kr. 6) Vom Hundert Baumstangen 8 kr. 7) Vom Hundert Baumstäupern 8 kr. 8) Vom Hundert Bohnenstangen 2 kr. Ein mehreres, als hier festgesezt worden, ist zu geben und zu nehmen verboten. Welches man auf ausdrücklichen Auftrag hierdurch zu Jedermanns Wissen bringen sollen.

Frankfurt, den 2ten Oktbr. 1804.

Forst-Amt.

116) Taglohn der Maurergesellen; vom 27. October 1802.

Nachdem durch ein verehrliches Raths-Conclusum vom 26ten dieses der Taglohn der Maurergesellen, von Gallustag an bis zum 1ten April 1803. unter dermalen vorwaltenden Umständen und bis auf weitere Verordnung für diesen Winter auf 38 kr. dergestalt bestimmt worden, daß gedachte Gesellen, bemerkte Zeit über, keine Feyer-Stunde, ausser der Mittags-Stunde, halten, mit einbrechendem Tag auf die Arbeit gehen, und solche nicht eher als bis zur Dämmerung verlassen sollen; So wird solches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft nachrichtlich bekannt gemacht.

Frankfurt am Main den 27ten Oktober 1802.

Stadt-Kanzellei.

Fünfter Theil.

Verordnungen, welche Communication im Handel und Wandel zum Endzweck haben.

Erstes Hauptstück.

Straßen- und Bau-Ordnungen.

Land- und Feld-Straßen-Ordnungen.

117) Auf die Chausseen an der Allee um die Stadt soll kein Unrath abgeladen werden; vom 9. Januar 1804.

Es ist unterzogenem Amte die Anzeige geschehen, daß die Kärcher sich seither öfters erlaubten, den Bauschutt, Kehrig und sonstigen Unrath auf die Chaussee an der Allee um die

Stadt abzuladen, wodurch nicht nur der Fuhrweg für das Fuhrwerk beschwerlich gemacht; sondern auch der sich öfters darstellende ekelhafte Anblick und die sich verbreitende der Gesundheit nachtheilige Ausdünstungen denen Fußgängern äußerst lästig werde. Diese unerlaubte Herausnahme wird andurch auf das nachdrücklichste verboten, mit dem Anfügen, daß die Uebertretter mit einer Strafe von fl. 10 — ohnnachsichtlich beleget werden sollen, wovon der Anbringer einen dritten Theil zu erwarten hat.

Frankfurt den 9ten Januar 1804.

Bau-Amt.

II.

Stadtstraßen-Ordnungen.

118) Ermahnung die Vorschriften für Straßenreinigung zu befolgen; vom 5. Januar 1801.

Durch wiederholt erlassene Verordnungen sind sämmtliche hiesige Hauseigenthümer und Bewohner bereits hinlänglich aufgefordert und erinnert worden, die zur Erhaltung der Gesundheit so sehr nothwendige Straßenreinigung sich angelegen seyn zu lassen.

Da man jedoch von Seiten unterzogenen Amts wahrgenommen hat, daß diese Verordnungen nicht von einem jeden behörig befolget werden: so findet man sich gemüßiget, selbige in abermalige Erinnerung zu bringen — sonach versiehet man sich zu sämmtlichen hiesigen Bürgern und Einwohnern, daß sie zu diesem gemeinnützigen Zweck, durch öfteres wenigstens wöchentlich zweimaliges Zusammenkehren des Unraths vor ihren Häusern bis in die Mitte der Straßen, und durch dessen alsbaldiges Wegfahren durch anzunehmende Fuhren gehörig mitzuwirken, nicht länger anstehen, auch Sorge tragen werden, den Kehrigt und Unrath aus denen Häusern nicht auf die Straße zu schütten, sondern

Digitized by Google

so lange zurückzubehalten, bis solcher sogleich auf die Fuhren geladen werde.

Die Bereitwilligkeit womit ein Theil der hiesigen Bürger- und Einwohnerschaft diese erneuerte Anordnung bereits befolget hat, gibt unterzogenem Amte die gegründete Vermuthung daß auch der übrige Theil derselben mit gleichem lobenswürdigen Eifer nachfolgen und dieser abermaligen amtlichen Verfügung behörig nachkommen werde; wogegen die Nachlässigen mit einer Strafe von Rthlr. 10 — wovon der Anbringer ein Drittheil zu gewärtigen hat, beleget werden sollen.

Zugleich wird auch denenjenigen, deren Wagen und Karren zum Wegfahren des Unraths und Kehrigts aus der Stadt gebraucht werden, wiederholt ernstlich anbefohlen, sorgfältigen Bedacht zu nehmen, die zu diesem Behuf gebraucht werdende Wagen und Karren stetshin in unschadhaftem gutem Stand zu erhalten, selbige auch nicht übermäßig zu beladen, damit nicht die Straßen zum Unlusten der Passanten und Hausbewohner besudelt und verunreiniget werden; mit der Verwarnung, daß diejenige welche sich hierunter einer Nachlässigkeit fernerhin zu Schulden kommen lassen, mit Rthlr. 10 bestraft werden sollen, wovon der Anbringer ebenfalls ein Drittheil zu gewärtigen hat.

Frankfurt den 5ten Januar 1801.

Bau-Amt.

119) Verfügung zur alsbaldigen Wegschaffung des Kehrichts; vom 13. Febr. 1801.

Zu Beförderung der Straßenreinigung ist unumgänglich nöthig, daß der auf denen Straßen zusammengekehrte Unrath durch vernachlässigtes Wegfahren nicht wieder aus einander getreten, sondern durch die von denen Haus-Eigenthümern und Bewohnern angenommene Fuhren sogleich

nach geschehenem Zusammenkehren behörig weggeschafft und hierzu eine bestimmte Stunde des Tages festgesetzet werde.

Es werden demnach sämmtliche Ackerbegüterte, welche zu Besserung ihrer Felder den Gassenkoth durch ihr Gesinde von denen übernommenen Straßen abholen lassen, sowie auch alle diejenige, so sich mit dem Wegfahren desselben abgeben, hiermit ernstlich erinnert und angewiesen, sorgfältigen Bedacht zu nehmen, daß der Unrath vor denen Häusern wenigstens wöchentlich zweimal sogleich nach dem Zusammenkehren zu einer mit denen Hauseigenthümern zu verabredenden Stunde bei jeder Jahrszeit und Witterung weggefahren werde — nicht weniger die Hauseigenthümer und Bewohner, mit Bezug auf die desfalls vorhandenen Verordnungen bedeutet, die Mitwirkung zu sothanem gemeinnützigen Zweck mittelst der anzunehmenden Fuhren und fleißigen Zusammenkehrens des Unraths sich angelegen seyn zu lassen.

Der Befolgung dieser Verordnung siehet man so gewisser entgegen, als jedweder Unterlassungsfall, auf disseitige Anzeige, eine Strafe von 10. Reichsthaler zur Folge haben wird.

Frankfurt den 13ten Februar 1801.

Bau-Amt.

120) Für Straßen-Säuberung, Erinnerung an die beyden vorhergehenden Publicate; vom 30. November 1801.

Bekanntmachung.

Die von Seiten Eines HochEdlen Raths sowohl als auch unterzogenen Amts, in Betref der Straßen-Reinigung, vielfältig erlassene und in Hinsicht der Gesundheit eines Jeden heilsame Verordnungen, haben dasjenige noch immer nicht bewürket, was man sich davon zu versprechen berechtiget gewesen. Besonders hat man misfällig wahrgenom-

Digitized by Google

men, daß das Zusammenkehren des Unraths auf denen Straßen vernachläßiget — der Kehrig, das Gekrütz und dergleichen aus denen Häusern getragen und zu Vermehrung des Unraths auf die Straße hingeschüttet werde.

Ob nun zwar unterzogenes Amt die in sothanen Verordnungen bestimmte Strafe gegen diejenige, welche selbige bisher nicht befolget haben, ohne weiters eintreten lassen könnte; so will man dennoch zu allem Ueberfluß sämmtliche hiesige Bürger und Einwohner nochmalen erinnern und ermahnen, die pünktliche Befolgung der bereits am 5ten Januar und 13ten Februar d. J. wegen der Straßen-Reinigung, ergangenen und durch die Nachrichts-Blätter bekannt gemachten Verordnungen sich angelegen seyn zu lassen — und zu diesem gemeinnützigen Zweck besonders dadurch mitzuwürken, daß durch ihr Gesinde zu jeder Jahrszeit wöchentlich zweymal und zwar Mittwochs und Samstags Nachmittags um 2 Uhr der Koth auf denen Straßen bis in die Mitte derselben zusammengekehrt und bey dem Aufladen behörig beygekehret werde — nicht weniger der Kehrig, das Gekrütz und dergleichen nicht auf die Straße zu schütten, sondern in ihren Häusern so lange zurück zu behalten, bis solcher sogleich auf die Fuhren geladen werde.

Da auch bereits die Verfügung getroffen worden, daß die von denen Haus-Eigenthümern unter Anordnung des Bau-Amts angenommene Fuhren, bey Vermeidung einer Strafe von 3 fl. sich jedesmal zur obbestimmten Zeit behörig einfinden und den Unrath von denen Straßen wegfahren werden; so siehet man der Befolgung dieser erneuerten Verordnung so gewisser entgegen, als diejenige Haus-Eigenthümer, welche sich einer Nachläßigkeit und Uebertrettung hierunter zu Schulden kommen lassen, mit einer Strafe von 10 Rthlr. ohnnachsichtlich beleget werden sollen, wovon dem Anbringer der dritte Theil andurch zugesichert wird. Frankfurt den 30. November 1801.

Bau-Amt.

121) Nicht minder sind auch die bedeckten Flößer wöchentlich zu reinigen; vom 25. October 1802.

Von Seiten unterzogenen Amts hat man seit einiger Zeit mißfälligst wahrgenommen, daß die vor mehreren Häusern in hiesiger Stadt befindliche Brückchen und bedeckte Flösser nicht behörig gereiniget werden; und sich dadurch eine für die Gesundheit äußerst nachtheilige Ausdünstung in denen Straßen verbreite.

Man siehet sich daherv gemüßiget die bereits am 15ten April 1782. erlassene Verordnung andurch in Erinnerung zu bringen, wornach diejenige HausEigenthümer, vor deren Häusern dergleichen Brückchen und bedeckte Flösser vorhanden sind, angewiesen werden, selbige alle Woche wenigstens einmal und zwar Samstags reinigen und den Unrath sogleich wegfahren zu lassen; mit dem Anfügen, daß diejenige, welche sich einer Vernachläßigung in Befolgung dieser erneuerten Verordnung zu Schulden kommen lassen, mit einer Strafe von 3 Rthlr. ohnnachsichtlich belegt werden sollen.

Frankfurt den 25. Oktober 1802.

Bau-Amt.

122) Für Straßen-Reinlichkeit bey dem Privetfegen; vom 19. Jul. 1803.

Da zu würksamer Vorbeugung des seither von denen Arbeitern bei dem Fegen der Priveter, in Ansehung des Ausschüttens des Unraths und Gewässers auf die Straße und in die Canäle, getriebenen verdienten unleidlichen Unfugs, die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, daß unterzogenes Amt von dem jedesmaligen Fegen der Priveter vorher Wissenschaft erlange, um die Arbeiter behörig beobachten lassen und im Falle des ihnen zu Schulden kommenden Unfugs zur verdienten Strafe ziehen zu können; als werden sämmtliche HausEigenthümer hiermit angewiesen, von dem

jeweiligen Fegen der Privveter in ihren Häusern bei unterzogenem Amt so gewiß die Anzeige zu machen, als deren Unterlassung eine unnachsichtliche Strafe von 5. Rthlr. zur Folge haben würde.

Frankfurt den 19ten Julii 1803.

Bau-Amt.

123) Sperre der Biebergasse zum Schutz der Fußgänger gegen die Wägen am Schauspielhause; vom 25. Novbr. 1805.

Zu Vorbeugung besorglichen Unglücks bei dem Ausgang aus dem Schauspielhaus, findet man für nöthig, die nach dem Rahmhof führende sogenannte Bibergasse, mittelst einer von der einen zur andern Seite gespannten Kette gegen das jedesmalige Ende des Schauspiels vom 1ten Dezbr. d. J. an für das Fuhrwerk sperren — jedoch an dem Schauspielhaus so viel Raum zu lassen, damit die Fußgänger sich entweder benannter Straße oder des Theils der hinter denen Ketten nach dem Gasthaus zum weißen Schwanen führenden Comödienplatzes mit Sicherheit bedienen können; welches zur Benachrichtigung derjenigen, welche sich der Equipagen bedienen, andurch bekannt gemacht wird.

Frankfurt, den 25ten Novembet 1805.

Bau-Amt.

124) Ordnung, nach welcher die Wagen am Schauspielhause an- und ab-zu fahren haben; vom 18. Dcbr. 1805.

Damit diejenige Verfügung, welche Löbl. Bau-Amt zur Bequemlichkeit des zu Fuß aus dem Schauspielhause gehenden Publikums mit Sperrung der Bibergasse für die Wägen getroffen hat, auch in Betref der letzteren die so nothwendige Sicherung vor Unglücksfällen zur ungehinderten Folge haben möge, so wird nach vorliegenden älteren Raths-Ver-

ordnungen sämmtlichen Kutschern, welche zum Abholen ihrer Brod- oder Mieth-Herrschaften aus der Comödie beordert sind, hiemit wiederholt und ohne Unterschied anbefohlen

1.) sich auf dem Comödienplatz in geraden Reihen längs den auf der Seite der Bockenheimer Straße gelegenen Häusern also zu stellen, daß auf beschehenes Aufrufen sie ohne Stöhrung und Gefahr der andern aus ihrer Reihe und an die Thür, an welcher sich ihre Herrschaft befindet, anfahren können.

2.) Bey dem Abfahren sich auf der entgegen gesetzten Seite des Comödienplatzes sorgfältig und mit Vermeidung alles Zusammenkommens mit den auf der andern Seite in Reihen stehenden Wägen zu halten, und sodann

3.) entweder über den Steinweg oder durch die Töpfengasse abzufahren, indeme nur denjenigen Wägen, welche die inhabenden Personen an einem auf einer Seite der Allee gelegenen Hause absetzen sollen, so wie auch nur denjenigen, welche in der Bockenheimergasse anzufahren haben, gestattet werden soll, auf einem andern Weg von dem Comödienplatz abzufahren. Damit aber auch

4.) das mit so vielen Verwirrungen und wohl öfters mit mehr oder weniger Beschädigung verbundene Zusammenfahren der Kutscher an die Thüre des Comödienhauses vermieden werde, so werden nicht nur alle Herrschaften und ihre Dienerschaften erinnert, ihre Kutscher nicht mehr mit dem Vornamen, als deren öfters mehrere zugleich mit demselben Vornamen auf dem Platz halten, sondern mit dem Namen der abzuholenden Herrschaft aufzurufen, sondern es wird auch allen Kutschern bey alsbaldiger Arretirung und zu gewarten habender Bestrafung verboten, nicht eher von ihrem Wartplatz abzufahren, als bis sie mit dem Namen der Herrschaft, welche sie abzuholen haben, aufgerufen seyn werden; wobey

5.) ferner das bey Ausgang der Comödie sich am Schauspielhaus einzufinden beorderte Polizeypersonal hiermit angewiesen wird, auf Festhaltung dieser Ordnung zu wachen, und besonders auch darauf zu sehen, daß nicht mehrere Wagen zugleich und besonders keine aufgerufen werden, deren Herrschaft nicht in Bereitschaft wäre einzusteigen, damit den übrigen auf ihre Wägen wartenden Personen dadurch kein Unlusten erwachse, weshalben auch diejenige Wägen, welche auf den Aufruf ihrer Herrschaft angefahren seyn mögen, ohne daß diese zum Einsteigen bereit sich befinde, anzuhalten sind, wieder abzufahren, sich an die letzte Reihe anzuschließen, und einen neueren Aufruf abzuwarten.

Frankfurt den 18ten Decemb. 1805.

Von beeden Burgermeisterlichen Audienzien wegen.

125) Die Fußwege an den Häusern sind auch nicht mit Handwagen und Schiebkarren zu befahren; vom 5 Januar 1801.

Nachdeme die beschwerende Anzeige geschehen, daß durch das von denen Schiebkärchern, Handlangern und Hausknechten, sich bisher eigenmächtig herausgenommene unerlaubte Fahren mit denen Schiebkarren, und sogenannten Handwagen, auf dem in der Stadt und besonders in denen neuen Straßen des Brückhofs und Wollgraben angelegten geplatteten Fußweg, selbiger nicht nur für die Fußgänger beschwerlich gemacht, sondern auch dadurch öfters beschädigt werde, und denen Hauseigenthümern dessen Wiederherstellung zur Last falle; als wird hiermit denen sämmtlichen Schiebkärchern, Handlangern, und allen denjenigen, welche sich der Schiebkarren zu ihrer Arbeit bedienen, so wie auch denen Hausknechten hiermit ernstlich anbefohlen, sich sothaner geplatteten Fußwege so gewiß zu enthalten,

Digitized by Google

als ein Jeder, so dagegen handeln wird, mit einer Strafe von 3 fl. — ohnnachsichtlich beleget werden soll.

Frankfurt den 5ten Januar 1801.

Bau-Amt.

126) Erinnerung an das Verbot der Grasbänke vor den Fenstern; vom 1. August 1803.

Die am 20ten Julii 1780. ergangene Rathsverordnung untersagt sämmtlichen Bürgern und Einwohnern die Beibehaltung oder neue Errichtung der an denen Fenstern oder oben auf denen Dächern gegen die Straßen angebrachten sogenannten Grasbänke oder Gestelle zu Blumentöpfen und andern dergleichen Gefäßen, um die Beschwerden und Beschädigungen abzuwenden, womit die Vorübergehenden dadurch bedrohet würden — gleichwohl hat man wahrzunehmen gehabt, daß sothaner Verordnung seit einiger Zeit nicht hinreichend nachgekommen werde. Man siehet sich dahero von Stadt-Bau-Amts wegen gemüßiget, diese zum allgemeinen Besten getroffene obrigkeitliche Verfügung bei sämmtlichen Bürgern und Einwohnern in abermalige Erinnerung zu bringen und besonders diejenige darauf aufmerksam zu machen, welche neuerdings darwider zu handeln und an die Fenster oder auf die Dächer ihrer Behausungen gegen die Straße Grasbänke oder Gestelle zu Blumenscherben anzubringen sich erlaubt mit dem Ansinnen solche ohnfehlbar ohnverzüglich so gewiß wegzuschaffen, als widrigenfalls man von Amtswegen sich genöthiget finden werde, solches auf Kosten der Saumseligen bewerkstelligen zu lassen, und selbige ausserdem mit einer Strafe von 2 Rthlr. zu belegen.

Frankfurt den 1. August 1803.

Bau-Amt.

Digitized by Google

127) Auch auf die Fensterbänke sollen keine Blumentöpfe gestellt werden, vom 13 Aug. 1804.

Zur Nachachtung derjenigen Haus-Eigenthümer und Bewohner, welche ihre Blumen-Töpfe auf die äußere Fensterbänke gegen die Straße hinzustellen sich erlaubt haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß solches eben so wenig als die Beibehaltung oder Errichtung der sogenannten Grasbänke oder Gestelle zu Blumen-Töpfen gegen die Straße nachgesehen werde und diejenige, welche dagegen handeln, mit der — in der annoch neulich unter'm 22ten Junii d. J. anderweit bekannt gemachten Verordnung — angedroheten Strafe von 2. Rthlr. ebenfalls ohnnachsichtlich beleget werden sollen.

Frankfurt den 13. August 1804.

Bau-Amt.

Zweytes Hauptstück.

Postwesen, Fuhrleute, Kutscher, Sesselträger, Schiffer ꝛc.

II.

128) Entscheidung über der Lehnkutscher Nahrungsbetrieb mit gemietheten Wagen, Pferden und Knechten; vom 22. Merz 1805.

In Gemäsheit hochverehrlichen Rathsschlusses vom 15. Merz a. c. wird vermöge desfalls erhaltenen verehrlichen Auftrags folgendes hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß hinführo

A. zwar verstattet werden werde, wenn

1) ein Lehnkutscher, im Fall des Bedürfens, von andern zur Lehnkutscherey nicht berechtigten Bürgern oder

Einwohnern, zu seinem eigenen Wagen und Geschirr und den eigenen Pferden, noch das eine oder andere Pferd mit oder ohne den Knecht, desgleichen

2) zu den eigenen Pferden und Knecht blos allein die Chaise oder das Gefährte, so wie

3) zu den eigenen sämmtlichen Pferden, die Chaise und den Knecht — miethe, daß hingegen

B. bey einer Geldstrafe von 5 Rthlr. auf jeden Contraventionsfall hinführo untersagt seyn solle, daß

1) ein Lehnkutscher im Fall des Bedürfens von andern zur Lehnkutscherey nicht berechtigten Bürgern oder Einwohnern, Pferde und Chaise und Knecht, so wie

2) zu der eigenen Chaise oder Gefährte, Pferde und Knecht, oder auch

3) zu dem eigenen Knecht, die Pferde und Chaise oder Gefährte, in Miethe nehme.

Es haben sich also diejenigen, so solches angehet, darnach zu richten, und vor Strafe zu hüten.

Publicatum d. 22. Mart. 1803.

Fuhr-Amt.

129) Erneuerte Puncte der Einzelner-Ordnung; vom 7. Jul. 1801.

Nachdem das HolzAmt mißfällig vernommen, daß viele Einzler-Geschirre sowohl bei dem Aufladen des Holzes, als auch wenn solche bereits beladen worden bei dem Fahren derselben an die bestimmte Plätze, dem Art. 9. der vorhandenen Einzler-Ordnung schnurstracks zuwider, Jungen und sogar kleinen Buben überlassen, oder auch die geladene Einzlerwägen von denen Knechten an Bier-Brandwein- oder Aepfelweinhäuser geführt, und daselbst oft ein und mehrere Stunden, während welcher die Knechte zu trinken pflegen, stehen gelassen werden, durch diesen gedop-

pelten Unfug aber theils dem HolzAmt und der Burgerschaft viele Belästigung durch unrichtige oder verspätete Ablieferung des geladenen Holzes, theils denen Eigenthümern derer Einzler-Geschirre großer Schaden verursacht wird: so wird hiermit wiederholt und ernstlich verordnet,

1) daß zwar bei jedem Einzlergeschirr zwei Personen, mithin entweder der Herr oder Eigenthümer des Einzlergeschirres sammt seinem Knecht, oder wenn ersterer seinem Geschirr nicht selbst abwarten kann, der Knecht und ein Junge, gegenwärtig seyn sollen, damit sowohl bei'm Aufladen der eine bei dem Pferd seyn, der andere aber laden helfen, als auch bei'm Fahren durch die Stadt der eine das Pferd führen, und der andere dem Wagen nachfolgen könne, um das etwa Herabfallende wieder aufzuladen.

2) Aber in keinem Fall einem Jungen der Einzlerwagen allein, oder das Führen des Pferdes überlassen werden, eben so wenig auch

3) von einem Herrn, Knecht oder Jungen der geladene Wagen vor einem Bier-Brandwein- oder Aepfelweinhause stehen gelassen, sondern vielmehr ohne den geringsten Aufenthalt von dem Platz, wo das Holz aufgeladen worden an das Haus, wo es abzuliefern ist, geführet werden soll. Sollte auch,

4) dieser nochmaligen Verwarnung ohngeachtet, in einem oder dem andern Punct dieser Verordnung zuwider gehandelt werden; so wird, wenn ein Herr oder Eigenthümer des EinzlerGeschirrs schuldig befunden wird, derselbe mit 2 fl. — ein Knecht aber mit fl. 1. 30 kr. ohne alle Nachsicht gestraft, und in lezterem Fall der Herr des Knechts angewiesen werden, bei nächster Auszahlung des Lohns die verwürkte Strafe abzuziehen und dem HolzAmt zu überliefern.

Wornach sich jeder zu achten, und vor der ohnausbleiblich erfolgenden Strafe zu hüten hat.

Frankfurt den 20ten Januarii 1792.

Renovatum am 7ten Julii 1801.

Holz-Amt.

Digitized by Google

130) Gegen Ueberſchreitung der Nahrungsgränzen, Verwarnung an ſämmtliche dahieſige Schiebkärcher; vom 9. Septbr. 1805.

Da es dem Amte mißfällig vorgekommen, daß mehrere unter den hieſigen verbürgerten Schiebkärchern ſowohl in als auſſer der Meſſe, ſtatt eines ihnen gebührenden Schiebkarrens, ſich deren zween auch drei angeſchafft und Knechte darauf halten, wodurch ſie den übrigen Schiebkärchern, welche ſo wie ſie gleichfalls auf dieſe Nahrungs-Art Bürger geworden, ſich aber nach der Ordnung fügen und nur einen Schiebkarren führen, in ihrer Nahrung auſſerordentlichen Schaden zufügen; als werden ſämmtliche Schiebkärcher hiermit auf's Ernſtlichſte hierdurch erinnert, ſich mehrerer nicht als nur eines Schiebkarrens bei ihrem Nahrungsgeſchäfte zu bedienen, auch ohne beſondere amtliche Erlaubniß keine Knechte zu denſelben zu halten, und zwar dieſes unter der Bedrohung einer Geldſtrafe von Zehn Reichsthalern für denjenigen, welcher ſich dieſem entgegen zu handeln unterfangen würde.

Frankfurt, den 9ten September 1805.

Rechnei-Amt.

III.

131) Tragſeſſel-Pachtbedingungen; vom 7. Januar 1803.

Ein HochEdler Rath hat auf die laut gewordene Klage des hieſigen Publicums über den Mangel an Tragſeſſeln beſchloſſen, das Recht einen Tragſeſſel zum Ausleihen an andere zu halten, hinführo an den Meiſtbietenden dergeſtalt zu verpachten, daß

1) die Zeit des Pachts vorerſt auf 12 Jahre zu beſtimmen ſeye,

2) die Zahl der sämmtlichen Tragsessel dahier auf Neun festzusetzen, wovon zwei auf dem Römerberg, zwei an der Mehlwaage in der Fahrgasse, zwei an der Constablerwache, und drei an der Hauptwache aufgestellt werden sollen;

3) derjenige, welcher das Recht eines oder mehrerer jener Tragsessel pachten oder miethen werde, den von ihm solchergestalt pachtweis übernommenen und auf eigene Kosten anzuschaffenden Tragsessel, in solidem, bequemen und sauberen Stand, desgleichen keine andere als gesunde, starke und wohlgekleidete Träger unterhalte, endlich

4) zu gewissenhafter Beobachtung der annoch anderweit festzusetzenden obrigkeitlichen Taxe und aller sonstigen, die Tragsessel betreffenden obrigkeitlichen Verordnungen sich selbst, sowie seine angenommene Träger unter gewöhnlicher Eidesleistung verbindlich mache.

Zu der Ausbietung des Rechts einen oder mehrere solcher Tragsessel zum Ausleihen an andere zu halten, wird nun von unterzogenem Amt der 16. Febr. dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr hiemit festgesetzt, und denen zu einer solchen Pachtung Lusttragenden zugleich bekannt gemacht, daß das dieserhalben entworfene Regulativ sowohl wegen der Taxe und sonsten, auf dem Rechnei-Amt eingesehen werden könne.

Publicatum Frankfurt den 7ten Januar 1805.

Rechnei-Amt.

152) Zeit und Taxe der Tragsessel; vom 2. Jul. 1804.

Dem Publicum wird in Betreff der neuerrichteten Tragsessel bekannt gemacht:

1) Daß diejenigen, welche das Recht einen Tragsessel zum Ausleihen an andere, oder dergleichen Tragsessel selbst, von unterzogenem Amt, in Zeitpacht an sich gebracht haben, solche mit den Trägern, alle Tage ohne

Digitized by Google

Ausnahme, und zwar von Ostern bis Michaelis, von Morgens 6 Uhr und von Michaelis bis Ostern, von Morgens 7 Uhr an, jederzeit aber bis Abends 10 Uhr zum Dienst des Publicums bereit halten müssen.

2) Während dieser Zeit ist für einen Gang in der Stadt, nahe oder ferne 16 Kreuzer, für einen Gang aus der Altstadt nach Sachsenhausen 20 kr. und für einen dergleichen aus der Neustadt nach Sachsenhausen 24 Kreuzer zu bezahlen.

3) Sollte jemand einen Tragsessel auf eine ganze Stunde miethen wollen; so ist dafür 40 Kreuzer zu bezahlen, für einen halben Tag 1 Gulden dreißig Kreuzer, für den ganzen Tag aber 3 Gulden.

4) Diese Bezahlung soll auch jedesmal, wenn es verlangt wird, zum voraus, und sobald man sich in den Sessel niedergesetzt hat, geschehen.

Um jedoch

5) die Träger nicht ohne Noth von Bedienung anderer Personen abzuhalten, soll und kann man die Träger, vor dem zu thuenden Gang, länger nicht als eine halbe viertel Stunde, und nach demselben, dafern man sich etwa weiter oder zurücktragen lassen wollte, gleichergestalt nicht länger als eine viertel Stunde warten lassen, widrigenfalls man sich gefallen lassen muß, eine ganze, oder wenn auch diese verstricheu, zwey Stunden, und wenn es noch länger dauern sollte, denselben einen halben Tag, nach der oben bestimmten Taxe zu bezahlen.

Frankfurt den 2ten Julii 1804.

Rechnei-Amt.

133) Taxe des Trinckgeldes der Sesselträger; vom 4. August 1804.

Dem Publico wird hiermit in Absicht auf die neuerrichteten Tragsessel bekannt gemacht, daß Ein HochEdler Rath das Trinckgeld der Träger für einen Gang in der

Stadt auf 6 kr. für einen Gang aus der Alt- oder Neustadt nach Sachsenhausen 8 kr., für eine ganze Stunde 10 kr. für zwei Stunden 16 kr., für einen halben Tag 24 kr., und für einen ganzen Tag 40 kr. bestimmt habe. Sollte von denselben ein mehreres verlangt werden, so wird Jedermann aufgefordert, die Anzeige davon bei unterzeichnetem Amte zu machen.

Frankfurt den 4. August 1804.

Rechnei-Amt.

IV.

134) Vorschrift für die Frachtbriefe der Rheinschiffer vom 31. Merz 1806.

Da in Gemäsheit der Rhein-Schiffahrts-Octroi-Convention Art. 91. diejenigen Schiffer, welche den Rhein befahren, gehalten sind, ein offenes Manifest zu führen, in welchem die Aufzählung und das Verzeichniß der geladenen Güter nach ihrer Gattung, Menge und Gewicht angegeben seyn muß; als wird das handelnde Publikum besonders darauf aufmerksam gemacht, das Gewicht in den Frachtbriefen, den Centner à 108. Pfund gerechnet, genau zu bestimmen, damit die Manifeste auf die vorgeschriebene Weise gefertiget, und allen ansonsten daraus entstehen könnenden Unannehmlichkeiten dadurch vorgebeugt werde.

Frankfurt, den 31. März 1806.

Rechnei-Amt.

V.

135) Verwarnung der Güterschaffner vor Vervortheilung der Fuhrleute; vom 9. July 1804.

Vermöge des am 29. May laufenden Jahrs ergangenen hochverehrlichen Raths-Schlusses werden die sämtlichen Güterschaffner erinnert und verwarnet:

1.) zwischen denjenigen Fuhrleuten, welche schon mehrmalen oder öfter bei ihnen geladen haben, und andern,

keinen Unterschied oder Vorzug statt finden zu lassen, sondern vielmehr bei gleich zuverläßig mehreren Fuhrleuten, sich einzig und allein nach dem §. 4. ihrer Instruction, welcher wörtlich also lautet:

„Die Fuhrleute, nach denen ihnen angewiesenen „Routen, ohne Unterschied oder Ansehen der Per„son, in der Ladung zu fördern, keinen derselben dem „andern vorzuziehen, sondern allemal die, so am „längsten hier und zuerst laden können, zu besorgen „und zu befördern"

zu verhalten.

2.) Werden solche hiermit angewiesen, den Fuhrleuten, für das, was sie von denselben bezahlt erhalten, Quittungen zu geben, und solche nicht überhaupt auf eine erhaltene Summe, sondern bestimmt nach der Centnerzahl der ihnen verladenen Güter, nach Ausweis §. 8. ihrer Instruction, tenoris:

„Allenfalls bei Verlust ihrer Stellen, oder noch „schärferer Ahndung, niemanden zu übernehmen, „sondern sich mit dem ihnen hiermit gesezten Lohn, „von Vier Kreuzern Mackler-Lohn von jedem Cent„ner, alles für alles, zu begnügen, und ein meh„reres nicht zu fordern,"

künftighin auszustellen.

3.) Wird den Güterschaffnern bei namhafter Strafe untersagt, auf keine Art den Fuhrleuten das Beiführen der Güter durch ihre eigene oder fremde Pferde zu erschweren, mithin selbige durch irgend einen Nachtheil sie zum Gebrauch des etwaig eigenen — den Güterschaffnern zuständigen — Einzler-Geschirrs zu veranlassen.

4.) Ist diese Verordnung nicht allein im Druck zu erlassen und an den gewöhnlichen Orten, besonders aber in denjenigen Gasthäusern, wo Fuhrleute einkehren, anzuschlagen und auszutheilen, sondern es wird auch allen denjenigen, welche die Uebertrettung derselben, so wie über-

Digitized by Google

haupt sonstiges instructionswidriges Benehmen der Güterschaffner anzeigen werden, nicht allein schleunige Abhülfe, sondern auch der dritte Theil der eingehenden Strafe zugesichert.

Frankfurt den 9. July 1804.

Recheney-Amt.

Drittes Hauptstück.

Münzen, Maß, Gewicht, Zeitrechnung.

I.

Warnung vor falschen und vor nicht conventionsmäßigen Münzen.

156) Warnung vor falschen Brabanter-Thalern und falschen Sechsbätznern; vom 14. Merz 1805.

Zur Verwarnung macht man dem Publico hiermit bekannt, daß 1. falsche Brabanterthaler, lediglich aus Composition, mit kalter Versilberung bestehend, und unter dem Bildniß mit dem Buchstaben M. und sodann mit der Jahrzahl 1795. bezeichnet, 2. eben so falsche, gleichmäßig aus Composition bestehende und kaltversilberte oesterreichische 24. kr. Stücke, mit dem Buchstaben C. und der Jahrzahl 1803. bezeichnet, dahier sichtbar geworden und dem unterzognen Amte vorgekommen sind. — Beiderlei Stücke haben nicht den geringsten innern Werth und ist deren Falschheit bei dem geringsten aufmerksamen Blick auch nicht zu verkennen. Jedermann wird sich daher selbst vor Schaden zu hüten wissen.

Frankfurt den 14. März 1805.

Rechnei-Amt.

Digitized by Google

137) Warnung vom 8. September 1801.

Falsche Brabanter-Thaler betreffend.

Es sind dieser Tagen halbe Brabänter Thaler mit der Jahrzahl 1795. und der Münzstadt H. bezeichnet, dahier zum Vorschein gekommen, woran sich bei angestellter Probe ergeben, daß deren 16¾. Stück auf die rauhe Mark gehen, mithin dieselbe gegen die ächten circa 12. Ass zu leicht sind, ferner, daß solche gar keinen Feingehalt haben, und nur aus bloßem weißen Kupfer bestehen; übrigens sind dieselbe ziemlich gut nachgemacht und nur an der etwas unrichtigen Präge kennbar. Das Publicum wird demnach vor deren Einnahme sowohl als Ausgabe hierdurch verwarnet.

Frankfurt den 8. September 1801.

Rechnei-Amt.

138) Warnung vor falschen Quart-Brabanterthalern; vom 18. Juny 1802.

Bei der Rechnei sind jüngst Brabänter Quart-Thaler-Stücke — mit dem Buchstaben A. und der Jahrszahl 1791. bezeichnet — zum Vorschein gekommen, wovon bei der damit angestellten Probe sich nachfolgendes Resultat ergeben, daß dieselbe nicht gepräget, sondern aus Composition bestehen, gegossen und kalt versilbert sind, die Buchstaben an der Umschrift gegen den ächten sich nicht scharf, sondern mehr glatt befinden, deren 34½. Stück auf die rauhe Cölner Mark — die 4. Loth 9. Gran an feinen Silber hält — geben, und hiernach das Stück mehr nicht als 11 kr. circa 3. Pfenning nach dem 24 fl. Fuß werth ist. Man hat daher das Publicum aufhabender Pflichten halben, hierauf aufmerksam machen und vor deren Einnahme sowohl, als vor deren Verausgebung verwarnen wollen.

Publicatum den 18. Juny 1802.

Von Rechnei-Amts wegen.

139) Warnung vom 7. September 1801.

Falsche Kreuzer betreffend.

Nachdem unterzeichnetem Amt die Nachricht zugekommen, daß von dahier anwesend seyn sollenden Betrügern ganz falsche Einkreuzerstücke von verschiedenem Gepräge, welche aber alle aus bloßem übersilberten Kupfer bestehen, und an dem äußerst verdächtigen und neuen Ansehen sehr leicht kennbar sind, in Umlauf gebracht werden wollen, indem von denselben der Gulden dieser falschen Kreuzer — dem äußern Vernehmen nach — für einen halben Gulden angeboten werden soll; Als wird das Publicum nicht nur vor diesen Betrügern gewarnet, die Einnahme und Ausgabe derselben bei Strafe untersagt, sondern auch dem- oder denjenigen welche im Stande sind, weitere glaubhafte Anzeige hiervon bei dem disseitigen Amte dergestalten zu thun, daß die Betrüger zu gefänglichen Haften gebracht werden können, eine Belohnung von fl. 50 — hiermit zugesichert.

Frankfurt den 7. September 1801.

Rechenei-Amt.

140) Warnung vor geringhaltigen Sechs- und Drey-Kreuzerstücken; vom 10. September 1803.

Es ist davon die zuverlässige Anzeige geschehen, daß seit einiger Zeit besonders viele nicht conventionsmäßig ausgeprägte kleinere Münzsorten, besonders 6 kr. Stücke, so nur 5½ Kr. im Werth, sodann 3 kr. Stücke, welche nur 2¾ kr. Gehalt haben, in Umlauf gesetzet würden. — Nachdeme nun dieses zu allgemeinem des Publici Nachtheil gereichet — und bekanntlich bereits mehrmalen untersagt worden; so werden alle hiesige Bürger und Einwohner auch die hiesige Messe beziehende Handelsleute — wiederholt gegen die Verbreitung und Annahme derlei gering ausgeprägten

nicht conventionsmäßigen Münzsorten, auf ausdrückliche Weisung Eines HochEdlen Raths hiermit verwarnet.

Frankfurt den 10. September 1803.

Stadt-Canzlei.

141) Warnung vor Sechs- und Drey-Kreutzerstücken; vom 7. Merz 1804.

Von den seit kurzem dahier in Cours zu kommen beginnen wollenden Chur-Würtembergischen Sechs- und Dreikreuzerstücken, mit der Jahrzahl 1804. sind mehrere der unterzeichneten Behörde zugestellt worden, um solche probiren zu lassen. Da beide Münzsorten nun überhaupt nicht conventionsmäßig ausgeprägt sind, überdies auch sich bey der damit vorgenommenen Probe ergeben, daß dieselben nur einen innern Werth von resp. $5\frac{1}{17}$ kr. und 2 kr. $14\frac{2}{7}$ Heller nach dem 24fl. Fuß haben: so wird jedermann sowohl vor deren Einnahme als Ausgabe hierdurch von tragenden Amts wegen verwarnet.

Frankfurt den 7. März 1804.

Rechnei-Amt.

142) Valvation der Vorder-Oestreichischen Sechs-Kreuzerstücke auf $5\frac{1}{2}$ kr. und wiederholtes Verbot aller nicht conventionsmäßigen Scheidemünzen; vom 30. August 1804.

In Gemäsheit des hochverehrlichen Rathsschlusses vom 23. August dieses Jahrs, wird hiermit jedermänniglich bekannt gemacht, wie denen seit einiger Zeit so stark eingebracht werdenden Vorder-Oesterreichischen Sechskreuzerstücken, welche eigentlich nur als Land- und Scheidemünzen in besagten Landen geschlagen worden und ohnehin nicht conventionsmäßig sind, connivendo oder zulassungsweise zwar, jedoch anders nicht als nach ihrem innern Werth, nemlich zu fünf und einem halben Kreuzer, der Cours einstweilen

gestattet, hingegen selbige bei sämmtlich hiesig öffentlichen Kassen keineswegs mehr, sondern lediglich nur solche Scheidemünzsorten, welche conventionsmäßig sind, angenommen werden sollen. Was aber alle und jede andere nicht conventionsmäßige bisher gleichfalls, zum größten Nachtheil des gemeinen Wesens, in großer Menge, ganz gesetzwidrig eingeschlichene Scheidemünzen, als nemlich Chur-Würtembergische, Hessen-Darmstädtische und Werthheimer resp. Sechs-Drei- und Einkreuzerstücke, desgleichen die Vorder-Oesterreichische Dreikreuzerstücke anbetrifft, so werden solche hiermit wiederholt gänzlich verrufen, und deren Ausgabe und Einnahme untersagt — wie man dann zu Aufrechthaltung dieser auf's neue eingeschärft werdenden Verordnung von Seiten unterzogenen Amts nicht ermangeln wird, die Losungen derer Krämer und anderer Detailleurs, derer Weinwirthe, Bierbrauer, Bäcker, Metzger ꝛc. unvermuthet untersuchen, sofort dergleichen sich vorfindende verrufene Geldsorten wegnehmen zu lassen und zu confisciren.

Frankfurt den 30. August 1804.

Rechenei-Amt.

143) Warnung vor geringhaltigen Fürstlich-Leiningischen Sechskreuzerstücken; vom 5. November 1804.

Obgleich allen denjenigen Münzsorten, welche nicht conventionsmäßig sind, der Cours ausdrücklich untersagt, somit deren Annahme und Ausgabe verboten ist, so hat unterzogenes Amt dennoch höchst mißfällig vernehmen müssen, daß abermals eine dergleichen nicht conventionsmäßige, auch viel zu geringhaltige Münzsorte, nämlich Fürstl. Leiningische Sechskreuzerstücke auf der einen Seite mit der Jahrzahl 1804 auf der andern aber mit genanntem Fürstl. Wappen und der Umschrift F. L. L. M. d. h. Fürstlich Leiningische Landmünze, sträflicher Weise dahier eingeschleift werden wolle. Bei der mit denselben angestellten Probe hat

sich ausgewiesen, daß deren Werth in nicht mehr als $5\frac{1}{10}$ kr. bestehe. Jedermänniglich wird daher hierauf aufmerksam gemacht und wegen deren so nachtheiligen Annahme wohlmeinend verwarnet; immaßen denn auch ernannte Sechskreuzerstücke von Amts wegen hiermit ausdrücklich verrufen und deren Annahme und Ausgabe bei Confiscation und sonstiger scharfer Bestrafung verboten wird.

Frankfurt den 5. November 1804.

Rechnei-Amt.

144) Gegen sogenannte Schweizer-Rappen; vom 31 Merz 1801.

Zur Warnung.

Von den sogenannten Schweizer Rappen, so unter dem Symbol der Freiheit und der Umschrift Republ. Helvet. et Anno 1800. seit kurzem dahier als Kreuzer in Cours zu kommen beginnen wollen, sind 4 Stück der unterzeichneten Behörde zugestellt worden, um solche probiren zu lassen. Nachdem man solches durch den Münz-Waradein bewerkstelligen lassen, so hat sich bei der mit 3 Stück vorgenommenen Feuerprobe ergeben, daß ein solcher Rappen den Werth von circa $\frac{3}{4}$ Heller hat, indem die rauhe Cölner Mark zu 356 Stück ausgebracht ist, und solche 12 Grän an feinem Silber halten, mithin wenn dieselbe zu 1 kr. cursiren die feine Mark zu fl. 142. — ausgebracht ist. Es wird demnach das Publicum sowohl vor deren Einnahme als auch Ausgabe, hierdurch von tragenden Amts wegen, verwarnet.

Publicatum Frankfurt den 31. März 1801.

Rechenei-Amt.

145) Warnung vor geringhaltigen Kreuzern; vom 12. Januar 1804.

Es sind dieser Tagen bei dem unterzogenen Amte Ein- Kreuzer Stücke, welche einerseits mit dem Maltheser- oder Johanniter-Ordenskreuz und der Umschrift suum Cuique

1802. — andererseits aber mit dem Königl. Preußischen Wappen und der Umschrift F. W. III. PR. NO. bezeichnet sind, zum Vorschein gekommen, deren innerer Werth nur ½ Heller beträgt, da deren 463 Stücke auf die Cöllnische Mark gehen und 9 Grän fein Silber halten, mithin die feine Mark zu fl. 246. 25 kr. ausgeprägt ist.

Man hat daher das Publicum von Amts wegen hierauf aufmerksam machen und für deren Einnahme sowohl als vor deren Verausgebung warnen — auch zugleich demjenigen, welcher einen Einschleifer oder Verausgeber vorbeschriebener Münze dem Amte namhaft machen würde, unter Verschweigung seines Namens, das Drittheil der eingehenden Strafe zusichern wollen.

Publicatum Frankfurt den 12. Januar 1804.

Rechnei-Amt.

II.

Maaße und Gewicht.

146) Für das alte Oel- und Brandwein-Maaß; vom 16. November 1801.

Nachdem man mißfällig vernehmen müssen, daß von mehreren dahiesigen Kaufleuten und Krämern das Oel so wie der Brandwein — welches beides nach der alten Eiche, die Ohm zu 80. Maaß gerechnet, in Gefolg deßfalls von Einem HochEdlen Rath bereits am 20. Mai 1723. erlassenen Verordnung auszumessen ist — mit dem jungen Maaß, gebotswidrig, zum Nachtheil der Einkäufer, pflege ausgemessen zu werden, dasselbe aber von Amtswegen nicht nachgesehen werden kann; als werden alle und jede mit Oel und Brandwein Handelnde sowohl Handelsleute als Krämer, hierdurch angewiesen, das Oel wie den Brandwein lediglich nach dem alten Maaß zu verzapfen, mit dem Anfügen, wie ansonsten die dagegen Handelnde, bei deshalb vorge-

nommen werdenden Visitationen oder auf hievon bei dem Amt geschehen werdende Anzeige, im befindenden Fall, jedesmal zur Verantwortung und Strafe gezogen werden sollen.

Publicatum den 16. November 1801.

Vom Rechnei-Amts wegen.

147) Vorsehung wegen Beschwerden über das Brennholzmaß; vom 3. October 1803.

Da mehrmalen und erst jüngsthin die Anzeige geschehen, daß an einigen Gilbert Holz welche vom Main aus weggeschickt worden, bei dem Nachmessen mehrere Scheidter am Gilbert sollen gefehlet haben: bei näherer Untersuchung der Sache sich aber offenbaret hat, daß die Holzstecken, der man sich dabei bediente, schadhaft und unrichtig gewesen; so findet man sich hierdurch bewogen, bekannt zu machen, daß wer an dem richtigen Maaß seines ihm überschickten Holzes zweifelt, sogleich auf das Amt kommen und die Anzeige machen solle, dabei aber die Veranstaltung zu treffen, daß mittlerweile einige seiner Nachbarn auf das ihm abgeworfene Holz Acht haben, daß nicht nur nichts davon entwendet, sondern auch nicht zu schneiden angefangen werde, um in Stand gesetzt zu werden, von Seiten des Amts das Gilbert Holz mit dem Main-Holzstecken behörig nachmessen lassen und nach Befinden alsdann das zweckmäßige verfügen zu können. Von allem Privat-Nachmessen aber wird in der Folge keine Notiz genommen werden.

Frankfurt den 3. Oktober 1803.

Holz-Amt.

184) Amtliche Erinnerung an das Abziehen der Gewichte; vom 3. August 1802.

Diejenigen Handelsleute, Krämer und Handwerker, so Waaren und Feilschaften auswiegen, werden hiermit

ernstlich gewarnet, daß falls sie ihre Gewichter, wie es in dem Hochverehrl. Rathsschluß vom 31. August 1762. jedesmal vier Wochen vor Eintritt der hiesigen Messen zu thun verordnet ist, durch den hiesigen Münz-Waradein noch nicht sollten haben abziehen lassen, demselben bei Vermeidung der in dem vorbenannten Edict comminirten Strafe ohngesäumt nachzukommen hätten, wie man denn diejenige welche sich bei denen von disseitigem Amt veranstaltet werdenden Visitirungen mit Vorzeigung eines von dem Münz-Waradein über die geschehene Abziehung ihrer Gewichter ausgestellten Scheins, nicht zu legitimiren vermögen, für überwiesen zu halten, und in desfallsige Strafe zu nehmen nicht entstehen wird.

Rechnei-Amt.
den 3. August 1802.

Digitized by Google

Sechster Theil.

Fürsorge bey der häuslichen Niederlassung und dem Aufenthalte im Frankfurter Staate.

Erstes Hauptstück.

Fürsorge wegen der häuslichen Niederlassung.

I.

Pflichten der Einwohner gegen den Staat im Allgemeinen.

149) Aufhebung aller Exemtionen von der Landeshoheit des Frankfurter Staates; vom 24. November 1802.

Nachdem in dem von denen fürtreflichen Gesandschaften der hohen vermittelnden Mächte, einer Hochansehnlichen ausserordentlichen Reichs-Deputation unterm 8ten October überreichten Plan general et definitiv unter andern §. 27. verbis:

Elles (les villes Imperiales nommement Francfort) jouiront dans toute l'étendue de leurs territoires respectifs de la pleine superiorité, et de toute Jurisdiction quelconque, sans reserve et exception — sauf

néanmoins l'appel aux Tribunaux suprèmes de l'Empire

versehen ist, daß denen ihre Ohnmittelbarkeit behaltenden Reichs-Städten, namentlich der Reichs-Stadt Frankfurt, in dem gesammten Umfang ihres Territorii, die Landes-Hoheit — nach ihrer ganzen Ausdehnung mit allen davon abhangenden Rechten, besonders auch die ohnbeschränkte Jurisdiction ohne irgend einigen Vorbehalt oder Ausnahme — nur unter der alleinigen, der Berufung an die höchste Reichs-Gerichte, zustehen solle; so ist dieser Plan General, nicht allein seinem ganzen Inhalt nach von Einer Hochansehnlichen Reichs-Deputation angenommen, sondern auch durch eine weitere Note festgesetzt worden, daß der Termin zur Civil-Besitznahme 8 Täge vor dem 1ten December dieses Jahres seinen Anfang nehme, und hiesige Stadt diese nun erhaltene — ihre künftige Ohnmittelbarkeit vollständiger versicherende — besonders auch in Hinsicht auf die ihr wohlwollend verwilligte Neutralität nothwendige — Rechte, als ihr zugewendete wohlthätige Folgen des so sehnlich erwünschten Friedens — nach ausgestandenen schweren Leiden des Kriegs — mit innigstem Dankgefühl zu verehren hat, mithin alle bishero in hiesiger Stadt und deren Gebiet bestandene oder angesprochene Exemtionen und etwaige fremde Jurisdiction — mit allen desfallsigen Folgen — und bisherigen — die Landeshoheit in dem ausgedehntesten Sinne, beschränkenden Recht und Gerechtigkeiten, sammt und sonders, ohne irgend einige Ausnahme, von nun an — aufhöre, und für die Zukunft, als niemalen bestanden, vielmehr gänzlich erloschen angesehen werden müssen, vielweniger forthin darauf weiters sich berufen, oder selbige allegirt und ausgeübet werden können; so wird solches alles sämmtlichen hiesigen Bürgern und Einwohnern auch jenen auf denen Dorfschaften und Höfen der Stadt — besonders denen, welche zu Beschränkung der Landes-Hoheit — mit allen davon abhangenden Folgen — auf irgend einige

Exemtion oder fremden Schutz — aus welchem Grund solcher immer sey, — würkliche Rechte gehabt oder einige Ansprüche formirt haben — zu offener Beurkundung derer nunmehro allhiesiger Stadt zustehenden kundbaren Gerechtsamen, auf ausdrückliche Verordnung Eines HochEdlen Raths — mittelst Einrückung in die allhiesige Nachrichts-Blätter — öffentlichen Anschlag an denen gewöhnlichen Orten, endlich Umtheilung von Haus zu Haus bekannt gemacht; — zugleich werden auch sämmtliche allhiesige Bürger und Angehörige andurch bey ihren tragenden Pflichten erinnert, alles das, was hiergegen etwa unternommen und versuchet werden wollte, sogleich behörigen Orts zu gebührender straklicher Ahndung anzuzeigen. Urkundlich des vorgedruckten Stadt-Canzley-Innsiegels und der Unterschrift. Gegeben den 24ten November 1802.

(L.S.) Stadt-Canzley.

III.

Zur Judenstättigkeit.

150) Aufhebung des Leibzolles; vom 25. August 1804.

Nachdem Ein Hochedler Rath den in den hiesigen Zolltarrollen gegründeten Leibzoll der Juden, nach dem Vorgange benachbarter Höchster und Hoher Reichsmitstände dahier ebenfalls sowohl an den Thoren der Stadt als auf der Brücke und zwar sowohl für Fußgänger als Reitende aufgehoben hat, so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt den 25ten August 1804.

Stadt-Canzley.

Digitized by Google

151) Verbot Waarenlager außerhalb der Fahr- und Tönges-Gaße an Juden zu vermiethen; vom 5. und 13. April 1804.

Demnach dem Rath die beschwerende Anzeige geschehen: daß, obgleich die Allerhöchste Provisional-Verfügung de 5. August 1748. die Befugniß der hiesigen Judenschaft, Waaren-Kammern und Gewölber bestehen zu dürfen, auf die Fahr- und Antoni- oder Töngesgasse (welche leztere nach dem damaligen Besitzstand nur bis zur Haasengasse reiche) beschränke, dennoch mehrere hiesige Schutz-Juden, diesem zuwider, sich beigehen lassen, auch in andern Gegenden und Straßen der Stadt und insbesondere in der Schnurgasse, Waaren-Kammern und Gewölber zum Nachtheile des hiesigen christlichen Handelsstandes in Bestand zu nehmen, diesem Unfuge aber von Raths wegen nicht nachgesehen werden kann; als wird unter ausdrücklichem Vorbehalt der Allerhöchsten Kaiserlichen Verfügung in Ansehung der dem obgedachten Kaiserlichen Provisionali zuwider bereits eingegangenen, aber noch nicht abgeloffenen Bestand-Contracte, nicht nur die Erneuerung und Verlängerung der leztern, sondern auch überhaupt alle und jede Mieth- und Vermiethung irgend einer Waaren-Kammer und Gewölbes ausserhalb der Fahr- und Antoni- oder Töngesgasse, an hiesige Schutz-Juden, und von ihnen, bey Strafe der Nichtigkeit hiermit untersagt und verboten, und soll auf den Contraventionsfall, die angedrohete Strafe, ohne weiters und unangesehen der etwa darwider zur Hand genommen werden wollenden Rechtsmittel, zum Vollzug gebracht werden. Wornach sich sowohl die christlichen Hauseigenthümer als die hiesige Judenschaft zu achten hat.

Conclusum in Senatu de 5. April 1804.

Publicatum de 13. April 1804.

Stadt-Canzley.

IV.

Fürſorge gegen Entvölkerung.

152) Interdict gegen wandernde Coloniſten und gegen Coloniſten-Werbung; vom 20. April 1805.

Nachdem unlängſt eine Anzahl deutſcher nach Amerika wandern wollender Coloniſten durch hieſige Stadt gezogen, auch in derſelben ſich einige Tage zu verweilen die Erlaubniß ausgewirkt, Ein Hochedler Rath aber beſchloſſen hat, dergleichen, wenn ſchon nur kurzen Aufenthalt ſolchen auswandern wollenden Coloniſten, ſie mögen entweder Truppweiſe oder Einzeln hierher kommen, für die Zukunft in hieſiger Stadt oder deren Gebieth nicht mehr zu geſtatten; ſo wird ſolches, auf Befehl Eines Hochedlen Raths nicht nur durch öffentlichen Anſchlag und Druck bekannt gemacht, mit dem Anhange, daß dergleichen, es ſeye Truppweiſe oder Einzeln zu dieſem Zweck hierher kommende Emigranten ſofort an den Thoren werden ab- und zurückgewieſen werden, ſondern es wird auch ein Jeder hierdurch ernſtlich verwarnet, ſich, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, weder direkt noch indirekt mit der Anwerbung ſolcher Leute für die Amerikaniſche Colonien im geringſten abzugeben, ſo wie auch insbeſondere der Verbreitung der zu dieſer Abſicht von dem Handlungshaus Wills und Comp. in Amſterdam, oder andern, ausgegeben werdenden Engagements-Zettel ſich gänzlich zu enthalten. Vielmehr verſiehet ſich Ein Hochedler Rath, daß ein Jeder ſich von ſelbſt beeifern wird, diejenigen, welche es nichtsdeſtoweniger etwa wagen möchten, in hieſiger Stadt oder deren Gebieth dergleichen Anwerbungen für auswärtige Colonien zu befördern, oder wohl gar ſelbſt heimlich zu unternehmen, ſobald etwas davon zur Wiſſenſchaft kömmt, unverzüglich Einem der wohlregieren-

den Herren Bürgermeister, oder resp. Löblichem Land-Amte gebührend anzuzeigen.

Signatum Frankfurt, den 20. April 1805.

(L.S.) Stadt-Canzley.

153) Bedingungen, welche die, zur Werbung in der Reichs-Stadt Frankfurt angestellt werdenden Herren Staabs- und Ober-Offiziers, nachdeme die Werbung selbst, auf Anlangen Ihrer Höchsten und Hohen Herren Committenten von Einem Edlen Rath gestattet worden ist, zu erfüllen haben.

1.) Legitimirt sich der zur Werbung angestellt werdende Herr Ober-Offizier bey dem regierenden ältern Herrn Bürgermeister, im Römer, in desselben gewöhnlichem Audienz-Zimmer, und werden Ihme bey dieser Gelegenheit die vorliegenden, im Druck verfaßte Bedingnisse zugestellt.

2.) Sollte derselbe über lang oder kurz von hier abgeruffen werden, so legitimirt sich auf gleiche Weise dessen Nachfolger; wenigstens wird lezterer dem ältern Herrn Bürgermeister von dem abgehenden Herrn Ober-Offizier in der Eigenschaft seines Nachfolgers vorgestellt, und erhält hierbei ein Exemplar dieser Bedingnisse.

3.) Sobald hingegen der zur Werbung hier angestellte und legitimirte Herr Ober-Offizier, ohne daß vorhero ein anderer an seine Stelle präsentirt worden, von hier ganz abgeht, hört die Werb-Erlaubniß in hiesiger Stadt und deren Gebiete ganz auf, indeme deren Betrieb einem oder mehrern dahier etwa zurückgelassenen Unter-Offiziers, wegen besorglicher Unordnung, und wegen Abgang der nöthigen Aufsicht, nicht ge-

Digitized by Google

stattet werden kann, noch jemalen nachgesehen worden ist.

4.) Dürfen die Werb-Offiziers nicht auf hiesigen Ortschaften oder Warten, sondern nur in hiesiger Stadt, mit Vorwissen des hiesigen Löbl. Schatzungs-Amts einquartiert werden, dergestalten, daß wenn

5.) ein besonderes Bürgerliches Haus zum Werb-Haus ausersehen werden wolte, man

a.) kein solches wähle, worinnen bereits die Herberge eines hiesigen Handwerks etablirt ist, auch

b.) kein besonderes Schild aushänge, und

c.) eine Wache vor dasselbe stelle, überhaupt aber daß

d.) ein ordentliches Sammelhaus, wohin anderwärts angenommene Rekruten gebracht werden, daraus nicht gemacht werde.

6.) In Ansehung des Betriebs der Werbung selbst, darf man sich eines Theils ohnehin zu den der Werbung halber hier angestellt werdenden Herren Ober-Offiziers versehen, daß sie ihren unterhabenden Werb-Commandirten einige gewaltsame oder hinterlistige Anwerbung, wodurch irgend jemand gegen seinen freien Willen oder im Trunke, zur Annahme der Kriegsdienste verleitet werden wolte, — als gegen die Absicht ihrer Höchsten und Hohen Herren Committenten streitend — in hiesiger Stadt und deren Gebieth nicht nachsehen, sondern auf deßfals eingehende Beschwerden alsobalden remediren werden, andern Theils aber liegt es schon in der selbstsprechenden Billigkeit, daß demjenigen Staate, welcher eine fremde Werbung in seinem territorio gestattet, solche nicht zum Nachtheile gereichen darf, wannenhero denn verehelichte hiesige Bürger, Beisassen oder Landunterthanen, deren Söhne, hiesige Soldaten, dahier bei Handelsleuten

oder Handwerkern in der Lehre stehende Jungen, dahier einwandernde oder schon in Arbeit stehende Handwerkspursche, unter keinerlei Vorwande, angeworben werden dürfen, und zwar in dem erweiterten Sinne, daß wenn gleich solche Anwerbung von Seiten des hier angestellten Werbpersonals, nicht in hiesigem Gebiete, sondern in den angränzenden Orten bewerkstelligt würde, dieselbe als Vertragswidrig und hiesigem gemeinen Wesen nachtheilig, dessen ungeachtet unkräftig seyn, und der Angeworbene, auf erfolgende Reclamation, er sey nun bereits weiter transportirt worden, oder nicht, anhero zurückgeliefert werden soll.

Endlich

7.) darf ohne besondere Concession für einiges Frey-Corps nicht geworben, vielweniger mit klingendem Spiele in hiesiger Stadt umgezogen werden.

Zweytes Hauptstück.

Fürsorge wegen des Aufenthalts der Fremden.

I.

154) Handwerks-Herbergen und ihre Veränderungen sind den Thorschreibern bekannt zu machen; vom 16. July 1803.

Da man von unterzeichneten Amts wegen sämmtlichen Thorschreibern, auf deren geziemendes Begehren, ein Verzeichniß derjenigen Häuser, wo gegenwärtig die Herbergen aller Handwerker sich befinden, zugestellet, damit die Handwerksbursche von denselben sogleich zurecht gewiesen werden können — der Nutzen dieser getroffenen

Maasregel aber durch die jeweilige Veränderung der Herbergen nach und nach sich vermindern und endlich ganz wegfallen würde: Als werden hiermit sämmtliche Handwerker aufgefordert, bei jedesmaliger Veränderung der Herbergen, durch die Altgesellen die Anzeige davon sämmtlichen Thorschreibern machen zu lassen, damit diese zur Erleichterung der einwandernden Handwerksbursche getroffene Verfügung beständig im Gang erhalten werde.

Frankfurt den 16. Julii 1803.

Recheney-Amt.

Drittes Hauptstück.

Fürsorge für Wohnungs-, für Geburts-, für Verehelichungs- und für Sterbregister.

155) Geburten und Verehelichungen sind dem Kastenamte anzuzeigen; vom 8. Juny 1804.

Da man wahrnehmen müssen, daß von manchen sowohl protestantischen Religionsverwandten als besonders auch katholischen Gemeindsgliedern ihre Kindtaufen und vollzogene Verehelichungen bei der unterzeichneten Amtsbehörde nicht zeitlich angezeiget worden, gute Ordnung und Polizey aber in mehrerem Betrachte nothwendig erheischt, daß solches hinführo nie unterlassen, sofort auch dergleichen Kindtaufen und vollzogene Verehelichungen, ohne Unterschied der Religion, dem Publikum durch die öffentlichen Nachrichtsblätter, der bestehenden guten Gewohnheit nach, wöchentlich mögen vollständig bekannt gemacht werden können: so werden die sämmtlich katholischen Bürger und Einwohner, sowie die übrigen christlichen Religionsverwandten, in Kraft des hiezu von Einem

Digitized by Google

Hochedlen Rath erhaltenen Auftrags erinnert, ihre Kindtaufen und vollzogene Verehelichungen bei der unterzogenen Behörde, auf der dasigen zu dem Ende täglich in der Woche offen stehenden Expeditionsstube im Barfüßer Kreuzgang, jedesmal gehörig anzuzeigen. Wobei zugleich die Hebammen, Beiläuferinnen, oder wen es sonst von Berufs wegen angehen mag, gemessenst erinnert und angewiesen werden, sich bei dergleichen Fällen darnach zu benehmen, und sich hierunter keine Vernachlässigung und Verantwortlichkeit zu Schulden kommen zu lassen.

Frankfurt den 8. Junii 1804.

Von Kasten-Amts wegen.

156) Ermahnung zur Anzeige der Geburt und der Hauscopulation bey dem Kirchenbuchführer; vom 7. Januar 1806.

Im Auftrag Eines Hochedlen Raths ergehet, der Vollständigkeit der Kirchenbücher wegen, folgende Erinnerung. 1) An die Eltern: Daß sie die Geburt ihrer Kinder, nach Tag und Stunde, sogleich bei dem Kirchenbuchführer unfehlbar anzeigen lassen; 2) an die Hebammen und Wartfrauen: daß sie für diese Benachrichtigung, ihres Orts ebenfalls sorgfältig bedacht sind; 3) an ehelich Verlobte: daß sie die priesterliche Trauung, so bald ihnen die Haus-Copulation verwilligt wird, unverweilt zum Kirchenbuch anzeigen; somit 4) an Eltern, Verlobte, Hebammen und Wartfrauen: daß sie allerseits dasjenige genau beobachten, was künftig auf einem jeden Tauf- oder Copulationsschein bemerkt seyn wird.

Frankfurt den 7ten Januar 1806.

Ex Commissione Senatus.

Stadt-Canzley.

Digitized by Google

157) Für die Beerdigung der Kinder der Catholiken durch die verpflichteten Todtengräber und für Einreichung der Begräbnißscheine bey dem Schatzungsamte; vom 10. Juli 1804.

Da man öfters wahrnehmen müssen, daß die katholischen Einwohner hiesiger Stadt ihre Kinder, statt solche gleich den Erwachsenen nicht anders, als durch die verpflichteten Todtengrabermeister begraben zu lassen, hie und da durch ihre Glöckner zur Erde bestatten lassen, und dieses gleichwohl der guten, hierin besonders nöthigen, Polizei zuwider ist:

So werden sämmtliche katholische Einwohner hiesiger Stadt, vermöge eines von Einem Hochedlen Rath ausdrücklich erhaltenen Auftrags, hiermit erinnert und angewiesen, hinführo die Beerdigungen ihrer Kinder durch niemand anders, als durch die verpflichteten Todtengräber vornehmen zu lassen.

Zugleich werden sämmtliche katholische Einwohner angewiesen, die von dem kastenamtlichen Kirchendiener vermöge Rathsedicts vom 26. Jan. 1779. auszufertigenden Begräbnißscheine, wofür sie jedoch keine andere als die in vorgedachtem Rathsedicte festgesezte Gebühr nach wie vor zu bezahlen haben, der bestehenden Ordnung gemäß bei Löbl. Schatzungs-Amte jederzeit einzeichnen und sich hierunter keine Vernachlässigung zu Schulden kommen zu lassen.

Frankfurt den 10ten Julii 1804.

Von Kasten-Amts wegen.

Digitized by Google

Siebenter Theil.

Gesundheitspflege.

158) Säugammen sollen weder von Christen noch von Juden ohne Gesundheitszeugniß angenommen werden; vom 25. Juny 1802.

Es hat die betrübte Erfahrung, leider! nur allzuviel gezeigt, daß unschuldige Kinder durch ungesunde, und mit ansteckenden, hauptsächlich aber venerischen Krankheiten behaftete Säugammen, öfters um ihre Gesundheit, und nicht selten um ihr Leben selbsten gekommen sind. Um diesem dahero entstehenden großen Unglück inskünftige möglichst vorzubeugen, ergehet von Seiten Löbl. Sanitäts-Amts an alle und jede Personen, welche denen Säugammen Dienste zu verschaffen suchen, insbesondere aber an alle hiesige Hebammen, deren Beiläuferinnen, und sämmtliche Wartweiber, der ausdrückliche Befehl, hinführo bei Strafe drei Gulden, keine Säugamme mehr in Dienste zu bringen, welche nicht zuvor in Ansehung der Milch, als auch hauptsächlich ihrer Gesundheit, von dem hierzu von Löbl. Sanitäts-Amt angenommenen Chirurgo, Johann Christoph Jäger, vorher gehörig besichtiget, und daß sie nichts Ansteckendes an sich habe, mit einem gedruckten und von demselben eigenhändig unterschriebenen Schein versehen sey. Zu gleichem heilsamen Endzweck soll von

nun an nicht mehr erlaubt seyn, daß eine Säugamme, ohne gedachten Schein zu haben, in die hiesige wöchentliche Nachrichten gesetzet werde. Und da das Wohl des gemeinen Wesens hierdurch einzig und allein befördert werden soll; so zweifelt ein Löbl. Sanitäts-Amt um so weniger, daß alle diejenige, welche inskünftige Säugammen nöthig haben, keine als nach geschehener Besichtigung annehmen, und folglich sich selbsten vor Schaden zu hüten wissen werden. Auch wird die hiesige Judenschaft, diesem allen sträklich nachzuleben, hierdurch angewiesen.

Frankfurt den 25. Juny 1802.

Sanitäts-Amt.

159) Empfehlung der Schutzblattern; vom 20. Nov. 1805.

Bekanntmachung.

Da die seit Kurzem hier häufig vorgekommenen sehr bösartigen Kinderblattern, bereits viele Opfer dem Tode dargebracht haben, und noch mehrere Kinder gegenwärtig in der größten Gefahr sich befinden; so wird es unterzogenen Amts heilige Pflicht, andurch jeden Erwachsenen, welcher selbst gegen die Ansteckung empfänglich ist, und besonders Eltern, welche dergleichen Kinder in ihrer Familie vorfinden möchten, ernstlich und wohlmeinend zu ermahnen, auf das Baldigste durch die Schutzblattern-Einimpfung die Gefahr von sich oder den Ihrigen abzuwenden und der weitern Verbreitung eines so schrecklichen Uebels Schranken zu setzen.

Die Schutzblattern-Einimpfung sichert nämlich nach allen bisher angestellten Versuchen und nach der täglichen Erfahrung, auf das Vollkommenste gegen die natürliche Blattern und gegen ihre Verwüstungen, auch selbst bisweilen dann noch, wenn bereits mehrere Kinder in einem

Hause, wohl gar in einem Zimmer, erkrankt wären, und man schnell genug die noch nicht angesteckte, einimpfen konnte.

Sie ist ein sehr einfaches, unschuldiges, der Gesundheit schlechterdings unnachtheiliges Mittel, welches aber um der Absicht vollkommen zu entsprechen, von einem Sachkundigen zur rechten Zeit vorgenommen werden, und seine richtige Periode genau verlaufen muß. Wo dieses bisher geschahe, konnten keine falschen Gerüchte von seiner Unkraft entstehen, und es sind auch deswegen alle die zu seinem Nachtheil ausgestreueten Aeußerungen, bei deshalb genau angestellten Untersuchungen, grundlos befunden worden, sobald nemlich bei der Einimpfung kein Fehler vorgegangen, oder die Beobachtung des richtigen Verlaufs nicht ausser Acht gelassen worden war.

Um der unbemittelten Classe der hiesigen Einwohner den Vortheil der Schutzblattern-Impfung ebenfalls zu Theil werden zu lassen, hat sich bereits der gröste Theil der hiesigen Impfärzte zur unentgeldlichen Impfung freiwillig erboten, und bereits sehr vieles gethan, was man von der Humanität derselben zu erwarten berechtigt war, würde aber noch weit mehr haben thun können, wenn die Vorurtheile eines beträchtlichen Theils der hiesigen Einwohnerschaft nicht entgegen gewesen wären. Man macht es deswegen dem noch nicht hinlänglich unterrichteten Theil des Publikums hiermit zur dringenden Pflicht, allem noch herrschenden Aberglauben zu entsagen, das würksame Mittel der Schutzblattern-Impfung gegen die mörderische Seuche der natürlichen Blattern nicht zu verabsäumen, und dadurch allen aus dessen Vernachlässigung entstehenden Nachtheil, sowie den möglichen gerechten Vorwürfen pflichtmäßig zu begegnen.

Frankfurt, den 20ten November 1805.

Sanitäts-Amt.

Digitized by Google

160) Warnung vor dem Genuß unreifer Kartoffeln; vom 1. August 1805.

Da unterzogenes Amt mißfällig wahrnehmen müssen, daß gegenwärtig schon noch ganz unreife Kartoffeln auf den Markt zum Verkauf gebracht werden, welche nach dem besonders hierüber eingezogenen Physikats-Bericht insofern höchst schädlich sind, daß der durch das Abkochen derselben sich erzeugende Talg oder Kleister den Magen beschwert, Leibschmerzen, Durchfälle und Erbrechen verursacht; ja wenn solche in Menge genossen werden, noch schlimmere Zufälle sich ereignen; so wird das Publikum hiermit, sich des jetzo allzufrühen Genusses dieser Frucht zu enthalten, hiermit verwarnet, und hiesigen sowohl als fremden Gärtnern der Verkauf derselben bei Strafe der Confiscation, auch nach Befinden schärferer Ahndung, hiermit ausdrücklich insolange, bis diese Frucht zu ihrer Reife gelangt und die Erlaubniß selbige auf den Markt zu bringen ertheilet worden, verboten.

Frankfurt am 1sten August 1805.

Rechenei-Amt.

Achter Theil.

Rechtspflege.

IV.

161) Gemeiner Bescheid gegen der Curatoren und Contradictoren Cessions- und Uebernehmungs-Verträge der Forderungen der Creditoren an die Debitmassen; vom 5. Januar 1805.

Als vorkame, daß schon mehrmalen mit Mißfallen wahrgenommen worden, daß die bei den Debit-Massen angestellten Curatoren derselben die Forderungen der Creditoren, gegen Zusicherung gewisser Prozente, von denselben für eigene Rechnung übernommen, und wenn sie solchergestalt alle Forderungen an sich gebracht, um Ueberlassung der Debit-Massen an sie, nachgesucht haben, indessen aber sie, Curatores, wenn gleich einem solchen Ansuchen hie und da, bei Ermangelung eines Widerspruchs, Statt gegeben worden, sich billig von selbst hätten enthalten sollen, sich in dergleichen Verträge, deren Ausführung, wie Zustandebringung, sich ohne mancherlei Collisionen mit ihrer Amtspflicht nicht gedenken läßt, im geringsten einzulassen, weniger nicht, wenn die Uebernehmung auch nur einer einzelnen, zumal noch illiquiden Forderung irgend eines Creditoris der ihrer Verwaltung anvertrauten Massen, nachgesehen werden wollte, die strafwürdigsten Collusionen, und, wenn

Digitized by Google

Curator zugleich auch Contradictor gewesen, Praevaricationen nicht würden abgewendet werden können;

So hat man sich bewogen gefunden, durch gegenwärtigen gemeinen Bescheid, welcher durch den Druck und gewöhnlichen Anschlag öffentlich bekannt zu machen, und unter dem Collegio Advocatorum ordinariorum noch besonders zu distribuiren, sofort, wie solches geschehen, von der Gerichts-Canzlei ad acta zu referiren ist, allen und jeden Masse-Curatoren, wie auch den Contradictoren derselben, bei Vermeidung der nachdrücklichsten nach Befinden der Umstände zu ermessenden Strafe und respective Suspension auch Remotion ab Officio Advocaturae, ernstgemessenst zu untersagen, sich weder selbst öffentlich, noch heimlich durch Subordinirung dritter Personen, weder während ihres Curator- und respective Contradictor-Amtes, noch nach dessen Niederlegung, wie auch weder für sich allein, noch in Verbindung oder Gesellschaft mit andern, in dergleichen Cessions- und Uebernehmungs-Verträge der Forderungen weder einzelner Creditoren, noch deren Gesammtheit an die ihrer Verwaltung und respective Contradictur anvertraut gewordene Massen, im allergeringsten einzulassen.

Decretum Francofurti ad Moenum
in Senatu Scabinorum
d. 5. Januar 1805.

XIV.

162) Bescheid gegen Mißbrauch der Anwaldts-Befugniß der Juden; vom 25. Octobr. 1802.

Als vorkame, daß diejenigen hiesigen Juden, welchen durch die Rathsschlüsse vom 1. Febr. 1791, 24. May 1798, endlich 15. October 1799, unter gewissen genau vorgeschriebenen Beschränkungen, nachgesehen worden, daß sie bey den beiden Löbl. Bürgermeisterlichen Audienzien und andern

löblichen Stadt-Aemtern, zu persönlicher Einreichung, Unterzeichnung mit und neben dem ordentlichen Sachwalter, schrift- statt mündlicher Rezesse, oder auch zum Vortrag — in die Sache selbst nicht hineingehender, in den angezogenen Rathsschlüssen bestimmt ausgedruckter Ungehorsams-Klag- Frist- und anderer dergleichen Gesuche sich bevollmächtigen lassen dürfen, dahin zu mißbrauchen pflegen, daß nachhero wann dergleichen Rechtssachen in die Berufungs-Instanz vor den Schöffenrath gelangen, in dem darauf entstehenden schriftlichen Processe, von ihnen die Schriften ihrer Committenten in deren Namen forthin unterzeichnet und sich solchergestalt, als ob sie deren gerichtlich bevollmächtigte Anwälde wären, gerirt wird, wie jedoch mit den Worten, wie mit dem Sinne der obangezogenen Rathsschlüsse nicht vereinigt werden kann, auch selbst dem wörtlichen Innhalt desjenigen Formulars ihrer Vollmachten, welches ihnen vorgeschrieben ist, geradehin widerspricht, ist beschlossen worden:

1) Es wird denen mit den obbemeldten Aufträgen in Proceßsachen sich abgebenden hiesigen Juden hierdurch aufgegeben, sich dergleichen Anmaßung, bey unfehlbarer Ahndung, auch Vermeidung, daß solche von ihnen bey Schöffenrath Namens der Partheyen unterzeichnete, wenngleich von einem hiesigen ordentlichen Sachwalter, als Verfasser, mit unterschriebene Schriften oder Handlungen undekretirt gelassen werden sollen, hinführo unfehlbar zu enthalten und mithin sich auf diejenigen Verrichtungen zu beschränken, welche ihnen, nach dem wörtlichen Innhalt des ihnen deshalb vorgeschriebenen Vollmachts-Formulars, nur bei den beyden Löbl. Bürgermeisterlichen Audienzien und löblichen Stadt-Aemtern, keineswegs aber bey Rath, oder Schöffenrath nachgesehen werden mögen;

2) ist dieses, in Kraft eines gemeinen Bescheids, sowohl der hiesigen Juden-Gemeinde gewöhnlichermas-

sen zu publiciren, als auch denen mit den oberwähnten Aufträgen sich dahier zu befassen pflegenden bekannten einzelnen Juden, zum Ueberfluß noch besonders — endlich jedem der hiesigen ordentlichen Sachwalter, und zwar diesen lezteren mit dem Anhange insinuiren zu lassen, daß sie solchemnach dafür zu sorgen haben, daß die Schriften an den Schöffenrath von denen Parthien selbst unterzeichnet, oder, wo diese verhindert sind, von denselben eine hiezu qualificirte Person mit hinlänglicher Vollmacht versehen, sofort die Unterzeichnung von dieser, in ihrem Namen, bewerkstelligt werde;

3) ist gegenwärtiger gemeine Bescheid drukken zu lassen, und ein Exemplar davon zu den Akten der entschiedenen Appellations-Sache der hiesigen Notarien gegen einige Juden, der leztern Einmischung in die Rechtspraxis betreffend, zu legen verordnet.

Geschlossen bey Schöffen-Rath,
Frankfurt, den 25. Oct. 1802.

Digitized by Google

Neunter Theil

Allgemeine Sicherheits-Anstalten und Vollziehungs-Gesetze.

VI.

Aufsicht auf die Stadtthore.

163) Verfügung über Einlaß und Auslaß nach Thorschluß; vom 22. Jul. 1806.

Publicandum.

Nachdem Ein Hochedler Rath, gemäs ergangenen Beschlusses vom 17ten dieses für gut gefunden, rücksichtlich der Garten-Eigenthümer und Bewohner vor hiesigen Stadt-Thoren, in Ansehung deren von Zeit zu Zeit vorfallenden Ein- und Auspassirens nach dem Thorschluß, bis auf anderweite Verfügung folgende die Fälle näher bestimmende Verordnung ergehen zu lassen; Als wird solche, erhaltenem Auftrag zufolge, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, nemlich

1) daß, soviel die Garten-Eigenthümer und Bewohner derer Gärten vor dem Gallen-Eschenheimer-Allerheiligen- und Schaumayn-Thoren, als an welchen kein Einlaß ist, betrift, solche ebensowohl als jene, welche vor denen bereits bekannten Einlaß-Thoren Gärten besitzen oder bewohnen, vor der gewöhnlichen Einlaß-Sperr-Zeit, das ist in denen 8 Sommer-Monaten bis 12 Uhr, in denen 4 Winter

Monaten aber bis 10 Uhr gegen Ablieferung der von Löbl. Recheney-Amte abzulösenden von den gewöhnlichen zu unterscheidenden Einlaß-Zeichen, ein- und ausgelassen werden sollen.

2) Nach der ordentlichen Einlaß-Thor-Sperre, nemlich Sommers-Zeit nach 12, Winters-Zeit aber nach 10 Uhr soll

a) in Nothfällen, wo ärztliche oder sonstige Hülfe erfordert wird, denen, so solche bedürfen, von demjenigen regierenden Herrn Burgermeister, zu dessen Competenz das zunächst gelegene Thor gehöret, eine Carte ohnentgeldlich zugestellet werden, mittelst deren Vorzeigung das Thor geöfnet werden soll mit dem Bedeuten jedoch, daß von dieser Carte kein anderer Gebrauch als auf den Nothfall vom Garten-Bewohner selbst oder dessen Angehörigen zu machen ist, und daß diese Carte alsdann am Thor zurück verbleiben und da demjenigen Herrn Burgermeister, zu dessen Competenz das Thor gehöret, mit dem Rapport eingeliefert werden soll, von wo aus der Garten-Bewohner solche den andern Tag wieder ohnentgeldlich ablangen kann;

b) in Fällen, wenn ein Garten-Bewohner eine gebetene Gesellschaft hat, deren Dauer die gewöhnliche Sperr-Zeit überschreiten mögte, oder aber, wenn ein oder mehrere Garten-Bewohner, einer solchen Gesellschaft in der Stadt beywohnen würden, soll dem regierenden Herrn Burgermeister, unter dessen Inspection das offen zu haltende Thor stehet, davon die Anzeige gemacht, und von Wohldemselben die Erlaubniß für die Einpassirung der benannten Gesellschaft oder resp. Auspassirung der Garten-Bewohner, jedoch gegen Erklärung der gewöhnlichen Sperr-Gebühren für Wägen, Reuter und Fußgänger ertheilet werden.

Digitized by Google

Wie dann endlich ad 2 b. ohne eine solche vorläufige geziemende Anzeige und Erlaubniß-Einholung, welche allein den Herrn Burgermeister in Stand stellen kann, die Befehle an das Thor zu ertheilen, die Oefnung nach geendigter Einlaß-Sperr-Zeit, ausser obangezogenen Nothfällen nicht statt haben soll.

Frankfurt den 22ten July 1806.

Stadt-Canzley.

Schluß.

164) Anzeige der Besitznehmung der Reichsstadt Frankfurt durch einen französischen Commissair für des Herrn Fürsten Primas Hoheit, in Kraft eines zwischen diesem und der französischen Regierung eingegangenen Vertrages; Ermahnung an die Bürgerschaft sich zu unterwerfen; vom 19. Aug. 1806.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Frankfurt am Mayn an unsere Mitbürger und Administrations-Untergebene!

Während des ganzen Zeitraums der lezten stürmevollen vierzehn Jahre und besonders bey denen in den Jahren 1798. 1802. und 1805. dem deutschen Reiche theils bevorgestandenen, theils wirklich eingetretenen Veränderungen und Erschütterungen, ist unser stetes und eifrigstes Bestreben dahin gerichtet gewesen, die freye und selbstständige Verfassung der hiesigen Stadt dadurch zu retten, daß wir nicht nur die Verpflichtungen gegen Ihro Römisch Kaiserl. Majest. und das Reich gewissenhaft und pünktlich erfüllt, sondern auch, unterstützt durch die Anstrengungen und das gerechte Vertrauen unserer Mitbürger in unsere pflichtmässige Verwal-

Digitized by Google

tung, bey jenen unermeßlichen Aufopferungen, die unserer Stadt durch Kriegs-Contributionen, Requisitionen und Forderungen aller Art aufgelegt worden waren, die Staats-Finanzen und den Kredit derselben aufrecht gehalten, so wie insbesondere nichts verabsäumt haben, was ihr das Wohlwollen der französischen Regierung zu erwerben und zu erhalten fähig seyn konnte.

Wenn die Bürger Frankfurts schon im Jahr 1792. den Schrecken des Kriegs nicht minder als den Reitzungen der Verführung ehrenvoll widerstanden sind; so haben sie mit eben dieser Vaterlandsliebe ferner in dem unglücklichen Jahre 1796. die noch viel grössere Kriegs-Calamitäten, und in den Jahren 1799 und 1800. die Auflage neuer schwerer Geldsummen, endlich in dem Lauf des gegenwärtigen Jahrs — selbst nachdem die schnelle Beendigung des zwischen Frankreich und Oesterreich wieder ausgebrochenen Krieges die glücklichsten Aussichten zu eröfnen geschienen hatte, diejenigen neuen Kriegs-Contributionen und Lasten getragen, für welche wir sie, mittelst der Proclamation vom 7. Febr. und 27. May, die lezten Hülfsquellen zu erschöpfen haben auffordern müssen.

Unter solchen unablässigen Aufopferungen hatten wir aus bestimmten und mehrmals wiederholten Zusicherungen der französischen Regierung in den Jahren 1796 und folgenden, die beruhigende Hofnung geschöpft, daß die Erhaltung der freyen Verfassung Frankfurts mit keiner Gefahr bedrohet sey.

Nichts destoweniger haben die neuesten Ereignisse ein anderes Schicksal unabwendbar herbeigeführt; denn, wir sehen uns vermüssiget, unsern geliebten Mitbürgern bekannt zu machen, daß der Kayserliche französische Herr General-Commissarius Lambert, kraft eines zwischen Ihro des Kaisers und Königs Napoleon Majest. und des Durchlauchtigsten Fürsten Primas Hoheit abgeschlossenen Vertrags, zur Besitznehmung der hiesigen Stadt für höchstgedacht Ihro

Hoheit bevollmächtiget zu seyn, gegen uns erklärt, dabey aber sowohl uns als alle andere Diener des hiesigen gemeinen Wesens zu Fortsetzung der ihnen obliegenden Amts- und Dienstverrichtungen ausdrücklich angewiesen und autorisirt hat.

Wenn der Gedanke Vermessenheit seyn würde, einem Schicksale widerstreben zu wollen, das durch die großen Weltbegebenheiten unserer Tage über Frankfurt nicht minder als über so viele andere größere Staaten, unaufhaltbar herbeygeführt worden ist; so darf es sowohl uns selbst, als der unserer Leitung bisher anvertrauten Löblichen Bürgerschaft zu nicht geringer Beruhigung gereichen, daß weder Verschulden oder Vernachlässigung von unserer noch Mangel an Bürgersinn und Treue von ihrer Seite, Ursache dieser Catastrophe gewesen seyn könne.

Mit Ergebung in das, was Gesetz einer unabwendbaren Nothwendigkeit ist, ermahnen wir daher unsere sämmtlichen Mitbürger, Angehörigen und Untergebenen, sich der obgedachten Verfügung einer höheren unwiderstehlichen Macht nicht nur ruhig zu unterwerfen, sondern auch die einem Jeden, nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Anstalten, auch Amts-Dienst-Verhältnissen obliegenden Verbindlichkeiten, bis zu anderweiter höchster Verordnung, forthin getreu und gewissenhaft, bey Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, auch gesetzmässiger Ahndung, zu erfüllen.

Geschlossen bey Rath,
den 19. August 1806.

Zeitregister

über die Sammlung der gedruckten Verordnungen.

1530. Feria tertia post invocavit. Mandat gegen Gotteslästerung, Ehebruch, Hurerey und andere Laster. pag. 560.

1539. Jun. 12. Ordnung der Holz- und Diehlhändler; renov. 7. Aug. 1617. p. 974.

1543. Apr. 1. Verbot falschen Unzgoldes. p. 932.

(1577.) Verbot verfälschter Tücher; p. 884. — ohne Datum gedruckt.

1583. Für gehörige Verständigung der Eheweiber, die sich verschreiben. p. 1612 — 1614.

1589. Dec. 23. Notariat-Ordnung. p. 1599—1612.

1594. Jan. 24. Gegen vierstöckige Häuser der Juden. p. 1107.

1595. Febr. 20. Verbot der Meisel-Kärsten. p. 785.

— Aug. 5. Nahrungsschutz des Klaiber- und Weißbender-Handwerks. p. 989.

1598. Jan. 26. Färcher-Ordnung. p. 1118.

— März 29. Gegen der Juden Schuld-Einfordern an Sonn- und Feyertagen auf dem Lande. p. 548.

— April 8. Gegen gerichtliche Proceduren der Juden auf ihrem Sabbath gegen Christen. p. 514.

1599. März 8. Für Beaufsichtigung der zu Wasser ankommenden Personen und Waaren. p. 1374.

Digitized by Google

1599. Sept. 11. Eisen-Wag-Ordnung. p. 356.
1610. Aug. 30. Gegen Vorkauf und Verschenken neuen Weines. p. 792.
1613. May 6. Bestimmung der Vermögens-Summe derer, die um das Burgerrecht anhalten. p. 1247.
1614. Oct. 25. Quartier-Ordnung. p. 1683.
1616. 28. Febr. u. 8. März Juden-Stättigkeit und Ordnung. p. 1252.
— Jul. 4. Für gehörige Entrichtung des Mahlgeldes an die Rentkiste. p. 361.
— Aug. 22. Für gehörige Entrichtung des Stadtwaggeldes. p. 353.
1617. März 27. Für gehörige Verzollung. p. 347.
— Jul. 15. Gegen längeren Aufenthalt in der Stadt derer, denen das Gesuch um Bürgerrecht oder Beysaßenschutz abgeschlagen oder welchen die Stadt aufgekündigt worden. p. 1358.
— Aug. 7. Erneuerung d. Verordn. v. 12 Jun. 1539.
— Aug. 19. Ermahnung sich anderer Leuten Weinbergen, Gärten und Feldgüter zu enthalten. p. 26.
— Oct. 2. Verbot des Laubstreifens in nicht angehörenden Weinbergen. p. 27.
— Oct. 7. Gegen Steigerung, Vorkauf und Hausiren des Mehles. p. 751.
1618. Febr. 24. Gegen ungesäuberte Gewürze im Handel. p. 767.
1620. Jul. 18. Erneuerte Ordnung über etliche Puncte in gerichtlichen Processen. p. 1459.
1622. May 23. Gebot diejenigen, welche fluchen und schwören, zu denunciiren. p. 555.
1623. Febr. 20. Gegen Mißbrauch des Beneficii Inventarii. p. 239.
1624. März 15. Gegen Anmaßung der Meß-Stände und der Plätze, welche der Stadt angehören. p. 69.
1626. März 2. Beschränkung der Verbindlichkeit der Wittwen

Digitized by Google

Judenschulden ihrer Männer zu bezahlen auf den Fall, wenn sie mitunterschrieben haben. p. 1617.
1626. May 30. Ordnung die Unterkäufer an Pferden und die Pferdsmängel betr. p. 840.
1629. Nov. 14. Strafen der Hurerey, der Unzucht und des Ehebruchs. p. 553.
1630. Febr. 23. Bierbrauer-Ordnung; erneuert 30. April 1657. p. 801.
1631. Febr. 24. Verbesserte Puncte der Reformation über gerichtlichen Proceß, Insätze, Cessio bonorum, Fallimente und Accorde. p. 1466 und ein Extract p. 233.
1637. Jan. 12. Verbot Schießgewehre über die Straße zu tragen. p. 152.
1638. Sept. 18. Gegen Vermischung des Weinmostes mit Äpfel- und Birnmost. p. 794.
1640. Aug. 30. Für die Stadtwage, Stadtwag-Abrechnung und das Stadtwaggeld, erneuert 7. Aug. 1684. p. 354.
1641. März 23. Beobachtung der Gerichtscompetenz. p. 1557.
— Nov. 1. Verbesserte Ordnung für Advocaten, Procuratoren und Notarien. p. 1579.
1644. April 4. Bestimmung des ächten Sohlenleders; erneuert 1. Sept. 1739. und 7. März 1809. p. 869.
1648. Nov. 16. Anhang zur Diehlhandels-Ordnung. p. 976.
1650. Aug. 27. Ordnung das Marktrecht, den Verkauf und den Vorkauf in der Stadtwage und sonst betr.; erneuert 13. März 1738. p. 815.
— Sept. 19. Gegen warm und heiß gepreßte, oder zum Schein bereitete Tücher; erneuert 18. April 1654. p. 887.
1653. Nov. 1. Gegen Auf- und Vorkauf des Hafers, des Heues, der Gerste und des Hopfens. p. 754.
1654. April 18. Erneuerte Verordn. vom 19. Sept. 1650.
1657. April 30. Erneuerte Verordn. vom 23. Febr. 1630.
1658. Brunnen-Ordnung; erneuert 1708 u. 1740. p. 303.
1660. Febr. 9. Buchdrucker-Ordnung. p. 599.

1660. Oct. 11. Anordnung eines Kraut- oder Gemüß-Marktes. p. 790.

1661. Aug. 1. Mandat gegen Handwerksgesellen, die die öffentliche Ruhe stören. p. 10.

1663. Jan. 26. Gegen Vollmachts-Vernachläßigung der Procuratoren. p. 1645.

— Dec. 24. Gegen Schweinbrennen zur Nachtszeit; erneuert 11. Nov. 1686. p. 165.

1666. Jan. 16. Gast- und Schild-Wirth-Ordnung; erneuert 11. März 1734. p. 797.

1668. März 19. Puncte, wornach sich die Dorfschaften im Kirchenwesen zu verhalten haben. p. 435.

— Sept. 14. Reformation oder erneuerte Ordnung die Pflege der Gesundheit betr. p. 1379.

— Oct. 22. Verbot Reiflinge auszuführen. p. 784.

1669. März 30. Gegen ungültige Scheide- und andere Münzen und gegen bestimmungswidrigen Gebrauch der Scheidemünzen. p. 1200.

— May 6. Tuch- Schau- u. Siegel-Ordnung. p. 879.

— Jul. 15. Burger-Wacht-Ordnung; wieder aufgelegt 1711 u. 1784. p. 1687.

— Dec. 23. Erneuerung der Notariat-Ordnung; neu aufgelegt im Jahr 1750. p. 1597. enthält;

die Notariat-Ordnung vom 23. Dec. 1589. (s. dieses Jahr oben) p. 1599.

Vorschrift für die Entsagungen der Weiber, die sich verschreiben vom Jahr 1583. (s. oben) p. 1612.

Vorschrift für Protocolle, Instrumente und Urkunden der Notarien vom 23. Dec. 1669. p. 1614.

Die Verordnung vom 2. März 1626. (s. oben) p. 1617.

Römisch Königlicher Majestät Ordnung zu Unterrichtung der offen Notarien, wie die ihre Ämpter üben sollen, zu Cölln Anno 1512. aufgericht. p. 1618.

Digitized by Google

Verbot der Privat-Verpfändung liegender Güter vom 22 Oct. 1720. p. 1640.
Verbot der außergerichtlichen Vergleiche in Schwängerungs-Sachen vom 20. Jan. 1739. p. 1640.
Anweisung sich keiner andern, als nur der immatriculirten Notarien zu bedienen vom 25. Juny 1750. p. 1642.
1670. März 8. Für Beobachtung der herkömlichen Meßzeit. p. 746.
— May 3. Gegen Übertrettung der Handels-Vorschriften der Juden-Stättigkeit; erneuert 2. Aug. 1698. p. 654.
1672. Aug. 20. Gegen Entheiligung der Sonn- und Feyer-Tage. p. 527.
1674. Oct. 8. Mehl- und Frucht-Kauford nung; erneuert 23. Nov. 1747. p. 748.
— Dec. 3. Verbot unächten Stahles. p. 952.
1675. Aug. 19. Verbot gemeines Tuch unbesiegelt zu verkaufen. p. 888.
— Oct. 21. Für Rein- und Frey-Haltung der Straßen. p. 1039.
1676. Febr. 17. Verbot die Copulanden auf ihren Hochzeittagen an ihrer Ehre zu beschmitzen. p. 14.
— May 25. Verbot der Ehe unter Geschwisterkindern und der auswärtigen Trauung. p. 562.
— Nov. 9. Erläuterung und Verbesserung einiger die Abkürzung des gerichtlichen Processes und taxationem sportularum, auch anderer Gerichtskosten betreffender Puncte. p. 1477.
1678. Febr. 5. Gegen Druck und Handel nicht censirter Schriften. p. 629.
1679. Oct. 16. a) Für gehörige Entrichtung der Unterkauf- und Schreibgebühr von Ochsen und Schweinen; renov. 10. Oct. 1692. p. 383.
— Oct. 16. b) Ochsen- und Schwein-Marktordnung; renov. 17. Oct. 1712. p. 384.

Digitized by Google

1680. Sept. 16. Für Farb, Maß und Gewicht der Seide, des Garns, der Bänder, der Schnüre und der Spitzen; erneuert 15. April 1721. p. 900.
— Nov. 2. Gegen Aufwechsel und Ausfuhr der Scheidemünzen. p. 1199.
1681. März 3. Gegen Druck und Handel nicht censirter Schriften. p. 628.
— Aug. 18. Gegen verfälschte oder mit Farben beschwerte Seide; erneuert 20. Febr. 1696. p. 897.
— Dec. 1. Gegen Üppigkeiten bey Hochzeiten und Gastereyen der Juden. p. 182.
1682. April 27. Advocaten-Ordnung. p. 1588.
1683. Jun. 5. Verbot des Viehhandels auf Sonn- und Feyer-Tagen. p. 549.
— Jun. 14. Vorschrift für Fremden-Beherbergung. p. 1363.
1684. Aug. 7. Erneuerung d. Verordn. v. 30. Aug. 1640.
— Aug. 14. Für gehörige Entrichtung der Abgaben von aus- und eingehenden Gütern. p. 326.
1685. April 9. Weinhandelsordnung. p. 796.
— May 31. Ordnung und Rolle der Waaren-Makler und Unterkäufer; erneuert 26. May 1739. p. 700.
1686. Febr. 23. Vorschrift für den messentlichen Büchercatalog. p. 633.
— März 11. Verbot verfälschter und unwichtiger Seide. p. 898.
— Nov. 11. Erneuerung d. Verordn. v. 24. Dec. 1663.
1687. Jan. 13. Gegen fremde Juden. p. 1359.
1688. Jan. 5. Gegen ruhestörende Handwerksgesellen und Knechte. p. 11.
— Jan. 5. Beschränkte Aufhebung des Verbotes Tabak zu pflanzen. p. 776.
— Febr. 16. Ausschluß der Jugend von Wirths- und Speise-Häusern. p. 573.
— Jul. 26. Fischkauf-Ordnung. p. 868.

Digitized by Google

1688. Oct. 2. Gegen Kundschafter und Spione. p. 1357.
— Nov. 1. Gegen Wirthschaftsbetrieb nach der Nachtglocke. p. 573.
1689. April 25. Verbot Gärten nahe an den Vestungswerken anzulegen. p. 1787.
— May 2. Verbot des Fischfanges in öffentlichem und in Privat-Eigenthum. p. 52.
— Sept. 19. Gegen Entheiligung der Sonn- und Feyertage; erneuert 11. Oct. 1694. und 19. Jul. 1701. p. 530.
1690. Erneuerte Hecken-Ordnung. p. 820.
— Jul. 1. Anhang zur Buchdrucker-Ordnung von 1660. p. 625.
— Jul. 10. Gegen Aufkauf und Ausfuhr der Früchte. p. 752.
— Sept. 2. Stempelpapier-Ordnung. p. 389.
— Sept. 4. Aufsicht auf den Jugend-Unterricht; erneuert 9. May 1726. p. 506.
1691. Sept. 17. Erneuerte Ordnung der Rechtsmittel der Appellation, Revision und Actenversendung. p. 1496.
1692. Oct. 10. Erneuerung d. Verordn. v. 16. Oct. 1679. a)
1693. Jan. 10. Baumwirth- oder Weinschenken-Ordnung; erneuert im J. 1763. p. 799.
— Febr. 7. Für die Anzeige der Pferde-Händel. Bestimmung der Pferdemängel; erneuert 1. Sept. 1733. p. 849.
— Sept. 14. Gegen Fleischaccis-Rückstand der Metzger; erneuert 13. Sept. 1701. p. 387.
— Nov. 30. Für gehörige Leistung der Appellations-Solennien; p. 1499.
1694. April 26. Gegen der Juden Beherbergung ihrer fremden Glaubensgenossen. p. 1361.
— Oct. 11. Erneuerung d. Verordn. v. 19. Sept. 1689.
— Nov. 8. Verbot ohne den Münzwardein Gold und Silber zu schmelzen; erneuert 11. May 1730. p. 1191.
— Nov. 13. Für Aechtheit des Rockenmehls. p. 755.

Digitized by Google

1695. Jun. 25. Gegen Defraudation der Abgabe von Kälbern. p. 386.
— Aug. 29. Mandat gegen das Aussetzen der Kinder. p. 4.
1696. Febr. 20. Erneuerung d. Verordn. v. 18. Aug. 1681.
— Sept. 10. Waldbeholzungs-Ordnung. p. 53.
— Dec. 8. Gegen Beleidigungen und Selbstrache, erneuert 30. Jan. 1700. p. 1.
1697. Jan. 21 u. 27. Einschränkung des Handelns der Juden. p. 657.
— Sept. 21. Vorschrift für den messentlichen Bücher-Catalog. p. 635.
1698. Jan. 20. Verbot einer Druckschrift unter dem Titel: Letzter Reichsabschied von der Mutter ꝛc. p. 638.
— März 3. Verbot unächten Brandeweins. p. 795.
— März 8. Publication kaiserlicher Interimsverordnung, keinen andern als 15¾ löthigen Gold- und Silberdrath zu verarbeiten und zu verkaufen. de d. Wien 11. Jul. 1695. p. 933.
— Aug. 2. Erneuerung d. Verordn. v. 3 März 1670.
1699. Sept. 16. Instruction für die Protocolle über Veräußerungen der Güter der Minderjährigen. p. 250.
1700. Jan. 30. Erneuerte Verordnung v. 8 Dec. 1696.
— März 11. Gegen nicht gehörig bereitete Tücher im Handel. p. 889.
— Jun. 3. Bandwerken-Handelsordnung, erneuert 27. Aug. 1750. p. 978.
— Jun. 23. Gegen Hemmung erkannter Execution. p. 1594.
1701. Jul. 19. Erneuerung d. Verordn. v. 19. Sept. 1689.
— Sept. 13. Erneuerung d. Verordn. v. 14 Sept. 1693.
1702. Aug. 31. Gegen Betrügereyen im Seidenhandel, erneuert 10. Aug. 1706. p. 899.
— Nov. 28. Für Sicherheit auf offener Straße bey Nachtzeit. p. 5.

Digitized by Google

1704. Jun. 19. Für Heiligung der Sonn- und Fest-Tage. p. 532.
— Jul. 31. Einschränkung der Bier-Einfuhr. p. 804.
1705. März 26. Strafen der Schatzungs-Rückständigen. p. 338.
1706. Febr. 25. Verbot mit untüchtigem Taback zu handeln. p. 778.
— Jun. 3. Gebühren der Todtengräber-Knechte. p. 1455.
— Aug. 10. Erneuerung d. Verordn. v. 31 Aug. 1702.
1707. Febr. 15. Nahrungsschutz der Kutscher und Fuhrleute. p. 1109.
— Nov. 24. Für amtliches Zuschreiben der Feldgüter bey Veräußerungen, erneuert 6. Sept. 1725. p. 80.
1708. Erneuerte Brunnenordnung vom Jahr 1658.
— Verbot Erde, Kehrsel oder Unrath auf die Wege zu schütten. p. 1036.
— Jan. 5. Anhang zur Heckenordnung. p. 830.
— Febr. 2. Gegen Bettler und Vaganten, erneuert 22. Nov. 1714. p. 1321.
— Febr. 7. Entscheidung, in wieferne der Nachbar eine Brandmauer mit aufzuführen verbunden ist. p. 1096.
— Jun. 5. Beysaßen-Ordnung, erneuert 7. Jul. 1735. p. 647.
— Jul. 3. Erneuerte und verbesserte Ordnung muthwillige Banquerottirer und Falliten betr. p. 226.
— Nov. 27. Mandat gegen Deserteurs und ihren Vorschub. p. 1713.
1709. April. Erklärung, daß fürstliche oder herrschaftliche Räthe, die im Burger-Verband stehen, von bürgerlichen Obliegenheiten nicht frey seyn können. p. 1232.
— May. 21. Schutz des Postwesens. 1108.
— Nov. 14. Verbot den Unrath aus Schiffen auf die Landungsplätze zu werfen, erneuert 17. Aug. 1724. p. 1064.

Digitized by Google

1709. Nov. 21. Gegen die Anmaßung öffentlich zu predigen, ohne darzu bestellt zu seyn. p. 520.
— Dec. 5. Saffran- und Gewürz-Handels-Ordnung, erneuert 6. Sept. 1725. p. 770.
1710. Oct. 22. Verbot der Fritsch- und Böhlerischen Druckschriften. p. 640.
— Oct. 23. Verbot des Spielens der Soldaten. p. 188.
1711. Wachtordnung, neue Auflage. s. 15. Jul. 1669.
— Apr. 7. Juden-Bauordnung. p. 1104.
— Apr. 9. Gegen Laternen-Frevel. p. 1087.
1712. Sept. 8. Nahrungsschutz der Hüthmacher, erneuert 25. Febr. 1768. p. 876.
— Oct. 17. Erneuerung d. Verordn. v. 16. Oct. 1679.
— Oct. 25. Mandat gegen Unfug auf dem Ochsenmarkt. p. 581.
1713. Febr. 2. Verbot aller Pasquillen, famosen Schriften, schimpflicher Gemählde u. d. gl.; erneuert 19. Febr. 1750. 13. Febr. 1776 und 22. May 1787. p. 12.
— Apr. 8. Ausschluß aller Nicht-Berechtigten von dem Barfüßer-Kirchenplatze, der Studenten-Lettner genannt. p. 523.
— Dec. 5. Verbot den Unterofficiren und Soldaten zu borgen. p. 201.
— Dec. 28. Mandat gegen alle Störung des Gottesdienstes. p. 539.
1714 Oct. 23. Gegen die Abgaben-Rückstände der Gast- und Baum-Wirthe. p. 371.
— Nov. 22. Erneuerung d. Verordn. v. 2. Febr. 1708.
1715. Novbr. 12. Verkündigung kaiserlichen Mandats wider Lästerschriften und Schimpfgemählde gegen andere Glaubensgenossen und gegen Staat und Gesetze de d. Wien d. 18. Jul. 1715. p. 592.
1716. Bestättigte Prediger-Wittwen-Casse-Ordnung. p. 283.
— Jun. 23. Gewürzhandels-Ordnung. p. 778.
— Oct. 15. Gegen Verkauf der Ochsenhäute durch Juden,

Digitized by Google

erneuert 16. October 1742 und 15. Novbr. 1770. p. 870.
1717. März 18. Für die alte Land- und Zoll-Straße diesseits Rheines nach der Schweitz. Theil 5. p. 1023.
— May 13. Taxe der Feldarbeiter. p. 1019.
— Jul. 1. Gegen Bettler und Vaganten, erneuert 27. Febr. 1720. p. 1323.
— Jul. 27. Bestimmung, wie lange für verkauftes Vieh zu haften ist. p. 840.
— Aug. 31. Für gehörige Entrichtung der Abgaben. p. 327.
1718. Aug. 30. Zusatz zur Pferde-Unterkaufs-Ordnung; erneuert 1. April 1732. u. 15. März 1785. p. 847.
1719. Febr. 9. Mandat gegen Unfug bey Copulationen. p. 541.
— Jul. 4. Für Marktrecht und Niederlage der auf der Achse zum Verkauf ankommenden Weine. p. 366.
— Jul. 27. Bauordnung für die im Jahr 1719. abgebrannten Häuser; erneuert 28. Sept. u. 10. Oct. 1719. p. 1099.
— Aug. 1. Verbot nach Thorschluß durch die Mühlen aus- oder in die Stadt zu gehen. p. 1746.
— Aug. 22. Verkündigung kaiserlichen Mandats gegen die Schnur-Mühlen oder Mühlstühle zum Schutz des Possamentirer-Handwerks de d. Wien den 19 Febr. 1685.; und erneuert 9. Febr. 1719. p. 902.
— Aug. 22. Erneuerung der Falliten-Ordnung. (s. oben 3 Jul. 1708.) p. 236.
— Sept. 28. } s. oben 27. Jul. dieses Jahrs.
— Oct. 10. }
1720. Febr. 27. Erneuerung d. Verordn. v. 1. Jul. 1717.
— Oct. 22. Gegen Privat-Hypothecirung liegender Güter. p. 1640. (s. oben 23. Dec. 1669.)
1721. April 15. Erneuerung d. Verordn. v. 16. Sept. 1680.
— May 8. Gegen der Juden Schulhalten in Christenhäusern. p. 513.

Digitized by Google

1721. Jul. 10. Gegen Arzney-Verfälschung. p. 1407.
— Jul. 15. Trauer-Kutschen-Ordnung. p. 1115.
— Oct. 9. Rentamts-Gebühren-Ordnung. p. 359.
1722. Jan. 22. Schröter-Ordnung. p. 1132.
— Febr. 19. Bornheimer Mehl-Wag-Ordnung. p. 364.
— März 12. Für Einschreiben der Appellations-Caution in das Insatzbuch. p. 1501.
— März 17. Anhang zur Schröter-Ordnung. p. 1135.
— März 26. Gegen Entheiligung des freytägigen Morgend-Gottesdienstes. p. 543.
— Jun. 9. Brennholz-Ordnung. p. 961.
— Jun. 9. Gegen Mißbrauch der Stock-Blasrohre. p. 99.
— Dec. 4. Für die Abgabe des Molter-Pfunden-Mehls in guter Qualität. p. 364.
1723. Febr. 18. Bestättigte Wittwencasse-Ordnung der Lehrer des Gymnasii. p. 289.
1724. Aug. 17. Erneuerung d. Verordn. v. 14 Nov. 1709.
— Aug. 24. Anordnung eines Thorsperrgeldes zum Besten der Armuth; erneuert 29. August 1728. 26. Oct. 1753. u. 10. May 1770. p. 316.
1725. März 6. Für Zahlung girirter Wechsel in den Geldsorten und in dem Werthe der Valuta. p. 1188.
— Sept. 6. Erneuerung d. Verordn. v. 24 Nov. 1707.
— Sept. 6. Erneuerung d. Verordn. v. 5 Dec. 1709.
1726. Jan. 15. Gegen den Wucher der Juden. p. 207.
— May 9. Erneuerung d. Verordn. v. 4 Sept. 1690.
— Jun. 20. Ausschluß der Schatzungsrestanten vom Geschwornen-Amt. p. 340.
— Sept. 19. Verlegung des Oster-Meß-Anfanges auf den Osterdienstag. p. 745.
— Dec. 17. Gleichstellung der Stadtwag-Abrechnung mit den jährlichen Abrechnungen der andern Ämter. p. 355.

Digitized by Google

1727. Febr. 20. Marktrecht und öffentliche Wage für Butter, Flachs, Werk, Garn, Handkäse und Sauborsten. p. 818.
— Jul. 15. Gegen Rückstands-Verzögerung der Renten-Gebühren; erneuert 13. Oct. 1750. u. 27. Mart. 1800. p. 361.
— Jul. 29. Taxe der Bier-Accise. p. 380.
— Aug. 7. Instruction und Bestallung der Thor-Schreiber. p. 1742.
1728. Consistorial-Ordnung. s. 14 März 1732.
— Jan. 29. Nahrungsschutz des Perukenmacher-Handwerks. p. 913.
— März 18. Nahrungsschutz des Leinenweberhandwerks; erneuert 18. Jan. 1753. u. 6. April 1769. p. 894.
— Jun. 22. Gegen Besetzung der Schröterstellen mit Fremden. p. 1136.
— Jul. 20. Feuerordnung; neu aufgelegt 1784. p. 99.
— Jul. 29. Gegen Eheproclamation ohne Consistorial-Bewilligung. p. 567.
— Aug. 29. Erneuerung d. Verordn. v. 24 Aug. 1724.
— Sept. 16. Anordnung eines Kornmarktes. p. 756.
— Sept. 21. Gegen Schmälerung des Weinzehenden; erneuert 10. Oct. 1741. p. 320.
— Dec. 9. Weisung für die Landpfarrer, nicht auf bloßes Angeben der Mütter unehelicher Kinder die Namen der Väter in das Kirchenbuch einzutragen. p. 570.
— Dec. 23. Gleichmäßige Weisung für den Kirchenbuchführer, wie die vorhergehende vom 9. Dec. 1728. für die Landpfarrer. p. 571.
1729. Jan. 20. Introduction des Consistorii. p. 432.
— Febr. 1. Gegen unzüchtigen Umgang des weiblichen Geschlechts mit Soldaten. p. 565.
— Febr. 10. Den deutschen Schul- Schreib- und Rechen-Meistern bewilligte Wittwen-Casse-Ordnung; bestätigt 19. Jun. 1732. p. 295.

Digitized by Google

1729. April 12. Gänzliches Verbot des Gassenbettelns. p. 1334.
1730. Jan. 19. Auszug aus den Bender-Artikeln, die Aufführung der Gesellen betreffend; erneuert 14. Nov. 1754. p. 1353.
— Febr. 16. Gegen der Holzbauern Straßen-Versperrung. p. 1071.
— Febr. 16. Executionsweg gegen Restanten der Ämter. p. 331.
— März 2. Für gehörige Entrichtung der Abgaben. p. 328.
— May 11. Erneuerung d. Verordn. v. 8. Nov. 1694.
— Aug. 8. Verbot Unrath in die Antauchen zu schütten. p. 1060.
1731. Kleider- Hochzeit- Kindtauf- und Trauer-Ordnung. p. 167.
— Febr. 6. Pflichten der an den Einlaß-Theren commandirenden Officire. p. 1739.
— Febr. 13. Ersuchen an die benachbarten Beamten die Deserteure anzuhalten; erneuert 19. Jul. 1757. p. 1715.
— Jul. 5. Nahrungsschutz des Possamentirer-Handwerks; erneuert 7. Dec. 1752. u. 6. Jul 1780. p. 901.
— Aug. 23. Nahrungsschutz des Schmiede-Handwerks; erneuert 4. März 1756. 15. Sept. 1767. u. 8. März 1770. p. 953.
— Sept. 18. Gegen fremde, besonders bettelnde Juden. p. 1360.
— Nov. 19. Verkündigung der Kaiserlichen und Reichsverordnung gegen der Handwerker Mißbräuche vom 16. Aug. 1731. p. 707.
1732. Neuer Schatzungseyd. p. 332.
— Neuer Vermögenseyd der Beysaßen. p. 332.
— Febr. 14. Verkündigung der neuen Bethstunden-Ordnung. p. 514.
— März 14. Durch Kaiserliche Resolution bestättigte im Jahr 1728. der Kaiserlichen Commission übergebene

Digitized by Google

Consistorialordnung; wieder aufgelegt im Jahr 1782. p. 399.
1732. März 18. Verbot vor dem Donnerstag der ersten Meßwoche in dem Leinwandshause Kauf- und Handel zu treiben. p. 893.
— März 27. Nahrungsschutz der Gold- und Silber-Arbeiter; erneuert 20. Oct. 1767. 2. März 1775. und 2. Aug. 1803. p. 949 u. 3208.
— April 1. Erneuerung d. Verordn. v. 30. Aug. 1718.
— Jun. 19. Bestätigung d. Verordn. v. 10. Febr. 1729.
— Oct. 14. Gegen die Ehen der Beysaßen und ihrer Kinder mit Fremden; und gegen Verzug neuer Burger und Beysaßen in Leistung ihrer Aufnahm-Obliegenheiten; erneuert 22. Sept. 1761. p. 1248.
— Nov. 6. Für die Abgabe von selbstgezogenem Äpfelwein. p. 372.
— Dec. 11. Schatzungsordnung. p. 333.
1733. Febr. 10. Vorschrift für die Handwerks-Kundschaften; erneuert 14. Febr. 1737. 23. Febr. 1747. u. 10. May 1770. p. 1354.
— Febr. 24. Verbot gemünztes und ungemünztes Silber ohne obrigkeitliche Päße zu versenden. p. 1202.
— Aug. 4. Verbot des Verkaufs gefärbter Tücher und Beiderweils außer den Messen zum Nachtheil der Färber. p. 896.
— Sept. 1. Erneuerung d. Verordn. v. 7. Febr. 1693.
— Sept. 15. Gegen Entführung und Verkuppelung des andern Geschlechts. p. 555.
— Sept. 15. Gegen heimliche Eheverlöbnisse. p. 559.
— Oct. 8. Vorschrift für die Ablösung des Obstweines. p. 373.
— Nov. 10. Nahrungsschutz des Metzgerhandwerks gegen Fett- und andere Krämer. p. 867.
— Dec. 31. Gegen Einmischung der Dorfbewohner in die Militair-Werbungen. p. 1314.

1734. Jan. 19. Verbot der Masqueraden; erneuert 27. Jan. 1735. p. 576.
— März 11. Erneuerung d. Verordn. v. 16. Jan. 1666.
— März 30. Vorschrift für die an Ämter gerichtete schriftliche Aufsätze. p. 1564.
— Jun. 24. Bestimmung der Intestat-Erbfolge unter Eheleuten. p. 70.
1735. Jan. 25. Werbordnung. p. 1312.
— Jan. 27. Erneuerung d. Verbots v. 19. Jan. 1734.
— Jun. 23. Strafen der Schatzungs-Rückständigen. p. 339.
— Jul. 7. Erneuerung der Ordn. v. 5. Jun. 1708.
1736. Jan. 3. Verbot alles Handels mit Cours habenden Münzen, ingleichen des Gold- und Silberschmelzens ohne Münzwardein, mit Ausnahme der Gold- und Silber-Arbeiter. p. 1189.
— Jan. 19. Verbot der Musik und des Tanzens auf Sonn- und Feyertagen. p. 537.
— Jun. 14. Bestättigter Vergleich zwischen dem Bierbrauer-Handwerk und den Mühlbeständern über das Malzschroten vom 26. May 1736. p. 805.
— Aug. 2. Mandat gegen Garten- und Feld-Frevel. p. 25.
— Aug. 16. Verbot in den Mayn Unrath zu schütten. p. 1061.
— Aug. 30. Gegen Erhebung der Fruchtbestallungen auf Rechnung. p. 394.
— Dec. 1. Anhang zu der Wittwencasse der Schulmeister. (s. 10 Febr. 1729) p. 300.
1737. Febr. 14. Erneuerung d. Verordn. v. 10. Febr. 1733.
— May 7. Anhang zur Brennholz-Ordnung. p. 962.
— Sept. 17. Nahrungsschutz der Weinschenken. p. 800.
— Dec. 17. Gegen der Advocaten unerlaubte Schreibart und andere Pflichtwidrigkeiten. p. 1595.
1738. März 13. Erneuerung d. Ordn. v. 27 Aug. 1650.

Digitized by Google

1738. März 13. Nahrungsschutz des Knopfmacher-Handwerks; erneuert 3. Febr. 1767. und 31. May 1791. p. 969.
— April 8. Nahrungsschutz des Gürtler-Handwerks; erneuert 5. Oct. 1756. 19. May 1763. und 3. Jun. 1790. p. 959.
— Jun. 17. Gegen die Einstallung des zum Verkauf bestimmten Viehes außer dem Viehhofe. p. 385.
— Jul. 22. Nahrungsschutz der Gärtner; erneuert 11. May 1751. p. 788.
— Aug. 7. Gegen der fremden Galanterie- u. Kurzwaaren-Händler Anticipation der Messen; erneuert 16. Febr. 1741. p. 996.
— Sept. 2. Vorschrift für die Zeugenverhöre in den Bürgermeisterlichen Audienzen. p. 1538.
— Sept. 23. Gebot, die Gräben und Austräger aufzuräumen, die Hecken nicht überwachsen zu lassen und die Raupen-Nester zu vertilgen; erneuert 28. Jan. 1749. p. 1035.
— Oct. 16. Einschränkung des Handels der Juden. p. 659.
— Oct. 16. Verbot des Handelns fremder Juden; erneuert 16. März 1755. und 22. Jun. 1790. p. 664.
— Oct. 30. Verkündigung kaiserlichen Verbotes gute Münzsorten aus- oder schlechte einzuführen, de d. Wien 12. Oct. 1738. p. 1195.
1739. Jan. 20. Pfandhaus-Ordnung. p. 218.
— Jan. 20. Gegen Privatvergleiche in Schwängerungssachen. p. 563 und 1640. s. auch 23 Dec. 1669.
— Febr. 10. Nahrungsschutz der Schuhmacher; erneuert 15. Oct. 1765. 16. Aug. 1774. 28. Jan. 1779. und und 13. Febr. 1787. p. 872 u. 1880.
— März 16. Ordnung unter den Parthieen in den burgermeisterlichen Audienzien. p. 1563.
— April 2. Anfang des Pfandhaus-Amtes. p. 224.

Digitized by Google

1739. May 5. Gegen Gefährdung der Maynbrücke durch Frachtwägen. p. 1031.
— May 12. Verkündigung kaiserlichen Rescripts über die Wechselfähigkeit der Handwerker de d. Wien 30. Jan. 1739. p. 209.
— May 26. Wechsel-Ordnung. p. 668.
— May 26. Taxe der Gebühren der Wechsel-Notarien. p. 696.
— May 26. Ordnung und Rolle der Wechsel-Sensalen. p. 698.
— May 26. Erneuerung d. Ordn. v. 31. May 1685.
— Aug. 18. Vorschrift für die in Criminalfällen zu Defensoren bestellten Advocaten. p. 1665.
— Sept. 1. Erneuerung d. Verordn. v. 4. April 1644.
1740. Erneuerte Brunnen-Ordnung vom Jahr 1658. p. 303.
— März 10. Holzmessers-Eyd. p. 969.
— März 10. Holzschreibers-Eyd und Instruction. p. 966.
— März 22. Gegen den Abzug der Burger ohne Entrichtung des Abzugsgeldes oder ohne Caution. p. 345.
— Oct. 20. Provocations-Ordnung hinsichtlich der Burgermeisters-Bescheide. p. 1517.
1741. Jan. 5. Gegen gerichtliche Hypotheken der Nicht-Verburgerten. p. 653.
— Febr. 16. Erneuerung d. Verordn. v. 7. Aug. 1738.
— März 28. Für sittsames Betragen bey Feyerlichkeiten. p. 577.
— Oct. 10. Erneuerung d. Verordn. v. 21. Sept. 1728.
— Oct. 11. Gegen Straßen-Versperrung. p. 1065.
— Oct. 19. Erläuter- und Bestättigung des §. 5. und 6. der Wechselordnung. p. 703.
— Nov. 30. Verbot einer gesetzwidrigen Druckschrift unter dem Titel: l'espion turc à Francfort etc. p. 639.
— Dec. 5. Tragsesselordnung. p. 1116.

Digitized by Google

1741. Dec. 19. Verbot Wachs- und Pech-Fackeln in der Stadt zu verfertigen. p. 160.
1742. April 26. Gegen Bettler und herrnloses nichtswürdiges Gesindel. p. 1328.
— Oct. 16. Erneuerung des Verbots v. 15 Oct. 1716.
— Nov. 27. General-Instruction für Schultheißen und Dorfbeamte bey Vieh-Seuchen. p. 833.
— Nov. 27. Vorschrift für die Bewohner der Höfe und der Dörfer bey Vieh-Seuchen. p. 838.
1743. Febr. 21. Gegen Verschweigung der schon bestehenden Insätze bey Errichtung neuer. p. 81.
— May 16. Gegen Personen, die zu dem Aufenthalt in der Stadt nicht befugt sind. p. 1319.
— Sept. 19. Verbot Unrath in die Antauchen und auf die Straßen zu schütten. p. 1059.
— Oct. 3. Gegen Schmälerung des Weinzehenden; erneuert 5. Oct. 1759. und 7. Oct. 1766. p. 324.
1744. May 25. Verbot Straßen zu verunreinigen oder zu versperren. p. 1044.
— Jun. 9. Anhang zur Pfandhaus-Ordnung. p. 224.
— Oct. 13. Für sittsames Betragen bey Feyerlichkeiten. p. 578.
1745. Febr. 16. Gegen die Unbesonnenheiten und Unwahrheiten der Zeitungen und anderer Druckschriften. p. 597.
— März 18. Gegen Beschädigungen der Roßmarkt-Allee; erneuert 15. Jun. 1752. p. 50.
— Aug. 10. Forstfrevel- und Straf-Ordnung. p. 56.
1746. April 7. Erfordernisse zum Schneider-Meisterrecht; erneuert 17. März 1750. u. 24. May 1803. p. 924.
— Jun. 21. Nahrungsschutz der Gastwirthe; erneuert 8. Febr. 1748. p. 1367.
— Aug. 25. Verkündigung Kaiserlicher Majestät Vorschriften für Buchhandlung und Buchdruckerey, de d. Wien 10. Febr. 1746. p. 584.

1746. Sept. 1. Für die sechsjährige Wanderzeit der Schneidergesellen; erneuert 24. May 1803. p. 927.
— Nov. 1. Todtengräber-Instruction und Taxe. p. 1454.
1747. Febr. 23. Erneuerung der Vorschr. v. 10 Febr. 1733.
— März 9. Leinwandshaus-Ordnung. p. 890.
— April 18. Gegen Aufgeld der Münzen und gegen Unterscheidung der Wechsel- und Waaren-Zahlung. p. 1187.
— April 27. Viehmarkts-Ordnung. p. 852.
— May 9. Gegen Eheproclamation ohne amtliche Bewilligung. p. 568.
— Jun. 20. Verbot auswärtiger Lotterien. p. 195.
— Jun. 27. Zeugenverhör- und Provocations-Ordnung für das Curatel- das Bau- das Land- das Roßzoll- und das Fuhr-Amt, wie auch für das Ackergericht. p. 1540. und im Auszuge p. 1522.
— Jun. 27. Anhang zur Viehmarkts-Ordnung. p. 855.
— Aug. 1. Erläuterung der Reformations-Stellen die Arreste betreffend. p. 1530.
— Aug. 3. Nahrungsschutz des Dreherhandwerks; erneuert 5. Nov. 1754. und 21. Oct. 1788. p. 980.
— Nov. 23. Erneuerung der Ordnung v. 8 Oct. 1674.
— Dec. 5. Nahrungsschutz der Lang- und Kurz-Messerschmidte; erneuert 18. März 1766. u. 29. Jun. 1790. p. 957.
1748. Febr. 8. Erneuerung d. Verordn. v. 21 Jun. 1746.
— Febr. 15. Einschränkung des Jagens; erneuert 24. Febr. 1750. 6. Oct. 1750. u. 5. März 1764. p. 34.
— Dec. 7. Für die Befolgung der Verordnungen, die das Kirchen- und Schulwesen auf dem Lande betreffen. p. 439.
1749. Jan. 28. Erneuerung d. Verordn. v. 23 Sept. 1738.
— Febr. 13. Gegen Geschäfts-Störungen in der Stadt-Canzley; erneuert 5. Jan. 1758. p. 1560.
— März 13. Verbot in den Mayn Umrath zu schütten. p. 1063.

Digitized by Google

1749. März 25. Gegen den Aufenthalt fremder arbeitsloser Handwerkspursche über die in ihren Artikeln bestimmte Zeit; erneuert 24. Jun. 1756. p. 1349 u. 1350.
— May 6. Gegen Übertrettung der Bauordnung. p. 1093.
— Jun. 3. Entscheidung in wieferne des Nachbars Fenster verbauet werden können. p. 1095.
— Jun. 5. Kohlenkauf-Ordnung. p. 972.
— Jun. 17. Gegen leichte Ducaten. p. 1193.
— Oct. 2. Für richtige Ablegung der Vormundschafts-Rechnungen, mit vorausgehender Vormünder-Instruction; erneuert 24. März 1767. p. 242.
— Oct. 14. Anhang zur Obstwein-Rentordnung; erneuert 20. August 1760. p. 375.
— Dec. 4. Verbot des Tabakrauchens an feuergefährlichen Orten. p. 153.
1750. Jan. 6. Für die Befolgung der Straßen-Reinlichkeits-Gesetze; erneuert 17. Jan. 1755. 9. Febr. 1758. 22. April 1760. 18. März 1763. p. 1047.
— Jan. 20. Juden-Interdict an Sonn- und Feyer-Tagen. p. 544.
— Febr. 19. Erneuerung des Verbots v. 2 Febr. 1713.
— Febr. 24. a) Erneuerung d. Verordn. v. 15 Febr. 1748.
— Febr. 24. b) Gegen Aussetzung hülfloser Kranken; erneuert 1. Febr. 1780. p. 1445.
— März 17. Erneuerung d. Verordn. v. 7 April 1746.
— April 16. Verbot benachbarte fremdherrische Höfe und Mühlen Trinkens halben zu besuchen. p. 813.
— April 21. Advocaten-Ordnung; erneuert 4. Dec. 1787. p. 1589.
— Notariatordnung, neue Auflage. s. 23 Dec. 1669.
— Jun. 25. Für Immatriculirung der Notarien. p. 1642 s. 23 Dec. 1669.
— Jun. 29. Gegen Weinverfälschung. p. 793.
— Aug. 1. Gegen Übertrettung der Tax- und Zoll-Rollen. p. 330.

1750. Aug. 20. Erneuerung d. Verordn. v. 14 Oct. 1749.
— Aug. 27. Erneuerung d. Verordn. v. 3 Jun. 1700.
— Aug. 27. Nahrungsschutz des Benderhandwerks. p. 983.
— Oct. 6. Erneuerung d. Verordn. v. 15 Febr. 1748.
— Oct. 13. Erneuerung d. Verordn. v. 25 Jul. 1727.
— Dec. 15. Nahrungsschutz des Kupferschmidthandwerks, erneuert 21 Aug. 1764. p. 968.
— Dec. 16. Gegen Vervortheilungen der Viehhändler durch die Schweinschlachtenden; erneuert 21 Dec. 1779. p. 857.
1751. März 23. Anhang zur Advocaten-Ordnung. p. 1592.
— April 6. Nahrungsschutz der Sattler. p. 874.
— April 22. Strafen der Feldbiebe und Belohnung ihrer Denuncianten. p. 28.
— April 27. Werb-Edict; erneuert 19 Sept. 1765. p. 1315.
— April 27. Einschränkung der Advocaten-Menge. p. 1593.
— May 11. Erneuerung d. Verordn. v. 22 Jul. 1738.
— Jul. 13. Feuer-Ordnung auf dem Lande. p. 137.
1752. Febr. 21. Für Duplicata Exhibitorum; erneuert Nov. 1762. p. 1569.
— Jun. 15. Erneuerung d. Verordn. v. 18 März 1745.
— Aug. 29. Vergleich zwischen den Maurern und Weißbendern über die Gränzen ihrer Handwerke, mit obrigkeitlicher Confirmation. p. 990.
— Aug. 31. Nahrungsschutz der Specereyhändler und Krämer. p. 775.
— Dec. 7. Erneuerung d. Verordn. v. 5 Jul. 1731.
1753. Jan. 18. Erneuerung d. Verordn. v. 18 März 1728.
— Jan. 18. a) Ausschaffung der Bettler und herrnlosen Gesindels; erneuert 30 Aug. 1764. u. 18 Oct. 1770. p. 1330.
— Jan. 18. b) Aufforderung, die Straßenbettler nicht zu unterstützen, vielmehr die Verordnungen gegen dieselbe befördern zu helfen. p. 1339.

Digitized by Google

1753. Febr. 27. Nahrungsschutz des Schneiderhandwerks. p. 915.
— Jun. 4. Gegen die Tax-Übertrettung der Procuratoren; erneuert 26 Jun. 1781. p. 1596.
— Jul. 2. Aufforderung an die Gastwirthe, von ihren Gästen Almosen für die Armen zu sammeln. p. 315.
— Oct. 2. Gegen jüdische Bücher ohne Censur und gegen Druckprivilegien der Rabbinen. p. 632.
— Oct. 26. Erneuerung d. Verordn. v. 24 Aug. 1724.
1754. März. Erneuerte Instruction und Eyd für die Joh- oder Nacht-Wächter. p. 1722.
— Jun. 29. Weisung für den Gerichtsschreiber, die Appellationssachen alsbalden ad referendum zu geben, erneuert 30 April 1763. p. 1502.
— Jul. 23. Anderer Anhang zur Hocken-Ordnung. p. 831.
— Nov. 5. Erneuerung d. Verordn. v. 3 Aug. 1747.
— Nov. 14. Erneuerung d. Verordn. v. 19 Jan. 1730.
— Nov. 19. Für die Beylegung der Beschlüsse oder Protocolle bey wiederholten Vorstellungen. p. 1570.
1755. Jan. 14. Militair-Schulden-Mandat. p. 202.
— Jan. 15. Verbot des Spielens der Soldaten. p. 189.
— Jan. 17. Erneuerung d. Verordn. v. 6 Jan. 1750.
— März 16. Erneuerung d. Verordn. v. 16 Oct. 1738.
— März 18. Ausweisung der fremden eheloſen Mütter und ihrer Kinder aus der Stadt. p. 571.
— Jul. 10. Nahrungsschutz des Seilerhandwerks. p 914.
— Aug. 7. Für die Hinterlegung der Lehrbriefe der Bierknechte. p. 810.
— Aug. 19. Verbot Kostkinder ohne obrigkeitliche Erlaubniß anzunehmen. p. 313.
— Nov. 27. Für die Eisenwag-Gebühr. p. 357.
1756. Febr. 12. Bestimmung der Tage, an welchen Burger- und Beysaßen-Eyde abgelegt werden können. p. 1561.
— Febr. 24. Erläuterung des Juden-Interdicts für Sonn.

Digitized by Google

und Feyertage; erneuert 15 Jan. 1765. und 2 Sept. 1779. p. 545.
1756. März 4. Erneuerung d Verordn. v. 23 Aug. 1731.
— April 13. Nahrungsschutz des Metzgerhandwerks; erneuert 30 May 1780. p. 864.
— April 29. Verbot ausgetrettenen Handwerksgesellen Zechen zu borgen. p. 276.
— May 20. Bestimmung der Amtszeit, an welchen Proclamations-Scheine verlangt werden mögen. p. 1563.
— Jun. 24. Erneuerung d. Verordn. v. 25 März 1749.
— Jul. 15. Mandat gegen Schwelgen, Zechen und nächtlichen Unfug. p. 572.
— Aug. 26. Nahrungsschutz der Färcher. p. 1120.
— Oct. 5. Erneuerung d. Verordn. v. 8 April 1738.
1757. Jan. 25. Beschränkung des Schießens und Jagens. p. 45.
— Jan. 25. Gegen die Ausnahme der Reisenden von der Thorsperre. p. 1747.
— Febr. 10. Dienstschutz der Armenknechte. p. 1347.
— Febr. 22. Weisung für den Landamtmann, uneheliche Geburten auf dem Lande dem Consistorio anzuzeigen. p. 571.
— April 14. Gegen Diehl- und Holz-Niederlagen in der Stadt. p. 164.
— May 5. Form der schriftlichen Eingaben bey den Behörden. p. 1565.
— Jun. 14. Verbot des Handelns fremder Juden; erneuert 22 Jun. 1790. p. 662.
— Jul. 19. Erneuerung d Ansuchens v. 13 Febr. 1731.
— Aug. 24. Eydesformel des Stadtwagknechtes. p. 819.
— Oct. 20. Gegen der Juden Beeinträchtigung des Metzgerhandwerks. p. 866.
— Eydesformel der Actuarien bey den Burgermeisterlichen Audienzien. p. 1575.
1758. Jan. 5. Erneuerung d. Verordn. v. 13 Febr. 1749.

Digitized by Google

1758. Febr. 9. Erneuerung d. Verordn. v. 6 Jan. 1750.
— May 9. Verbot in den Mayn Unrath zu schütten. p. 1062.
— Aug. 17. Verbot gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber ohne Päße zu versenden. p. 1204.
— Sept. 1. Nahrungsschutz des Benderhandwerks; erneuert 2 Aug. 1790. u. 9 April 1806. p. 3231.
— Sept. 5. Gegen staats-partheyliche Freudensbezeugungen. p. 16.
— Sept. 14. Für Vorausbezahlung des Schutzgeldes der Beysaßen. p. 340.
— Sept. 21. Bestimmung der Testat-Erbfolge unter Eheleuten. p. 73.
— Oct. 19. Gegen den Unfug der Jugend. p. 579.
— Oct. 19. Gewürzhandels-Ordnung. p. 772.
— Oct. 31. Wie es mit Cassation der Sterbhäuser zu halten. p. 1239.
— Nov. 15. Schöffen-Bescheid, die Einführung der Provocationen und deßfallige Fristgesuche betr.; erneuert 20 Jan. 1787. p. 1522.
— Nov. 22. Liquidations-Ordnung in Concursfällen. p. 1536.
— Dec. 12. Wie es mit Fortsetzung und Ertheilung des Burgerrechts zu halten. p. 1236.
— Dec. 19. Zehenden-Pfennigs-Ordnung. p. 341.
1759. May 1. Formular einer Citation der Erben wegen Cassation des Sterbhauses. p. 1244.
— Sept. 25. Aufforderung die Übertrettung der Münzordnungen zu denunciiren; erneuert 11 April 1760. p. 1211.
— Oct. 5. Erneuerung d. Verordn. v. 3 Oct. 1743.
— Oct. 18. Verbot der Fackeln. p. 162.
1760. April 11. Erneuerte Aufforderung v. 25 Sept. 1759.
— April 22. Erneuerung der Verordnung vom 6 Jan. 1750.

Digitized by Google

1760. May 20. Verbot auswärtiges neues Geld vor der hiesigen Probe auszugeben. p. 1201.
— Jun. 28. Gegen Aus- und Einfuhr gemünzt- oder ungemünzten Gold und Silbers. p. 1207.
— Sept. 16. Nahrungsschutz des Maurerhandwerks; erneuert 12 Dec. 1776. p. 987.
— Sept. 19. Warnung, vermuthlich gestohlene Sachen zu kaufen. p. 24.
— Oct. 10. Verbot gemünztes und ungemünztes Gold und Silber ohne Pässe aus- und einzuführen. p. 1208.
— Oct. 11. Gegen den Handel mit Geldsorten, wie auch gegen leichtes Gold. p. 1192.
— Dec. 11. a) Verordnung, daß die Veränderung der Wohnung jedesmal dem Quartier-Vorstand angezeigt werden solle; erneuert 13 May 1777. und 11 Dec. 1800. p. 1375.
— Dec. 11. b) Strafen der Schatzungs-Rückständigen; erneuert 13 May 1777. p. 337.
1761. May 14. Gegen fremde Gängler und hausirende Juden; erneuert 22 Jun. 1790. u. 9 Jul. 1801. p. 660.
— Aug. 21. Für 18 karathiges Gold und 13 löthiges Silber. p. 928.
— Aug. 27. Für nächtliche Sicherheit des Maynufers. p. 22.
— Sept. 3. Gegen Silberwaaren, die nicht 13 löthig sind. p. 930.
— Sept. 22. Erneuerung d. Verordn. v. 14 Oct. 1732.
— Dec. 15. Anordnung einer nächtlichen Straßen-Erleuchtung. p. 1083.
1762. Eydes-Formel für die Nachtwächter auf den Hauptthürmen. p. 1738.
— Jan. 8. Obliegenheit der Beysaßen und der nicht verburgerten Einwohner zu den Staatslasten. p. 1234.
— Jan. 28. Lampenfüller-Instruction. p. 1091.
— Febr. 18. Für die Anstalt der nächtlichen Straßen-Erleuchtung. p. 1088.

Digitized by Google

1762. Jul. 8. Ermahnung bey Copulationen und Taufen in der Kirche zur gehörigen Zeit sich einzufinden. p. 519.
— Jul. 13. Verbot den Unrath aus Feldgütern auf die Wege zu schütten. p. 1036.
— Jul. 22. Verbot Pferde ohngeleitet über die Straßen laufen zu lassen und Verbot zu gallopiren. p. 95.
— Aug. 31. Für die halbjährige Berichtigung der Gewichte. p. 1215.
— Oct. 28. Für Befolgung der Burgerrechts-Ordnungen. p. 1250.
— Nov. Erneuerte Vrrordn. vom 21 Febr. 1751.
1763. Erneuerung der Ordnung vom 10 Jan. 1693.
— Jan. 27. Gegen Holzfrevel im Walde. p. 56.
— Febr. 4. Anhang zur Brennholz-Ordnung. p. 964.
— Febr. 4. Für die Duplicata Exhibitorum bey den Gerichtsstellen. p. 1568.
— März 7. Taxe der Reffträger in der Stadtwage. p. 1015.
— März 8. Münzedict. p. 1197.
— März 18. Erneuerung d. Verordn. v. 6 Jan. 1750.
— März 24. Milderung des Beherbergungs-Verbots fremder Juden. p. 1362.
— März 31. Für gehörige Entrichtung der Abgaben von Früchten. p. 362.
— April 30. Erneuerung d. Weisung v. 29 Jun. 1754.
— May 19. Erneuerung d. Verordn. v. 8 April 1738.
— Oct. 11. Nahrungsschutz der Gärtner. p. 786.
— Nov. 10. Wald-Beholzungs-Ordnung; erneuert 2 Oct. 1766. p. 54.
— Nov. 17. Für die Heiligung der Sonn- und Feyer-Tage. p. 533.
1764. Vesirer-Eyd. p. 381.
— Jan. 3. Für der Juden Angeben ihrer Weine in Kellern außer der Judengasse; erneuert 30 Sept. 1777. und 18 Febr. 1802. p. 368.

Digitized by Google

1764. Febr. 3. Verbot der Camine. p. 155.
— Febr. 9. Verbot thätlicher Selbsthülfe gegen Diebe. p. 8.
— März 5. Erneuerung d. Verordn. v. 15 Febr. 1748.
— Jul. 10. Pfortenschließer-Eyd und Instruction. p. 1740.
— Aug. 21. Erneuerung d. Verordn. v. 15 Dec. 1750.
— Aug. 30. Erneuerung d. Verordn. v. 18 Jan. 1753.
— Sept 4. Verbot Säugammen ohne Gesundheitszeugniß in Dienst zu nehmen. p. 1442.
— Sept. 4. Instruction des Chirurgi für die Säugammen. p. 1443.
— Oct. 9. Fernere Verordnung, wie es mit dem Obstwein, seiner Abgaben wegen, zu halten. p. 376.
— Oct. 10. Für die Anzeige der Vergleiche zu den Acten. p. 1557.
— Dec. 6. Fruchtmesser-Eyd. p. 765.
1765. Jan. 15. Erneuerte Erläuterung v. 24 Febr. 1756.
— März 4. Münzordnung. p. 1142.
— März 28. Taxe der Reffträger, Schiebkärcher und Abläder. p. 1013.
— April 18. Gegen eigenmächtige Verfügungen über Laternen und Straßenpflaster. p. 1089.
— April 23. Verbesserte Ordnung des Gymnasii. p. 450.
— April 25. Einschränkung der Soldaten-Ehen. p. 1302.
— Jun. 1. Münzordnung. p. 1148.
— Jun. 14. Erniedrigung des zu hoch gestiegenen Preises der Feilschaften und des Lohnes. p. 1007.
— Jul. 4. Abmahnung, den Münzenwerth eigenmächtig zu ändern. p. 1184.
— Sept. 19. Erneuertes Werb-Edict v. 27 April 1751.
— Oct. 14. Für der Juden Anzeige ihrer erkauften Weinen; erneuert 13 Oct. 1802. p. 369.
— Oct. 15. Erneuerung d. Verordn. v. 10 Febr. 1739.
— Nov. 12. Verbesserte Ordnung und Gesetze für die deutschen Schulen. p. 482.

Digitized by Google

1766. Jan. 24. Münzordnung. p. 1153.
— Febr. 3. Gegen Nachdruck der Frankfurter Verordnungen. p. 637.
— Febr. 3. Münzordnung. p. 1155.
— März 4. Sicherheit der Güter auf dem Maynufer. p. 20.
— März 18. Erneuerung d. Verordn. v. 5 Dec. 1747.
— März 25. Ermahnung an die Meßfremden sich dem Laternengeld von ihren Meßläden nicht zu entziehen. p. 1086.
— April 21. Gegen Auswanderung. p. 1311.
— Jun. 24. Gegen Eigenmacht in Edictswidrigen Anwerbungen; erneuert 6 Febr. 1781. p. 1318.
— Jul. 10. a) Gegen Scheibenschiesen auf dem Sandhofe. p. 47.
— Jul. 10. b) Gegen willkührliches Wechseln oder Verdoppeln bürgerlicher Nahrung; erneuert 28. Dec. 1775. p. 666.
— Aug. Wagenspanner-Instruction. p. 1128.
— Aug. 13. Verbot einwandernde Handwerkspursche ohne Thorzettel auf der Herberge oder im Hospital aufzunehmen. p. 1447.
— Sept. 23. Gegen Geld-Collecten. p. 312.
— Oct. 2. Erneuerte Waldbeholzungsordn v. 10 Nov. 1763.
— Oct. 7. Erneuerung d. Verordn. v. 3 Oct. 1743.
— Nov. 18. Für der Hämmel- und Lämmer-Fellen Verkauf des Weißgerberhandwerks. p. 871.
1767. Eydesformel der Pförtner und Thurnhüter. p. 1732.
— Jan. 22. Für ungesäumte Wiederbesetzung erledigter Vormundschaften. p. 248.
— Febr. 3. Erneuerung d. Verordn. v. 13 März 1738.
— März 24. Erneuerte Verordn. v. 2 Oct. 1749.
— Jun. 4. Accoucheur- Hebammen- u. Beyläuferinnen-Ordnung. p. 1409.
— Jul. 5. Weinschröter- u. Krahnenknechten-Eyd. p. 1136.

Digitized by Google

1767. Jul. 6. Stangenknecht- und Salzträger-Eyd. p. 1139.
— Aug. 6. Verbot auswärts geprägter Heller; Beschränkung auswärts geprägter Kreuzer. p. 1178.
— Sept. 15. Erneuerung d. Verordn. v. 23 Aug. 1731.
— Oct. 20. Erneuerung d. Verordn. v. 27 März 1732.
— Nov. 16. Gegen die in Münzedicten gar nicht erwähnten Münzen. p. 1182.
1768. Febr. 25. Erneuerung d. Verordn. v. 8 Sept. 1712.
— März. Erneuerte Instruction für die Tagwächter auf den Pfarr-Catharinen- und Nicolai-Thürmen. p. 1734.
— März 8. Ermahnung an die mit Holz- und Spänen umgehenden Handwerker zur Vorsicht auf Feuer und Licht. p. 154.
— Aug. 9. Gegen Auswanderung, Verkündigung kaiserlichen Edicts vom 7 Jul. 1768. p. 1307.
— Nov. 22. Verbot aller Gefäße von Gold unter 18½ Karath und von Silber unter 13 Loth. p. 931.
— Nov. 22. Gegen Beschädigung der Alleen um die Stadt. p. 49.
— Dec. 6. Verbot der Waaren-Lotterien. p. 196.
1769. März 30. Verbot mehrerer Druckschriften in den Rechtssachen Grüner contra Hartneck und Senkenberg contra Agricola. p. 645.
— April 6. Erneuerung d. Verordn. v. 18 März 1728.
— Jun. 2. Warnung vor falschen Münzen. p. 1179.
— Aug. 1. Gegen das Faß-Eichen ohne den obrigkeitlichen Eicher. p. 1214.
— Aug. 15. Gegen Überladung der Wägen. p. 1032.
1770. Jan. 12. Verbot aller in Münzedicten nicht angenommenen Münzen. p. 1183.
— Jan. 30. Gegen Musik und Tanz auf Sonn- und Feyer-Tagen. p. 538.
— März 6. Verbot des Aufgeldes der Münzen; erneuert 28 März 1771. p. 1186.
— März 8. Erneuerung d. Verordn. v. 23 Aug. 1731.

Digitized by Google

1770. April 14. Anhang zur Stempelpapier-Ordnung. p. 393.
— May 10. Erneuerung d. Verordn. v. 24 Aug. 1724.
— May 10. Erneuerte Vorschrift vom 10 Febr. 1733.
— Jun. 19. Gegen die Defraudationen der Abgaben von Fleisch, Brod und Mehl durch die nach Bockenheim fahrende Kutschen; erneuert 4 April 1780. p. 760.
— Jul. 10. Vorsorge auf Feuer und Licht an feuergefährlichen Orten. p. 156.
— Oct. 4. Zehend-Pfennigs-Ordnung in Absicht der Juden. p. 346.
— Oct. 16. Gegen leichte Goldsorten; erneuert 21 Dec. 1780. p. 1194.
— Oct. 18. Erneuerte Verordn. v. 18 Jan. 1753. a).
— Nov. 15. Erneuerung d. Verordn. v. 15 Oct. 1716.
1771. Febr. 12. Verbot der Kirchweyhfeste auf den Dorfschaften. p. 574.
— Febr. 28. Verbot auf die Straßen die Dachkändel zu leiten. p. 1076.
— März 14. Nahrungsschutz des Schreiner-Handwerks; erneuert 15 Febr. 1787. p. 979.
— März 25. Gegen Deserviten-Rechnungen für Minderjährige ohne Moderation. p. 255.
— März 28. Erneuertes Verbot vom 6 März 1770.
— April 22. Warnung vor falschen Conventionsthalern. p. 1181.
— Jun. Eidesformel der gemeinen weltlichen Richter, welchen die Aufsicht über einige Gefängnisse und die Begleitung der Gefangenen anvertraut wird. p. 1676.
— Jun. Eidesformel der Gefangen-Wärter. p. 1679.
— Jul. 2. Verbot das zu Aufhebung der Bettler bestellte Commando in seinen Verrichtungen zu hindern. p. 1348.
— Oct. 1. Fleischkauf-Ordnung p. 858.
1772. Febr. 18. Verbot auswärtiger Lotterien. p. 197.
— Febr. 21. Anhang zur Kohlenkauf-Ordnung; erneuert 9 Sept. 1779. p. 974.

Digitized by Google

1772. May 5. Erneuerter Eyd und Instruction der Unterkäufer oder Ausrüfer bey Verganthungen. p. 999.
— Jun. 18. Fernere Verordnung gegen die Handwerks-Mißbräuche. p. 732.
— Jul. 7. Abstellung des blauen Montags. p. 743.
— Aug. 20. Beschränkung der Ferien bey dem Gymnasium. p. 475.
— Sept. 10. Erinnerung an das Schulden-Mandat der Militair-Personen, vom 14 Jan. 1755. p. 204.
— Sept. 30. Gegen Weinlese ohne obrigkeitliche Erlaubniß. p. 791.
— Oct. 28. Für der Weinbegüterten gehöriges Angeben ihres gemachten Weines. p. 367.
— Nov. 2. Erinnerung die Wasser-Fracht-Briefe dem Wasser-Bestätter einzuhändigen. p. 352.
— Nov. 24. Gegen das Übersagen in andere Territorien. p. 39.
— Dec. 24. Gegen eheliche Verbindung vor berichtigter Aufnahme in die Burgerschaft oder in den Schutz. p. 569.
1773. Febr. 10. Nachtwächter-Morgensterns-Reglement. p. 1725.
— Febr. 18. Für die ausschließliche Amtskleidung der geistlichen Candidaten. p. 521.
— Febr. 19. Bestimmung der Scheidemünzen. p. 1176.
— Febr. 23. Gegen Beherbergung müßiggehender Handwerkspurschen. p. 1351.
— März 17. Nahrungsschutz der Mehl- und Dörrgemüß-Händler. p. 757.
— April 20. Nahrungsschutz der Bauprofessionisten. p. 984.
— Jun. 15. Gegen den Unfug bey dem Baden im Mayn; erneuert 27 May 1790. 16 Jun. 1791. u. 1 Jul. 1802. p. 582.
— Aug. 31. Gegen Übervölkerung Bornheims. p. 1300.

Digitized by Google

1773. Dec. 16. Für gehörige Entrichtung des Umgeldes. p. 370.
— Dec. 23. Verbot des Brodverkaufes der Bierwirthe, der Fett- und der Liqueur-Krämer, wie auch der Brandweinzapfer außer ihren Häusern; erneuert 4 Jul. 1791. und 19 März 1798. p. 1866.
1774. Jan. 11. Wie es mit dem in und durch die Stadt kommenden Pulver zu halten; erneuert 12 Oct. 1802. p. 141.
— Febr. 15. Verlängerung der Hegzeit. p. 36.
— April 7. Für gehörige Entrichtung der Abgaben. p. 329.
— Jun. 7. Hochzeit- Kindtauf- und Trauer-Ordnung für das Landvolk. p. 179.
— Jun. 14. Nahrungsschutz des Wagner-Handwerks; erneuert 18 Febr. 1802. p. 982.
— Aug. 16. Erneuerung d. Verordn. v. 10 Febr. 1739.
1775. Jan. 24. Vorschrift für das Auf- und Abladen der Frachtwägen. p. 1129.
— Febr. 2. Gegen abgewürdigte Kreutzer; erneuert 14 Aug. 1788. p. 1179.
— März 2. Erneuerung d. Verordn. v. 27 März 1732.
— April 4. Nahrungsschutz des Schlosser- Grosuhr- und Büchsenmacher-Handwerks. p. 954.
— April 4. Genehmigter Vergleich zwischen den Schlossern und den Schreinern über die Gränzen ihrer Handwerke. p. 955.
— Jun. 29. Warnung vor dem Meineid bey Ablegung eines Reinigungseides. p. 1546.
— Jun. 29. Warnung vor dem Meineid bey Zeugen- oder Erfüllungs-Eiden. p. 1552.
— Jul. 4. Für die Geschwornen-Vorschläge in Schriften und in Form. p. 1570.
— Oct. 12. Berichtigung einiger bey Testamenten eingeschlichenen Irrthümer. p. 75.
— Dec. 28. Erneuerte Verordn. v. 10 Jul. 1766.

Digitized by Google

1776. Wartmanns-Eyd. p. 1748.
— Grabenmeisters-Eyd. p. 395.
— Febr. 13. Erneuertes Verbot vom 2 Febr. 1715.
— Febr. 27. Reifhandels-Ordnung. p. 977.
— Jun. Instruction für den Pflasterer- und Gassen-Inspector. p. 1079.
— Jun. 4. Amts-Unterweisung für die Armenknechte. p. 1342.
— Jul. 2. Verbot, die Schweine auf dem Straßen herum laufen zu lassen. p. 1071.
— Sept. 19. Verkündigung kaiserlichen Gebotsbriefes wegen Einführung allgemeinen Reichskalenders v. 7 Juny 1776. p. 1217.
— Dec. 3. Wieferne Vormünder ihrer Curanden Insätze, Gelder und Capitalien einziehen, sich ablegen lassen oder transportiren können. p. 251.
— Dec. 12. Erneuerte Verordn. v. 16 Sept. 1760.
1777. May 13. Erneuerte Verordn. v. 11 Dec. 1760. a).
— May 13. Erneuerung d. Verordn. v. 11 Dec. 1760. b).
— Sept. 30. Erneuerte Verordn v. 3 Jan. 1764.
— Nov. 19. Anordnung eines Hospitals für Gemüthskranke. p. 1448.
— Dec. 16. Vergleichsmäßige Aufhebung des Edicts vom 16 April 1750. den Sandhof und die Deutschherrn-Mühle betr. p. 815.
1778. Instruction für den Actuar des Curatelamtes. p. 256.
— Jan. 8. Nahrungsschutz der Caffeewirthe. p. 811.; erneuert und erweitert 2 Jul. 1805. p. 3186.
— April 9. Bey-Eid des Müllers auf der Mühle zum hohen Rade. p. 380.
— Jul. 7. Beschränkung des Schweinhaltens. p. 1071.
— Aug. 27. Gegen unbedachte Äußerungen über Staatsbegebenheiten. p. 15.
1779. Jan. 21. Spielverbot. p. 183.
— Jan. 26. Gegen zu frühe Beerdigung. p. 1451.

1779. Jan. 28. Erneuerung d. Verordn. v. 10 Febr. 1739.
— Febr. 9. Gegen Verunreinigung und Versperrung der Straßen. p. 1048.
— Jun. 8. Einschränkung der Woll-Ausfuhr. p. 910.
— Aug. 10. Gegen Beschädigung der Standkändel. p. 1077.
— Sept. 2. Erneuerung d. Verordn. v. 24 Febr. 1756.
— Sept. 9. Erneuerung d. Verordn. v. 21 Febr. 1772.
— Sept. 21. Beschränkung der Lotti und Lotterien. p. 193.
— Dec. 16. Anhang zur Brennholz-Ordnung. p. 963.
— Dec. 21. Erneuerung d. Verordn. v. 16 Dec. 1750.
1780. Jan. 18. Wie es mit den Erbtheilungen auf dem Lande zu halten. p. 1646.
— Febr. 1. Gegen den Wucher der Juden an den Landbewohnern. p. 212.
— Febr. 1. Erneuerung d. Verbots v. 24 Febr. 1750.
— April 4. Erneuerung d. Verordn. v. 19 Jun. 1770.
— May 6. Ausschluß der Nichtverburgerten von der Jagd. p. 37.
— May 30. Erneuerung d. Verordn. v. 13 April 1756.
— Jul. 6. Verbot bey dem Einführen der Früchte Tabak zu rauchen. p. 157.
— Jul. 6. Erneuerte Verordn. v. 5 Jul. 1751.
— Jul. 18. Einschränkung des Edicts vom 18 Nov. 1766. hinsichtlich des Vorkaufes des Weißgerberhandwerks. p. 872.
— Jul. 20. Verbot der Fenster-Grasbänke. p. 1078.
— Sept. 28. Nahrungsschutz und Taxe der Lehnkutscher. p. 1110.
— Oct. 10. Verbot des Verkaufs fremder Arzneyen. p. 1405.
— Dec. 11. Lotto-Verbot. p. 198.
— Dec. 21. Erneuerung d. Verbots v. 16 Oct. 1770.
1781. Febr. 6. Erneuerung d. Verordn. v. 24 Jun. 1766.
— April 15. Erinnerung an mehrere Puncte der Wald-

beholzungs- und Forstfrevel-Ordnung; erneuert 23 Febr. 1801. u. 27 Febr. 1804. p. 3076.
1781. May 22. Acten-Versendungs-Ordnung. p. 1525.
— Jun. 26. Erneuertes Verbot v. 4 Jun. 1753.
— Jun. 28. Gegen Beschädigung der Stadtbrunnen. p. 51.
— Jul. 24. Für Hinterlegung der Handlungsvollmachten und Anzeige der Handlungs-Gesellschaften-Errichtung und Trennung bey den Wechselnotarien. p. 706.
— Aug. 27. Reglement für die bürgerliche Cavallerie. p. 1692.
— Sept. 3. Verwarnung vor feindschaftlichem Betragen der Christen und Juden gegen einander. p. 6.
— Dec. 13. Vorsicht bey dem Verkauf gefährlicher Arzneyen. p. 1401.
— Dec. 20. Wiederholtes Verbot der Straßen-Betteley, besonders zur Neujahrszeit. p. 1540.
1782. Abdruck der Consistorial-Ordnung von 1732. s. oben.
— Febr. 14. Vorsicht wegen Fußangeln und Selbstschüßen im Felde. p. 1785.
— April 4. Für das Ab- und Zu-Schreiben veräußerter Feldgüter. p. 82.
— April 15. Für Reinlichkeit und Freyheit der Straßen. p. 1053.
— Jul. 9. Gegen Anmaßen der städtischen Feldplätze. p. 67.
— Jul. 11. Gegen Mißbrauch der Zoll-Befreyung. p. 349.
— Sept. 7. Für die Ablegung der Curatelrechnung, ehe der Curand um Großjährigkeit nachsuchet. p. 254.
— Sept. 17. Gegen mancherley Unfug an und vor dem Schauspielhause. p. 1068.
— Dec. 17. Instruction für den Ober-Officier bey dem Feldjäger-Corps. p. 1760.
— Dec. 17. Instruction für die Unter-Officiere bey dem Feldjäger-Corps. p. 1764.

Digitized by Google

1782. Dec. 17. Instruction für die gemeinen Feldjäger. p. 1772.
— Dec. 17. Anhang zu den Instructionen des Feldjägercorps. p. 1782.
1783. Instruction für einen Rechnungsführer zu den Burgermeister- und Kirchen-Rechnungen auf den Dorfschaften. p. 265.
— May 1. Abänderung der Reformation in Betreff der Arrestnachklage in Abwesenheit des Arrestaten. p. 1533.
— Nov. 11. Abänderung des Ehe-Mandats des Militairs. p. 1306.
— Nov. 14. Gegen die Vervortheilungen der Schieferstein-Messer. p. 995.
— Dec. 29. Nachtrag zur Consistorial-Ordnung. p. 429.
1784. Feuerordnung, neue Auflage, s. 20 Jul. 1728.
— Wachtordnung, neue Auflage, s. 15 Jul. 1669.
— Febr. 10 Artikelsbrief und Kriegsordnung für der Stadt Frankfurt geworbenes Kriegsvolk zu Fuß. p. 1696.
— Febr. 24. Verbot die Dachkändel auf die Feldwege zu leiten. p. 1037.
— April 27. Gegen Luftballons. p. 160.
— May 14. Beobachtung des Kalk-Maßes. p. 1213.
— Jun. 10. Verbot zusammengesetzter Jagdflinten. p. 44.
— Nov. 5. Verbot des Tabakrauchens in den Spaziergängen um die Stadt. p. 583.
— Nov. 11. Einschränkung des Hundehaltens. p. 88.
— Nov. 23. Abhülfe des Dung-Mangels. p. 780.
1785. Jan. 6. Erläuterung des Edicts vom 11 Nov. 1784. die Hunde betr. p. 92.
— März 15. Erneuerte Verordn. v. 30 Aug. 1718.
— März 15. Pferd-Handels-Ordnung. p. 850.
— May 31. Erneuerung u. Vermehrung der Fleischkauf-Ordnung. p. 861.
— Jun. 7. Taxationsgebühren-Ordnung für Künstler, Professionisten und Handwerker. p. 1020.
— Nov. 1. Anordnung allgemeiner Beichte. p. 516.

1786. Ackergeschwornen-Instruction. p. 1572.
— Jan. 31. Abwürdigung der französischen Schild-Louis-d'or vom Jahr 1785. p. 1176.
— May 2. Verkündigung des Münzpatentes des Oberrheinischen Kreises vom 3 April 1786. p. 1168. nebst der Valvationstabelle. p. 1163.
— May 11. Ausschluß des Riederhof-Bezirkes von der Burger-Jagd und Warnung vor Jagdfrevel in der Grafschaft Hanau. p. 41.
— May 23. Weitere Benachrichtigung über den Ausschluß des Riederhof-Bezirkes von der Burgerjagd. p. 42.
— Jun. 13. Für Eröffnung des Leichnams schwanger verstorbener Personen. p. 1441.
— Sept. 14. Schießverbot und Einschränkung der Lustfeuerwerke. p. 144.
— Oct. 5. Nahrungsschutz der Gärtner. p. 789.
1787. Tarif des auf den Chausséen nach und von Maynz und Hanau zu erhebenden Chaussée-Geldes. p. 1029.
— Jan. 2. Verkündigung des zwischen des Herrn Churfürsten von Hessen Königl. Hoheit und der Reichsstadt Frankfurt abgeschlossenen Cartels. p. 1716.
— Jan. 4. Abänderung des Werthes der französischen Laubthaler. p. 1173.
— Jan. 20. Erneuerter Bescheid v. 15 Nov. 1758.
— Febr. 13. Erneuerte Verordn. v. 10 Febr. 1739.
— Febr. 15. Erneuerte Verordn. v. 14 März 1771.
— März 22. Errichtung der Flur- und Lager-Bücher. p. 84.
— May 22. Erneuertes Verbot v. 2 Febr. 1713.
— Nov. 15. Gestattung einer Privat-Religionsübung der Reformirten. p. 508.
— Dec. 4. Erneuerte Verordn. v. 21 April 1750.
1788. Jan. 1. Einschränkung der Gerichtsferien. p. 1559.
— März 11. Abänderung der Thorsperr-Ordnung. p. 320.

Digitized by Google

1788. März 20. Verbot alles Vor- Auf- und wucherlichen Verkaufes der Pelzwaaren. p. 877.
— April 8. Brunnen-Verwaltungs-Ordnung. p. 307.
— April 22. Gegen der Schuldner bösliche Verheimlichung ihrer Zahlungsmittel. p. 237.
— May 20. Nahrungsschutz des Töpferhandwerks. p. 994.
— May 20. Über Edictalcitationen u. Präclusion. p. 1534.
— May 29. Nahrungsschutz des Buchbinder-Handwerks. p. 997. und erweitert 23 Jul. 1801. p. 3244.
— Jun. 12. Verbot der Ausfuhr des Dunges. p. 779.
— Jul. 1. Instruction für die Feldschützen. p. 1750.
— Jul. 22. Provocations- Revisions- Restitutions- und Nullitätsklagen-Ordnung. p. 1503.
— Aug. 14. Erneuertes Verbot v. 2 Febr. 1775.
— Sept. 4. Verbot des Nachts in den Messen Güter über die Straßen zu tragen. p. 23.
— Oct. 21. Erneuerte Verordn. v. 3 Aug. 1747.
— Nov. 27. Chaussée-Frevel-Ordnung und Chaussée-Geldes-Reglement. p. 1025.
— Dec. 4. Verordnung und Unterricht für das peinliche Verhöramt. p. 1647.
— Dec. 9. Güterschaffner-Ordnung; erneuert 4 Nov. 1790. p. 1122.
— Dec. 29. Erläuterung der Brunnen-Verwaltungs-Ordnung. p. 309.
1789. Chausséewärter-Instruction. p. 1032.
— Jan. 13. Verbot des Schnellfahrens und des Schnellreitens. p. 93.
— Febr. 3. Gegen Umzüge und Schmäuse der Handwerksgesellen. p. 275.
— April 21. Gegen üble Verwaltung der Künstler- und Handwerker-Gesammtheiten. p. 272.
— May 26. Verbot der Lotti- und Wettcomtoirs. p. 190.
— Jun. 23. Abhülfe des Holzmangels. p. 964.

Digitized by Google

1789. Jun. 23. Bedingung des Nahrungsschutzes der Baupro-
fessionisten. p. 985.
— Jul. 3. Befreyung der Schauspieler vom Wechselrecht.
p. 205.
— Aug. 4. Schanzer-Ordnung. p. 1670.
— Aug. 6. Aufforderung die Taxverbrechen der Metzger
und Bäcker anzuzeigen; erneuert 22 Jan. 1795. p. 863.
— Sept. 15. Verbot fremde Kranke der Stadt zuzufüh-
ren. p. 1446.
— Nov. 10. Puncte, wornach sich die Privetfeger zu rich-
ten haben. p. 1073.
— Nov. 24. Auszug aus der Reichsverordnung gegen die
Handwerks-Mißbräuche. p. 738.
1790. Jan. 5. Nahrungsschutz der Bäcker. p. 758.
— April 26. Für Straßen-Säuberung. p. 1056.
— May 27. Erneuerte Verordn. v. 15 Jun. 1773.
— Jun. 3. Erneuerte Verordn. v. 8 April 1738.
— Jun. 22. Erneuertes Verbot v. 14 Jun. 1757.
— Jun. 22. Erneuertes Verbot v. 16 Oct. 1738.
— Jun. 22. Erneuerte Verordn. v. 14 May 1761.
— Jun. 29. Erneuerte Verordn. v. 5 Dec. 1747.
— Aug. 2. Erneuerte Verordn. v. 1 Sept. 1758.
— Aug. 6. Freyzeichen-Ordnung. p. 350.
— Oct. 6. Schieß-Verbot. p. 151.
— Nov. 4. Erneuerte Ordnung v. 9 Dec. 1788.
1791. Jan. 29 u. 1 Febr. Genehmigter Schöffenbeschluß, die
Anwalds- und Advocatur-Befugniß der Juden betr.
p. 1929.
— März 2. Gegen Holzfrevel in benachbarten Territorien.
p. 48.
— März 4. Für gehörige Entrichtung des Roßzoll-Unter-
kaufes. p. 852.
— März 17. Für gehörige Entrichtung des Unterkaufes von
Pelzwaaren. p. 388.
— März 22. Lohn der Wagenspanner. p. 1131.

Digitized by Google

1791. April 12. Mandat gegen die Desertion der Soldaten. p. 1712.
— May 31. Erneuerte Verordn. v. 13 März 1738.
— Jun. 16. Erneuerte Verordn. v. 25 Jun. 1773.
— Jul. 4. Erneuerte Verordn. v. 23 Dec. 1773.
— Jul. 14. Nahrungsschutz des Spenglerhandwerks. p. 3218.
— Aug. 2. Verbot auswärtiger Lotterien. p. 199.
— Aug. 30. Gegen die Verehelichungen der Juden ohne obrigkeitliche Erlaubniß. p. 566.
— Sept. 13. Gegen die Neckereyen der französischen Parthieen untereinander. p. 18.
— Oct. 13. Nahrungsschutz des Schneiderhandwerks. p. 918.
1792. Jan. 20. Puncte der Einzelner-Ordnung; erneuert 7 Jul. 1801. p. 3269.
— Jan. 24. Vermehrte Güterschaffner-Ordnung. p. 1123.
— Jan. 24. Instruction der Güterschaffner. p. 1125.
— April 13. Verkauf-Bedingnisse der Bauplätze im Brückhof, auf dem Wollgraben und dem Fischerfeld. p. 1101.
— May 1. Schulden-Mandat der Schauspieler. p. 205.
— May 15. Einschränkung des Gebrauches der Stöcke, der Degen und andern Seitengewehrs. p. 98.
— May 24. Einschränkung der Schneider-Meister in Absicht der Gesellen. p. 919.
— Jun. 19. Vorschrift zur Vergewißerung der Fremden Namen, Standes, Wohnung und Betragens. p. 1369.
— Aug. 14. Fernere Vorschrift zur Vergewißerung der Fremden. p. 1372.
— Sept. 1. Benachrichtigung von Chur-Maynzischen Meßgeleits-Anmaßungen. p. 747.
1793. Febr. 14. Verbot der Schmähschriften gegen Frankreich. p. 598.
— Febr. 19. Vorschrift, wie die Kutscher an dem Schauspielhause an- und abfahren sollen. p. 1066.

Digitized by Google

1793. März 12. Leichencassen-Ordnung. p. 277.
— März 27. Gegen das Tabakrauchen bey feuerfangenden Gegenständen. p. 158.
— April 30. Wie es mit Beherbergung der Fremden zu halten. p. 1365.
— May 7. Verkündigung Oberrheinischen Kreisschlusses über den Werth der Niederländischen Kronenthaler, K. K. Ducaten und der Souverainsd'or, vom 29. April 1793. p. 1174.
— Jun. 18. Zulassung der zweyten und resp. Super-Revision. p. 1629.
— Nov. 5. Gegen Jagdfrevel in benachbarten Landen. p. 40.
— Nov. 12. Nahrungsschutz des Strumpfweber-Handwerks. p. 912.
1794. März 8. Gegen der Advocaten-Unterschriften für ihre Clienten ohne Vollmacht. p. 1595.
— Jul. 23. Erinnerung an das Verbot des Leinwandhandels der Fremden außer des Leinwandhauses; erneuert 26 Jun. 1802. p. 3202.
— Jul. 28. Gegen Belästigung des Brunnens in der Gelnhäusergasse; erneuert 18 Jul. 1805. p. 3095.
— Oct. 13. Erinnerung die Reisenden im Preise nicht zu übernehmen. p. 1012.
— Dec. 5. Beobachtung des Vorkaufrechts der Burger. p. 856.
— Dec. 5. Form der Krankheitsattestaten für Fremde. p. 1374.
— Dec. 30. Verwarnung vor Schnellfahren, Schnellreuten und Tabakrauchen. p. 97.
1795. Jan. 22. Für Beobachtung der Feuerordnung. p. 139.
— Jan. 22. Erneuerte Verordn. v. 6 Aug. 1789.
— Jan. 27. Taxe der Alimenten für eingekerkerte Schuldner. p. 1023.
— Febr. 18. Erhöhung des Malzschrotlohnes. p. 809.

Digitized by Google

1795. April 14. Gegen eigenmächtige Abweichung von der Taxe. p. 1010.
— May 2. Färcher-Taxe. p. 1019.
— Sept. 25. Gegen Zulaufen bey Ankunft fremder Truppen. p. 1797.
— Dec. 29. Taxen der Fruchtmesser, Sackträger, Holzhauer, Wellenhändler, Wellenschiebkärcher, Holzträger und Kohlenträger. p. 1015.
1796. Jan. 23. Nochmaliges Verbot alles Vorkaufs der Lebensmittel; erneuert 9 Jan. 1797. p. 1870.
— Febr. 29. Weisung an die Wagenspanner, jeden Fuhrmann zu fördern, keinen im Lohn zu übernehmen; erneuert 13 Sept. 1796. u. 7 Aug. 1797. p. 1901.
— Sept. 13. Erneuerung vorstehender Weisung.
— Nov. 22. Erhöhung des Schulgeldes. p. 505.
— Nov. 26. Für vormundschaftlicher auf den Inhaber gestellter Obligationen Hinterlegung bey dem Rechneyamte. p. 1811.
1797. Instruction für die Capell-Sänger, Sängerinnen und Musiker. p. 523.
— Jan. 9. Erneuertes Verbot v. 23 Jan. 1796.
— Jan. 18. Gegen die Einbringung fremden Fleisches zum Herumtragen. p. 1873.
— Febr. 8. Verbot des Brod-Hausirens der auswärtigen und der Dorf-Bäcker. p. 1867.
— Febr. 15. Vorschriften für die Fleischzugaben. p. 1875.
— März 7. Vorschrift für die Nachtzettel der Gastwirthe und Fußherbergierer. p. 1926.
— März 21. Verlängerung des Cartels zwischen des Herrn Churfürsten von Hessen K. H. u. der Reichsstadt Frankfurt. p. 1939.
— März 28. Nahrungsschutz der Schreiner. p. 1886.
— April 3. Gegen die Eigenmacht der Bäcker. p. 1867.
— April 24. Gegen das Makeln derer, die nicht zu Makler obrigkeitlich bestellt sind. p. 1864.

Digitized by Google

1797. May 1. Nahrungsschutz der Schuhmacher. p. 1880.
— May 15. Gegen den Vorkauf des Schlachtviehes; erneuert 17 Jul. 1798. p. 1872.
— Jun. 16. Wiederholtes Verbot der Fenster-Grasbänke; erneuert 18 May 1798. p. 1895.
— Jul. 3. Taxe des Tragerlohns der Butterweiber. p. 1889.
— Jul. 7. Nahrungsschutz der Kärcher. p. 1898.
— Jul. 11. Gegen Tax-Erhöhungen der Bäcker durch größere Brodsorten. p. 761.
— Jul. 12. Warnung vor falschem Salzmaß. p. 1907.
— Jul. 24. Gegen Stellvertretter der Güterschaffner. p. 1901.
— Aug. 3. Für die Abrentung der als Flüchtgut aus- und eingehenden Weine. p. 1813.
— Aug. 7. Erneuerte Verordn. v. 23 Jan. 1796.
— Aug. 17. Verbot der Hazardspiele auch in Meßzeiten. p. 1809.
— Aug. 20. Gegen Übertrettung der Münzgesetze. p. 1209.
— Sept. 13. Aufsicht auf diejenigen, die Bücher und Schriften zum Verkauf bringen und herumtragen. p. 1850.
— Sept. 16. Warnung vor falschen Brabanter Thalern. p. 1904.
— Oct. 24. Gegen Beherbergung ausgewanderter Franzosen. p. 1912.
— Oct. 30. Beschränkung der Befrachtung der Fuhr- und Güterwägen. p. 1891.
— Oct. 30. Einquartirungs-Edict. p. 1908.
— Nov. 2. Verbot aller Hazardspiele. p. 1806.
— Nov. 14. Für Beobachtung der zum Schlachten des Viehes bestimmten Marktäge. p. 1872.
— Nov. 23. Für die Verzollung der als Flüchtgut aus- und eingehenden Güter. p. 1814.
1798. Jan. 1. Gegen Beherbergung ausgewanderter Franzosen. p. 1917.

Digitized by Google

1798. Jan. 23. Interimistische Verordnung über die Importation geschlachteten Fleisches. p. 1874.
— Febr. 10. Verordnung, den Gebrauch des Feuers und des Lichtes in Gast- und Wirths-Häusern, wie auch das Tabakrauchen betr.; erneuert 11 März 1802. p. 1802. u. 3085.
— März 10. Mittheilung Beschlusses Churpfälzischer Regierung die Schifffahrt und Speditien betreffend. p. 1909.
— März 17. Gegen ausgewanderte oder ausgewiesene Franzosen. p. 1921.
— März 19. Erneuertes Verbot v. 23 Dec. 1775.
— April 3. Fleischkauf-Ordnung. p. 1876.
— April 5. Verwarnung vor thätlicher Selbsthülfe des Schuhmacher-Handwerks. p. 1791.
— April 17. Verbot der Nebenwege auf der Pfingstweide. p. 1892.
— April 27. Warnung vor falschen Münzen. p. 1905.
— May 5. Verwarnung vor thätlicher Selbsthülfe, in Bezug auf die Gemeinde Oberrad. p. 1789.
— May 12. Verbot fremden Deserteurs Vorschub zu leisten. p. 1799.
— May 13. Erneuertes Verbot v. 16 Jun. 1797.
— May 24. Entscheidung über die Eingriffe einiger Juden in die Praxis der Notarien. p. 1931.
— Jun. 4. Verbot des nach dem Sandhof hinziehenden Mittelweges. p. 1893.
— Jun. 19. Nahrungsschutz der Seiler. p. 1884.
— Jun. 20. Bestimmung, daß Gesträuche, Quecken und Genist auf dem Felde, nur Vormittags verbrennt werden sollen. p. 1804.
— Jun. 29. Verbot fremden Militairs ohne Pässen Vorschub zu leisten. p. 1800.
— Jul. 4. Weisung an die Kohlenträger, die Kohlenschiffer gehörig zu befördern. p. 1885.

Digitized by Google

1798. Jul. 10. Benachrichtigung, daß bey öffentlichen Unruhen die Garnison durch die Trommel versammelt werden soll. p. 1938.
— Jul. 14. Nahrungsschutz der Schiebkärcher. p. 1899.
— Jul. 17. Erneuertes Verbot v. 15 May 1797.
— Aug. 7. Nahrungsschutz der Schuhmacher. p. 1883.
— Sept. 1. Warnung vor falschen Kreuzern. p. 1906.
— Sept. 4. Erläuterung der Worte des §. 27. der Wechsel-Ordnung, wann Schaden daraus entstehet. p. 1853.
— Sept. 11. Nahrungsschutz der Musicanten. p. 1889.
— Oct. 24. Ermäßigung der Taglohns-Taxe der Zimmer- und Maurer-Gesellen. p. 1888.
— Nov. 15. Verwarnung vor thätlicher Selbsthülfe des Metzgerhandwerks. p. 1793.
— Nov. 19. Für Straßensäuberung. p. 1893.
— Dec. 5. Ausdehnung des Nahrungsschutzes der Musicanten. p. 1890.
— Dec. 27. Nahrungsschutz der Lebkuchenbäcker; erneuert 2 Dec. 1799. u. 3 Dec. 1800. p. 1868.
1799. Jan. 21. Verbot Eis und Schnee, auf die Chausséen und Wege abzuladen. p. 1892.
— Jan. 22. Warnung vor falschen französischen und brabanter Thalern. p. 1904.
— Febr. Erinnerung an die Hinterlegung der vormundschaftlichen auf den Inhaber lautenden Obligationen. p. 1812.
— Febr. 1. Nahrungsschutz der Gastwirthe. p. 1869.
— Febr. 15. Verwarnung das Geländer der Maynbrücke zu beschädigen. p. 1801.
— Febr. 21. Vertheilung und Bestimmung der Beyträge zur Tilgung der Stadt-Kriegsschulden; publicirt 2 Aug. d. J. p. 1815.
— Febr. 25. Verwarnung der auf Districte angewiesenen Kehrsel-Kärcher einander einzugreifen. p. 1894.

Digitized by Google

1799. April 8. Verbot, die Butter auf einer andern, als auf der öffentlichen Wage zu wiegen. p. 1870.
— April 19. Verwarnung, die Ausbesserungen der Alleen um die Stadt zu beschädigen. p. 1801.
— April 26. Gegen Fremden-Beherbergung ohne obrigkeitliche Erlaubniß. p. 1911.
— Jul. 30. Erläuterung des Schuldenbeytrag-Edicts vom 21 Febr. d. J. p. 1841.
— Jul. 30. Modification des Schuldenbeytrag-Edicts vom 21 Febr. d. J. mittelst Geheim-Beyträgen. p. 1835.
— Aug. 2. s. oben 21 Febr. dieses Jahrs.
— Aug. 5. Nahrungsschutz der Lehnkutscher. p. 1896.
— Aug. 6. Bestimmung der Tage und Stunden, an welchen die Rechnungs-Commission ihre Geschäfte verrichtet. p. 1845.
— Oct. 12. Aufforderung bey Gefechten der kriegführenden Mächte sich still, ruhig und in seiner Wohnung zu verhalten. p. 1798.
— Oct. 15. Fernere Entscheidung über die Eingriffe einiger Juden in die Praxis der Notarien. p. 1935.
— Nov. 20. Ordnung für die Beckenheimer Mehlwage. p. 1865.
— Nov. 26. Wechselmakler-Ordnung. p. 1856.
— Nov. 26. Waarenmakler-Ordnung. p. 1859.
— Dec. 2. Erneuerte Verordn. v. 27 Dec. 1798.
— Dec. 4. Wie es mit den Pässen in das französische Gebiet zu halten; erneuert 6 Nov. 1801. p. 1927.
— Dec. 5. Nahrungsschutz des Kürschnerhandwerks; erneuert 1 Dec. 1800. p. 1883.
1800. Febr. 18. Verbot ohne obrigkeitliche Erlaubniß für Brandbeschädigte zu collectiren. p. 1812.
— März 11. Warnung vor falschen Sechskreuzerstücken. p. 1906.
— März 15. Erinnerung an die in den kaiserlichen Inhibitorien verbotene Waaren. p. 1852.

Digitized by Google

1800. März 27. Erneuerte Verordn. v. 15 Jul. 1727.
— May 21. Nahrungsschutz der Caffeewirthe. p. 1869. und erneuert 10 März 1804. p. 3185.
— Aug. 16. Einquartirungs-Edict. p. 1909.
— Aug. 21. Schlossergesellen-Artikel. p. 3212.
— Aug. 30. Bestimmung, wer unter Meßfremden zu verstehen. p. 1924.
— Oct. 14. Ausschreiben der Kriegsschulden-Beyträge für die Jahre 1800 u. 1801. p. 1847. u. 3099.
— Nov. 26. Ermäßigung der Taxe des Fuhrlohns der Einzelner. p. 1889.
— Dec. 1. Erneuerte Verordn. v. 5 Dec. 1799.
— Dec. 3. Erneuerte Verordn. v. 27 Dec. 1798.
— Dec. 11. Erneuerte Verordn. v. 11 Dec. 1760.
1801. Jan. 5. Ermahnung, die Vorschriften für Straßenreinigung zu befolgen. p. 3259.
— Jan. 5. Verbot die Fußwege an den Häusern mit Handwagen und Schiebkarren zu befahren. p. 3266.
— Jan. 27. Dienstschutz der Patrullen, Polizeydiener und Nachtwächter. p. 3057.
— Febr. 3. Währschafts- und Restkaufschillings-Ordnung. p. 3045.
— Febr. 13. Verfügung zur alsbaldigen Wegschaffung des Kehrichts. p. 3260.
— Febr. 23. Verlängerung der Hegzeit. p. 3065.
— Febr. 23. Erneuerte Verordn. v. 15 April 1781.
— Febr. 25. Musikverbot zur Fastenzeit. p. 3170.
— März 17. Nahrungsschutz des Bürstenbinder-Handwerks. p. 3208.
— März 31. Gegen sogenannte Schweitzer-Rappen. p. 3281.
— April 28. Nachtrag zur Währschafts- und Restkaufschillings-Ordnung. p. 3052.
— Jun. 12. Erinnerung an die Verordnung gegen die Tagschneider-Gesellen. p. 3205.

Digitized by Google

1801. Jun. 22. Abermahliges Verbot des Brodverkaufes zum Nachtheil des Bäckerhandwerks. p. 3181.
— Jul. 7. Erneuerte Puncte v. 20 Jan. 1792.
— Jul. 9. Erneuerte Verordn. v. 14 May 1761.
— Jul. 23. Erneuerte Verordn. v. 29 May 1788.
— Aug. 13. Gegen unbefugte Makeley. p. 3173
— Aug. 26. Wiederherstellung der verdrängten Thorsperr-Ordnung. p. 3096.
— Sept. 7. Warnung vor falschen Kreuzern. p. 3278.
— Sept. 8. Warnung vor falschen Brabanter Thalern. p. 3277.
— Sept. 15. Ausschluß der Burgerssöhne von der Jagd. p. 3064.
— Sept. 22. Ausrufer-Instruction. p. 3246.
— Oct. 2. Gegen die Beschädigung des Röhrbrunnens an der Hauptwache. p. 3067.
— Oct. 3. Verbot des Tannenholzes zum Hausbrande. p. 3084.
— Oct. 12. Amtsschutz der Ackergeschwornen. p. 3055.
— Oct. 12. Erklärung, daß auch das Lotto unter dem Spielverbote begriffen seye. p. 3089.
— Nov. 6. Erneuerte Verordn. v. 4 Dec. 1799.
— Nov. 16. Für das alte Öhl- und Brandwein-Maß. p. 3282.
— Nov. 30. Für Straßen-Säuberung, Erinnerung an vorhergehende Publicate. p. 3261.
1802. Jan. 25. Anordnung eines Verganthungshauses und einer Schreibstube für die Ausrufer. p. 3256.
— Jan. 28. Dienstschutz der Bettel-Polizeyknechte. p. 3058.
— Febr. 4. Wiederherstellung des Umgeldes. p. 3132.
— Febr. 9. Verwarnung vor Fleisch-Einschleifung und Niederlage. p. 3198.
— Febr. 9. Gegen Mißbrauch der Schweinenschlacht der Burger und gegen den Fleisch- und Wurst-Verkauf der Krämer. p. 3199.

Digitized by Google

1802. Febr. 18. Erneuerte Verordn. v. 3 Jan. 1764.
— Febr. 18. Erneuerte Verordn. v. 14 Jun. 1774.
— März 11. Erneuerte Verordn. v. 10 Febr. 1798.
— März 15. Für die Hegzeit der Vögel. p. 3065.
— April 1. Beschluß auf eine Gegenvorstellung mehrerer Gast- und Weinwirthe in Betreff des Umgeldes. p. 3140.
— April 5. Rechneyamtliches Publicatum in Betreff des Weinverkaufes im Kleinen. p. 3139.
— April 6. Nahrungsschutz des Kupferschmidt-Handwerks. p. 3216.
— April 9. Gegen das Wiegen der Güter auf Privatwagen. p. 3127.
— April. 27. Gegen den Handel der Juden auf Sonn- und Feyer-Tagen. p. 3171.
— Jun. 4. Verbot auf Viehweiden Fußdecken auszuklopfen. p. 3195.
— Jun. 9. Gegen Zerstörung und Verstümmelungen der Bäume; Inbegriff der Vorschriften für die Beholzigungs-Berechtigten. p. 3070.
— Jun. 18. Warnung vor falschen Quart-Brabanter Thalern. p. 3277.
— Jun. 25. Warnung, Säugammen ohne Gesundheitsscheine anzunehmen. p. 3296.
— Jun. 26. Erneuertes Verbot v. 23 Jul. 1794.
— Jul. 1. Erneuerte Verordn. v. 16 Jun. 1773.
— Jul. 20. Nahrungsschutz des Huthmacher-Handwerks. p. 3200.
— Jul. 22. Ausschreiben eines Beytrages von einem halben Simplum für das Jahr 1802. mit Aufhebung der Geheim-Beyträgen. p. 3101.
— Jul. 27. Gegen Eingriffe der Krämer in die Nahrung der Wirthe; und gegen Nahrungsbetrieb der Wirthe über die gesetzte Zeit. p. 3184.
— Aug. 3. Erinnerung an das Abziehen der Gewichte. p. 3283.

Digitized by Google

1802. Aug. 31. Für die Anzeige der Pferdhändel bey dem Roßzoll-Unterkäufer; aufgelegt 4 April 1803 und 9 April 1805. p. 3196.
— Sept. 20. Für die Gebühren vom Obstwein. p. 3159.
— Oct. 1. Warnung an die Jagende, die Umzäumungen zu übersteigen. p. 3063.
— Oct. 12. Erneuerte Weisung v. 11 Jan. 1774.
— Oct. 13. Erneuerte Verordn. v. 14 Oct. 1765.
— Oct. 14. Beschluß auf abermahlige Gegenvorstellung mehrerer Schild- und Baumwirthe in Betreff des Umgeldes. p. 3143.
— Oct. 25. Für wöchentliche Reinigung der bedeckten Flößer. p. 3263.
— Oct. 25. Gegen Mißbrauch der Anwaldts-Befugniß der Juden. p. 3301.
— Oct. 26. Nachtrag zu der Vorschrift für Ein- und Durchfuhr des Pulvers. p. 3080.
— Oct. 27. Taglohn der Maurergesellen. p. 3258.
— Nov. 8. Provisorische Verordnung den Winterhalt betr. p. 3069.
— Nov. 24. Aufhebung aller Exemtionen von der Landeshoheit des Frankfurter Staates. p. 3285.
— Nov. 25. Übergang der geistlichen Stifter, Klöster und Höfe an die Stadt; Anweisung an ein Administrationsamt; Inhibition aller Entrichtungen an fremde geistliche Gemeinheiten. p. 3096.
— Nov. 27. Fortbestand der Kirchen- Schul- und Armen-Anstalten, auch Versorgung der Geistlichkeit und Dienerschaft des catholischen Theiles der Burgerschaft, der Säcularisation der Stifter und Klöster ungeachtet. p. 3163.
1803. Bedingungen, welche die Werbofficiers zu erfüllen haben. p. 3290.
— Jan. 7. Tragsesselpacht-Bedingungen. p. 3271.
— Jan. 13. Gegen unrichtige Auslegung der Erklärung

vom 27 Nov. 1802. und gegen Mißdeutung des Benehmens Eines Hochedlen Rathes. p. 3167.
1803. Jan. 18. Beschluß auf Rechnepamts-Protocoll die Entrichtung des Umgeldes betr. p. 3148.
— Febr. 1. Nahrungsschutz des Seilerhandwerks. p. 3207.
— Febr. 24. Verbot der Landgüter-Lotterien. p. 3090.
— Febr. 28. Nahrungsschutz der Speisewirthe. p. 3189.
— März 22. Entscheidung über der Lehnkutscher Nahrungsbetrieb mit gemietheten Wagen, Pferden und Knechten. p. 3268.
— April 4. neue Aufl. d. Verordn. v. 31 Aug. 1802.
— April 5. Verbot aller Pulver-Niederlage. p. 3081.
— April 9. Erinnerung an das Verbot des Schnellfahrens und des Schnellreitens. p. 3077.
— April 9. Erlöschung des Meßgeleites. p. 3175.
— May 24. Erneuertes Edict v. 7 April 1746.
— May 24. Erneuerte Verordn. v. 1 Sept. 1746.
— Jul. 16. Für die Anzeige der Herbergs-Veränderungen bey den Thorschreibern. p. 3292.
— Jul. 19. Für Straßen-Reinlichkeit bey dem Privetfegen. p. 3263.
— Aug. Eidesformel, welche die Gastwirthe und Weinschenken wegen Entrichtung des Umgeldes zu beschwören haben. p. 3153.
— Aug. 1. Erinnerung an das Verbot der Grasbänke vor den Fenstern. p. 3267.
— Aug. 2. Nahrungsschutz der Landesproductenhändler. p. 3194.
— Aug. 2. Erneuerte Verordn. v. 27 März 1732.
— Aug. 8. Erinnerung an die Feuer-Ordnung, besonders in Hinsicht der Löschgeräthschaften. p. 3081.
— Aug. 16. Beschluß auf fernere Vorstellung mehrerer Schild- und Baumwirthe in der Umgeldssache. p. 3151.
— Aug. 16. Aufschluß über die wahre Beschaffenheit des Umgeldes. p. 3153.

Digitized by Google

1803. Aug. 25. Erlöschung des Meßgeleites, aber nur in dem Gebiete der Stadt Frankfurt. p. 3175.
— Sept. 10. Warnung vor geringhaltigen Sechs- und Drey-Kreuzerstücken. p. 3278.
— Oct. 1. Wiederholung der Verbote der Jagd der Burgerssöhne, der Jagd an Sonn- und Feyertagen und des Begehens der Hegstücke. p. 3066.
— Oct. 3. Vorsehung wegen Beschwerden über das Brennholzmaß. p. 3283.
— Oct. 11. Nahrungsschutz des Poßamentirer-Handwerks. p 3206.
— Oct. 18 u. Nov. 22. Schreinergesellen-Artikel. p. 3220.
1804. Jan. 9. Verbot auf die Chausséen um die Stadt Unrath abzuladen. p. 3258.
— Jan. 12. Warnung vor geringhaltigen Kreutzern. p. 3281.
— Febr. 27. Erneuerte Verordn. v. 15 April 1781.
— März 1. Abermahlige Erinnerung an das Verbot des Schnellfahrens und des Schnellreitens. p. 3078.
— März 2. Verbot einer After-Lotterie. p. 3090.
— März 7. Warnung vor Sechs- und Drey-Kreutzer-Stücken. p. 3279.
— März 10. Erneuerte Verordn. v. 21 May 1800.
— März 16. Verbot an den Wehren der Maynmühlen Sand zu graben. p. 3068.
— März 20. Nahrungsschutz des Leinweber-Handwerks. p. 3203.
— März 27. Erinnerung an die Gebühren von den Paketen, die mit Postwägen anlangen. p. 3127.
— April 5 u. 13. Verbot, an Juden außerhalb der Fahr- und Töngesgasse Waarenlager zu vermiethen. p. 3288.
— May 8. Gegen den Ankauf der auf den Inhaber lautenden Obligationen mit Curatelgeldern. p. 3093.
— May 17. Gegen Defraudation der directen Steuern durch Erbschaftsverzichte. p. 3128.

Digitized by Google

1804. Jun. 8. Für die Anzeige der Geburten und Verehelichungen bey dem Kastenamte. p. 3293.
— Jun. 15. Beschränkung des Glashandels auf Glasermeister. p. 3243.
— Jul. 2. Zeit und Taxe der Tragsessel. p. 3272.
— Jul. 9. Gegen Vervortheilung der Fuhrleute durch Güterschaffner. p. 3274.
— Jul. 10. Für die Beerdigung der Kinder der Catholiken durch die verpflichteten Todtengräber und für Einreichung der Begräbnißscheine bey dem Schatzungsamte. p. 3295.
— Jul. 16. Warnung ohne den Zehender die Früchte einzufahren. p. 3098.
— Jul. 30. Verbot mancherley Unfuges am Pfarrthurme. p. 3172.
— Aug. 4. Taxe des Trinkgeldes der Sesselträger. p. 3273.
— Aug. 9. Beschränkung des Tabakrauchens. p. 3087.
— Aug. 13. Verbot auch auf die Fensterbänke Blumentöpfe zu stellen. p. 3268.
— Aug. 22. Nahrungsschutz des Gärtner-Handwerks. p. 3182.
— Aug. 25. Aufhebung des Leibzolles. p. 3287.
— Aug. 28. u. Sept. 25. Ausschreiben eines Beytrages von einem halben Simplum für das Jahr 1804. Einführung neuer, Erhöhung alter Abgaben. p. 3103.
— Aug. 28. Kurze Übersicht des vorhergehenden Edicts vom 28 Aug. u. 25 Sept. d. J. p. 3113.
— Aug. 30. Valvation der Vorder-Östreichischen Sechs-Kreutzerstücken, und wiederholtes Verbot aller unconventionsmäßigen Scheidemünzen. p. 3279.
— Sept. 6. Warnung vor nicht zugelassenen auswärtigen Lotterien, mit Anzeige der zugelassenen. p. 3091.
— Sept. 20. Verbot nicht-zweckgemäßen Gebrauches der Feuerleitern. p. 3082.
— Sept. 25. s. oben 28 Aug. 1804.

Digitized by Google

1804. Oct. 2. Anweisungs-Gebühren der Förster. p. 3257.
— Oct. 8. Übergang des Weinzehenden des Bartholomäi-Stiftes an das Administrationsamt. p. 3098.
— Oct. 9. Ermahnung zur Vorsicht im Reden und Schreiben über Staats-Sachen, zur Vorsicht in Handlungsgeschäften mit Regierungen und zur Aufmerksamkeit auf verdächtige Personen. p. 3059.
— Oct. 29. Verbot Butter in Auftrag zu erkaufen. p. 3190.
— Nov. 5. Warnung vor geringhaltigen Fürstlich-Leiningischen Sechskreutzerstücken. p. 3280.
— Dec. 5. Anfang und Behörde des Kartenstempels. p. 3131.
— Dec. 12. Verbot des Vor- und Aufkaufes, betrüglicher Umarbeitung und marktrechtswidriger Aufbewahrung der Butter. p. 3192.
1805. Jan. 5. Gegen der Curatoren und Contradictoren Cessions- und Übernehmungs-Verträge der Forderungen der Creditoren an die Debitmassen. p. 3300.
— Jan. 8. Verpflichtung der Schornsteinfeger zu jezeitiger Säuberung der Schornsteine. p. 3083.
— Jan. 10. Erklärung, daß die Hundestaxe das Lösen der Hundeszeichen des Scharfrichters nicht aufhebe. p. 3132.
— Jan. 11. Strafen ungetreulicher Versteuerung. p. 3129.
— Jan. 21. Für den Unterkauf von Schweinen. p. 3162.
— Jan. 29. Verbot der Tanzmusik vor geendigtem Nachmittags-Gottesdienste. p. 3170.
— Febr. 5. Gegen Defraudationen der Abgabe von nichtstadtwagbaren Gütern. p. 3125.
— Febr. 22. Nahrungsschutz des Weißbender-Handwerks. p. 3243.
— März 14. Warnung vor falschen Brabanter Thalern und falschen Sechsbätznern. p. 3276.
— März 19. Artikel der Gesellen des Tüncher-, Quadratur- und Weißbender-Handwerks. p. 3252.

Digitized by Google

1805. März 27. Warnung vor der Strafe ungetreulicher Verschätzung. p. 3131.
— April 9. Neue Auflage d. Verordn. v. 31 Aug. 1802.
— April 10. Nahrungsschutz der Caffeewirthe, auch zur Meßzeit. p. 3188.
— April 20. Interdict gegen wandernde Coloniſten und gegen Coloniſten-Werbung. p. 3289.
— Jul. 2. Erneuerte Verordn. v. 8 Jan. 1778.
— Jul. 5. Strafbedrohung des Unfuges mit Blasrohren, mit Armbrüſten, mit Bolzen und Bogen zu ſchießen und mit Steinen zu werfen. p. 3079.
— Jul. 11. Verbot des Wirthſchaftens im Walde. p. 3189.
— Jul. 18. Erneuerte Verordn. v. 28 Jul. 1794.
— Aug. 1. Warnung vor dem Genuß unreifer Kartoffeln. p. 3299.
— Aug. 12. Strafbedrohung wucherhafter Korn- und Früchten-Käufer. p. 3176.
— Aug. 27. Dienſtſchutz des Militairs. p. 3055.
— Sept. 9. Gegen der Schiebkärcher Überſchreitung ihrer Nahrungsgränzen. p. 3271.
— Sept. 17. Für die Gebühren vom Obſtwein. p. 3161.
— Nov. 20. Empfehlung der Schutzblattern. p. 3297.
— Nov. 25. Sperre der Biebergaſſe zum Schutz der Fußgänger gegen die Wägen am Schauſpielhauſe. p. 3264.
— Dec. 5. Erläuterung der Strafbedrohung vom 12 Aug. d. J. ſ. eben, p. 3176.
— Dec. 16. Vorſchriften für das Laub im Walde zu rechen. p. 3074.
— Dec. 18. Ordnung, nach welcher die Wagen am Schauſpielhauſe an- und abzufahren haben. p. 3264.
1806. Jan. 7. Für die Anzeige der Geburten und Hauscopulationen bey dem Kirchenbuchführer. p. 3294.
— Jan. 13. Erinnerung an die Leiſtung des Gewürzeides und Verbot des Gewürzhandels der Krämer. p. 3182.

Digitized by Google

1806. Jan. 14. Für getreuliche Entrichtung der indirecten Beyträge zur Kriegsschulden-Tilgung. p. 3124.
— Febr. 7. Ausschreiben eines Zwanganlehens, durch französische Contribution veranlaßt. p. 3117.
— März 14. Erinnerung an die Verordnung gegen den Aufenthalt der Schneidersgesellen an andern Orten außer der Herberge. p. 3206.
— März 21. Entscheidung zwischen Leinwandhändlern und Schneidern über den Verkauf leinener Kleidungsstücke. p. 3204.
— März 31. Vorschrift für die Frachtbriefe der Rheinschiffer. p. 3274.
— April 3. Für die Anzeige der Pferdehändel bey dem Roßzoll-Unterkäufer. p. 3197.
— April 9. Erneuerte Verordn. v. 1 Sept. 1758.
— April 24. Erinnerung an das Verbot der Niederlage und des Commissionshandels mit fremden Schreiner-Waaren. p. 3219.
— May 27. Aufforderung das Zwanganlehen durch neue Beyträge zu vermehren. p. 3121.
— Jun. 16. Verbot im Walde Tabak zu rauchen. p. 3074.
— Jun. 17. Erinnerung an das Schuldenverbot der Militairpersonen. p. 3092.
— Jul. 22. Verfügung über Einlaß und Auslaß nach Thorschluß. p. 3304.
— Aug. 19. Anzeige der Besitznehmung der Reichsstadt Frankfurt durch einen französischen Commissair für des Herrn Fürsten Primas Hoheit, in Kraft eines zwischen diesem und der französischen Regierung eingegangenen Vertrages; Ermahnung an die Burgerschaft sich zu unterwerfen. p. 3306.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sachregister

über den eilften Theil.

A.

Abgaben, s. Defraudation; Bürgerschein; Gebühren, directe, 3099. ff.
sind durch Erbschaftsverzichte nicht zu gefährden, 3129.
indirecte, 3106. 3113. 3124.
davon befreyt bleibet eigenes Gewächs und eigene Consumtion, 3160.
an fremde geistliche Gemeinheiten, Stifter oder Klöster untersagt, 3097.
Abladen, s. Chaussee.
Abläder Obliegenheit wegen Schießpulvers, 3080.
Abschriftsgebühren der Ausrufer, 3252.
Accorde über Umgeld, 3134. 3140. 3143. 3156.
Ackergeschwornen Amtsschutz, 3055.
Administrationsamt der säcularisirten geistlichen Stifter, 3097.
Ameiseneyer zu sammeln in Hegstücken verboten, 3076.
Amtsschutz, s. Ackergeschworne; Förster.
Anies, s. Landesproducte.
Anlehen, gezwungenes, 3117. 3121.
Anwaldtsbefugniß der Juden nicht zu mißbrauchen, 3302.
Anweisungsgebühren der Förster 3257.

Arbeitslose Handwerkspursche, s. Herberge.
Armbrust, s. Schießen.
Armen-Anstalten, s. Catholiken.
Aufenthalt, s. Fremde; Herberge.
Aufkauf, s. Frucht; Butter.
Aufmerksamkeit, s. Verdacht; Censur.
Auftrag in Verganthungen den Ausrufern untersagt, 3248. s. Commissionshandel.
Ausfuhr, s. Frucht.
Ausklopfen, s. Fußdecken.
Ausländisch. s. Wein.
Ausruf, s. Verganthung; Versteigerung; Ausrufer.
Ausrufer-Instruction, 3246.
Auswanderung beschränkt, 3289.
Art u. Beil im Walde verboten, 3072.

B.

Backhaus, s. Mehlhandel.
Bäcker, s. Brodverkauf. Mehlhandel.
Bartholomäistift, s. Weinzehende.
Batavische Lotterie zugelassen, 3092.
Batzen, s. Sechsbätzner.
Bauamt, s. Privetfegen.
Bauknecht, s. Wasserbauknecht.
Baum auf alle Art zu schonen, 3071 ff.
Baumwirth, s. Umgeld; Wirth.
Beerdigungen auch der Catholiken sollen durch keine Andere, als als durch die verpflichteten Todtengräber geschehen, 3295.
Begräbnißscheine sind bey der Steuerbehörde einzureichen 3295.
Behölzung; Vorschrift für dieselbe. 3071 ff. 3076.
Behülflichseyn, s. Vorschub.
Beil, s. Art.

Digitized by Google

Benderhandwerks Nahrungsschutz, 3231.
Beschädigungen, gerügt, 3063. 3067. 3067. 3068. 3069. 3071.
Bestätteramtsgebühren von den Paketen, die mit dem Postwagen ankommen, 3127.
Betrügerey mit der Butter gerügt, 3193.
Bettelpolizeyknechten, Dienstschutz, 3058.
Bettler und verdächtige Personen sind gegen die Polizey nicht in Schutz zu nehmen, 3057. 3058.
Beyförster. s. Förster.
Beytrag, s. Vermögensbeyträge; Schuldentilgungsbeyträge; zur Brunnenrolle, 3095.
Biebergasse, für die Fußgänger aus dem Schauspielhause bestimmt, 3264.
Bierwirth, s. Wirth; Brodverkauf.
Blasrohr, s. Schießen.
Blattern, s. Schutzblattern.
Blumentöpfe vor und in den Fenstern verboten, 3267. f.
Böden, s. Tabakrauchen.
Bolzen u. Bogen. s. Schießen.
Borgen, s. Militär; Creditiren.
Bonteillenweiser-Verkauf, s. Weinhändler; Umgeld.
Brabanter-Thaler, s. Thaler.
Brand, s. Feuerung.
Brandwein, s. Krämer.
Brandweinkrämer, s. Brodverkauf; Wirthe.
Brandweinmaß, 3282.
Brennholz, s. Feuerung. Abgaben davon, 3106. 3113.
Brennholzmaß, 3283.
Brodverkauf untersagt allen, die keine Bäcker sind, mit Ausnahme der Biermirthe, der Liqueur- und der Brandwein-Krämer für ihre Gäste, 3181.
Brücke, s. Fahren und Reiten.
Brunnen, s. Röhrbrunnen; sollen nicht mit Fässern, Ki-

sten und anderm umstellt werden, 3082; — in der Gelnhäusergasse ist nur denjenigen zugänglich, die zu dessen Rolle beytragen, 3095.

Brunnenbütten, in gutem Stande zu erhalten, 3082.

Buch, Bücher, s. Censur; Reden und Schreiben.

Buchbinder, Nahrungsschutz, 3244.

Büchsenschäfter, s. Schreinergesellen.

Bürgerscheine, welche Abgaben declariren, sind von den Bürgern selbst und von keinen andern auszustellen. 3126

Bürgerssöhnen ist die Jagd untersagt, 3064. 3067.

Bürger- oder bürgerliche Nahrung, s. Nahrung.

Bürstenbinder Nahrungsschutz, 3208.

Butten s. Kützen.

Butter soll nicht aufgekauft, nicht umgearbeitet, nicht gefärbt, nicht aufs Lager gegeben; 3192. — nicht von Unterhändlern, 3190. — und nicht von Butterweibern erkauft werden. 3191. s. Schmalzbutter unter Landesproducte.

C.

Caffeewirthen Nahrungsschutz in Caffee, Thee und Chocolade, 3185; 3186; auch zur Meßzeit, 3188; s. Wirthe.

Casse, s. Leichencasse.

Catholiken; Gottesdienst, Schulanstalten und Armenanstalten derselben werden durch die Aufhebung der Klöster und Stifter nicht beeinträchtigt, 3164; 3167; s. Ehesachen; Geburten und Verehelichungen. Beerdigung.

Censur; ihre vorzügliche Aufmerksamkeit auf politische Schriften, 3061.

Cession, s. Curatoren u. Contradictoren.

Chaussée, auf dieselbe soll kein Schutt abgeladen werden, 3258.

Chocolade, s. Caffeewirth.

Citronen, s. Landesproducte.

Colonisten Interdict, 3289.

Digitized by Google

Commission, s. Rechnungs-Commission.
Commissionshandel, s. Landesproducte; Auftrag; Butter; — mit Schreinerwaaren zwischen den Messen untersagt, 3219.
Compensation mit Verganthungsgegenständen nicht zulässig 3254.
Confiscation politischer Schriften, 3062.
Consumtion, eigene, zahlt kein Umgeld 3134; — eigenen Gewächses ist abgabenfrey, 3160.
Contradictor, s. Curator und Contradictor.
Contributionsbeyträge, s. Schuldentilgungsbeyträge.
Conventionsfuß, s. Scheidemünzen.
Creditiren in Ausrufen untersagt, 3251.
Creditor, s. Curator und Contradicter.
Curatel-Vermögen soll nicht auf Staats-Obligationen angelegt werden. 3094.
Curatoren und Contradictoren sollen der Creditoren Forderungen nicht übernehmen. 3301.

D.

Decke. s. Fußdecke.
Declariren, Declarationen für Abgaben, s. Burgerschein; Umgeld; Obst.
Defraudation indirekter Abgaben, 3124; 3125; direkter Abgaben 3129; 3131; — des Umgeldes 3134, ff. 3147; 3156.
Dienstschutz des Militairs 3055, f. — der Patrouillen, Polizeydiener und Nachtwächter, 3057; — der Bettelpolizeyknechte, 3058.
Dreykreuzerstücke, 3278; 3279.
Druckschriften und Bücher, s. Censur; Reden und Schreiben.
Durchfuhr, s. Schießpulver.

Digitized by Google

E.

Ehesachen der Catholiken, 3166; 3169; — s. Verehelichung unter: Geburten.
Eigen, s. Consumtion; Gewächs; Umgeld.
Eigenthum, öffentliches, nicht zu beschädigen, 3067. s. Sicherheit.
Einfuhr s. Schießpulver; Zehender; Obst; Fleisch; Fässer.
Einzelner-Ordnung 3269.
Englische Waaren s. Waaren.
Erbschaftsverzichte s. Abgaben; — sind eidlich zu erhärten, 3129.
Evangelische s. Geburten und Verehelichungen.
Exemtion s. Gerichtsbarkeit; Landeshoheit.
Eyd s. Erbschaftsverzicht; Umgeld; Gewürzeid; Handwerksgesellen-Eyd.
Eydesformel des Umgeldes halber, 3138. 3144. 3148. 3153.

F.

Fahren s. Kutschen; Fußwege.
Fahren und Reiten, schnelles, in Straßen, auf Brücken und unter den Thoren untersagt, 3077. 3078.
Fahrgasse s. Miethe.
Falsche Münzen s. Sechsbätzner; Thaler; Kreuzer.
Färcher sollen auf den Mühlenwehren keinen Sand graben. 3068.
Fässer s. Brunnen. — neuer Fässer Einfuhr verboten 3231.
Fastenzeit s. Tanzmusik.
Fegen s. Privetfegen.
Feigen s. Landesproducte.
Feldgüter, deren Sicherheit 3063. ff.
Fenster s. Blumentöpfe.
Festtage s. Sonntage.

Digitized by Google

Fettkrämer s. Krämer.
Feuerfangende Materialien s. Tabakrauchen.
Feuerleitern, sollen nicht verschleppt und zu nichts anderm, als nur zu ihrer Bestimmung, gebraucht werden. 3082.
Feuerordnung, Erinnerung an dieselbe, 3082.
Feuersgefahr, Vorsorge dagegen, 3080. ff.
Feuer und Licht, wie auch brennende Tabackspfeiffen, Verordnung für deren Gebrauch in Gast- und Wirthshäusern, 3085.
Feuerung oder Hausbrand mit Tannenholz verboten, 3084.
Feyertage, s. Sonntage.
Fleisch heimlich in die Stadt zu bringen und dazu behülflich zu seyn, verboten, 3198.
Fleisch und Würste sollen Krämer nicht verkaufen, 3199.
Flößer, bedeckte, gehörig zu reinigen, 3265.
Forderung. s. Curator und Contradicter.
Formel s. Eydesformel.
Förster Amtsschutz, 3073. Anweisungsgebühren, 3257.
Förster und Beyförster Obliegenheit wegen der Beholzigungsberechtigten, 3071. ff.
Frachtbriefe der Rheinschiffer sollen das Gewicht genau angeben, 3274.
Frankreich maßt sich der Reichsstadt Frankfurt an, 3306.
Fremde, deren Aufenthalt in der Stadt, 3062. — untersagt auf Höfen vor der Stadt, 3183. Vorsicht gegen deren politische Gesinnungen, 3061. 3062.
Fremde geistliche Gemeinheinheiten, Stifter und Klöster. s. Abgaben.
Fremde Verkäufer s. Gemüsmarkt; Landesproducte; Miethe; Leinwandhandel; Weinhändler.
Fremde Weine s. Ungeld; Weinhändler.
Frevel s. Holzfrevel.
Frevelordnung, eingeschärft, 3071. ff.

Digitized by Google

Frucht s. Tabakrauchen; Zehender; — deren Ausfuhr, Aufkauf und Wucher, gerügt, 3176. 3179.
Fruchthandel vom Fruchtwucher zu unterscheiden, 3179.
Fruchtmarktrecht, dreytägiges, 3180.
Fuhren s. Kutschen; Fußwege; Fahren und Reiten; Kehrselfuhren.
Fuhrleute s. Güterschaffner.
Fußdecken sollen auf Viehweyden nicht ausgeklopft werden, 3195.
Fußgänger haben Fahrenden und Reitenden auszuweichen, 3077. s. Biebergasse.
Fußwege an den Häusern den Handwagen und Schiebkarren untersagt. 3266.

G.

Garkoch s. Umgeld; Speisewirth.
Garten s. Pallisaden.
Gärtnerhandwerks Nahrungsschutz, 3182.
Gasthaus s. Feuer und Licht.
Gastwirth s. Umgeld; Wirth.
Gebühren s. Bestätteramt; Unterkauf; Abschrift; Taxation; Anweisung.
Geburten und Verehelichungen der Evangelischen sowohl als der Catholiken sind dem Kastenamte anzuzeigen, 3293. f.
Geistliche Gemeinheiten, Stifter und Klöster. s. Secularisirung; Abgaben; Administrationsamt.
Geldanlagen des Curatelvermögens s. dieses Wort.
Geleit s. Meßgeleit.
Gelnhäusergasse s. Brunnen.
Gemeinheiten s. Abgaben.
Gemüsemarkt fremden Verkäufern an bestimmten Tagen zugänglich, 3183.
Geräthschaften s. Löschgeräthschaften.

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit läßt keine Exemtionen zu, 3166. 3169. 3286. — als nur reine Religionssachen, 3166. 3168.
Geschäfte s. Handlungsgeschäfte.
Gesellen s. Handwerksgesellen.
Gesindel s. Bettler.
Gesinnungen, politische, s. Fremde.
Gesundheitsschein s. Säugammme.
Gewächs, eigenes, wenn es verzapft wird, zahlt Umgeld, 3137. — eigener Consumtion ist abgabenfrey, 3160.
Gewaltthätigkeiten, gerügt, 3056. 3058.
Gewicht, s. Frachtbrief. — ist allmessentlich abzuziehen, 3284. Besteuerung nach dem Gewicht, s. Waaren.
Gewissensfreyheit, unantastbar, 3169.
Gewürzeid, Erinnerung an dessen Leistung, 3182. ist auch von den Handelswittwen zu leisten, 3182.
Gewürzhandel, den Krämern untersagt, 3182.
Glacis, s. Tabakrauchen.
Glashandel, den Glasermeistern zuständig, 3243.
Gold- und Silber-Arbeiter, Nahrungsschutz, 3208. s. Juwelen.
Gottesdienst s. Catholiken; Tanzmusik.
Güter s. Feldgüter.
Güterschaffner sollen die Fuhrleute nicht vervortheilen, 3274. f. — Obliegenheit wegen Schießpulvers, 3080.
Güterwage s. Stadt- und Güter-Wage.

H.

Haager Lotterie s. Batavische Lotterie.
Hamburgische Lotterie zugelassen, 3092.
Handel, s. Weinhandel; Fruchthandel; Mehlhandel; Gewürzhandel; Pferdehandel; Leinwandhandel; Commissionshandel; Glashandel; Juwelen.
Handel der Juden an Sonn- und christlichen Feyertagen verboten, 3171.

Digitized by Google

Handelswittwen, s. Gewürzeid.
Handlungsgeschäfte mit Regierungen, Vorsicht damit, 3059. 3062.
Handwagen, s. Fußwege.
Handwerk s. Gärtner. Huthmacher. Leinweber. Possemantirer. Seiler. Bürstenbinder. Kupferschmidt. Spengler. Schreiner. Bender. Weißbender. Handwerk.
Handwerksgesellen. s. Schneidergesellen; Tagschneidergesellen; Schloßer. Schreiner. Weißbender. Maurer. Gesellen; Herberge; Leichen. oder Sterb. Casse.
Handwerksgesellen. Eyd, 3213. 3223. 3236.
Haus s. Fußweg.
Hauszins den Militairpersonen nicht über acht Tage zu creditiren, 3093.
Hebammen und Wartfrauen haben alle Geburten anzuzeigen, 3294.
Hecken. s. Pallisaden.
Hegen, Hegstücke von der Jagd ausgenommen, 3066. — auf denselben soll kein Holz oder Laub geholt, 3073. 3075. — und in denselben das Ameiseneyer. Sammeln unterlassen werden, 3076.
Hegzeit zu beobachten, 3065. 3066. 3076. — auch in Hinsicht auf Lerchen. und andere Vögel, 3065. — ihre Verlängerung, 3065.
Herbergen, der Ort wo sich arbeitslose Handwerksgesellen aufhalten. 3206. 3221. f. 3229. 3234. 3241. — sind den Thorschreibern in Kenntniß zu erhalten. 3292.
Hessen. Darmstädtische Lotterie zugelassen 3092.
Hessen. Hanauische Lotterie zugelassen 3092.
Hessen. Homburgische Lotterie untersagt, 3090.
Heu, s. Tabakrauchen.
Hof, Höfe an Häusern, s. Tabakrauchen.
Höfe, geistliche. s. Secularisirung.
Höfe oder Meyereyen, Verhältniß zum Gärtnerhandwerk, 3183. dürfen keine Fremde aufnehmen, 3183.

Digitized by Google

Holz s. Beholzung. Brennholz.
— im Walde liegendes, daran soll sich niemand vergreifen 3072.
Holzfrevel im Walde wiederholt verboten, 3071. ff. 3075.
Hunde, Taxe oder Abgabe davon, 3106. 3113. — bey dem Beholzen im Walde verboten, 3076.
Hundezeichen werden, außer der Abgabe, von dem Scharfrichter gelöset. 3132.
Huthmacher-Handwerk, Nahrungsschutz 3200.
Huthstaffirer Verhältniß zu den Huthmachern, 3200.

J.

Jagd, Beschränkung, 3064. ff. s. Pallisaden.
Instruction. s. Ausrüfer.
Juden, s. Handel; Leibzoll; Miethe; Anwaldtsbefugniß.
die Wein verzapfen, entrichten ebenfalls das Umgeld 3136.
sollen nicht in das Huthmacher-Handwerk eingreifen, 3201.
Jugend, Rüge ihres Muthwillens am Pfarrthurme, 3172.
Jungen. s. Knechte.
Juwelen — Handel mit gefaßten Juwelen stehet den Gold- und Silber-Arbeitern zu, 3210.

K.

Karten, s. Spielkarten.
Kartoffeln, Warnung vor unreifen, 3299.
Kastanien, s. Landesproducte.
Kastenamt, s. Geburten.
Kattun, Cotton, s. Waaren.
Kauf, s. Butter; Frucht.
Kehrsel-Fuhren, Vorschriften für dieselben 3259. ff.
Keller — Aus- oder Ein-Kellerung der Weine ohne Rentenamts-Erlaubniß verboten. 3147.

Digitized by Google

Kessel- und Pfannen-Flicker-Ordnung, 3217.
Kisten s. Brunnen.
Kleidungsstücke, leinene, s. Leinwandhändler.
Klöster, s. Secularisirung; Abgaben; Stifter; Catholiken.
Knechte, Jungen und Mägde, sollen nicht in den Wald zum Beholzen geschickt werden, 3072. — der Lehnkutscher s. dieses Wort.
Kohlen, Abgabe davon. 3108. 3114.
Kornwucher, s. Frucht; Vorschub.
Krämer, s. Brodverkauf; Gewürzhandel.
sollen keinen Brandwein schenken. 3184.
dieselben, besonders aber Fettkrämer, sollen nicht über sechs Schweine schlachten und nichts davon verkaufen, 3199.
Kreuzer, s. Dreykreuzerstücke; Sechskreuzerstücke — falsche, 3278. 3281. 3281.
Kriegsschulden-Beyträge, s. Schuldentilgungsbeyträge.
Kupferschmidthandwerk, Nahrungsschutz, 3216.
Kutschen, Ordnung in welcher sie an das Schauspielhaus an — und ab — zufahren haben, 3264. f.
Kutscher, s. Lehnkutscher.
Kützen und Butten im Walde verboten. 3076.

L.

Landeshoheit von aller Exemtion entledigt, 3286.
Landesproducte, als Schmalzbutter, Zwetschen, Kastanien, Feigen, Anies, Citronen, die Fremde zur Stadt bringen, sollen Marktrecht in der Stadtwage halten und in Commission gegeben werden, 3194.
Landesproductenhändler Nahrungsschutz. 3194.
Landgüter-Lotterie, verboten, 3090.
Landwirthe, Dorfwirthe, s. Umgeld.
Laternengeld, erhöhet, 3112. 3117.
Laub zu rechen im Walde, Vorschriften, 3075. s. Hegen.

Digitized by Google

Lehnkutscher, Nahrungsbetrieb mit gemietheten Wagen, Pferden und Knechten. 3268.
Leibzoll der Juden aufgehoben, 3287.
Leichen- oder Sterb-Cassen der Handwerksgesellen, 3226. f. 3237. ff.
Leinene Kleidungsstücke, s. Leinwandhändler.
Leinenweber-Handwerk, Nahrungsschutz, 3203.
Leinwandhandel der Fremden beschränkt, 3202.
Leinwandhändler Nahrungsschutz, 3202. Beschränkung ihres Handels mit leinenen Kleidungsstücken, 3204.
Leitern. s. Feuerleitern.
Lerchen und anderer Vögel Hegzeit, 3065.
Licht s. Feuer.
Liqueur-Krämer, s. Brodverkauf.
Lohn, Taglohn. s. Maurergesellen.
Löschgeräthschaften sind in Ordnung zu erhalten, 3082.
Lotterie, Beschränkungen, 3089. ff.
Lottospiel verboten, 3089.

M.

Mägde, s. Knechte.
Maklen verboten ohne obrigkeitliche Erlaubniß, 3173.
Marketenderey im Walde verboten, 3189.
Markt, s. Gemüs-Markt.
Marktrecht, s. Fruchtmarktrecht. Landesproducte.
Maß, s. Ohm; Oehlmaß; Brandweinmaß; Brennholzmaß.
Materialien, feuerfangende, s. Tabakrauchen.
Mauer. s. Schießen.
Maurergesellen Taglohn, 3258.
Mehlhandel den Bäckern erlaubt, die kein Backhaus besitzen. 3181.
Messe, s. Miethe; Commissionshandel; Umgeld; Caffeewirth.
Meß-Freyheit ermächtigt nicht die burgerliche Nahrung zu ändern, 3188.

Digitized by Google

Meß-Geleit aufgehoben, 3175.
Meyerey s. Höfe.
Miethe, Vermiethung, s. Lehnkutscher. — an fremde Verkäufer zwischen den Meßen untersagt, 3195. 3220. — der Waarenlager außer der Fahr- und der Tönges-Gasse an Juden ebenfalls untersagt, 3288.
Militair, s. Dienstschutz; Werbung.
soll die Verordnung wegen des Tabakrauchens genau befolgen. 3087.
demselben soll nichts gebergt werden, 3092.
Mühle in der Mainzergasse, Abwendung ihrer Beschädigung durch den Winterhalt, 3069.
Mühlenwehr, s. Färcher.
Münzen, s. Scheidemünzen.
Musik, s. Tanzmusik.
Muthjahre der Schlosser, 3215. f.
Muthwillen, s. Schellen; Rufen; Jugend.

N.

Nachbar, s. Schießen.
Nacht, s. Tabakrauchen; Wirthe.
Nachtwächter, Dienstschutz, 3057.
Nahrung, burgerliche. s. Meßfreyheit; Lehnkutscher.
Nahrungsschutz, s. Gärtnerhandwerk; Caffeewirthe; Speisewirthe; Huthmacherhandwerk; Leinwandhändler. Leinweber; Schneider; Possamantirerhandwerk; Seilerhandwerk; Bürstenbinderhandwerk; Gold- und Silber-Arbeiter; Kupferschmidthandwerk; Spenglerhandwerk; Schreinerhandwerk. Benderhandwerk. Weißbenderhandwerk; Buchbinder; Landesproductenhändler.
Niederlagen, verboten von Schießpulver, 3081. — von Butter 3193. — von Fleisch 3198.
Niederrad, welchen seiner Einwohner Laub aus dem Walde zu holen erlaubt, 3075.

Digitized by Google

O.

Oberrad, welchen seiner Einwohner Laub aus dem Walde zu holen erlaubt, 3075.
Obligationen, s. Curatelvermögen.
Obst soll nur durch gewisse Thore hereingebracht und an denselben declarirt werden, 3159. 3160. 3161.
Oehlmaß, altes, 3282.
Ohm von neunzig Schenkmaß, 3142. 3155.
Orte feuerfangender Materialien. s. Tabakrauchen.

P.

Pakete, s. Bestätteramtsgebühren.
Pallisaden und Hecken der Feldgüter und Gärten sollen Jagende nicht übersteigen oder aufreißen, 3063.
Papier, s. Stempelpapiertaxe.
Patrouillen Dienstschutz, 3057.
Personen, verdächtige, s. Verdacht.
Pfannenflicker, s. Kesselflicker.
Pfarrthurm, s. Unfug; Jugend; Verunreinigung.
Pferde. s. Lehnkutscher.
Abgabe davon, 3109. 3114. — sollen an öffentlichen Brunnen nicht angeschiert getränkt werden, 3068.
Pferde-Händel sind dem Roßzoll-Unterkäufer anzuzeigen, 3196. 3197.
Politik, politische Gesinnungen und Schriften, s. Fremde; Censur; Confiscation.
Polizey. s. Bettler.
Polizeydiener Dienstschutz, 3057.
Polizeyknechte, s. Bettelpolizeyknechte.
Poßamentirerhandwerk, Nahrungsschutz, 3206.
Postwagen, s. Bestätteramtsgebühren.
Primas, Fürst, erwirbt die Reichsstadt Frankfurt. 3306.
Privatwage, s. Stadt- und Güter-Wage.

Digitized by Google

Privetfegen dem Bauamte anzuzeigen, 3263.
Probetrauben für die Weinlese, s. Weinbergs-Besitzer.
Promenade, s. Tabakrauchen.
Pulver, s. Schießpulver.

Q.

Quadratur, s. Weisbendergesellen.
Quinquallerie, s. Waaren.

R.

Rappen, s. Schweizer Rappen.
Rechnungscommission, s. Schuldentilgungsbeyträge.
Reden und schreiben über Staatsbegebenheiten, Vorsicht darin, 3059. ff.
Regierungen. s. Handlungsgeschäfte.
Reinigung, s. Privetfegen; Schornstein; Straßenreinigung; Flößer; Verunreinigung.
Reiten, s. Fahren und Reiten.
Religionssachen, s. Gerichtsbarkeit.
Rentenamt, s. Keller. — erhebt den Kartenstempel, 3131.
Rheinschiffer, s. Frachtbriefe.
Röhrbrunnen an der Hauptwache, Verordnung gegen dessen Beschädigung. 3067.
Roßzoll-Unterkäufer, s. Pferdehändel.
Rufen aus Muthwillen, gerügt. 3172.

S.

Sandgraben, s. Färcher.
Säugammen sind nicht ohne Gesundheitsschein anzunehmen. 3296.
Schaffner, s. Güterschaffner.
Scharfrichter, s. Hundezeichen.
Schauspielhaus, s. Biebergasse; Kutschen.
Scheidemünzen, die nicht conventionsmäßig sind, wiederholt verboten, 3279. f.

Digitized by Google

Schein, s. Bürgerschein.
Schellen, (klingeln) aus Muthwillen, gerügt, 3172.
Schenk, s. Weinschenk oder Baumwirth.
Schenke, s. Wirthe.
Schenken, s. Krämer; Zapfen.
Schenkmaß, s. Ohm.
Scheuer, s. Tabakrauchen.
Schiebkärcher, auf einen Schiebkarrn beschränkt, 3271.
Schiebkarrn, s. Schiebkärcher; Fußweg.
Schießen mit Blasrohren, Armbrüsten, Bolzen und Bogen, auf Straßen und über die Mauern der Nachbarn verboten, 3079.
Schießpulver, Vorschrift für dessen Ein- und Durchfuhr, 3080. Dessen Niederlage verboten, 3081.
Schiffe, ihre Ueberwinterung, 3069.
Schiffer oder Rheinschiffer. s. Frachtbrief.
Schildwirth oder Gastwirth, s. Umgeld.
Schlacht oder Schweineschlacht, s. Krämer.
Schloß, Schlösser aufmachen, Vorsicht damit, 3214.
Schlossergesellen, Artikel, 3212.
Schlüssel, Vorsicht damit, 3213. f.
Schmalzbutter, s. Landesproducte.
Schneider, Nahrungsschutz, 3204.
Schneidergesellen, die ohne Arbeit sind, sollen nur auf der Herberge sich aufhalten, 3206. s. Tagschneidergesellen.
Schornsteine sollen von den Schornsteinfegern zu bestimmten Zeiten gereinigt werden, 3083.
Schreiben, s. Reden und schreiben.
Schreinerhandwerk, Nahrungsschutz, 3219.
Schreiner- und Büchsenschäfter-Gesellen, Artikel, 3220.
Schriften, s. Censur; Confiscation, Stempelpapiertaxe;
Schuldenmachen den Militairpersonen untersagt, 3092.
Schuldentilgungsbeyträge für die Jahre 1800,

1801, 1802, 1804. — an die Rechnungscommission, 3099. ff. — gezwungenes Anlehen dazu, 3117. 3121.
Schulanstalten, s. Catholiken.
Schutt, s. Chaussée.
Schutz, s. Amtsschutz; Dienstschutz; Nahrungsschutz.
Schutzblattern, ihre Empfehlung, 3297.
Schwein, s. Krämer.
von verkauften Schweinen sind Unterkaufsgebühren zu entrichten. 3162. — sind von den verpflichteten Wiegern zu wägen, 3162.
Schweizer Rappen verboten, 3281.
Sechsbätzner, falsche, 3276.
Sechskreutzerstücke. 3278. 3279. 3279. 3279. 3280.
Secularisirung der geistlichen Stifter, Klöster und Höfe. 3097. 3163.
Seide-Waaren, s. Waaren.
Seilerhandwerk, Nahrungsschutz, 3207.
Sessel, s. Tragsessel.
Sesselträger, s. Trinkgeld.
Sicherheit der Person und des Eigenthums, Verordnungen, 3055 — 3088.
Silberarbeiter, s. Gold- und Silberarbeiter.
Simpla, s. Schuldentilgungsbeyträge.
Sonn-Fest- und Feyer-Tage, an denselben ist verboten das Jagen, 3067; der Handel auch den Juden, 3171.
Speisewirth oder Garkoch, s. Umgeld; Nahrungsschutz. 3189.
Spenglerhandwerk, Nahrungsschutz, 3218.
Sperre, s. Thorsperre.
Spiel, s. Lotto.
Spielkarten, Abgabe davon, 3109. 3115. 3131.
Spielverbote, 3089. ff.
Staatsbegebenheiten, s. Reden und schreiben.
Staatsobligationen, s. Curatelvermögen.
Stadtlotterie, Vorzug vor andern Lotterien, 3091. f.
Stadtwage, s. Landesproducte.

Digitized by Google

Stadt- und Güter-Wage darf durch Privatwagen nicht beeinträchtigt werden, 3127.
Stall, s. Tabakrauchen.
Steigeisen im Walde verboten, 3072.
Stein, s. Werfen.
Stempelpapiertaxe, erhöhet, 3110. 3115. s. Spielkarten.
Sterb-Casse, s. Leichen- oder Sterbcasse.
Steuern, s. Abgaben.
Steuerbehörde, s. Begräbnißschein.
Stiege des Pfarrthurms, s. Verunreinigung.
Stifter, s. Secularisirung; Abgaben; Bartholomäistift; Catholiken.
Straße, s. Fahren und Reiten; Schießen; Tabakrauchen. — besonders enge sind nicht zu versperren, 3082.
Straßenreinigungs-Ermahnung und Vorkehrung, 3259. ff.
Stroh, s. Tabakrauchen.

T.

Tabakrauchen, verboten im Walde 3074; auf dem Glacis und auf den Promenaden um die Stadt 3086; bey Wägen die mit Früchten, Heu, Streh oder andern feuerfangenden Materialien beladen sind, 3086; in Höfen, Ställen, Scheuern und auf Böden, 3085; so wie an allen Orten, wo viele feuerfangende Materialien liegen, 3087; selbst auf den Straßen bey Nacht; 3086, 3087; bey Tag aber auf denselben und an den Wachten beschränkt, 3086, 3088.
Tag, s. Sonntag; Waldtag. Bey Tage, s. Tabakrauchen.
Taglohn, s. Maurergesellen.
Tagschneidergesellen, nicht zugelassen, 3205.
Tannenholz, s. Feuerung.
Tanzmusik, verboten in der Zeit des Gottesdienstes, 3170. und während der Fastenzeit, 3170.

Taxationsgebühren der Ausrüfer 3253.
Taxen, s. Stempelpapiertaxe; Hundestaxe.
Taxordnungen, 3257. f. s. Tragsessel; Trinkgeld.
Thaler, falsche brabanter, 3276. 3277. 3277.
Thee, s. Caffeewirth.
Thore, Stadtthore, s. Fahren und Reiten; Obst.
Thorschreiber, s. Herberge.
Thorsperrordnung vom 11. März 1788 wieder eingeführt. 3096. Ausnahmen davon, 3304.
Thurm, s. Pfarrthurm.
Todtengräber, s. Beerdigung.
Tongesgasse, s. Miethe.
Tragsessel-Ordnungen und Taxe, 3271, ff.
Trauben, Probetrauben, s. Weinbergsbesitzer.
Trinkgeldes der Sesselträger Taxe, 3273.
Tuchwaaren s. Waaren.
Tüncher s. Weisbender.

U.

Umgeld vom Wirthswein, dessen Wiederherstellung 3133, ff. — Beschaffenheit und Geschichte 3153, ff. — wird entrichtet von Gast- oder Schild-Wirthen und von Baumwirthen oder Weinschenken in der Stadt und auf dem Lande, 3134; 3137; deren Einwendungen und Widersetzlichkeit ohnerachtet, 3140—3159; wie auch von denen, die eigenes Gewächs verzapfen 3137; die in Meßzeiten Wein verzapfen 3137; von Garköchen 3137; von Juden, die Wein verzapfen 3136; und von denjenigen, die fremde Weine Bouteillenweise verkaufen 3134, 3136; nach eidlicher Declaration, 3135, 3138, 3145, 3148, 3152. — s. Eydesformel; und nach Abzug des Abzuziehenden 3145. 3149. 3150. 3151. 3152. 3156.
Unfug am Pfarrthurm, gerügt. 3172.
Unterhändler, s. Makeln; Butter.
Unterkäufer, s. Pferdehändel.

Digitized by Google

Unterkaufs-Gebühren, s. Schweins; von verganthe-ten Sachen, 3250.
Unterschrift, s. Bürgerscheine.

V.

Verdacht, s. Bettler. Aufmerksamkeit auf verdächtige Per-sonen, 3059. 3062.
Verehelichung, s. Geburten.
Verganthung, s. Ausrüfer; Auftrag; Unterkaufsgebühren; Compensation.
Verganthungs-Locale, 3248. 3256.
Verkauf, s. Unterkäufer; Unterkaufgebühren; Brodverkauf; Fleisch; Krämer; Wein; Weinhändler.
Verkäufer, s. Gemüsemarkt; Miethe.
Vermögen, s. Curatelvermögen.
Vermögensbeyträge sollen beschränkt werden. 3144
Versperren, s. Brunnen; Straßen.
Versteigerung ohne Ausrüfer verboten, 3253.
Versteuerung, ungetreue, s. Defraudation.
Verunreinigung der Stiegen des Pfarrthurms, gerügt, 3172. — s. Reinigung.
Vervortheilen, s. Güterschaffner.
Verzicht, s. Erbschaftsverzicht.
Viehweyde, s. Fußdecke.
Vögel, s. Lerchen.
Vorschub im Kornwucher, dessen Strafe, 3178. — in heimli-cher Einbringung des Fleisches, 3198.
Vorsicht, s. Reden und schreiben; Handlungsgeschäfte; Fremde; Feuersgefahr.

W.

Waaren, Abgaben von Seiden-, Tuch-, Wollen-, Kattun- und englischen Waaren, Quinquallerie- und allen andern dem Gewicht nach noch nicht besteuert gewesenen Waaren, 3111. 3116.

Digitized by Google

Waarenlager, s. Miethe.
Wacht, s. Tabakrauchen.
Wage, s. Stadtwage.
Wagen, s. Tabakrauchen; Postwagen; Handwagen; Lehnkutscher.
Wagenspanner, Obliegenheit wegen Schießpulvers, 3080.
Wald, s. Wirthschaft. — Verordnung gegen seine Beschädigung, 3071. ff.
Waldtäge, bestimmte, 3072. 3075.
Waldzettel zu lösen zum Beholzen, 3072; zum Laubholen, 3075.
Wanderjahre der Schlosser, 3215.
Wartfrau, s. Hebamme.
Wasserbaurecht hat die Aufsicht über den Winterhalt, 3069.
Wehr oder Mühlenwehr, s. Färcher.
Wein, s. Keller.
Wirthswein, s. Umgeld. — Zapfen oder schenken, s. Umgeld. — Ausländische Weine, die bouteillenweise verkauft werden, s. Umgeld; Weinhändler.
Weinberge genießen längere Hegzeit, 3066.
Weinbergs-Besitzer sollen sich dem Schneiden der Probetrauben nicht widersetzen, 3055.
Weinhandel, im Detail, 3136.
Weinhändler, verbürgerte, sollen nicht unter einer Viertelohm deutscher — und nicht unter zehen Bouteillen ausländischer Weine, 3137. 3139. fremde aber nicht unter einer Ohm verkaufen, 3137. 3140.
Weinlese, s. Probetrauben.
Weinschenke oder Baumwirth, Weinwirth, s. Umgeld, Wirth.
Weinverkauf, s. Weinhändler.
Weinzehende des Bartholomäistiftes der Stadt heimgefallen. 3098.

Digitized by Google

Weisbenderhandwerk, Nahrungsschutz 3243.
Weisbender- oder des Tüncher- Quadratur- und Weisbenderhandwerks-Gesellen, Artikel, 3232.
Werbung für Colonien, verboten, 3289; für Militair, ihre Bedingungen, 3290.
Werfen mit Steinen, gerügt, 3079. 3172.
Weyde, s. Viehweyde.
Widersetzlichkeiten, gerügt, 3055. ff. 3140—3159.
Wiegen, wägen, s. Stadtwage.
Wieger, verpflichteter, s. Schweine.
Windfälle entschuldigen Holzfrevel nicht, 3072.
Winterhalts-Ordnung, 3069.
Wirth, s. Umgeld; Brodverkauf; Speisewirth.
Gast- Wein- Bier- Brandwein- und Caffeewirthe sollen um eilf Uhr des Nachts ihre Schenken schließen, 3184.
Wirthschaft oder Marketenderey im Walde verboten, 3189.
Wirthshaus, s. Feuer und Licht.
Wittwe, Handelswittwe, s. Gewürzeid.
Wollen-Waaren, s. Waaren.
Wucher, s. Frucht.
Wurst, s. Fleisch.

Z.

Zapfen, verzapfen, s. Umgeld.
Zehende, s. Weinzehende.
Zehender, ohne dieselben sollen keine Zehendfrüchte eingefahren werden, 3098.
Zeichen, s. Hundezeichen.
Zettel, s. Waldzettel.
Zoll, s. Leibzoll.
Zwangs-Anlehen, s. Schuldentilgungs-Beyträge.
Zwetschen, s. Landesproducte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Google